24082. e. 18/4

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Vierter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1806.

Dox 113

4-3 1912

Vorerinnerung.

Daß mit dem gegenwärtigen Bande, ungeachtet des in der Vorerinnerung zum ersten gegebenen Versprechens, dieses Werk noch nicht vollendet ist, wird mir hoffentlich bey allen Freunden der Sächsischen Geschichte zu keinem Vorwurfe gereichen, da die Nichterfüllung meines Versprechens keine Folge unzweckmäßiger Weitschweifigkeit ist, sondern des Reichthums an Materialien, die

mir in dem gegenwärtigen Zeitraum zu Gebote ſtanden, und von welchen ein beträchtlicher Theil entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die allgemeine Geſchichte unſres Vaterlandes benutzt worden iſt. Vorzüglich bin ich bemüht geweſen auch in dieſem Zeitraum ein größres Licht über die innern Staatsveränderungen zu verbreiten, welches mir nur durch eine ſorgfältige Benutzung der Landtagsverhandlungen, die mir aus den hieſigen öffentlichen und Privat-Sammlungen mitgetheilt wurden, gelingen konnte. Zwar wird der Kenner hin und wieder noch einige Lücken bemerken, es wird ihm aber auch nicht unbekannt ſeyn, daß ſich ſelbſt die wenigſten Archive einer Vollſtändigkeit

derſelben vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts rühmen können. Bey allen denjenigen Stücken der Landtagsakten, die ſchon durch gedruckte Werke bekannt ſind, hielt ich es für nöthig, auf ſelbige zu verweiſen, um hierdurch den Leſer mit dieſen wichtigen Quellen der vaterländiſchen Geſchichte, ſoviel als möglich bekannt zu machen, und mir das Verdienſt der erſten Entdeckung nicht anzumaßen. Auch muß ich es mit Dankbarkeit erkennen, daß ich manche neue Aufſchlüſſe, die man in dieſem Bande über den Urſprung verſchiedner wichtiger Einrichtungen und Staatsverhältniſſe finden wird, blos der Bereitwilligkeit einiger verehrungswürdigen Männer verdanke, mir Nachrichten hier-

über mitzutheilen. Dank sey übrigens der Aufklärung unsrer Zeit und dem humanen Geiste unsrer Regierung, daß man dergleichen Gegenstände nicht mehr als Staatsgeheimnisse betrachtet.

Inhalt.

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635.).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod. . . . . S. 1.

Zweyter Abſchnitt.

Aeußere Staatsgeſchichte und Religionsſtreitigkeiten während der Regierung des Churfürſt Auguſt. . . . . S. 46.

Dritter Abſchnitt.

Innere Anſtalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürſten Auguſt. . . . . S. 150.

Vierter Abſchnitt.

Theilnahme des Churprinzen Chriſtian an den Staatsgeſchäften gegen Ende der Regierung Auguſts: Tod und Charakter des Churfürſten. . . . . S. 183.

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I. . . . . S. 189.

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II. . . . . S. 211.

Siebenter Abschnitt.

Johann George I. bis zum Prager Frieden. . . . S. 256.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden. . . . . S. 339.

Anhang. . . . . S. 369

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod, (den 11ten July 1553).

§. 1.

Das kluge, wenn ſchon etwas zweydeutige Betragen des Herzog Moritz in dem Schmalkaldiſchen Kriege, dem er die Sächſiſche Chur und die meiſten Beſitzungen der Erneſtiniſchen Linie verdankte, iſt in der Geſchichte des Churfürſten Johann Friedrich ausführlich erzählt. Gleich nach deſſen Gefangennehmung drang Moritz nebſt dem Churfürſten von Brandenburg ſehr

lebhaft in seinen Schwiegervater den Landgrafen Philipp von Hessen, daß er sich dem Kaiser unter jeder Bedingung unterwerfen möchte, um seinen gänzlichen Untergang abzuwenden. Nach vergeblichen Unterhandlungen auf einem Konvente zu Leipzig, erklärte endlich der Landgraf auf seiner Rückreise gegen einen der Räthe Moritzens, Christoph von Ebeleben, seine Bereitwilligkeit, auch die härtesten Bedingungen anzunehmen, die der Kaiser von ihm fordern würde, gegen eine bestimmte Versicherung seiner persönlichen Freyheit. Als Ebeleben diese Aeußerung mit Bewilligung des Landgrafen seinem Herrn berichtete, wurden neue Unterhandlungen angeknüpft *). Hierbey verlangte der Kaiser in einigen dem Landgrafen vorgelegten Artikeln **): daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, kniende Abbitte leisten, sein Geschütz ausliefern, alle seine Vestungen mit Ausnahme einer einzigen schleifen, 150000 Gulden Strafgelder zahlen, den Herzog Heinrich von Braunschweig auf freyen Fuß setzen und sich von dem Schmalkalder Bunde lossagen sollte. Da unter diesen und einigen andern Bedingungen der Hauptpunkt, dessen Zusicherung der Landgraf wünschte, und welcher seine

gegen Ende d. May 1547.

*) Sleidan (Ed. 1555.) L. XIX. p. 322. b.

**) Diese Artikel, die man ehedem für die Kapitulation des Landgrafen selbst hielt s. bey Hortleder B. 14. K. 75. S. 579. Mit selbigen sind zwey Urkunden zu verbinden, die zuerst Johann Heinrich Bachmann ans Licht gezogen hat (in seinen aus dem Pfalz-Zweybrückischen Archiv herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen zwölf Urkunden zur Erläuterung der Geschichte der Gefangennehmung Philipp des Großmüthigen, Manheim 1768. 8.) No. IV. u. V. Sie enthalten die Erklärung des Landgrafen auf die Artikel und die kaiserliche Antwort.

persönliche Freyheit betraf, gar nicht berührt war, so wiederhohlte er ihn in seiner Antwort an die vermittelnden Fürsten. Diese erhielten hierauf von den kaiserlichen Ministern ein schriftliches Versprechen *): „daß der Landgraf weder am Leib noch an ewigem Gefängniß, noch an Schmälerung der Güter weiter als die Artikel reichten, gestraft werden sollte.“ So unbestimmt auch diese Zusage in Rücksicht jener verlangten Zusicherung war, so glaubten doch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich dabey beruhigen zu können, weil in den Artikeln, worauf sich selbige bezog, des Gefängnisses gar nicht gedacht wurde und der Kaiser in einer mündlichen Unterredung mit dem Churfürsten erklärte, daß es sein Gebrauch nicht sey, jemanden über die Kapitulation zu beschweren. Auch mochten sich die kaiserlichen Minister bey den Unterhandlungen manche Aeußerung entfallen lassen, die zum Vortheile des Landgrafen konnten ausgelegt werden; da zumal wegen der fremden Sprachen, deren sie sich bedienten, ein absichtliches, oder zufälliges Mißverständniß, leicht möglich war **). Im Vertrauen hierauf stellten sie nun dem

*) Noch Bachmann glaubte in der Vorerinnerung zu seiner eben angeführten Schrift, daß keine schriftliche Zusicherung dieser Art sey ausgestellt worden: allein das Gegentheil ergiebt sich aus der Urkunde in Niederers nützlichen und angenehmen Nachrichten aus der Kirchen- Bücher- und Gelehrten-Geschichte St. 1. S. 44.

**) Man vergleiche hiermit folgende Aeußerung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auf dem Reichstage zu Augsburg (bey Bachmann No. XII.): „es haben die ob und Hochgedachten Churfürsten Sachßen und Brandenburg einen kurtzen schrifftlichen Bericht, uff der kaiserlichen Ma-

Landgrafen eine Urkunde aus, worin ſie die feyerliche Verpflichtung übernahmen; dafern er über die vorgelegten Artikel noch weiter an Leib oder Gut beſchwert würde, ſich auf die erſte Aufforderung von ihm, oder von ſeinen Kindern, perſönlich zur Genugthuung zu ſtellen *). Aus dieſer Gewährleiſtung der beyden Churfürſten läßt ſich leicht begreifen, wie groß ihr Erſtaunen und ihre Verlegenheit war, als der Landgraf, nachdem er zu Halle die ihm vorgelegte und auf die obigen Artikel gegründete Kapitulation **) unterſchrieben und dem Kaiſer kniend Abbitte geleiſtet hatte, als deſſen Gefangener bey einem Gaſtmahle des Herzogs von Alba zurück behalten

den 19. Jun. 1547.

ieſtat enſchuldigonge gethane, vbergeben, onegeuerlich deß Summariſchen Inhalts, Das ſy In der Kayl. Maieſtat ſchriefft vernommen, daß ſich Ire Mayt entſchuldige, das Ire Mayt. dem Landtgraven oder Inen den Churfurſten des Landtgraven wegen nichts zugeſagt habe, dan das Ire Mayt Emen (Ihn) des Lebens vnd ewiger Gefengknuß geſichert habe, Nun wiſſen Ire Churfl. Gnaden ſich wole zu erinnern, daß dem alſo ſey, das auch Ihnen die kaiſerliche Maieſtat nichts weithers zugeſagt habe, Es haben ſich aber zuſchen (zwiſchen) der königklichen Maieſtat vnd den Kaiſeriſchen Rethen allerhandt Handlongen vnd Reden, welche gantz haimlich vnd enge gehalten worden, verloffen, In welchen etwan ein Mießverſtandt, ſo ſich villicht onewiſſenheit halben der ſprachen zugetragen, ſein möchte." Aus dieſem bisher ganz überſehenen Aktenſtück ergiebt ſich auch der Ungrund der noch von Plank B. 3. Th. 2. S. 141. u. in Heinrichs Reichshiſtorie B. 5. S. 636. not. d. vertheidigten Vermuthung, daß im Original der von Riederer mitgetheilten kaiſerlichen Verſicherung der Ausdruck einiger Gefangenſchaft geſtanden haben könne.

*) Bachmann No. VI.

**) in Mogen Historia Captivitatis Philippi Magnanimi (Frcf. et Lips. 1766.) p. 381.

wurde. Sie machten dem Kaiſer und deſſen Miniſtern die dringendſten Vorſtellungen, ja ſie erklärten ſogar, daß ſie ſo lange dem kaiſerlichen Hoflager folgen würden, bis ſie dem Landgrafen ſeine Freyheit verſchaft hätten; allein alle dieſe Bemühungen waren vergebens; auch mußten ſie ihr Vorhaben bald aufgeben, weil ihnen der Kaiſer drohte: er werde den Landgrafen nach Spanien bringen laſſen, wenn ſie ihn noch ferner durch ihre Gegenwart beläſtigten *).

§. 2. Nach dieſer merkwürdigen Begebenheit, hielt der Churfürſt Moritz einen Landtag zu Leipzig, wo ſich ſo wohl die Stände ſeiner alten Erblande, als die der neuerworbenen Churſächſiſchen Länder verſammelten. In der Landtagsproposition entſchuldigte er ſich mit vieler Feinheit wegen ſeines Antheils an dem Kriege mit ſeinem Vetter Johann Friedrich und erklärte ausdrücklich: daß er nie mehr Landes begehret, als er von ſeinem Vater geerbt hätte, und es ſein eifrigſter Wunſch geweſen ſey, mit einem jeden im Frieden zu leben: auch ſuchte er die Stände wegen der Erhaltung der Evangeliſchen Religion zu beruhigen, die durch ſeine Verbindung mit dem Kaiſer gefährdet ſchien. Dagegen zeigten ſelbſt die Landſtände der neuerworbenen Länder ein ſo großes Zutrauen zu ihrem jetzigen Landesherrn, daß dieſe Verſammlung gewiß nicht wenig dazu beytrug, die Gemüther vollkommen zu beruhigen, beſonders nachdem ſich den 13. Jul. 1547.

*) Sleidan L. XIX. p. 325. Noch verdient mit dieſer Erzählung von der Gefangennehmung des Landgrafen, die Landtagsproposition des Churfürſten Moritz auf dem Torgauer Landtage von 1552 verglichen zu werden, die ſich ziemlich vollſtändig im Hortleder Th. 2. S. 1280 befindet.

der Churfürſt in Anſehung der Abdankung des Kriegsvolks und mancher andrer Punkte willfährig gegen die Landſchaft bezeigte. Er verlangte ſogar von ihr die Ernennung eines beſtändigen Ausſchuſſes, den er bey künftigen wichtigen Ereigniſſen fragen könnte. Ob gleich dieſes Begehren zur Erweiterung der landſchaftlichen Rechte beyzutragen ſchien, ſo wurde es dennoch abgeſchlagen, wahrſcheinlich wegen der Beſorgniß daß ein zu allen Landesangelegenheiten bevollmächtigter Ausſchuß allmählich die Landtäge ſelbſt verdrängen möchte*); doch wurde dieſer Grund nicht angeführt, ſondern man bezog ſich auf die nachtheiligen Folgen, die man bisher von dergleichen Ausſchüſſen erfahren hätte. Dagegen trug die Landſchaft darauf an: daß der Ausſchuß, der ſchon ehedem wegen der Verwaltung der geiſtlichen Güter niedergeſetzt war, wieder erneuert werden möchte;

*) Zuvörderſt erklärte der Churfürſt in der Replik auf der Ritterſchaft und der Städte Antwort: Wegen Erhaltung Ruhe und Friedens, wollte er ſeinem in der Propoſition gethanen Erbieten allenthalben nachkommen, ſich auch in kein Bündniß oder Kriegsrüſtung ohne der Landſchaft Vorwiſſen begeben, doch weil bisweilen die Sachen eilends vorfielen, ſo begehre er einen Ausſchuß zu machen, mit dem er in eilenden Sachen Rath halten könnte. Dagegen erwiederte die Landſchaft: Sie verſehe ſich: daß S. Churfl. Gnaden ſich nicht allein ohne Vorwiſſen, ſondern auch ohne Rath und Bewilligung der Landſchaft in kein Bündniß oder Kriegsrüſtung begeben werde, aber einen Ausſchuß zu machen, wäre ihr bedenklich, ſie wäre aber ſelbſt erböthig, zu jeder Zeit, wenn ſie erfordert, zu erſcheinen. Der Churfürſt beruhigte ſich nun zwar hierbey in der Duplik, bemerkte aber auch zugleich, daß wenn er zu Zeiten ohne ihren Rath in den vorfallenden Sachen fortführe, die Stände mit ſeinem Vornehmen einig ſeyn und demſelben Folge thun würden. —. Eine ähnliche Stelle kam ſelbſt in den Abſchied hinein.

welches denn auch der Churfürſt nach einiger Weigerung verſprach.

Wie ſehr übrigens der Churfürſt unter den damaligen Umſtänden es wünſchen konnte, einen beſtändigen landſchaftlichen Ausſchuß an der Seite zu haben, der ihn mit Rath und That unterſtützte, zeigte ſich deutlich bey den Verhandlungen des Augsburger Reichstages. 1548. Hier wurde den Proteſtanten das ſogenannte Interim vorgelegt, welches eine Norm enthielt, wie es in Anſehung der Glaubenslehren und des Gottesdienſtes unter beyden Religionspartheyen im Teutſchen Reich, bis zur Entſcheidung einer allgemeinen Kirchenverſammlung, ſollte gehalten werden *). Da in dieſer Vorſchrift den Proteſtanten von Hauptartikeln nicht viel mehr, als die Kommunion unter beyderley Geſtalt und die Prieſterehe eingeräumt war, ſo hätte der Churfürſt die lebhafteſten Vorwürfe ſeiner ohnedieß gegen ihn erbitterten Glaubensgenoſſen befürchten müſſen, wenn er ſich zu der ihm angeſonnenen Annahme derſelben verſtanden hätte. Ohne daher auf die eben über die Chur und die neuerworbenen Erneſtiniſchen Länder erhaltne feyerliche Belehnung **) Rückſicht zu nehmen, wodurch er dem Kaiſer den 24 Febr. 1548.

*) Manche neue Aufklärungen über die Geſchichte des Interims findet man in folgender Schrift: Formula sacrorum emendandorum in Comitiis Augustanis A. 1548. jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Numburgensi composita et proposita. Ex autographo edidit et cum libro Augustano qui Interim vulgo dicitur contulit M. Chr. Gottfr. Müller Lips. 1803. 8.

**) Das Cermoniel das bey dieſer Belehnung beobachtet wurde, und welches ſehr umſtändlich von Mameranus de Investitura Electoralis dignitatis Mauritii Duc. Sax. 24. Febr.

aufs neue verpflichtet ſchien; gab er auf jenen Antrag die Antwort: daß er die Sache erſt mit ſeinen Landſtänden und Theologen überlegen müſſe, weil er ſeinen Unterthanen verſprochen habe, ſie bey ihrer bisherigen Lehre zu ſchützen; in dem Interim aber nur gar zu viel von der katholiſchen Religion beybehalten ſey. Der Kaiſer gab ſich die größte Mühe den Churfürſten auf andre Gedanken zu bringen, und ſuchte ihn beſonders davon zu überzeugen, wie nachtheilig es für das Reich ſeyn würde, wenn ein Fürſt erſt mit ſeinen Landſtänden überlegen müßte, ob ein gemeiner Reichsſchluß anzunehmen ſey *). Ungeachtet dieſer Vorſtellung blieb der Churfürſt ſtandhaft bey ſeinem vorigen Entſchluß und ſchickte das Interim an ſeine Theologen, mit dem Befehl, ihr Gutachten darüber zu erſtatten; wobey er ſie zugleich zu aller möglichen Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte, damit er nicht wegen unbedeutender Sachen in große Unannehmlichkeiten verwickelt würde **).

1548. in Schardii Script. T. 2. p. 1667. beſchrieben worden iſt, hatte ſchon in mancher Hinſicht Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen Ceremoniel bey Thronbelehnungen; doch wurde die eigentliche Inveſtitur noch nach alter Sitte vermittelſt der Ueberreichung von Fahnen vollzogen, deren 10 dem Churfürſten von dem Kaiſer übergeben wurden. Ihre Bedeutung wird auf folgende Art angegeben: 1) Die Chur. 2) Das Herzogthum Sachſen. 3) Die Landgrafſchaft Thüringen. 4) Die Markgrafſchaft Meißen. 5) Die Burggrafſchaft Magdeburg. 6) Die Pfalz Sachſen. 7) Die Grafſchaft Brene. 8) Das Pleißner Land. 9) Die Burggrafſchaft Altenburg. 10) Die Blutfahne, die ganz roth war und die man bey den frühern Sächſiſchen Belehnungen nicht findet.

*) Plank Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs, B. 4. S. 90. not. 64.

**) Die Hauptquelle aller nun folgenden Verhandlungen wegen

Demungeachtet war das erste Bedenken einiger der angesehensten Sächsischen Theologen, die sich deswegen zu Zwickau versammelten, so bestimmt gegen das Interim gerichtet, daß der Churfürst, der dem Kaiser in dieser Angelegenheit so weit willfahren wollte, als es nur ohne Aufopferung der Wahrheit und ohne Gewissenszwang geschehen konnte, gleich darauf von ihnen verlangte, nicht nur das Verwerfliche, sondern eben so angelegentlich auch das Brauchbare darin aufzusuchen. Es wurde daher in dieser Absicht eine neue Zusammenkunft in Mönchs-Celle veranstaltet, wo einige Churfürstliche Räthe mit vieler Lebhaftigkeit die nachtheiligen Folgen zeigten, die aus einer zu großen Widersetzlichkeit entspringen könnten. Auch mußte der vertrauteste Minister des Churfürsten Christoph von Carlowitz, dem Philipp Melanchthon, die Wünsche seines Herrn, in einem besondern Schreiben, noch dringender ans Herz legen. Aus der berüchtigten Antwort *), die darauf erfolgte und die ihrem Urheber die größten Vorwürfe zuzog **),

den 22. März.

den 20. Apr.

des Interims mit den Sächsischen Theologen ist die Expositio eorum quae Theologi Academiae Vitebergensis — circa librum Interim monuerint, suaserint, docuerint responderint et concesserint ex Actis synodicis et aliis diligenter et fideliter collecta. 1559. 4. Vortreflich und mit Benutzung der Gegenschriften, welche die Flacianer herausgaben, sind diese Materialien benutzt in dem 4ten Band von Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs.

*) Diese findet man in Melanchthonis Ep. ed. Manlian. p. 49. Man vergl. Strobels Nachricht von Melanchthons sämmtlichen Briefen in seinen Beyträgen zur Litteratur besonders des 16ten Jahrhunderts B. 1. St. 1. S. 7.

**) Besonders wegen folgender Stelle, mit welcher sein Brief anfängt: Primum hoc tibi confirmo, me optare, ut Illustrissimus Princeps de sua et consilii sententia sta-

kann man errathen, daß Carlowitz in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret.“

*) Plank a. a. O. S. 93 — 115.

deſſelben, ſich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer beſondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiſer an ſein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Verſprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausſchußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmteſten Theologen ſeines Landes. Dieſe aber erhielten einen ſo großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man ſtatt der Annahme des Interims beſchloß, dem Kaiſer durch den Churfürſten ſelbſt die Bitte vortragen zu laſſen: den Sächſiſchen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfaſſung auch ferner zu geſtatten. Zwar beſtand Moritz darauf, daß man wenigſtens die von den Theologen ſchon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausſchuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt ſey und dieſe Angelegenheit vor die gemeine Landſchaft gehöre. Der Churfürſt wurde hierdurch in eine deſto größre Verlegenheit geſetzt, da um dieſelbige Zeit ein Kaiſerliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, deſſen er ſich bediente, beſtand in neuen Unterhandlungen zwiſchen ſeinen Theologen und den katholiſchen Biſchöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Friſt gewann, hofte er zugleich auf dieſe Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaiſers vollkommen rechtfertigen könnte. Da ſich die Biſchöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, ſo wurde den 23ſten Auguſt eine Zuſammenkunft in Pegau angeſetzt. Die Inſtruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte B. 1. S. 308.

der Churfürſt ſeinen daſigen Kommiſſarien ertheilte, enthält ein deutliches Zeugniß: daß er durch eine bloße Nachgiebigkeit in Nebenſachen ſich aus ſeiner Verlegenheit zu ziehen hofte *). Zwar blieb dieſe Hofnung unerfüllt, weil kein Vergleich unter beyden Theilen zu Stande kam, doch gaben ihm die Biſchöffe eine andre Entſchuldigung gegen den Kaiſer an die Hand, indem ſie wegen einiger Punkte, beſonders wegen der den Geiſtlichen geſtatteten Ehe und der Austheilung des Kelchs bey dem Abendmahle, das Interim ſelbſt nicht zulaſſen wollten. Da man aber vorausſehn konnte, daß dieſe Entſchuldigung den Kaiſer für die Zukunft nicht befriedigen würde, weil der Churfürſt bey der in ſeinen Ländern ſchon vollkommen begründeten proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung durch den Widerſpruch der Biſchöffe von der Einführung des Interims nicht abgehalten werden konnte: ſo wurde wegen dieſer Angelegenheit ein noch-
den 16. Nov. maliger Konvent der Theologen zu Zelle gehalten, wo man den Entwurf zu einer neuen Agende für die Kirchen des Churfürſtenthums dergeſtalt aufſetzte, daß man die ältere zur Zeit Herzog Heinrichs abgefaßte Kirchenordnung dabey zum Grunde legte und verſchiedne Zuſätze aus dem Interim einrückte. Doch war dieſer Entwurf in ſeiner Ordnung ſo ſehr von dem Interim verſchieden, daß die churfürſtlichen Abgeordneten einen andern Entwurf durchſetzten, der ganz die Ordnung des Interims befolgte, und auch in mehreren einzelnen Punkten merk-
den 7. Dec. d. J. lich von dem erſtern abgieng **). Um dieſelbige Zeit hatte auch Moritz bey einer perſönlichen Zuſammen-

*) a. a. O. S. 126.

**) a. a. O. S. 141.

kunft mit dem Churfürſten Joachim II. von Brandenburg eine Vereinigung wegen des Interims getroffen, und über gewiſſe Artikel, die man mit Bewilligung der Unterthanen dem zu Zelle gemachten Entwurf gemäß einführen wollte *). Selbiger wurde nun den zu Leipzig den 21. Dec. verſammelten Landſtänden zur Genehmigung vorgelegt, die auch wirklich erfolgte, nachdem noch zuvor verſchiedne Bedenklichkeiten von Ritterſchaft und Städten in einem von Philipp Melanchthon unterſchriebenen theologiſchen Bedenken waren gehoben worden. Doch blieb noch immer ein ſehr wichtiger Punkt unerledigt. Da nehmlich jenem Entwurfe gemäß die Gerichtsbarkeit der Biſchöffe über die Geiſtlichkeit wieder anerkannt werden ſollte, ſo befürchteten die Stände nicht ohne Grund, daß dieſe Gewalt zur Unterdrückung der Evangeliſchen Religion und zum Gewiſſenszwang könnte gemißbraucht werden. Auch mußte ein von den Biſchöffen den Landſtänden übergebenes Bedenken, worin ſie ſich über die eigenmächtigen Veränderungen, die man ſich in dem Interim erlaubt hatte, nachdrücklich beſchwerten, dieſe Furcht nicht wenig vergrößern. Man bat daher den Churfürſten, unter Zuziehung einiger Gottesgelehrten in neue Unterhandlungen mit den Biſchöffen zu treten. Ehe aber noch dieſe beendigt waren, ließ der Churfürſt einen kurzen Abriß der Form öffentlich bekannt machen, in welche der äußre Gottesdienſt mit Genehmigung der Landſtände gebracht werden ſollte. Er iſt unter dem Nahmen des Leipziger Interims bekannt **), und wurde zur Grund-

*) Bey Hortleder Th. 2. B. 3. K. 86. S. 930.

**) Bisweilen heißt er das kleine, und der Zelliſche Aufſatz, das große Leipziger Interim. Man vergl. Bieck dreyfaches Interim, Leipzig 1721. 8.

lage von ausführlichern Agenden gebraucht, welche die Theologen im März des folgenden Jahres vollendeten und die bald darauf von einer groſsen Verſammlung der meiſten Meiſsniſchen Superintendenten und Prediger zu Grimma einſtimmig gebilligt wurden. So verrufen auch jenes Leipziger Interim durch den berüchtigten adiaphoriſtiſchen Streit geworden iſt, ſo läſst ſich doch mit Grund behaupten, daſs ſie in Anſehung der Lehre und des Glaubens nicht die mindeſte Veränderung enthielt. Und die einzige wichtige Aenderung der Kirchenverfaſſung, welche die ſchon berührte Jurisdiktion der Biſchöffe betraf, blieb deswegen ohne Wirkung, weil ſie unter der Vorausſetzung verwilligt wurde, daſs auch die Biſchöffe manches billigen und thun ſollten, deſſen Genehmigung von ihnen nicht erwartet und erhalten werden konnte. Es ſchränkte ſich daher der Einfluſs dieſer Norm blos darauf ein: daſs man in Anſehung der gottesdienſtlichen Gebräuche und Ceremonien, verſchiedne minder bedeutende Einrichtungen annahm, die zum Theil nicht einmal von Dauer geweſen ſind *).

im May. 1549.

§. 3. Noch vor dem Anfang des Augsburger Reichstages, auf welchem das Interim abgefaſst wurde, hatte der Kaiſer die Stadt Magdeburg wegen ihrer Theilnahme an dem Schmalkaldiſchen Krieg in die Acht erklärt **). Ohne hierdurch geſchreckt zu werden, erlieſs die Stadt ein öffentliches Ausſchreiben ***), worin

den 27. Jul. 1547.

*) Plank a. a. O. S. 151 — 174.

**) S. die Achtserklärung bey Hortleder Th. 2. B. IV. K. 2. S. 1039.

***) a. a. O. K. 3. S. 1041.

ſie ſich nicht blos wegen ihres bisherigen Verfahrens zu rechtfertigen ſuchte, ſondern ſich auch manche Schmähungen gegen die katholiſche Kirche erlaubte *). Mit gleicher Heftigkeit widerſetzte ſie ſich dem Interim, nahm die Eiferer, die an andern Orten wegen der verweigerten Annahme deſſelben vertrieben wurden, mit der größten Bereitwilligkeit auf und erlaubte ihnen und andern Zeloten, die bitterſten Schmähſchriften **) und ſchimpflichſten Gemälde und Münzen, ſo wohl gegen den Kaiſer als auch gegen den Churfürſt Moritz zu verbreiten. Der Kaiſer erneuerte hierauf die Achtserklärung und erließ wegen ihrer Vollſtreckung einen nachdrücklichen Befehl an alle Stände des Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſes ***). Da aber dieſe ſehr ſaumſelig mit der Exekution zu Werke giengen, ſo verzog ſich die Sache bis zum neuen Augsburger Reichstage. Von hier aus ſchrieben die Reichsſtände mit Einwilligung des Kaiſers an die Magdeburger: daß ſie auf den 2ten Nov. einige Abgeordnete mit uneingeſchränkter Vollmacht zu ihnen ſenden ſollten, um unter Vermittlung des geſammten Reichs Unterhandlungen zu pflegen. Die Stadt Magdeburg aber verwarf dieſes Anerbieten unter dem nichti-

den 18. May 1549.

1550.

*) Unter andern heißt es daſelbſt: „Wollen neben allen andern lieben Chriſten zu unſerm lieben Gott ſchreyen, ruffen und bitten daß er uns — für des Bapſts Greuel, Abgöttereyen, falſcher Lehre, Lügen und Irrthumen — bewahre.“

**) Bieck in ſeinem dreyfachen Interim S. 123 führt allein 37 an, ob es gleich noch weit mehrere gab. In den meiſten dieſer Schandſchriften wurde von dem Churfürſten ſelten anders als von einem Mammeluken, Renegaten und Apoſtaten geſprochen. S. Plank a. O. B. 5. Th. 2. S. 449. und B. 4. S. 196.

***) Bey Hortleder a. a. O. K. 4. S. 1043.

gen Vorwande: daß niemand dieſen Auftrag übernehmen wollte und daß ſie von einem Vergleich nur wenig ſich verſprechen könnten, weil ihnen der Kaiſer bisher unerträgliche Bedingungen angeboten hätte; auch erklärten ſie zugleich, daß ſie nicht eher ſich in Traktaten einlaſſen würden, bis die Truppen abgezogen wären, die ſich ſchon auf kaiſerlichen Befehl in ihrer Nähe verſammelten *). Da auf dieſe Weiſe alle Hofnung zu ihrer Ausſöhnung mit dem Kaiſer vereitelt war, ſo wurde dem Churfürſten Moritz die Vollziehung der Acht übertragen **), der theils wegen der perſönlichen Beleidigungen, die ſich Magdeburg gegen ihn erlaubt hatte, theils wegen ſeiner Rechte, die ihm die Magdeburgiſche Burggrafſchaft über die Stadt gewährte, ein ſtarkes perſönliches Intereſſe zu haben ſchien, dieſen Auftrag auszuführen. Die ſtärkſte Triebfeder, aber die ihn bewog dieſes Geſchäft nicht nur mit Freuden zu übernehmen, ſondern auch ſelbſt ſo einzuleiten, daß es keinem andern als ihm überlaſſen wurde, war damals noch ganz unbekannt und die Folge eines tief angelegten politiſchen Plans, den der Churfürſt gegen den Kaiſer ſelbſt entworfen hatte. Schon längſt war er durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen von Heſſen in die größte Verlegenheit gerathen; da ihn deſſen Söhne an die übernommene Bürgſchaft auf das nachdrücklichſte erinnerten ***), Er hatte daher in dieſer Angelegenheit die dringendſten Fürbitten und Vorſtellungen ſowohl unmittelbar, als auch

*) Sleidan L. XXII. p. 379 b u. p. 381.

**) Sleidan l. c. Arnoldi Vita Mauritii ap. Mencken p. 1221.

***) Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1226. u. Diarium Günderod. ap. Mogen. l. c. p. 339 seq.

durch andre Reichsstände *) an dem kaiserlichen Hofe gethan, die aber ihren Zweck so wenig erreichten, daß man im Gegentheil den Landgrafen immer härter behandelte. Schon dieser Umstand allein hätte einen so ehrgeizigen Fürsten wie Moritz, bestimmen können, das Andenken an frühere Wohlthaten des Kaisers der Erhaltung seiner Ehre **) aufzuopfern, die ihm gewiß werther als jene war. Daß aber Besorgnisse für die Freyheit des Reichs und der protestantischen Kirche diesen Entschluß noch mehr befestigten, ist nicht zu bezweifeln, da sich der Kaiser seit der Auflösung des Schmalkalder Bundes manche eigenmächtige Schritte erlaubte, die allerdings Anlaß zu gegründeten Bedenklichkeiten geben konnten, wenn sie auch nicht zu einer gänzlichen Veränderung der Konstitution und Vernichtung der protestantischen Religion hinführen sollten. Besonders wurden jene Bedenklichkeiten durch den kaiserlichen Antrag 1551.
vermehrt, daß sich die Churfürsten in bester Form verschreiben möchten, sobald Ferdinand die kaiserliche Würde erhalten, den Prinzen Philipp von Spanien und wenn dieser dereinst den Kaiserthron bestiegen, Ferdinands

*) Supplikation etlicher Chur- und Fürsten Gesandten von wegen des Landtgraven an die kaiserliche Maiestät geschehen, in Bachmanns Urkunden a. a. O. No. XI.

**) Die Meynung der übrigen Reichsstände hierüber läßt sich am besten aus folgender Stelle der angeführten Supplikation beurtheilen: „Es bitten hoch ermelte Churfursten vnd Fursten zum vnderthenigsten Ew. Kſl. Mai. wolte die hohe große vnd mergkliche Beschweronge, so beiden Churfursten In diesem Handel obliegen, — allergnedigst zu Gemut furen und betrachten In was onewidderbringlichen oneglimpff Ire Churfurstlichen Gnaden vnd derselben Nachkommen bey allen ehrliebenden Leuthen oneleydentlichen gedeyhen mußen.“

Sohn zum Römiſchen König zu erwählen *). Zwar ſuchte ſich Karl V. auf das nachdrücklichſte gegen den Verdacht zu verwahren, daß er die Erblichkeit des Reichs bey dieſem Plane beabſichtige: allein die entfernten Folgen deſſelben ließen ſich nicht berechnen; daher ihm der Churfürſt viele Schwierigkeiten entgegenſetzte.

Die Unternehmung, die Moritz aus allen dieſen Gründen gegen den Kaiſer beſchloß, wurde wie ein trefflicher Geſchichtſchreiber **) ſehr richtig bemerkt, mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beſchämen könnte. Ein zweckmäßiges Mittel zur Vorbereitung derſelben gewährte ihm die Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg, indem er zu dieſem Behuf ohne irgend einen Verdacht zu erregen ein anſehnliches Kriegsheer aufbringen konnte und noch überdieß zu den Kriegsrüſtungen eine beträchtliche Summe aus der Reichskaſſe erhielt ***). Doch hielt es der Churfürſt erſt für nöthig wegen dieſer Angelegenheit Rückſprache mit ſeinen Ständen auf einem den 28 ſten Oktober 1550 eröfneten Landtage zu Torgau zu nehmen †). So geneigt er ſich aber auch hier in der

*) Spieß Archivaliſche Nebenarbeiten, Th. 1. S. 42 — 50.

**) Plank a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 477.

***) Nehmlich 100000 Gülden zu den erſten Rüſtungen und überdieß monathlich 60000 Gülden. S. Mertels Bericht von der alten Stadt Magdeburg bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 19. S. 1249.

†) S. die Landtagsverhandlungen in meinen diplomatiſchen Beyträgen zur Sächſiſchen Geſchichte und Staatskunde S. 212 — 227.

Landtagsproposition zu dieser Unternehmung bezeigte und so sehr sie auch das Erzstift Magdeburg durch eine an den Landtag abgeordnete Gesandtschaft zu befördern suchte *), so wurde sie ihm doch einmüthig von den Landständen, die sich schon auf dem vorigen Landtage gegen die Einmischung in diese Sache erklärt hatten, widerrathen, weil die Exekution, wie auch bey frühern Berathschlagungen des Ober- und Niedersächsischen Kreises dafür gehalten worden sey, nicht ihm allein, sondern sämmtlichen Reichsständen obliege. Der Churfürst erwiederte dagegen: daß die Stadt Magdeburg durch ihre Schmähungen auf das Leipziger Interim ihn und den Sächsischen Adel schwer beleidigt habe; allein auch diese Vorstellung machte keinen Eindruck, sondern man bestand auf einer gütlichen Unterhandlung. Moritz schien wirklich wegen dieser Abneigung der Stände gegen sein Vorhaben in einige Verlegenheit zu gerathen, indem er hierauf erklärte: daß er sich außerhalb der Reichshülfe in keinen Krieg gegen Magdeburg einlassen wollte: allein durch einige Gewaltthätigkeiten, welche sich die Magdeburger gegen Sächsische Unterthanen erlaubten, erhielt er einen neuen Vorwand jenes zu unterstützen **). Die

*) S. die Instruktion der Gesandten bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 11. S. 1127.

**) „Nachdem Sie (die Landstände) sich erkläret, daß Sie aufn Fall da Sr. Churf. Gnaden und derselben Lande mit der That beschweret würden, sich als ehrliche Unterthanen erzeigen wollten; Als könnten Sr. Churf. Gnaden Ihnen unangezeigt nicht lassen, daß die Magdeburger Sr. Churf. Gnaden Kloster und Amt Plötzke überfallen, die Schaafe entwendet, die alten Jungfrauen von Adel und andere so daselbst unterhalten, geplündert, die Domina, so über 80 Jahr alt, verjagt, und

Stände bemerkten aber mit Recht: daß jene Gewaltthätigkeiten erſt als eine Folge von dem ſchon während dieſen Verhandlungen erfolgten Vorrücken der Sächſiſchen Truppen gegen die Stadt betrachtet werden müßten und erneuerten ihre vorigen Vorſtellungen, die der Churfürſt in dem Landtagsabſchied vom 11ten Nov. wenigſtens inſofern beachtete, als er ihnen erlaubte ſich zu bemühen: „Bey den Aechtern zu erhalten, daß ſie ihr unruhig Gemüth ablegten und ſich in der Kaiſerl. Majeſtät und ihrer Obrigkeit Gehorſam begäben. Im entgegengeſetzten Falle aber erklärte er beſtimmt, daß er ſie ſtrafen werde und ſich von der Landſchaft verſpreche, ſie werde ſich dabey nach Gebühr verhalten.“ Dieſem Antrage gemäß ſollte nun von den Landſtänden ein Ausſchuß niedergeſetzt werden, um mit den Magdeburgern in Unterhandlung zu treten. Da aber die meiſten Landſtände ſchon den Landtag verlaſſen hatten, ſo wagten es die übriggebliebenen nicht dieſes Geſchäft allein zu vollziehen. Und eben ſo wenig wollte ſich ein Deputationstag dazu verſtehen, den der Churfürſt deshalb nach Bitterfeld berufen hatte. Der Churfürſt hatte daher deſto freyere Hände, und ließ hierauf die Belagerung von Magdeburg wirklich ihren Anfang nehmen, die er aber mit Fleiß durch beſtändige Unterhandlungen verzögerte; bey welchen er ſich vorzüglich des Johann von Heydeck bediente, den er gefangen genommen hatte, als er den Magdeburgern mit einem Corps von 4300 Mann zu Hülfe gezogen war *). Die wahre Urſache dieſer Verzögerung, lag in dem Wunſche des Churfürſten, ſein

den 20. Nov. d. J.

jämmerlich mit ihnen umgegangen, auch das ganze Dorf geplündert und Gommeriſche Pferde weggetrieben.“

*) Merkel a. a. O. S. 1252 u. 1253.

Kriegsheer so lange beysammen zu erhalten, bis ein günstiger Zeitpunkt zum Angriff des Kaisers gekommen und die hierzu nöthigen Vorkehrungen getroffen waren. Eine der wichtigsten war eine Verbindung mit dem König von Frankreich Heinrich II. der eben damals wegen des Herzogthums Parma in einen Krieg mit dem Kaiser verwickelt war. Zur Abschließung derselben wurde Jean de Fresse oder Fraxineus Bischof von Bayonne unter dem Vorwande nach Teutschland geschickt, daß er Völker zum italiänischen Krieg anwerben sollte; worauf es zu Friedwalde mit Zuziehung des ältesten Sohns von dem gefangenen Landgrafen Wilhelm und des Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg unter folgenden Bedingungen zu Stande kam *). Man wollte gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Teutschen Verfassung und um dem gefangenen Landgrafen die Freyheit wieder zu verschaffen, die Waffen gegen den Kaiser ergreifen, und sie blos mit beyderseitiger Genehmigung wieder niederlegen. Auch wollte man von den Söhnen des gefangenen Churfürsten Johann Friedrich einen Revers verlangen, daß sie sich während dieser Unternehmung ruhig verhalten wollten, und dafern sie sich weigerten diesen auszustellen, sie als Feinde behandeln; wenn sie aber dem Bunde beyträten, auch die Freylassung ihres Vaters gemeinschaftlich zu bewirken suchen. Der Churfürst sollte sogleich von dem König 240,000 Thaler Subsidien für die drey ersten Monathe des Kriegs erhalten und später für einen jeden der folgenden 60000 Thaler. Dagegen bewilligte Moritz und seine Teutschen Bundesgenossen: daß sich der König von Frankreich der zum

den 5. Oct. 1551.

*) Bey Du Mont. T. IV. P. III. no. 12. p. 31.

Teutſchen Reiche gehörigen Städte, wo nicht Teutſch geſprochen würde, als Cambray, Metz Toul und Verdün bemächtigen, und ſie mit Vorbehalt der Rechte des Reichs als Vikarius deſſelben behalten ſollte. Auch machten ſie ſich verbindlich, bey einer künftigen Kaiſerwahl ſolche Maaßregeln zu ergreifen, daß eine Perſon erwählt würde, die dem Könige von Frankreich angenehm wäre und mit ihm gute Nachbarſchaft hielte; ja wenn er ſelbſt dazu Luſt hätte, ſo wollte man ihm den Vorzug vor jedem andern zu verſchaffen ſuchen. Dieſes Bündniß wurde nun durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach, der ihm gleichfalls beygetreten war, dem König von Frankreich zur Ratifikation vorgelegt, die auch wirklich zu Chambord durch deſſen Unterſchrift und eidliche Beſtärkung erfolgte. Noch vor der Ratifikation des Bundes war der Churfürſt in Verlegenheit, ob er die Belagerung von Magdeburg beendigen, oder weiter hinausſchieben ſollte. Im letzten Fall erhielt er zwar den beſten Vorwand noch länger gerüſtet zu bleiben; allein die Langſamkeit ſeiner Operationen konnte einen ſehr natürlichen Verdacht erregen, und die Bedenklichkeiten gegen den erſten Entſchluß ſchienen ſich eher durch andre Mittel heben zu laſſen. Es wurde daher den 6ten Nov. 1551 die ſchon durch frühere Unterhandlungen eingeleitete Kapitulation mit der Stadt Magdeburg berichtigt, nach welcher ſie zwar dem Kaiſer auf Gnade und Ungnade ſich ergeben mußte, ihr aber im Voraus verſprochen wurde, daß der Kaiſer nach ihrer Ergebung alle Ungnade gegen ſie aufheben, und ſie bey dem Genuß ihrer Freyheiten laſſen wollte *). Auch

den 15. Jan. 1552.

*) Merkel a. a. O. S. 1260 — 1264. Man vergl. auch Moritzens Revers, den er der Stadt Magdeburg wegen der

mochte der Churfürſt den Magdeburgern noch manche geheime Artikel verwilligen *), die er ihnen um ſo eher zuſichern konnte, weil er ſich nach der Einnahme der Stadt als ihren wirklichen Landesherrn betrachtete und daher die Huldigung von dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft mit der eidlichen Verpflichtung annahm, daß ſie ihn für ihren rechten Herrn erkennen wollten, bis ſie vom Kaiſer und von ihm, an einen andern gewieſen wären **). Auf dieſe Art alſo gelangte der Churfürſt zum Beſitz einer Hoheit über die Stadt, auf die er ſowohl vermöge der von Johann Friedrich vorgenommenen Einlöſung der ehedem verſetzten Stücke der Burggrafſchaft Magdeburg, als auch wegen der von dem Kaiſer durch das Regensburger Bündniß ihm übertragenen Vogtey, ohnedies Anſprüche zu haben behauptete, in deren Gemeinſchaft aber zu Folge des während der Belagerung geſchloſſenen ſogenannten Tripartits, auch Brandenburg 1550.
und das Erzſtift Magdeburg mußten aufgenommen werden, wogegen ſich erſteres verbindlich machte, an das Sächſiſche Churhaus 95000 Gülden zu zahlen ***).

mit ihr getroffenen Kapitulation gegeben vom 9. Nov. 1551. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Th. 2. Fortſ. p. 661.

*) Sleidan L. XXIII. p. 401: „Leges quidem pacis eiusmodi disseminatae fuerunt: certum est autem, illis et de libertate et de religione diligenter fuisse cautum.“

**) Merkel a. a. O. S. 1259 u. 1260.

***) a. a. O. S. 1269. Die Exiſtenz dieſes am Tage Galli abgeſchloſſenen Vertrages, ergiebt ſich auch aus dem Magdeburger Permutationsrezeſſe von 1579. Handſchriftlichen Nachrichten zu Folge gieng er in der Hauptſache dahin: daß die alte Stadt Magdeburg, auf den Eroberungsfall, wegen der verwendeten Kriegskoſten, unter den drey Kontrahenten gleich

§. 4. Die Truppen, welche Moritz bey der Belagerung von Magdeburg gebraucht hatte, wurden nicht entlassen, sondern nach Mühlhausen und in die benachbarten Oerter in die Winterquartiere verlegt; unter dem Vorwande, daß es ihm an Geld fehlte, ihren rückständigen Sold zu bezahlen *). Demungeachtet verbreitete sich jetzt von allen Seiten das Gerücht, daß er mit geheimen Anschlägen gegen den Kaiser und die katholischen Reichsstände umgehe, und die geistlichen Churfürsten, die sich auf der Tridentiner Synode befanden, warnten den 21. Dec. 1551. sogar Karl V. in einem besondern Schreiben „wegen etlicher treflicher Kriegsrüstungen und andrer bedenklichen Dinge, so sich im heiligen Reich ereignen sollten.“ Der den 8. Jan. 1552. Kaiser aber schien in seiner Antwort an die geistlichen Churfürsten **) noch immer ein großes Zutrauen in Moritzen zu setzen ***). Auch suchte dieser um dieselbige

vertheilt werden sollte, die dem Erzstift vorher zuständigen Rechte ausgenommen, welche demselben allein verblieben.

*) Sleidan L. XXIV. p. 416. b.

**) Beyde Schreiben sind meines Wissens noch nicht ganz gedruckt; einzelne Stücke derselben findet man bey Sleidan l. c. L. XXIII. p. 406. u. in Schmidts neuer Gesch. der Teutschen B. 1. K. 15.

***) Doch sagt er in folgender Stelle wegen des nicht entlassenen Kriegsvolks: „Er habe Anstalten getroffen, daß es bezahlt werden möchte, ja selbst bey Moritzen für die Zahlung gut gesaget, wo es nur beurlaubet werde; er warte daher alle Augenblicke, daß es geschehe, als wodurch dieses unruhige Wesen ohne jemandes Schaden möchte gestillt werden. Sollte man aber auf geschehene Bezahlung dem Kriegsvolk nicht Urlaub geben, alsdann würde leichtlich zu verstehen seyn, daß ein andrer Anschlag dahinter, und werde er daneben andere Wege, darauf er auch zu jetziger Zeit zu gedenken, für die Hand nehmen müssen.“

Zeit ihn durch manche Zeichen seiner Ergebenheit zu täuschen und den ungünstigen Eindruck wieder zu vertilgen, den nicht nur jene Vorstellungen der geistlichen Churfürsten bey dem Kaiser gemacht haben mochten, sondern auch der auffallende Umstand, daß Moritz noch während der Belagerung von Magdeburg wegen der Erbverbrüderung mit Hessen die Huldigung in der Grafschaft Katzenelnbogen einnahm *), obgleich der Kaiser drey Jahre zuvor selbige dem Grafen Wilhelm von Nassau zugesprochen hatte **). So erklärte er jetzt seine Bereitwilligkeit, Antheil an dem Tridentiner Koncilio zu nehmen, ließ zu diesem Behuf vom Philipp Melanchthon eine neue Konfession entwerfen, die unter dem Nahmen der Sächsischen bekannt ist ***), und schickte bald darauf seine Gesandten Wolf Colerus und Leonhard Badhorn wirklich nach Trident. Selbst die Offenheit, mit der diese Gesandtschaft durch ihre Forderungen zu erkennen gab: daß der Churfürst ungeachtet seiner Theilnahme an der Kirchenversammlung, doch nicht gesonnen sey, sich blindlings derselben zu unterwerfen †); konnte dem Kaiser den Verdacht benehmen, jene Nachgiebigkeit für bloße Verstellung oder Hinterlist zu halten. Ja, Moritz meldete ihm sogar, daß er ihn nächstens in Inspruck besuchen werde, um sich sowohl über die Kirchenversammlung, als über die Freylassung des Landgrafen, (wegen der noch kurz zuvor von ihm und andern Fürsten neue

im Okt. 1551.

im Dec. 1551.

*) Mogen de Captivitate Philippi p. 179.

**) Zastrows Nachrichten von dem Schmalkaldischen Krieg in Schöttgens dipl. Nachlese, Th. 6. S. 301.

***) in Melanchthonis Op. T. I. p. 221.

†) Paul Sarpi Historia Concilii Tridentini (Ed. Lips. 1699. 4.) L. IV. p. 629. seq.

vergebliche Fürbitten erfolgt waren *), mündlich mit ihm zu besprechen **). Bis dahin befahl er seinen Theologen, die sich schon auf den Weg nach Trident gemacht hatten, nicht weiter zu gehen, weil sie erst erwarten sollten, was er bey dem Kaiser ausrichten würde ***). Auch trat er seine Reise zu diesem wirklich an, kehrte aber wegen einiger Warnungen, die er erhalten zu haben vorgab, schnell wieder nach Sachsen zurück †).

§. 5. Auf eine ähnliche Weise, wie den Kaiser, suchte der Churfürst seine Stände auf einem Landtage im März 1552. zu Torgau zu täuschen ††), indem er ihnen hier bekannt machte, wie er sich genöthigt sehe, sich den Hessischen Prinzen für ihren gefangenen Vater zum Einlager zu stellen, und daher die Regierung während dieser Zeit seinem Bruder August zu übertragen; der sich zwar in einer besondern der Landtagspropositon beygefügten Schrift bereitwillig erklärte, diesen Auftrag zu übernehmen, dabey aber den Wunsch äußerte, daß man sich friedlich gegen den Kaiser verhalten möchte. Die Stände aber, die von den wahren Absichten des Churfürsten

*) Sleidan L. XXIII. p. 402 b.

**) Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1292.

***) Sleidan l. c. p. 410 b.

†) Eine noch unbekannte Nachricht hierüber findet sich in den Landtagsakten von 1552. Nach dieser sollten verschiedne Personen, unter andern der kaiserliche Gesandte Böcklein, sich haben verlauten lassen, daß Moritz keine gute Aufnahme an dem kaiserlichen Hofe zu erwarten habe.

††) Einzelne Stücke dieser Landtagsverhandlungen findet man bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1280. und in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde, S. 228.

hinlänglich unterrichtet waren, erwiederten dagegen: daß er wegen seiner Verbindlichkeit zum Einlager wohl noch eine Suspension von den Söhnen des Landgrafen werde erhalten können, und auf keinen Fall genöthigt wäre, sich zu diesen mit Kriegsvolk zu begeben. Zugleich widerriethen sie ihm sehr nachdrücklich, an eine gewaltsame Befreyung des Landgrafen zu denken und sich mit auswärtigen Fürsten in Traktaten einzulassen; da man sich zumal noch schmeicheln könne, denselbigen Zweck durch gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiser zu erreichen, wozu auch der kaiserliche Gesandte Böcklein Hofnung machte. Der Churfürst aber behauptete: daß die Bestimmung dieses Punktes nicht mehr von seiner Willkühr, sondern von den Söhnen des Landgrafen abhänge, deren Gewalt er nach erfolgtem Einlager unterworfen sey *); wobey es denn auch ungeachtet einer neuen Vorstellung der Stände in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte. Auch erklärte er ferner, daß die nach Trident bestimmten Theologen nicht persönlich daselbst erscheinen, sondern ihre Konfession dem Koncilio zusenden sollten, weil sie zurück geschrieben hätten, daß dieses bald aus einander gehen werde, und die Erneuerung desselben auf eine den Protestanten anständige Art nicht zu erwarten sey; überdieß aber die persönliche Sendung der Theologen, unter den gegenwärtigen Umständen

*) „Nachdem S. Churf. Gnaden durch derselben Einreiten in andre Gewalt kämen, und bey ihr nicht stünde, Kriegs-Rüstung ab- oder auszuschaffen, sondern solches alles und S. Churf. Gnaden mit Ihrer Person in ihrer Gewalt stünden, und denselben gefolgig seyn müssen, die S. Churf. Gnaden eingefordert, so würden Sie (die Stände) S. Churf. Gnaden hierinnen entschuldiget halten.“

sehr gefährlich seyn möchte. Die Landstände, die sich von der Theilnahme an der Kirchenversammlung einen sehr günstigen Erfolg versprochen hatten, waren über diese Erklärung des Churfürsten so bestürzt, daß sie ihm noch nach dem Landtagsabschiede eine Schrift übergaben, worin sie ihn inständig baten, die Theologen nach Trident reisen zu lassen, weil keine Gefahr für sie zu befürchten wäre, wenn er nicht selbst durch seine Unternehmungen dazu Anlaß geben würde.

Sobald der Churfürst den Landtag zu Torgau geendigt hatte, eilte er nach Thüringen, stellte sich hier an die Spitze seiner Truppen, die daselbst in den Winterquartieren lagen und aus 25000 Mann bestanden; brach hierauf in Franken ein, wo er sich mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach vereinigte, und schon am zwölften Tage nach seinem Aufbruche aus Thüringen stand er vor den Thoren vor Augsburg, das sich nach drey Tagen ergeben mußte; worauf man Ulm, aber vergebens belagerte *). Während diesem Zuge machte Moritz ein Manifest bekannt **), worin er seinen Krieg gegen den Kaiser, sowohl durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen ***), als auch durch die mannich-

den 3. Apr. 1552.

*) Sleidan L. XXIV. p. 421. Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1229. Wegen der Belagerung von Ulm s. Häberlins aus Handschriften gezogene Nachrichten in der neusten Teutschen Reichsgeschichte, Th. 2. S. 163. u. f.

**) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 4. S. 1294 u. f.

***) Dieser Punkt wird am Ende des Manifests nur beyläufig erwähnt, und es ist wohl die vom Hortleder beygefügte

faltigen Bedrückungen, die das Teutſche Reich von der kaiſerlichen Uebermacht erdulden müßte, zu rechtfertigen ſuchte. Da Karl V. zu gar keinem Widerſtande gerüſtet war, ſo ſuchte ſein Bruder Ferdinand auf einer perſönlichen Zuſammenkunft mit dem Churfürſten zu Linz gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Moritz weigerte ſich zwar ohne Einwilligung ſeiner Bundesgenoſſen Frieden zu ſchließen; doch kam er dahin mit Ferdinanden überein: daß den 26ſten May zu Paſſau ein Friedenskongreß ſollte eröfnet werden und daß er ſuchen wollte, ſeine Bundesgenoſſen zu bewegen, vom 11ten May bis zum 26ten Juny einen allgemeinen Waffenſtillſtand einzugehen *), welcher Termin hernach bis zur Eröfnung des Friedenskongreſſes hinausgeſchoben und auf 14 Tage beſchränkt wurde **). Wahrſcheinlich hatte der kaiſerliche Hof bey dieſem Vergleiche darauf gerechnet, daß der Churfürſt die noch übrige Zeit, wegen der Hofnung zu einem nahen Frieden, die man ihm gezeigt hatte, nichts bedeutendes mehr gegen den Kaiſer unternehmen

den 1. May d. J.

Vermuthung nicht unwahrſcheinlich, daß ſolches bloß in der Abſicht geſchah, um hierdurch die vielen noch übrigen Anhänger Johann Friedrichs zu gewinnen.

*) S. den Abſchied zu Linz bey Hortleder a. a. O. K. II. S. 1311. u. f.

**) Daß wie Schmidt in ſeiner neuern Geſchichte der Teutſchen, Band 1. Buch 1. Kap. 16. behauptet, Moritz ſelbſt den Franzöſiſchen Geſandten de Freſſe bewogen habe, den Waffenſtillſtand blos vom 26ſten May an gelten zu laſſen, iſt eine unerwieſene Vermuthung; und eben ſo wenig läßt ſich beweiſen, daß er dem Walther von Hirnheim, der dem Kaiſer die Einwilligung in den Stilleſtand ſchriftlich überbringen ſollte, die mündliche Zuſage gethan habe, daß er während dieſer Zeit nicht weiter aus ſeinem Lager vorrücken wollte.

würde, allein er beſchloß, dieſen noch zuvor eine Erfahrung machen zu laſſen, mit was für einen Feind er zu thun haben würde, wenn man ihn in jener Hofnung täuſchte. Er überfiel daher mit ſeinen Bundesgenoſſen die kaiſerlichen Truppen, die ſich, um die Päſſe der Alpen zu beſetzen, am Fuß derſelben zuſammengezogen
den 18. May hatten, bey Reuten, ſchlug ſie in die Flucht und eroberte den Tag darauf die Ehrenberger Klauſe, auf welche wichtige Gränzfeſtung ſich der Kaiſer vorzüglich verlaſſen hatte *). Vielleicht hätte er dieſen, der damals zu Inſpruck am Podagra krank lag, ſelbſt gefangen nehmen können, wenn er hierauf ſogleich dahin geeilet wäre; doch mochten ihn manche politiſche Bedenklichkeiten hiervon zurückhalten; auch brach ein Aufſtand unter ſeinen Truppen aus, die einen beſondern Sturmſold wegen der Ehrenberger Klauſe verlangten, wodurch er genöthigt ward, ſich einen Tag länger zu verweilen, als er wünſchte. Unter dieſen Umſtänden konnte ſich der Kaiſer von
den 20. May Inſpruck nach Villach in Oberkärnthen flüchten. Den Tag zuvor ließ er dem gefangenen Johann Friedrich von Sachſen, der ſich an ſeinem Hoflager aufhielt, ſeine Freyheit ankündigen; jedoch unter der Bedingung, daß er ihm bis auf weitre Verordnung nachfolgen ſollte **).

*) Sleidan l. c. L. XXIV. p. 424 b. u. Landgraf Wilhelms Bericht, welchergeſtalt 12 Fähnlein Kaiſ. Kriegsvolk geſchlagen, und darauf die Ehrenberger Klauſe erobert worden, geſchrieben an Statthalter und Räthe zu Kaſſel d. 20. May 1552. bey Hortleder a. a. O. K. 116. S. 1313.

**) Johann Friedrich des Aeltern eigner Bericht, wie es ſich mit S. Churf. Gnaden Erledigung zugetragen: den Landſtänden auf dem Landtag zu Saalfeld proponirt bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 87. S. 933.

Wenn gleich Sleidan*) als die Haupttriebfeder dieſer plötzlichen Freylaſſung anführt: daß ihr der Kaiſer das Anſehn einer willkührlichen und nicht erzwungenen Handlung geben wollte, ſo iſt es doch weit wahrſcheinlicher, daß der Wunſch, Moritzen hierdurch zu beunruhigen, dieſen Schritt veranlaßte, da ſich Moritz nie ernſtlich um die Befreyung Johann Friedrichs bemüht hatte **); weil er noch immer deſſen vollkommene Reſtitution befürchtete; welche Beſorgniß Karl V. auf verſchiedne Art jetzt zu unterhalten ſuchte ***). Der Flucht des Kaiſers ungeachtet drang Moritz bis Inſpruck vor, wo er alles was ſeinem Gegner ſelbſt und den Spaniſchen Soldaten gehörte, der Plünderung Preis gab, aber das Eigenthum des Römiſchen Königs und der Bürger

*) l. c. p. 415. „ne hostis ad suam gloriam istud referret.“

**) Man vergl. folgende Worte des eben bemerkten Berichts: „Vnd ſeynd zwar die getruckten Ausſchreiben, in welchen angezogen wird, daß der nechſte Feldtzug Theils vmb vnſerer Erledigung willen angefangen worden, vnverborgen geweſt. Aber die gehaltne Tage vnd gepflogne Handlungen bezeugen genugſam, daß hierinnen Wort vnd Werk bey weitem nicht vberein geſtimmt. Sintemahl wir wiſſen, daß eines theils ſich viel ernſtlicher vnd fleiſſiger bemühet, vnſere Gefängniß zu verlängern, dann vns daraus zu helfen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Lintz vnd Paſſav, unſerer Erledigung, zu vnſerm beſten, nicht mit einem einzigen Wort erwehnet iſt worden.“

***) Der Kaiſer behandelte ihn nicht nur, nach dem angeführten Bericht, ſeit dieſer Zeit ſehr gütig und zog ihn bey verſchiednen Angelegenheiten zu Rathe, ſondern befahl auch bey einigen Reichsfürſten wegen der Reſtitution der Chur und ſeiner verlornen Länder, auf den Fall, daß Moritz geächtet würde, Anregung thun zu laſſen.

verſchonte *). Von hier eilte er nach Paſſau, wo der verabredete Kongreß zur beſtimmten Zeit ſeinen Anfang nahm. Sowohl ſein eignes Kriegsglück, als auch die Eroberungen des Königs von Frankreich in Lothringen und die Verwüſtungen des Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach in Franken, ſchienen ihm eine baldige Gewährung ſeiner Forderungen **) zu verſprechen. Doch ſuchte der Kaiſer den Vergleich noch durch verſchiedne Schwierigkeiten aufzuhalten; bis ihm der Römiſche König Ferdinand bey einer perſönlichen Zu-
den 6. Jul. ſammenkunft zu Villach, zu einer größern Nachgiebigkeit bewogen und Moritz die Feindſeligkeiten mit der Be-
den 17. Jul. lagerung der Stadt Frankfurt erneuert hatte ***). Nun erſt kam zu Paſſau den 2ten Auguſt 1552 der merkwürdige Vertrag zu Stande †), durch welchen Moritz nicht nur die Freylaſſung des Landgrafen bewirkte, ſondern auch der proteſtantiſchen Kirche eine vollkommene geſetzliche Sicherheit im teutſchen Reiche verſchafte. Zwar wurde eine weitere Religionsvergleichung nebſt der Beylegung verſchiedner politiſcher Beſchwerden auf den nächſten Reichstag verſchoben, der innerhalb 6 Monathen gehalten werden ſollte; allein in einem beſondern Nebenvertrage ††) ließ ſich der Churfürſt verſprechen, daß wenn auch dieſe Abſicht nicht erreicht werden könnte, demunge-

*) Sleidan L. XXIV. p. 425.

**) l. c. p. 427 b.

***) l. c. p. 431 — 433. — Ueber die Quellen und neure Literatur des von Moritz gegen den Kaiſer geführten Kriegs. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 223 not. i.

†) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 14. S. 1317.

††) a. a. O. S. 1325.

achtet der Friede unter beyden Religionspartheyen von ewiger Dauer seyn sollte; und vollendete auf diese Art ein Werk, welches allein seinen Nahmen unsterblich machen würde.

Wenig Wochen nach Abschließung des Passauer Vertrags erhielt der alte Churfürst Johann Friedrich seine völlige Entlassung, gegen Unterschreibung eines Reverses, welcher die Wittenberger Kapitulation aufs neue bestätigte*). In Beziehung auf selbigen wurde ihm ein Kaiserlicher Restitutionsbrief ausgefertigt, der ihn der Reichsacht entledigte; in alle seine Würden, Gerechtigkeiten und Länder soviel ihm davon nach der Wittenberger Kapitulation gebühren konnte, wieder einsetzte; so wie auch in die Mitbelehnschaft sämmtlicher Sächsischen Länder und in seinen Antheil an der Erbverbrüderung mit Hessen**). den 28. Aug. 1552.

§. 6. Bey den Passauer Verhandlungen hatte der Churfürst Moritz dem Römischen König Ferdinand einen Kriegszug gegen die Türken versprochen. Wegen dieser Unternehmung hielt er einen Landtag zu Dreßden, wo er auf einen Beytrag zur Türkenhülfe antrug. Dasselbige Ansinnen war schon auf dem letzten Landtage zu Torgau geschehen, wo der Churfürst den gemeinen Pfennig verlangte, der dem Kaiser von dem Reichstag bewilligt war, den aber die Churſächsische Landschaft unter dem Vorwand verweigerte: daß die Vorfahren des Churfürsten alle Reichsanlagen aus ihren Mittel bestrit- den 26 Aug. d. J.

*) a. a. O. B. 3. K. 87. S. 938.

**) a. a. O. K. 88. S. 958.

ten hätten, und daß auch der Churfürst 1548 bey der Verwilligung der Trankſteuer auf 4 Jahr dieſe Verpflichtung über ſich genommen hätte*). In dem Landtagsabſchiede hatte ſich der Churfürſt hierbey beruhigt, indem er blos verlangte, daß ſich die Landſchaft deshalb bey dem Kaiſer ſelbſt entſchuldigen möchte. Da ſich aber die Landſtände keiner Verantwortung bey dieſem ausſetzen wollten, ſo entſchloſſen ſie ſich noch ſchnell nach erfolgtem Abſchied auf den Nothfall von jedem Schock (mit Ausnahme der Lehngüter) 2 Pf. zu verwilligen. Demungeachtet beharrte der Churfürſt in der Antwort auf ſeiner vorigen Erklärung. In der gegenwärtigen Landtagspropoſition war er nachgiebiger, und verlangte entweder den gemeinen Pfennig oder eine andre ihrem vorigen Anerbieten angemeſſene Steuer. Und
den
31 Aug. die Verwilligung, die hierauf erfolgte, war beträchtlicher
d. J. als jene, indem vermöge derſelben, die Ritterſchaft 2 Pf. vom Schocke des Werths ihrer Lehngüter und werbenden Baarſchaft, Bürger und Bauern aber 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zur Türkenhülfe beytragen ſollten**).

Der Churfürſt führte nunmehr ſeine Truppen von Frankfurt nach Donauwerth, um ſie auf der Donau nach Ungarn einſchiffen zu laſſen. Sie mochten aber mit dieſer Unternehmung unzufrieden ſeyn; daher ein gewiſ-

*) „Wollen auch (heißt es daſelbſt) die im nechſten Reichsabſchiede bewilligte und alle andre Reichsſteuer, ohne unſrer Landſchaft Darlegen richtig machen.“

**) Einige Aktenſtücke dieſes Landtags findet man in meinen dipl. Beyträgen z. Sächſ. Geſchichte S. 246. u. f. Man vergl. auch Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 142.

ſer Reiſenberg, der von dem König von Frankreich an Moritzen geſendet und wegen des Paſſauer Vertrags mißvergnügt war, dieſe Unzufriedenheit benutzte um ein ganzes Regiment dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zuzuführen*). Bey dieſer Stimmung der Armee war es wohl ſehr natürlich, daß der Churfürſt auf dieſem Feldzug nicht viel ausrichtete, ſondern bey Raab, welches er befeſtigte, ſtehen blieb, ohne weiter vorzudringen**). Auch konnte ſich Moritz mit dem Anführer der Oeſtreichiſchen Truppen Caſtaldo nicht vertragen und beſchuldigte ihn, daß er durch ſeine Raubereyen die Gemüther der Einwohner erbitterte; wogegen ihm Caſtaldo vorwarf, daß er des Königs und der Landſchaft Schatzkammer erſchöpfte und das für die Beſatzungen beſtimmte Geld zur Beſoldung der Seinigen verwendete***). Alle dieſe Urſachen beſtimmten den Churfürſten ſchon bey Annäherung des Winters wieder nach Teutſchland zurückzukehren, wo überdieß ſeine Gegenwart wegen der Unruhen, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg erregte, ſehr nothwendig war.

*) Arnold l. c. p. 1237.

**) Dieſes geſteht ſelbſt ſein eben angeführter Biograph; behauptet aber dagegen mit Unrecht: daß ſich Moritzen gar keine Gelegenheit zu bedeutenden Unternehmungen dargeboten hätte, weil ſich die Türken gleich bey deſſen Ankunft aus Furcht vor ſeiner Tapferkeit ganz zurückgezogen hätten. Man vergl. dagegen Nic. Isthuanſii Histor. regni Hungarici L. XVII. et XVIII. p. 299. seq. und Thuanus (Ed. Francofurt.) L. X. p. 205—208.

***) Thuanus l. c.

§. 7. Ungeachtet des Paſſauer Vertrags hatte Albrecht die Waffen nicht niedergelegt und beſonders in den Rheingegenden viele Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Der Kaiſer, der ſo lange er ſein Gegner blieb, deſſen Verbindung mit Frankreich befürchten mußte; im entgegengeſetzten Falle aber ſich wichtige Vortheile von ihm verſprechen konnte, ſuchte ihn dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen, daß er die nachtheiligen Verträge beſtätigte, den 24. Oct. 1552. zu welchen der Markgraf die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg noch vor dem Paſſauer Vergleich genöthigt hatte; wogegen ſich der Markgraf verbindlich machte, dem Kaiſer mit ſeinem geſammten Kriegsvolk wider alle ſeine Feinde zu dienen *). Die Fränkiſchen Biſchöffe aber wendeten ſich an das Reichskammergericht und waren auch hier ſo glücklich gegen den Markgrafen, verſchiedne günſtige Mandate auszuwirken **). Der Kaiſer deſſen Anſehn hierdurch auf die Spitze geſtellt war, trug verſchiednen Fürſten die Vermittlung dieſer Sache auf, ohne jedoch ſeine Abſicht zu erreichen, indem der Markgraf aufs neue zu den Waffen griff und die vorigen Auftritte wiederhohlte. Da ſich jener ganz leidend hierbey verhielt, ſo ahndete man ſein heimliches Einverſtändniß mit dem Markgrafen, und befürchtete die übelſten Folgen hiervon für Teutſchlands Ruhe und Verfaſſung ***). Um daher den weitern Un-

den 19 Dec. u. 17 Febr d. J.

*) in Hortleder Th. 2. B. 6. K. 2. S. 1342.

**) a. a. O. K. 27. S. 1725 und K. 1. S. 1335.

***) Man vergl. die Berichte des Grafen von Mansfeld an den König von Frankreich v. 24. Jun. u. v. 4. Jul. in Epistolis arcanis quae foedus Mauritii cum Gallis concernunt. ap. Mencken T. 2. p. 1414. u. p. 1422. Eine Ver-

ternehmungen Albrechts kräftigen Widerstand zu leisten, schloß der Churfürst von Sachsen Moritz mit dem Römischen König Ferdinand, der damals mit seinem Bruder nicht in dem besten Vernehmen stand*), dem Herzog Heinrich von Braunschweig, den Bischöffen von Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg, ein Bündniß zu Eger**). Auch suchte um die nehmliche Zeit der König von Frankreich den Churfürsten von Sachsen zu einer neuen Verbindung zu bewegen, die er aber deswegen nicht eingehen mochte, weil er besorgte, den Römischen König zu beleidigen***). Denn so unzufrieden auch dieser mit dem bisherigen Betragen des Kaisers war, so würde er doch einen Bund Moritzens mit dem Erbfeinde des Oestreichischen Hauses als eine Aufkündigung der Freundschaft betrachtet haben. Der Churfürst suchte daher das Anerbieten des Königs, durch allgemeine Versicherungen seiner Ergebenheit abzulehnen, und schmeichelte ihn blos mit der Hofnung eines engen Bündnisses auf den Fall, wenn er ihn schon im April 1553.

theidigung des Kaisers s. in Schmidts neuerer Geschichte der Teutschen Th. 2. B. 1. K. 19.

*) Man vergl. den Bericht der Französischen Gesandten Vielleville u. Vennes an ihren König v. 8. Aug. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1431.

**) Die meisten Geschichtschreiber, unter andern Arnold l. c. p. 1242. u. Sleidan L. XXIV. p. 439. erwähnen der Theilnahme Ferdinands an dem Bunde zu Eger gar nicht; allein sie ergiebt sich aus den folgenden Begebenheiten und Schmidt behauptet sogar a. a. O. K. 18. daß Ferdinand zuerst jenen Bund veranlaßt habe.

***) Man vergl. den Bericht des Französischen Gesandten de Vennes v. 3. Jul. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1413.

jetzt in dem Markgräflichen Kriege unterstützen wollte*). Unterdessen wurde der Markgraf Albrecht von allen seinen Feinden und insbesondre auch durch Churſächsische Truppen, so sehr in Franken bedrängt, daß er den Entschluß faßte, den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er neue Verstärkungen erwartete; um hier den Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Lande anzu-
zu Anf. Jun. greifen**). Auf seinem Durchmarsch durch Thüringen
d. J. verschonte er zwar Moritzens Länder***), und schickte sogar dessen Landständen eine Erklärung zu, daß er weder gegen sie, noch gegen ihren Herrn etwas vorzunehmen gesonnen sey†); allein mit Gewißheit konnte dieser voraus sehn, daß er auch ihm seine Rache würde empfinden lassen, wenn er seinen Bundesgenossen bezwungen hätte: da er sich zumal schon damals sehr deutlich merken ließ, daß er damit umgehe, den Herzog Johann Friedrich zu restituiren††). In der größten

*) Bericht des Grafen von Mansfeld v. 4. Jul. l. c. p. 1422. seq.

**) Arnold l. c. p. 1242.

***) l. c. p. 1243. u. in Epist. arc. l. c. p. 1409.

†) Es wird diese Erklärung in einem weiter unten anzuführenden Fehdebrief Albrechts an die Sächsische Landschaft ausdrücklich in folgenden Worten erwähnt: „Nachdem Wir euch Jungest, als wir durch das Landt zu Duringen — vorursachet zu ziehen, geschrieben, vnd vns gegen euch erklerett, das wir mit Eweren herrn Herzog Moritzen, In vnguthen nichts zu schaffen, auch gegen euch vnd gemeine Landtschafft nichts vorzunehmen gesonnen.“

††) l. c. „En ce temps le vieil Electeur de Saxe estoit à Gotte, du quel lieu il envoya Ambassadeurs devers le Marquis, pour le prier de soulager et epargner ses subjects, ce que le dit Marquis luy promeit, et teint;

Geschwindigkeit zog daher der Churfürst von Sachsen seine Truppen zugleich mit den Braunschweigischen aus Franken wieder zurück, verstärkte sie theils durch neue Mannschaft, theils durch ein Hülfschor, welches ihm der König Ferdinand zusendete, erließ in Vereinigung mit diesem eine förmliche Kriegsankündigung gegen den Markgrafen und griff ihn bey Sieversshausen im Lüneburgischen an*). Schon war ein Theil seiner Reuterey zurückgeschlagen, als er durch seine persönliche Tapferkeit das Treffen wieder herstellte, und einen herrlichen Sieg davon trug, aber eine tödtliche Wunde erhielt**). Noch auf seinem Krankenlager verlangte er die Papiere des Markgraf Albrecht zu sehen, die dem Sieger in die Hände gefallen waren, weil er sich von dessen heimlicher Verbindung mit dem Kaiser zu überzeugen wünschte***): den 9. Jul. d. J.

et dict aux dits Ambassadeurs, qu'il pensoit les moyens de remettre leur Maistre en tout son Pays."

*) Arnold l. c. p. 1244. Sleidan L. XXV. p. 440—444.

**) Man vergl. die Nachricht von der Schlacht beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 8. S. 1412. „Solches (die Flucht seiner Reuter) ist dem Churfürsten zu Herzen gegangen, vnd hat als ein weiser ritterlicher held seine andere Reuter vermahnet, damit sie nicht gar geschlagen vnd zu Schanden würden, ehrlich zu stehen, ist derhalben selber fornen dran gewest vnd den Markgrafen aufs ritterlichst angegriffen, gestochen, geschossen vnd geschlagen." — Daß Moritz von einem seiner Diener verwundet worden sey, beruht blos auf einem unverbürgten Gericht und auf der beym Arnold l. c. p. 1747. befindlichen Nachricht, daß er in Rücken sey verwundet worden; die sich aber daraus sehr gut erklären läßt, daß er seinen Platz in der Schlacht sehr oft veränderte.

***) Epist. arc. l. c. p. 1421. „On adjouste, que quand le dit Duc Maurice vouloit rendre l'esprit, il resquit qu'on le portast en Chancellerie du Marquis, car la

auch ſendete er ein Schreiben an den Biſchof von Würzburg ab, das ein trefliches Zeugniß von ſeinen heldenmüthigen Geſinnungen enthält*). Ausführlich beſchreibt er daſelbſt die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch ſeinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verſchied zwey Tage darauf, den 11. Jul. ſein Körper wurde in das von ſeinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die ſchönſte Zierde ſeines Leichenbegängniſſes waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche ſeine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürſten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an ſeinem Todestage hatte Moritz durch ſeinen vertrauten Freund Chriſtoph von Carlowitz (dem

mort luy scroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur.“

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In ſolchem Angriff ſind wir, als wir für dem gewaltigen Hauſen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann faſt ſchwach ſind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach ſeinem göttlichen Willen mit vns wohl ſchicken. Vnd mögen vns deſſen rühmen, was wir diſſfalls wider den Landsbeſchediger vnd ſeinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir ſolches aus einem ſonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan.“

***) Sein Bruder Auguſt ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, deſſen von Ge. Fabricius verfertigte Aufſchriften ſeine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Grüblers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er ſelbſt 5000 Gulden vermachte) ein Teſtament aufſetzen laſſen*), worin er ſeiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verſchriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches ſie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißenſee vertauſchte**) zur Verbeſſerung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; ſo wie auch ſeiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als ſonſt im Hauſe Sachſen gebräuchlich, zur Ausſtattung; weil er das Fürſtenthum anſehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er ſeinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienſt vertheilet werden ſollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) Auguſt empfahl er in Anſehung der ſtarken Wildbahn das Beſte der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach ſeinem Tode zu einiger Entſchädigung bisheriger Beſchwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen ſeiner hinterlaſſenen Tochter Anne ſchloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Heſſen mit ihrem Onkel Auguſt einen Vergleich, worin dieſer verſprach, ſie bis zu ihrer Verheyrathung an ſeinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszuſtatten †).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachſen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in ſeinen Annalen S. 120. ſetzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neuſten Teutſchen Reichsgeſchichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in ſeiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der erſten Kindheit (1545.) geſtorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſch. B. 11. S. 276.

Nachdem ſie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb ſich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgiſchen Freyheit, um ihre Hand, durch ſeinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürſt Auguſt aber erregte anfangs gegen dieſen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverſchiedenheit der Prinzeſſin, indem ſich der Prinz noch öffentlich zur Römiſchen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm ſchon von ſeiner erſten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausſchloß; theils aber auch wegen der nöthigen Verſicherung der anſehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle dieſe Punkte befriedigende Erklärungen gab, ſo war der Churfürſt der Heyrath nicht mehr entgegen und ſuchte ſogar ſelbſt die Einwilligung des Landgrafen von Heſſen in dieſe Verbindung zu erhalten. Dieſer aber wollte ſich hierzu ſchlechterdings nicht verſtehen, indem er ſich auf die anfangs auch von dem Churfürſten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den ſonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein geborner Teutſcher Fürſt ſondern nur Graf ſey. Daß dieſer hartnäckige Widerſpruch, der ſogar einen lebhaften Zwiſt zwiſchen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht ſie aus den damaligen Verhandlungen ſelbſt hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen ſo ſehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber dieſe und die folgenden Nachrichten ſ. die zuverläßige Lebensgeſchichte der Prinzeſſin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachſen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Ehestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Sammlung a. a. O. S. 287. u. f.

leicht aus Furcht vor dem Spaniſchen Hofe zu keiner ſchriftlichen Religionsverſicherung verſtehen, doch hatte er ſelbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürſten mit Hand und Mund geleiſtet. Wegen der Ausſtattung verlangte Letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeſchlagen wurde, weil zu dieſem Zweck nie Steuern in Sachſen üblich geweſen wären, ſondern die Fürſten ſelbſt dieſe Laſt jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzeſſin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieſer in die Niederländiſchen Unruhen verwickelt wurde, verlor ſie nicht allein ihr Witthum, ob ſie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländiſchen Gerichtshöfen anſtellte**); ſondern

*) Im Jahre 1570 wurde dieſe Anforderung bey Gelegenheit der Ausſtattung von der Tochter des Churfürſten Auguſt Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeſchlagen, ob ſich gleich der Churfürſt hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außſtattung halben werdet Ihr euch ſelbſt zu beſcheidenn wiſſen, Was bey Allen fürſtlichen Hauſeren Inn gantz Deutſchlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen iſt, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergeſtalt ſolche Außſtattung vonn etzlichen Chur vnnd fürſtenn, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schweſteren bei der Landtſchaft geſucht, Vnnd ſich dieſelbenn darauf vnderthenigklich ertzeigt habenn. Obgleich derſelben Hülffe zu wellen ein Ander Nahme magk gegeben worden ſein. Vnnd wollte vns vnnd vnſerm Lande Vnglimpflich nachzuredenn ſein, das vnſere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnſerenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden ſollten, dartzu ſich alle andere Landtſchaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk ertzeigen.“

**) Einige Aktenſtücke aus dieſem Prozeß ſ. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte ſich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin ſie ſich hatte begeben müſſen, in ſolche Geldverlegenheit, daß ſie oft an den nöthigſten Bedürfniſſen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüſtes Leben verfiel. Erſt nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürſt von Sachſen hiervon benachrichtigt, der es unter dieſen Umſtänden für rathſam hielt, die Prinzeſſin in Verwahrung bringen zu laſſen. Er ſchickte daher eine Geſandtſchaft nach Dillenburg, die ſie mit Einverſtändniß der Grafen von Naſſau, welche ſich erboten hatten, ſie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürſt einen Hofmeiſter und eine Hofmeiſterin zuordnen wollten, nach Bielſtein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entſtanden, wurde ſie nach Dreßden abgeholt, wo ſie den 18ten Dec. 1577 geſtorben iſt.

Zweyter Abschnitt.

Aeußere Staatsgeschichte und Religionsstreitigkeiten während der Regierung des Churfürst Augusts.

§. 9.

Der Nachfolger Moritzens, August, befand sich eben bey dem König von Dänemark zu Kopenhagen, dessen
1548. Tochter Anne er einige Zeit zuvor geheyrathet hatte, als er die Nachricht von dem Ableben seines Bruders erhielt*). Er eilte hierauf schnell nach Sachsen wieder zurück, wo seine Gegenwart wegen der Ansprüche, mit welchen gegenwärtig der Herzog Johann Friedrich hervortrat, sehr nothwendig war. — Noch während der Regierung des vorigen Churfürsten waren über die Vollziehung der Wittenberger Kapitulation lebhafte Irrungen zwischen den beyden Linien des Sächsischen Hauses entstanden. Es behaupteten nehmlich die Söhne Johann Friedrichs, daß die in der Wittenberger Kapitulation zu ihrem Unterhalte ausgesetzten Aemter die stipulirte Summe von 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, nicht eintrügen, und verlangten deren Ergänzung; auch forderten sie zugleich das Witthum ihrer Mutter wieder zurück, welches Moritz nach jenem Vertrage an sich gezogen hatte**). Da sich letztrer zur Befriedigung

*) Müllers Annalen S. 120.

**) Man vergl. den Auszug aus der Torgauer Landtagspropo-

dieſer Forderungen nicht verſtehen wollte, ſo wendeten ſich ſeine Vettern an den kaiſerlichen Hof. Hier erhielten ſie nun zwar zu Brüſſel ein Dekret, welches auf die Wittenberger Kapitulation gegründet war; aber wegen eines Nebenpunktes, der darinne beſtand: daß die Söhne des Herzogs Johann Friedrich die Rechnungen über die zum Unterhalte ihnen ausgeſetzten Aemter von 22 Jahren her vorlegen und rectificiren ſollten, durch eine neue Supplikation ſuſpendiret wurde, worauf dieſer Prozeß ganz liegen blieb *). Auch konnte eine Zuſammenkunft Moritzens mit Johann Friedrich dem Mittlern zu Naumburg im May 1551. eben ſo wenig ihren Zweck erreichen; ſo ſehr ſich auch Auguſt, der auf dem Landtage zu Torgau 1552 zu neuen Unterhandlungen mit dem Herzog bevollmächtigt wurde, die aber gleichfalls nicht zu Stande kamen, bemühte, einen Vergleich unter beyden Theilen zu bewirken **). Bey dem nachherigen Kriege, den Moritz gegen den Kaiſer unternahm, machte dieſer ſelbſt, wie ſchon oben bemerkt wurde, ſeinem bisherigen Gefangenen dem alten Churfürſten Johann Friedrich Hofnung zur gänzlichen Reſtitution in der Chur und in den verlornen Ländern, die aber ſogleich verſchwand, als den 18. Febr. 1549.

ſition v. 1 März 1552. in Append. Doc. ad Gottfr. Augusti Arndtii Diss. II. de variis Principum Saxoniae Controversiis Pacto Numburgico Ao. 1554. transactis. (Lips. 1791. 4.) N. 1.

*) Man vergl. Joh. Friedrichs Schreiben an Moritzens Räthe v. 30 April 1553. l. c. N. IV. wo jedoch der Inhalt des Brüßler Dekrets nicht angegeben iſt, den ich daher aus ungedruckten Landtagsverhandlungen beygefügt habe.

**) S. die Not. 25 angeführte Urk. nebſt einigen Auszügen aus den Torgauer Landtagsakten l. c. p. XI. seq.

ſich Moritz durch den Paſſauer Vertrag wieder mit dem Kaiſer ausſöhnte. Im Gegentheil brachte es jetzt erſtrer ſoweit: daß Karl V. noch vor der Freylaſſung Johann
den 31. Aug. 1552. Friedrichs dieſem zu ſeiner Sicherheit eine Aſſekurationsakte vorlegte, die er auch wirklich nach einigen Einwendungen unterzeichnete *). Vermöge derſelben verſprach Johann Friedrich, daß er 1) ſich an Moritzen wegen der frühern Vorfälle nicht rächen; 2) die Wittenberger Kapitulation ſo wie die darauf gegründeten Erkenntniſſe, inſoweit ſie nicht durch geſetzliche Rechtsmittel angefochten wären, genau beobachten und alle darauf gegründeten Anſprüche blos durch rechtliche oder gütliche Mittel verfolgen; 3) nie nach der Wiedererlangung der Chur und der verlornen Länder ſtreben wolle. Zu dieſen Bedingungen mußte ſich Johann Friedrich auch im Nahmen ſeiner Söhne verbinden, und zugleich das Verſprechen beyfügen: die Einwilligung ſeines Bruders und eine Bürgſchaft ſeiner Verſicherung von einigen nahmentlich genannten Fürſten und Landſtänden noch in Zukunft auszuwirken. Doch ſollte dieſe Verſicherung Moritzen nicht eher eingehändigt werden, bis ſich derſelbe auf ähnliche Weiſe wegen Befolgung der Wittenberger Kapitulation und der kaiſerlichen Ausſprüche verpflichtet hätte; auch ſollten binnen einem Jahre alle ſtreitigen Anſprüche der Erneſtiniſchen Linie durch kaiſerliche Kommiſſarien entſchieden werden. Im entgegengeſetzten Falle aber, oder wenn Moritz ſich weigerte der Entſcheidung Folge zu leiſten, ſollte Johann Friedrich nicht an die Aſſekuration, ſondern blos an die Wittenberger Kapitulation gebunden ſeyn. — Sobald Jo-

*) in Hortleder Th. 2. B. 3. K. 87. S. 938. und in Arndtii Diss. N. II.

hann Friedrich in seine Länder wieder zurückgekommen war, so vollzog er mit der größten Pünktlichkeit das dem Kaiser wegen der verlangten Bürgen gegebene Versprechen, und hielt deshalb einen Landtag zu Saalfeld, den 13. Oct. wo auch diese Angelegenheit völlig berichtiget wurde *). Größre Schwierigkeit machte die auch von Moritzen versprochne Assekuration, indem selbiger mit manchen Punkten der von Johann Friedrichen ausgestellten Versicherung sehr unzufrieden war, unter andern darüber, daß sie die Bedingung einer binnen Jahresfrist zu bewirkenden gänzlichen Beylegung der anderweiten Ansprüche der Ernestinischen Linie enthielt; daß ferner der kaiserliche zu Brüssel erfolgte Ausspruch nur insofern als er nicht durch gesetzliche Rechtsmittel angefochten war, bestätiget ward, und daß sich Johann Friedrich daselbst einen gebohrnen Churfürst nannte, welcher Ausdruck Moritzen um so mehr auffallen mußte, da er sich auch in dem Wappen der Churschwerdter bediente **). Erst nachdem Moritz aus Ungarn zurückgekehrt und in den Brandenburgischen Krieg verwickelt war, suchte er dieser Bedenklichkeiten ungeachtet, einen Vergleich mit Johann Friedrichen zu bewirken, um sich gegen neue Unternehmungen desselben zu sichern. Er schickte daher nach einem zuvor in Leipzig gehaltnen Ausschußtag eine Gesandtschaft an ihn, die aus einigen Ständen und Räthen bestand ***), und die wirklich zu Koburg einen Vertrag zu Stande brachten, nach welchem die Auswechslung der Assekurationen im April 1553.

*) Hortleder a. a. O. S. 940.

**) Arndt l. c. p. XXVII—XXIX.

***) Man vergl. Joh. Friedrichs Schreiben an Moritzens Räthe v. 25 und 30. April l. c. N. III und IV.

den 26ſten July erfolgen, vorher aber beyde Theile Exemplare derſelben zur gegenſeitigen Einſicht und Beurtheilung einander zuſenden ſollten*). Dieſer Punkt des Vertrags wurde wirklich vollzogen, allein auch jetzt ſtieß ſich Moritz aufs neue an die ſchon oben erwähnten Bedenklichkeiten; doch wurde von einem aus den Landſtänden beyder Sächſiſchen Linien erwählten Ausſchuß, der ſich dieſer Angelegenheit wegen zu Eiſenberg verſammelte, die Auswechslung der beyderſeitigen Aſſekurationen an dem zu Koburg beſtimmten Tage aufs neue feſtgeſetzt**). Als aber Moritz noch vor dieſem Termine mit Tode abgieng, ſo ſuchte Johann Friedrich von deſſen Nachfolger eine vollkommene Reſtitution zu erhalten***). So wenig auch Auguſt in dieſen Antrag, welcher der mit ſeinem Bruder zu Augsburg erhaltnen Geſammtbelehnung geradezu entgegen war†), einzugehen gedachte; ſo erbot er ſich doch mehreremahle; unter andern auf dem

*) S. die eben angeführte Urk. No. III.

**) S. die Landtagsproposition des Churfürſt Auguſt auf dem Landtage zu Leipzig 1553; l. c. n. VI.

***) Zuerſt äußerte Johann Friedrich dieſe Hofnung in einem ſehr merkwürdigen Schreiben v. 28. July 1553. an die Räthe des Churfürſt Auguſt, die deſſen Lande nach dem Tode Moritzens während der Abweſenheit ihres Landesherrn, ſeinem Schutze empfohlen hatten. S. daſſelbe l. c. N. V. Um dieſelbige Zeit ſchickte auch (wie ſich aus ungedruckten Landtagsverhandlungen von 1553. ergiebt) der Herzog in dieſer Angelegenheit den M. Franz Burkhard an den Churfürſten, der hierauf in einem Schreiben v. 9ten Auguſt den Herzog von der Unbilligkeit ſeiner Forderung zu überzeugen ſuchte, ſich aber ſchon damals nicht abgeneigt von einem gütlichen Vergleich erklärte.

†) S. Hortleder Th. 2. B. 3. K. 85. S. 927. u. f.

Landtage zu Leipzig, wo sich auch einige Stände Johann Friedrichs einfanden, um jene Forderung ihres Fürsten geltend zu machen*), und auf einem Konvente zu Pegau zu einer rechtlichen Beylegung aller bisherigen Irrungen und zur strengsten Befolgung der Wittenberger Kapitulation**). Seit dieser Erklärung fingen allmählig beyde Linien an, sich einander mehr zu nähern; da zumal der kaiserliche Hof die Ansprüche Johann Friedrichs nicht begünstigte und mehrere Fürsten, besonders der König von Dänemark, Churfürst Augusts Schwiegervater, sich bemühten, gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Durch dessen Vermittlung kam denn auch wirklich im folgenden Jahre der berühmte Naumburger Vertrag***) zu Stande. Die wichtigsten Vorschriften desselben lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

im Aug. 1553.

den 24. Febr. 1554.

1) Wurde die Wittenberger Kapitulation, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag abgeändert war, ausdrücklich bestätigt.

*) Das Anbringen dieser Deputirten, das man bey den Landtagsakten findet, gieng noch immer auf die Restitution des Churfürstenthums, weil durch den Tod Moritzens die Assekuration des Herzog Johann Friedrich gefallen sey; welches aber in einer weitläuftigen Deduktion der Churſächsischen Landschaft geläugnet wurde. Den Beschluß dieser Unterhandlungen machte ein Schreiben Johann Friedrichs an letztre, worin er seine Empfindlichkeit über jene Antwort deutlich genug zu erkennen gab.

**) Arndt l. c. n. VI u. VIII.

***) S. denselben beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 968. und in Glafeys Kern der sächs. Geschichte (Nürnb. 1753. 4.) N. IV. S. 842.

2) Erhielt Johann Friedrich, gegen Entſagung aller Anſprüche wegen der geſuchten Erſetzung der durch die Wittenberger Kapitulation ſtipulirten jährlichen Einkünfte von 50000 Gülden nebſt Verzugszinſen und wegen des im Nahmen ſeiner Gemahlin verlangten Leibgedinges: Schloß, Stadt und Amt Altenburg, mit den Flecken Luckau und Schmöllen, auch allen amtſäſſigen Rittergutsbeſitzern nebſt einigen nahmentlich angegebenen Schriftſaſſen, die Aemter Sachſenburg und Herbisleben, jedoch mit Ausnahme der Stadt Tennſtett; das Amt Eiſenberg, außer verſchiednen nahmentlich benannten Stücken; und 100000 Gulden, die in zwey Terminen abgetragen werden ſollten *): auch wurden ihm die bemerkten Aemter „mit allen hohen Fürſtlichen und Regaliſchen Obrigkeiten“ übertragen.

3) Suchte man verſchiedne von der Wittenberger Kapitulation noch rückſtändige Irrungen gänzlich zu heben, und ähnlichen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen. Deßhalb begab ſich zuförderſt der Churfürſt ſeiner Anſprüche auf gewiſſe in der Kapitulation nicht nahmentlich an die Söhne des Herzogs abgetretne Stücke, die aber von dieſen theils als Zubehörungen der ihnen überlaſſenen Aemter, theils zur Erfüllung der ihnen ausgeſetzten 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, in Beſitz genommen waren. Dahin gehörten die Holz-

*) Zu dieſer Summe verlangte der Churfürſt einen Beytrag von den Landſtänden auf dem Dreßdner Landtage von 1554. und vorzüglich in dieſer Hinſicht wurden ihm 14 Pf. vom Schock verwilligt.

und Teichnutzungen jener Aemter, die darin gelegnen Klöster und Schriftsassen*), das Amt Schwarzwald, und die Städte Peßnick, Aume, Triptis und Neustadt. Hiernächst wurde in der nehmlichen Absicht das Eigenthum verschiedner Straßen und Geleite näher bestimmt**); Graf Günther zu Schwarzburg mit den Arnstädtischen Lehnen an Johann Friedrichen überwiesen; eine genaue Vertheilung der Reichsanschläge festgesetzt***), und ein gemeinschaftliches Archiv zu Wittenberg, wohin die zur Chur Sachsen der Burggrafschaft Magdeburg und dem Grafengedinge zu Halle gehörigen Akten, nebst denen die

*) „Doch, daß S. Liebden vnd Ihre Söhne von der Forderung, die sie an den Land-Comptur zu Zwetzen vnd auf Schenkhausen Gütern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen."

**) „Die Strassen in S. Johanns vnd Andresen Thor zu Erffurth, sollen Uns Hertzog Augusten, Churfursten, deßgleichen die von Herbisleben, da das Ampt wendet, doch daß Dennstatt in das Ampt nicht gehore, mit allen Strassenrecht Ober vnd Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleite bleiben; Doch daß vnser lieber Vetter S. L. Geleite in der Statt Erffurth, wie vor alters mugen einnehmen."

***) „Der Reichs-Anschläge halben, soll es zwischen vns endlich entschieden seyn, vnd bleiben, nemlich also: Daß Wir Hertzog Augustus, Churfürst, auf der Chur wollen behalten zehen Pferd, auf den andern Ampten, die vnsers lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen — gewesen, auch zehen Pferde. Vnd S. L. soll auf sich dreyßig Pferd behalten, die vbrigen zehen gebuhren dem Burggrafen von Meißen. Desgleichen soll es mit Abtheilung der Fuß-Knechte auch gehalten werden" Man vergl. Ludwig Andreas Gotters Reichsmatrikularanschläge der gesammten Chur- und Fürstl. Sächs. Lande, Albertinischer und Ernestinischer Linie. Herausgegeben von Weinart 1805. 8.

bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahret, gebracht werden sollten: auch überdieß wegen der noch in Weimar befindlichen Urkunden die nöthige Absonderung angeordnet; und die Abfassung eines bestimmten Verzeichnisses alter Schulden, welche durch die Kapitulation von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie übergegangen waren. Noch versprach August den Ernestinischen Fürsten ihre Bergtheile, die sie in seinen Landen als Gewerken bauten, mit Ausnahme der Hütten zu gönnen, und ihr die Hälfte des jährlichen Zehntsilbers auf dem Schneeberge, käuflich zu überlassen. Endlich hob man verschiedne gegenseitige Entschädigungsansprüche und sicherte den beyderseitigen Unterthanen eine vollkommene Amnestie.

4) Gestand August, Johann Friedrichen folgende Vortheile zu, blos in der Absicht um hierdurch seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihn zu bewähren.

1) Die Einlösung des Amtes Königsberg und das Amt Altstädt; 2) die Lehnsherrlichkeit über einige Gleichische Güter, welche Johann Friedrich durch Tausch an sich gebracht hatte; 3) den Titel eines gebohrnen Churfürsten auf Lebenszeit; wogegen aber Johann Friedrich nebst seinen Nachkommen, dem Herzoge August und dessen Leibeslehnserben den Titel: des h. R. R. Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg, nebst andern gebührlichen Titeln auf immer gewähren sollte.

4) Wurde genau die Entscheidungsart bey künftigen Streitigkeiten beyder Linien bestimmt. Es sollten nehm-

lich beyde Linien bey dergleichen Irrungen nicht sofort zum rechtlichen Verfahren schreiten, sondern sich zuförderst bemühen, sie durch freundschaftliche Schriften, und dafern diese ihren Zweck verfehlten, durch die Zusammenkunft einiger treuen und verständigen Räthe, beyzulegen. Wenn aber keine gütliche Vereinigung auf diesem Wege zu erlangen wäre, so sollten sodann zwölf Schieds- oder Austrägalrichter und zwar von jedem Theile 6 Räthe, 4 adliche und 2 gelehrte niedergesetzt werden, und die Sache binnen Jahresfrist entscheiden, oder dafern sie sich selbst wegen der Entscheidung nicht vereinigen könnten, ein Urtheil von dem Reichskammergericht einhohlen.

Uebrigens wurde dieser Vertrag nicht blos durch die Unterschrift einiger Fürsten *) und Landstände beyder Theile befestigt, sondern auch durch die Erklärung, die letztere auf empfangenen Befehl im Nahmen der ganzen Landschaft thaten: daß selbige nie zu einer Verletzung dieses Vertrags rathen und behüflich seyn sollte; auch wurde sie von ihrem Landesherrn ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, dafern er sich eine solche Verletzung zu Schulden kommen ließ. An dem nehmlichen Tage, wo dieser Hauptrezeß zu Stande kam, wurde noch ein Nebenvertrag **) unter den beyden Linien des Sächsischen Hauses geschlossen, der vorzüglich die wirkliche Vollziehung des erstern, und die gänzliche Wiederherstellung des gegen-

*) Des Römischen König Ferdinand, des König Christian von Dänemark, des Churfürst Joachim von Brandenburg, des Herzog Wilhelm von Jülich, und des Landgrafen Philipp von Hessen.

**) S. die Urk. bey Glafey a. a. O. S. 860.

ſeitigen guten Vernehmens, betraf; ſo wie auch 1) Die beabſichtigte Erneuerung der Sächſiſch-Heſſiſchen Erbverbrüderung und der Erbeinigung mit Heſſen und Brandenburg; 2) Die Böhmiſchen Lehne des Churhauſes, deren Geſamtbelehnung der Churfürſt Auguſt dem Herzog Johann Friedrich und deſſen Söhnen zu verſchaffen verſprach; 3) Die Leiſtung der Erbhuldigung von den beyderſeitigen Unterthanen; 4) Die Aufrechthaltung der Rechte des geſammten Sächſiſchen Hauſes über die in deſſen Landen angeſeſſenen Grafen beſonders in Hinſicht auf die Beſteuerung; 5) Die Erhaltung und Beobachtung, der von Moritzen und Auguſten ertheilten Lehne uud Anwartſchaften, in denen der Erneſtiniſchen Linie überwieſenen Aemtern und einige andere minderwichtige Gegenſtände.

Johann Friedrich ſtarb an dem Tage, da er dieſen
den 3. März. 1554. Vertrag unterſchrieben hatte. Seine ſtrenge Rechtſchaffenheit, ſein unbegränzter Eifer für die proteſtantiſche Religion und ſeine heldenmüthige Standhaftigkeit bey den vielen Leiden, die er erduldete, verdienen eine ſo große Bewunderung, daß man nur ungern die Schwächen bemerkt, die ihn unfähig machten, als das Haupt einer Parthey mit Nachdruck zu handeln, und die alle ſeine traurigen Schickſale veranlaßte.

Bey der in dem folgenden Jahre von ſeinen hinter-
1555. laſſenen Söhnen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern am kaiſerlichen Hofe geſuchten Belehnung, machte Churſachſen deßhalb einige Schwierigkeiten, weil ſie, wegen der in dem Naumburger Vertrage abgetretnen Aem-

ter Altenburg und Altstädt, zugleich die Belehnung über die Burggrafschaft Altenburg und über die Sächsische Pfalz verlangten. Wegen der erstern erklärte sich der Churfürst August sehr bald zur Nachgiebigkeit; wegen der letztern aber behauptete er, daß sie in unzertrennlicher Verbindung mit der Sächsischen Chur stehe, und keinesweges von dem Besitz des Amtes Altstädt abhängig sey. Endlich wurde noch dieser Streit dergestalt verglichen:, daß die Belehnung auf die Pfalz Sachsen als Altstädt gerichtet werden sollte *).

In demselbigen Jahre erfolgte auch die in dem Naumburger Beyvertrage festgesetzte Erneuerung der zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbeinigung **) und Erbverbrüderung ***); wobey an erstrer auch Brandenburg wieder Theil nahm. Auch erneuerte das Sächsische Haus einige Jahre später die Erbeinigung mit Böhmen †), welches um so nöthiger schien, da der Churfürst Moritz kurz vor dem Anfang des Schmalkaldischen Kriegs, ein Bündniß mit der Krone

den 9. u. 12. März.

den 13. Apr. 1557.

*) S. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhns erneuertes Andenken der nach Absterben des gebohrnen Churfürsten, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahre 1555, über die Fürstl. Sächs. Ernestinischen Lande geschehenen Reichsbelehnung (in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Th. 3. No. V. S. 85 — 87.

**) in Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. von Sachsen, S. 77.

***) in Müllers Reichstagstheat. Maxim. 1. Vorst. 2. K. 67. S. 578.

†) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. 1. Vorst. 4. K. 24. S. 280. u. f.

Böhmen, ohne Zuziehung der Erneſtiniſchen Linie eingegangen war *).

§. 10. Nach dem Tode des Churfürſt Moritz hatte der Markgraf Albrecht anfangs die Abſicht, den Krieg mit Sachſen fortzuſetzen, und ſchickte daher den Sächſiſchen Landſtänden noch während der Abweſenheit ihres neuen Landesherrn einen Fehdebrief zu **), worin er behauptete, daß Sachſen blos den treuloſen Pfaffen zu Bamberg und Würzburg zu Liebe, gegen die Brandenburgiſche Erbeinigung und gegen Kaiſerlichen Brief und Siegel ihn mit Krieg überzogen hätte. Die Landſtände aber beantworteten dieſe Vorwürfe nur damit ***): daß ſie nicht für ihre Perſon dieſen Krieg unternommen hätten, ſondern blos auf Moritzens Geheiß, und ſich ohne Vorwiſſen ihres neuen Landesfürſten in keine weitre Erklärung einzulaſſen vermöchten; daher ſie auch das Anerbieten des Herzogs Johann Friedrich, zwiſchen ihnen und dem Markgrafen Unterhandlungen zu Arnſtadt einzuleiten, nicht benutzten †). Als nun Auguſt wieder nach Sachſen zurückkam, ſo fand er es ſeinem Intereſſe gemäß, ſich mit dem Markgrafen auszuſöhnen, worauf durch Däniſche und Churbrandenburgiſche Vermitlung ein Vertrag zu Stande kam, in welchem alle Feindſeligkeiten aufgehoben wurden ††).

den 21. Sep. 1553.

**) Selbiges wird in der angeführten Urkunde ausdrücklich erwähnt.

**) in Arndtii Diss. laud. p. XXXVIII. not. 50.

***) l. c.

†) Die Vorſchläge Johann Friedrichs findet man bey den Landtagsakten des zweyten Leipziger Landtags von 1553.

††) Bey Hortleder Th. 2. B. 6. K. 14. S. 1428.

§. 11. Außer den eben bemerkten Angelegenheiten, war der Churfürst August in den ersten Jahren seiner Regierung größtentheils mit Reichssachen beschäftigt, besonders nahm er thätigen Antheil an der Abfassung des Religionsfriedens, der nach verschiednen Verzögerungen erst 1555 zu Augsburg geschlossen wurde. Zwar konnte er wegen seiner mannichfaltigen Geschäfte nicht persönlich dabey erscheinen, so sehr ihn auch der Römische König darum gebeten hatte: durch seine Gesandtschaft aber ließ er gleich bey dem Anfang des Reichstags dem Römischen König eine Erklärung thun, wodurch er seinen Eifer für die Augsburgische Konfession und für die Erhaltung des Friedens, unter den beyden Religionspartheyen hinlänglich bewährte *), und die gewiß auf die folgenden Unterhandlungen keinen unbedeutenden Einfluß äußerte. Eine noch größere Wirkung aber brachte in dieser Hinsicht der Vertrag hervor, den er zu Naumburg mit denen wegen der Erbeinigung und Erbverbrüderung versammelten Fürsten in dem sogenannten Naumburgischen Abschied eingieng; des Inhalts **): daß sie gemeinschaftlich bey der Augsburgischen Konfession verharren, alle Unternehmungen dagegen auf dem gegenwärtigen Reichstage glimpflich abwenden, und sich auf selbigem ernstlich bemühen wollten: daß das Reichskammergericht keine Prozesse in Religionssachen und wegen der geistlichen Güter wider die Augsburgischen Konfessionsverwandten erkenne, und in Zukunft mit einer gleichen Anzahl protestantischer und katholischer Beysitzer besetzt

den 4. Febr.

den 12. März d. J.

*) Häberlins neuste Reichsgeschichte Th. 2. S. 535.

**) in Lehmann Actis publicis de Pace religiosa L. I. C. 27. p. 54.

werde. Da auf demſelbigen Reichstage, wo der Religionsfriede zu Stande kam, in der Exekutionsordnung *) war feſtgeſetzt worden; daß in jedem Reichskreiſe ein Kreisoberſter zur Handhabung des Landfriedens und Vollziehung reichsgerichtlicher Urtheile erwählt werden ſollte, ſo wurde dem Churfürſten bald darauf, in einer Verſammlung der Oberſächſiſchen Kreisſtände zu Zerbſt
den 13. Dec. 1555. gedachtes Amt in dieſem Kreiſe übertragen, indem man zugleich den Churfürſt Joachim zu Brandenburg zu einem Zugeordneten und einige andre Fürſten zu Nachgeordneten erwählte **). Ob er gleich dieſes Amt nicht erblich erhielt, ſo erneuerte man doch die Wahl bey allen ſeinen Nachfolgern durch beſondre Kreisſchlüſſe ***) bis zum Jahre 1658. Warum dieſe Erneuerung in der Folge unterblieb, läßt ſich aus folgenden Gründen ſehr gut erklären. Schon ſeit dem Jahre 1522 waren die ſogenannten Kreisausſchreibeämter entſtanden, deren Obliegenheit ſich, vorzüglich auf die Zuſammenberufung und Direktion der Kreistäge einſchränkte †). In dem

*) §. 56.

**) Müllers Annalen S. 127.

***) S. Joh. Jak. Moſer von der Teutſchen Kreisverfaſſung S. 467. u. die Kreisabſchiede des Hochlöblichen Oberſächſiſchen Kreiſes herausg. v. Friedrich Karl Moſer (Jena 1752. 4.) S. 361. wo in dem Kreisabſchiede von 1658 als eine Urſache der neuen Wahl Johann George II. zum Kreisoberſten angeführt wird: „daß der jetzt regierenden Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen höchſtlöblichſte Vorfahren ſolche Mühewaltung von vielen langen Jahren hero auf ſich genommen, ſo wohle vmb dieſen Creis als das ganze Römiſche Reich ſich hochverdient gemacht.“

†) S. die Abhandl. von Beſchaffenheit des Urſprungs der Ausſchreib-Aemter in denen 10 Reichskreiſen in Hennigs Meditat. ad. Inst. Pacis Caesareo Suecicum p. 1327 seq.

Oberſächſiſchen Kreiſe hatte auch dieſes Amt von ſeiner Entſtehung an, der Churfürſt von Sachſen, als erſter Reichsſtand des Oberſächſiſchen Kreiſes, erhalten *). So weſentlich es auch von dem Amte eines Kreisoberſten verſchieden war, ſo hat man es doch bisweilen mit dieſem, ſelbſt auf Kreistägen verwechſelt **) und allmählich wurden ſogar durch Reichsgeſetze den Kreisausſchreibenden Fürſten ſolche Amtsverrichtungen übertragen, die urſprünglich für den Kreisoberſten gehörten ***); daher man eine neue Wahl deſſelben nicht mehr für zweckmäßig hielt, obgleich noch der jüngſte Reichsabſchied ſelbige ausdrücklich verordnete †).

§. 12. Um die nehmliche Zeit als der Churfürſt Auguſt das Amt eines Kreisoberſten in dem Oberſächſiſchen Kreiſe erwarb ſchien eins der wichtigſten Vorrechte ſeines Hauſes — die unbegränzte Appellationsbefreyung von den höchſten Reichsgerichten ſehr gefährdet zu ſeyn — Schon ſeit der Uebertragung der Sächſiſchen Chur von der Erneſtiniſchen auf die Albertiniſche Linie, waren die Berufungen an das Reichskammergericht, beſonders bey der nunmehrigen Herzoglichen Linie des Hauſes

*) Joh. Jak. Moſer von der Teutſchen Kreisverfaſſung S. 206.

**) So wird z. B. in dem Abſchiede des Oberſächſiſchen Kreiſes von 1601 (in der angef. Samml. d. O. S. K. A. Sch. N. 1. S. 2.) der von Friedrich Wilhelmen, Vormunden und Adminiſtratorn des Churfürſtenthums Sachſen, als Kreis-Oberſten publicirten Ausſchreiben gedacht.

***) In dem J. P. O. Art. XVI. §. 2. wurden bey Exekutionen ſowohl die Kreisausſchreibenden Fürſten als die Kreisoberſten; in dem J. R. A. Sch. aber §. 160 erſtre allein erwähnt.

†) §. 178,

Sachsen, immer häufiger geworden; wozu sich in jenen unruhigen Zeiten die Veranlassung leicht finden läßt. Es hatte daher schon der Herzog Johann Ernst den Churfürsten Moritz aufgefordert, daß er mit der Erne-
1550. stinischen Linie gemeinschaftliche Maasregeln ergreifen möchte, um jene Beeinträchtigungen der gemeinschaftlichen Hausprivilegien abzuwenden *). Da es dem Churfürst nicht entgehen konnte, wie hierbey auch sein Interesse ins Spiel käme, so verstand er sich gern zur Gewährung dieser Bitte, und es wurde daher eine Zusammenkunft churfürstlicher und herzoglicher Räthe zu
den 2. Febr. 1551. Erfurt veranstaltet. Eine gemeinschaftliche Vorstellung an den Kaiser **), die eine Ausführung der Sächsischen Gerechtsame enthielt, war die Folge dieser Konferenz; doch verfloß geraume Zeit, ehe man eine Antwort von dem kaiserlichen Hofe erhielt. Erst nach der Restitution des gebohrnen Churfürsten Johann Friedrich, und
den 8. Febr. d. J. nach einer neuen Anregung erfolgte endlich 1553 ein Reskript ans Kammergericht, daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen wider ihre Freyheit und altes Herkommen nicht beschwert werden sollten ***). Auch fügte man der neuen Kammergerichtsordnung von 1555 auf Churfächsische Veranlassung †), bey der Materie von den Appellationen einen ausdrücklichen Vorbehalt der Privilegien und Freyheiten eines jeden Reichsstandes bey.

*) S. das Schreiben des Herzogs Johann Ernst an den Churfürsten in Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, Beyl. N. 16. S. 126.

**) a. a. O. N. 17. S. 130.

***) a. a. O. N. 19. S. 136.

†) a. a. O. S. 44.

Demungeachtet wurde schon in dem folgenden Jahre 1556.
durch eine Appellation des Grafen Albrecht von Mansfeld in einer Streitsache mit den Grafen von Stolberg an das Reichskammergericht, welche eine Kammergerichtliche Inhibition nach sich zog, das Privilegium des Sächsischen Hauses abermals verletzt, und wenn gleich auch dieser Schritt neue Verwahrungen desselben *) und ein dem vorigen ähnliches Kaiserliches Reskript an das Reichskammergericht **) veranlaßte; so dachte man doch von dieser Zeit an auf ein neues Sicherungsmittel gegen dergleichen Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit. Es wurde daher denen, um diese Zeit wegen andrer Irrungen mit den Grafen und Herren der Sächsischen Lande, die damals nach der Reichsunmittelbarkeit strebten, zu Merseburg versammelten chur- und fürstlichen Räthen aufgetragen, sich auch über diesen Gegenstand zu berathschlagen. Sie riethen zu einem allgemeinen Landesverbot wider das Appelliren; noch mehr aber zu Bewerbung um ein Privilegium, welches jedoch blos als Bestätigung des schon erworbenen Rechts gesucht und ertheilt werden müsse ***). Dieser letzte Rath fand Beyfall, und bald darauf zeigte sich eine

den 30. Jun. d. J.

den 27. Aug. 1557.

*) Es erfolgte nehmlich deßhalb 1) ein Schreiben des Churfürst August an den Kaiser d. 9. Jun. 1556. a. a. O. N. 20. S. 137. — 2) Ein Bericht des Churfürsten an den Römischen König d. 26. Jul. 1557. a. a. O. N. 23. S. 148. und 3) Eine von dem Kammergerichtsprokurator Johann Helfmann verfertigte Protestationsschrift 1557. a. a. O. N. 24. S. 149.

**) a. a. O. N. 22. S. 145.

***) Einen Auszug ihres Berichts s. a. a. O. N. 25. S. 161. Vollständig ist er zuerst abgedruckt in meinem neuen Museo für die Sächsische Geschichte und Staatskunde, St. 1. N. 1.

trefliche Gelegenheit ihn zu befolgen, als der Churfürſt Auguſt den wegen der feyerlichen Reſignation Kaiſer Karl V. ausgeſchriebenen Churfürſtentag zu Frankfurt beſuchte, wo auch der neue Kaiſer Ferdinand gegenwärtig war. Denn hier konnte er nun mündlich ein Geſuch anbringen und unterſtützen *), das ungeachtet ſeiner Rechtlichkeit, die man aufs neue in einer umſtändlichen
den 1 März. Deduktion ausführlich zeigte **), jetzt größern Schwie-
1558. rigkeiten als ehedem ausgeſetzt war, weil man anfing, mit den wenigen noch übriggebliebenen Reſten der kaiſerlichen Gewalt wirthſchaftlicher umzugehen, als zu der Zeit, wo man noch viel zu verleihen und zu verſchenken hatte. Auch erklärte ſich der Kaiſer nicht ſo ſchnell als Auguſt es erwartet hatte, ſondern verlangte zuförderſt die Einwilligung des churfürſtlichen Kollegii. Nach einigen Schwierigkeiten wurde dieſe wirklich ertheilt ***), worauf Ferdinand dem Churfürſten von Sachſen ſeine Bereitwilligkeit bezeigte, ſeine Wünſche auf ferneres Anſuchen zu gewähren. Manche zufällige Umſtände verzögerten dieſes neue Geſuch und erſt im Monath Auguſt ſendete der Churfürſt in dieſer Angelegenheit ſeinen Rath D. Kram mit der Inſtruktion nach Wien: das neue Privilegium auszuwirken, aber darauf zu ſehen, daß bey deſſen Ausfertigung die wohlhergebrachten Gerechtigkeiten ſeines Hauſes genau beobachtet würden †). Daß

*) Man vergl. die Erzählung der damaligen Frankfurter Verhandlungen, in Churfürſt Auguſts Inſtruktion, für die an die Erneſtiniſchen Herzoge mit dem Privilegio de non appellando abgeſchickte Geſandte von 1559 in Günthers Abhandlung, N. 30. S. 191.

**) a. a. O. N. 26. S. 166.

***) a. a. O. N. 27. S. 174.

†) a. a O. N. 28. S. 175.

dieſe Vorſicht nöthig war, beſtätigte der Erfolg; indem der Reichsvizekanzler D. Jonas manche Klauſeln weglaſſen wollte, die zur Deutlichkeit und Vollſtändigkeit des Privilegii nothwendig ſchienen. Ehe man ſich hierüber verglich, ſtarb der bisherige Reichsvizekanzler und nun blieb das ganze Geſchäft bis zum Reichstage 1559 ausgeſetzt, wo der neue Reichsvizekanzler D. Seld die vorigen Schwierigkeiten erneuerte, und der Kaiſer eine abermalige Berathſchlagung hierüber mit den Churfürſten beabſichtigte *). Als aber der Churfürſt Auguſt beſtimmt erklärte; daß er die Appellationsfreyheit gleich ſeinen Vorfahren auch ohne neues Privilegium aufrecht erhalten werde, ſo erfolgte endlich deſſen Ausfertigung am 2ten May 1559 mit allen gewünſchten Klauſeln für das geſammte Sächſiſche Haus **). So wenig auch irgend ein Vorrecht, welches nicht ſchon durch den undenklichen Beſitz und durch die frühern Hausprivilegien begründet geweſen wäre, vermöge dieſer Urkunde dem Sächſiſchen Hauſe verliehen ward, ſo war ſie doch deßhalb äußerſt ſchätzbar, weil ſie mit der größten Beſtimmtheit die Appellation, Berufung, Supplikation und Reduktion ***) von der Chur- und Fürſten zu Sachſen,

*) a. a. O. S. 52 — 54.

**) Den ſorgfältigſten Abdruck deſſelben ſ. a. a. O. N. 29. S. 180.

***) Eine ſehr gründliche Erklärung dieſer Ausdrücke ſ. in folgender noch wenig bekannten vortreflichen Deduktion: Darſtellung der vor dem Herzogl. Sächſiſchen Juſtizamte zu Gotha wider den Schwerdtfeger Johann Gottfried Sartorius anhängig geweſenen Unterſuchung, wegen eines demſelben angeſchuldigten doppelten Ehebruchs. Zur Widerlegung einer von dem erwähnten Sartorius bey dem Reichskammergericht zu

Urtheilen, Erkenntniſſen, Dekreten und Abſchieden, ſo durch ſie und in ihrem Nahmen geſprochen würden *), gänzlich verbot, und alle jene Rechtsmittel für null und nichtig erklärte; unter Beziehung auf alle ſchon angeführte rechtliche Gründe und auf die Eigenthümlichkeit der Rechte und die wohl organiſirte Juſtizverfaſſung in den Sächſiſchen Ländern. Ungeachtet dieſer Beſtimmt-
1599. heit deſſelben, hielt es doch das Sächſiſche Haus in der Folge noch einmal aus verſchiednen Urſachen **), für nothwendig, auf eine neue Erläuterung deſſelben anzu-

Wetzlar ſich angemaßten Nullitätsklage u. ſ. w. (1794. 4.) S. 324 u. f.

*) Schon durch dieſe Worte hob ſich der bekannte Spittleriſche Zweifel: ob dieſes Privilegium auf die ſpäter erworbenen Länder des Sächſiſchen Hauſes anzuwenden ſey (S. das Göttingiſche hiſt. Magazin, B. 2. S. 333. u. B. 4. S. 244.) Doch verdankt man dieſem Zweifel die vortrefliche, von mir ſchon oft benutzte Schrift des Herrn Hofrath Günther u. den dazu gehörigen Nachtrag unter dem Titel: Unbegränzter Umfang der Sächſ. Appellationsfreyheit. Dreßden u. Leipzig 1789. 8. Auch verdient damit verglichen zu werden: Siegmann übee Geſchichte und Umfang des Churſ. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipz. 1789. 8.

**) Weil 1) die Partheyen ihre Berufungen oft in die Form einer Nullitätsklage einkleideten; 2) bisweilen Perſonen von den Sächſiſchen Gerichten an das Kammergericht appellirten, die ſich mit der Einrede zu ſchützen ſuchten: daß die Sächſiſche Landeshoheit über ſie noch beſtritten werde; 3) Reichsſtände, die mit Sächſiſchen Unterthanen Prozeſſe führten, die Appellationsfreyheit des Sächſiſchen Hauſes nicht anerkennen wollten; 4) von mittlern Sächſiſchen Inſtanzen Appellationen an die Reichsgerichte angenommen wurden; 5) das Kammergericht in andern Prozeſſen, welche Sächſiſche Unterthanen nicht unmittelbar betrafen, Eingriffe in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit wagte.

tragen, die der Kaiſer verweigerte *), ob er ſich gleich 1600.
zu einer neuen Beſtätigung des vorigen Privilegii erbot, die man aber nicht annehmlich fand; auch iſt ſeitdem keine weitre Erneuerung derſelben erfolgt, außer daß Kaiſer Karl VI. in einer allgemeinen Beſtätigung der Sächſiſchen Hausprivilegien, dieſes Vorrechts ausdrücklich gedachte **).

Auf die Gerichtsverfaſſung der Sächſiſchen Staaten hatte das Privilegium von 1559 inſofern einen wichtigen Einfluß, als hierauf der Churfürſt Auguſt ein beſtändiges Appellationsgericht errichtete, welches des Jahres zweymal zuſammen kommen ſollte ***). Die Zahl der Inſtanzen wurde hierdurch nicht vermehrt, indem ſchon unter dem Churfürſt Moritz beſondre Hof- und Landräthe zur Erledigung der Appellations-Sachen verſchrieben wurden †). Auch blieb die Regierung noch inſofern mit jenem Kollegio in Verbindung, als dieſe das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellationen behielt.

So wie der Churfürſt Auguſt durch das Privilegium von 1559 die unbeſchränkte Appellationsfreyheit

*) S. die hier gehörigen Urkunden bey Günther a. a. O. N. 32 — 34. S. 201 — 217.

**) a. a. O. N. 35. S. 217.

***) Einige Nachricht von dieſer Veränderung giebt der Churfürſt in der Landtagsproposition von 1576. indem es daſelbſt heißt: „Wir haben verordnet, daß die Appellation-Rethe Jerlichen Zwier zuſammengefordert, vnd den Rechtshängigen Sachen durch rechtmeſſige Urtel abhelfen ſollen.“

†) Wecks Dreßdner Chronik, S. 177. Wabſt hiſtoriſche Nachricht von der Juſtitzverfaſſung des Churfürſtenthums Sachſen, Abſchn. II. K. 1. §. 18. S. 86.

seines Hauses völlig gesichert hatte, so geschah dasselbige auch 3 Jahre darauf in Ansehung des Rechts der Ansage auf Reichsständischen Versammlungen, durch einen, von den Churfürsten Johann von Trier, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg bey Gelegenheit der Römischen Königswahl Maximilian II. zu Frankfurt vermittelten, mit dem Churfürsten Daniel von Maynz abgeschlossenen Vertrag *). Vermöge desselben soll auf Reichs- Deputations- und Wahltägen die Ansage von dem Reichserbmarschallamte dergestalt besorgt werden, daß selbigem die Ansagezettel von der Maynzer Kanzley zugesendet werden: dagegen wird dem Churfürsten von Maynz auf allen Churfürstlichen Kollegialtägen, die nicht wegen der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs gehalten werden, die Ansage allein vorbehalten.

den 4. Nov. 1562.

Uebrigens wurde die Römische Königswahl Maximilian II. auch dadurch für das Sächsische Haus merkwürdig, daß selbiges bey dieser Wahl eine kaiserliche Anwartschaft auf alle zum Fürstenthume Anhalt gehörige Reichslehne erhielt **).

den 5. Dec. 1562.

§. 13. Von größrer Bedeutung war eine andre Erwerbung, die der Churfürst August in Ansehung der Stiftsadministration der Sächsischen Bisthümer machte,

*) Zu den vielen beym Schöttgen in Invent. dipl. p. 587. angeführten Schriften, wo man einen Abdruck dieses Vertrags findet, kann Schmaus in Corp. jur. publ. Acad. p. 248 beygefügt werden.

**) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 319. fg.

welche theils durch die Reformation, theils durch die beſtändigen Hoheitsſtreitigkeiten mit Sachſen ſo heftige Erſchütterungen erlitten hatten, daß ſie ſchon ſeit geraumer Zeit die Nothwendigkeit fühlten, ſich enger an das Churhaus anzuſchließen. Sowohl in dieſer Rückſicht als auch wegen der allgemein anerkannten Verdienſte des Churfürſten, hatte zuerſt das Domkapitel zu Merſeburg nach dem Tode des daſigen Biſchofs Michael Sidonius den Sohn Auguſts Alexander zum Adminiſtrator poſtulirt *): welches Beyſpiel bald darauf, nach dem Tode des Biſchofs von Naumburg Julius Pflug, auch das Naumburger Kapitel befolgte **). Da bald nachher der Adminiſtrator mit Tode abgieng, ſo wurde dem Churfürſten ſelbſt die Adminiſtration beyder Stifter übertragen ***). Von den damaligen Kapitulationen iſt bis jetzt blos diejenige bekannt, die er dem Naumburger Domkapitel verwilligte †). Die wichtigern Punkte derſelben, welche den allgemeinen Zuſtand des Stifts

1561.

1564.

den 8. Oct. 1565.

den 5. Dec. d. J.

*) S. das Instrumentum Postulationis vom 12 ten Dec. 1562. in Lünig Specileg. Eccles. Contin. 1. p. 873. Die oben bemerkten Urſachen werden in dieſer Urkunde ſelbſt angegeben: „Invenimus non sine magno dolore Episcopatum supra dictum, hoc periculoso temporis statu, maximis cum difficultatibus conflictari. — Freti benevolentia et humanitate utriusque, tam patris quam filii, ac patris in his rebus summa cum moderatione administrandis singulari prudentia praesertim.“

**) Müllers Annalen, S. 134.

***) a. a. O. S. 137.

†) in Pharamundi Clodovaei (J. P. von Ludewig) unſchuldiger rechtlicher Nachricht von der Naumburgiſchen vom Jahr 1717 unterlaſſenen Poſtulation (Frf. u. Leipzig 1726. 4.) S. 56 — 69.

und deſſen Verhältniß gegen den Churfürſten betreffen, ſind folgende:

1) Sollten der Churfürſt und ſeine männlichen Leibes-Lehnserben das Stift 21 Jahre bis zu Michael 1586 dergeſtalt behalten: daß ſie alle Nuzzungen und Einkünfte deſſelben genöſſen; dafür aber deſſen Verwaltung beſorgten, und eine vollkommene Regierung hielten.

Auch verſprach der Churfürſt

2) Zur Verrichtung des Biſchöflichen Amtes eine tüchtige Perſon aus dem Mittel des Kapitels oder wenigſtens mit deſſen Einwilligung zu wählen;

3) Das Stift bey allen ſeinen Regalien, Gütern und Zubehörungen zu ſchüzen und ohne kapitulariſche Einwilligung nichts davon zu veräußern;

4) Keine neuen Auflagen zu machen, ohne Bewilligung des Kapitels und der Stiftsſtände, mit Ausnahme der Reichsſteuern;

5) Mit der Beſuchung der Reichstäge und Leiſtung der Reichshülfe, es, wie vor Alters herkommen, zu halten und vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Seſſion und der Stand im Reich nicht verrückt, ſondern in Uebung bleibe;

6) Die Konſiſtorialſachen im Stift und wie bisher geſchehen am Zeitzer Hof *); ſo wie auch

*) Nach dieſer Stelle kann alſo damals kein Konſiſtorium in Naumburg vorhanden geweſen ſeyn, wie Göbel über Urſprung, Geſchichte und Verfaſſung der Konſiſtorien in den Churſachſ. Landen S. 93 behauptet.

7) Andre Justißsachen von der Stiftsregierung entscheiden zu lassen und diese mit einem Präsidenten aus dem Kapitel, nebst einem Hauptmann, Kanzler, Sekretarien und einer Person aus der Stiftsritterschaft zu bestellen;

8) Die Appellationen an die Reichsgerichte und sonst nirgends zu gestatten;

9) In vorzüglich wichtigen Sachen, welche des Stifts Regalien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechte oder Gerechtigkeiten beträfen, ohne Einwilligung des Kapitels nichts abzuschließen;

10) Nach geendigten Kapitulationsjahren, das Kapitel bey seiner freyen Wahl zu schützen; auch eine jede vorzunehmende Resignation den Händen des Kapitels zu übergeben;

11) Streitigkeiten, die zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel über diese Artikel entstünden, durch zwey niedergesetzte Räthe und zwey Kapitularen entscheiden zu lassen; Endlich

12) Diese Verschreibung bey fürstlichem Wort und Ehren zu halten, und auch die ältern Kapitulationen der Bischöffe zu beobachten, insoweit sie nicht dem Religionsfrieden und der angenommenen Kirchenordnung entgegen wären. Bey allen diesen Versprechungen aber bedang sich der Churfürst ausdrücklich, daß sie dem Erbschutze des Churhauses und andern Gerechtigkeiten desselben, nicht zum Nachtheil gereichen sollten.

Noch ehe die Kapitulationszeit abgelaufen war, glückte es dem Churfürst August das Naumburger Dom-

1582. kapitel zu Reverſalen zu bewegen *), worin es verſprach: daß dieſes Stift an fremde Herrſchaften nicht verwendet, ſondern bey ſeinen Lehnsnachkommen (mit der Poſtulation) jederzeit bleiben ſollte. Auch iſt damals die vorige Kapitulation aufs neue auf mehrere Jahre ausgedehnt worden **), und da der Churfürſt Auguſt noch während der Kapitulationszeit ſtarb, ſo folgte ihm ſein Sohn Chriſtian ſogleich ohne vorgängige neue Poſtulation und Kapitulation. Doch ſoll in der Folge 1588 ein neuer Vergleich ſeyn eingegangen worden, wodurch ihm der lebenslängliche Beſitz des Stiftes zugeſichert wurde, welches auch um ſo wahrſcheinlicher iſt, da die beyden vorigen Kapitulationen nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt waren.

Aehnliche Schickſale wie Naumburg hatte das Stift Merſeburg. Denn auch hier wurde nach dem Tode Alexanders mit dem Churfürſt Auguſt nur eine
den 20. Nov. 1563. zeitwierige Kapitulation abgeſchloſſen, die aber blos auf 20 Jahr beſchränkt war ***); und überdieß ſoll das

*) Sie ſind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich vom 22. April 1657 angeführt. S. Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte, Beyl. X. S. 1065.

**) Dieſes ergiebt ſich aus einem noch ungedruckten Schreiben des Domkapitels vom 7. Frbr. 1586. worin es den Churfürſten bat: „daß, da auf jüngſt gehaltnen Stiftstage (1582) die vorige Kapitulation erſtreckt worden, der Pacht des Amtes Schönburg auf dieſe Kapitulation über, oder ſonſt auf eine Anzahl Jahre prorogirt werden möchte.“

***) Das Datum dieſer Kapitulation wird ſichern handſchriftlichen Nachrichten zu Folge in von Römers Staatsrecht Th. 1. S. 76. mit Unrecht auf den 5ten Dec. geſetzt, an welchem Tage die Naumburger allein abgeſchloſſen wurde.

daſige Kapitel 1582 die nehmliche Verbindlichkeit in Rückſicht der Poſtulation der Churſächſiſchen Prinzen übernommen haben, zu welcher ſich das Naumburger verpflichtet hatte *). Doch kam in Merſeburg ſchon den 13. Febr. 1583 eine neue Kapitulation zu Stande, in welcher jenes Verſprechen gar nicht erwähnt, ſondern blos die lebenslängliche Stiftsadminiſtration des Churfürſten ſelbſt und deſſen Sohnes Chriſtian nach des Vaters Tode feſtgeſetzt wurde **). Im übrigen ſtimmte dieſe Kapitulation, worin die meiſten Vorſchriften aus der ältern von 1565 entlehnt ſeyn mochten, im Weſentlichen mit der ſchon angeführten Naumburger überein, daher auch hier die Erhaltung der ſtiftiſchen und kapitulariſchen Verfaſſung und Gerechtſame, der Hauptgegenſtand war, auf welchen ſich die meiſten Vorſchriften bezogen, und worauf ſich die Beybehaltung beſondrer Stiftstäge und einer beſondern Regierung gründete. Uebrigens wurde in der folgenden Kapitulation Chriſtian I. vom 30. April 1586 die vorige wörtlich wiederholt, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß daſelbſt dem Churfürſten das Recht zugeeignet wurde, einen ſeiner Söhne in dem Stift zum Nachfolger zu ernennen ***), welches ihm auch wahrſcheinlich in Anſehung Meißens und Naumburgs eingeräumt wurde.

Die Erwerbung des Bisthums Meißen wurde auf eine andre Weiſe bewirkt, wie die der beyden andern

*) S. den ſchon angeführten freundbrüderlichen Hauptvergleich.

**) Man vergl. den im Anhang zu dieſem Band befindlichen Auszug der wichtigſten Punkte dieſer bisher in Anſehung ihres Inhaltes noch ganz unbekannten Kapitulation.

***) S. die Anmerkung zu der im Anhang befindlichen Urkunde.

Stifter, nehmlich durch die Resignation des Bischofs Johann IX. von Haugwitz. Dieser war bey dem An-
1555. tritt seiner Regierung in verschiedne Streitigkeiten mit dem Churfürsten gerathen, weil er eine Zusage nicht erfüllen wollte, die er ihm wegen einiger Punkte, besonders wegen der protestantischen Religion gethan hatte. Der Bischof bat so gar um kaiserlichen Schutz, konnte aber blos eine gütliche Intercession erhalten *). Als er aber in einer Fehde wegen des Testaments von dem vorigen Bischof Nikolaus von Carlowitz, von Hansen von Carlowitz hart bedrängt wurde, und sich blos durch die Vermittlung des Churfürsten retten konnte, so schloß er nun
den 18. Jan. auch mit diesem einen Vertrag **), wodurch nicht allein
1559. die bisherigen Irrungen beygelegt, sondern auch ein sehr gutes Vernehmen mit ihm bewirkt wurde. Diesem zu Folge sollte er

1) Der Evangelischen Lehre in dem Stift ihren ungehinderten Fortgang lassen;

2) Sich mit Anlage der Trank- und andrer Steuern im Stift nach den Erblanden richten; des Churfürsten und seiner Nachkommen Landtäge besuchen und ihnen im Krieg die gewöhnliche Hülfe zu Roß und Fuß nicht versagen;

*) Alle diese Umstände werden in einer Deduktion des Churfürsten, die unter dem Titel: Nothwendige wahrhafte Verantwortung bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel erschien, erzählt. Einen Auszug daraus s. in Häberlins neuster Reichsgeschichte, Th. 7. S. 107.

**) S. die Urk. in Karl Samuel Senffts Historie von zweyen Befehdungen — davon die erste Bischofswerde allein, die andre auch zugleich das Stift Wurzen und die Aemter Stolpen und Mügeln erlitten haben, (Pirna 1717. 8.) S. 111.

3) Zur Verhüthung der Streitigkeiten, die bisher wegen der gemengten Wildbahnen in dem Amte Stolpen entstanden waren, dieses Amt, gegen das Amt Mühlberg vertauschen, jedoch ohne Abgang des Reichslehns und andrer Gerechtigkeiten des Bischofs. Auch wurde diesem von dem Churfürsten versprochen, daß er ihn in den ungestörten Besitz seiner geistlichen Gerichtsbarkeit lassen wollte insoweit er sie noch hergebracht hätte und daß er wegen des Amtes Stolpen gute Nachbarschaft mit Böhmen und der Lausitz halten wollte.

Einige Jahre vor dem Ende seiner Regierung, die er seit jenem Tausch nicht mehr in Stolpen, sondern in Wurzen führte *), bekannte sich der Bischof selbst zur protestantischen Religion, und suchte sie auch durch Anordnung einer Kirchenvisitation in seinem Bisthum zu befördern **). Dieser Umstand aber hatte unstreitig keinen unbedeutenden Einfluß auf seinen Entschluß die Stiftsadministration noch bey seinem Leben dem Churfürsten auf gewisse Jahre zu übergeben; den überdieß auch seine Absicht, sich mit einer seiner Verwandtinnen zu verheyrathen, befördern mochte. Wenig Tage vor der wirklichen Vollziehung desselben wurde die Kapitulation zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel festgesetzt, deren Inhalt zwar noch unbekannt ist ***), aber im

1579.

den 10. Oct. 1581.

*) Calles Series Episcoporum Misnensium, p. 353.

**) Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen, S. 84.

***) Zwar behauptet von Römer in seinem Staatsrecht von Sachsen, S. 196. not. a. daß sie gedruckt sey; er verwechselt aber die Resignationsurkunde mit der Kapitulation. Doch führt er wahrscheinlich aus handschriftlichen Nachrichten sol-

Wesentlichen nach Analogie der zwischen dem Churfürsten und den beyden andern Stiftern eingegangenen Verträge beurtheilt werden kann; nur mochte die Nothwendigkeit besondrer Stiftsverwilligungen wegfallen, weil schon der vorige Bischof versprochen hatte, sich mit den Steuern nach den Erblanden zu richten. Neben der Kapitulation wurde das Bischöfliche Reservat berichtigt, welches in Sornzig, Neu- und Alt-Mügeln und dem dasigen Schlosse Ruhethal bestand*). Jene Handlung selbst aber ward mit vielen Feyerlichkeiten vollzogen, indem der Bischof nicht allein die Resignationsurkunde dem Meißner Domkapitel übergab**), sondern sie auch allen Ständen des Stifts öffentlich zu Wurzen bekannt machte, und diese zugleich ihrer bisherigen Pflichten entließ***).

den 20. Oct. d. J.

Seit dieser Zeit wurden zwar immer nur Sächsische Prinzen zu Administratoren†) des Stifts postulirt;

gende merkwürdige Stelle derselben an: „Damit das Domkapitel und die Stiftsstände mit den Nachreisen verschonet, so wollen Wir jederzeit neben Unserm Hauptmann zu Wurzen einen Kanzler verordnen, und demselben befehlen, wenn geistliche Sachen vorfallen, den Generalsuperintendenten zu Wurzen zu sich zu ziehen, so oft es Noth, mit Unserm Vorwissen zu handeln, damit also eine kleine Regierung in weltlichen und geistlichen Sachen des Orts bestellt werde."

*) Schöttgens Historie der Churſächsischen Stifts-Stadt Wurzen S. 74.

**) S. die Resignationsurkunde nebst dem darüber aufgesetzten Notariatsinstrumente in Lünigs Spicil. Eccles. T. II. im Anhang S. 99. u. f.

***) S. die Publications-Urkunde bey Schöttgen a. a. O. S. 75.

†) Dieser Nahme wurde deswegen statt des Bischöflichen üb-

doch dauerte es beynahe noch ein ganzes Jahrhundert ehe man das Kapitel zur Aufopfrung seiner Wahlfreyheit bringen konnte.

Noch verdient es eine besondre Aufmerksamkeit: daß bey der ursprünglichen unter dem Churfürst August bewirkten Stiftsadministration mit den Erblanden der Appellationszug von den Stiftregierungen an die höchsten Reichsgerichte gestattet wurde *). Doch konnte man wohl aus guten Gründen voraus sehn, daß man in der Folge selbst die Stifter zur Verzichtleistung auf dieses mit vielen Unannehmlichkeiten verbundne Vorrecht würde bewegen können. Und in der That erfolgte schon den 24 sten April 1616. die merkwürdige Erklärung derselben: daß es der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten **). Auch wird die folgende Geschichte zeigen, wie die Stifter durch neuere ausdrückliche Kapitulationen selbst auf diese Freyheit gänzlich Verzicht leisteten. Eine ähnliche Bewandniß hatte es auch mit der Reichsstandschaft der Stifter. In den ältern bekannten Kapitulationen der Stifter war ausdrücklich versprochen worden,

lich, weil sich die Evangelischen Stiftsherrn aller priesterlichen Handlungen enthielten. S. die angeführte unschuldige rechtliche Nachricht S. 95.

*) Denen von Pfeffinger ad Vitriarium T. 3. p. 934. angeführten Beweisstellen verdient die oben bemerkte Stelle der Naumburger Kapitulation von 1565 beygefügt zu werden, womit auch noch die dasige Kapitulation v. 28. Febr. 1616. übereinstimmt. S. Arndts Archiv Th. 3. S. 447.

**) Beym Pfeffinger l. c.

daß ſelbige ſollte in Uebung erhalten werden. Demungeachtet kam dieſer Punkt nicht zur Vollziehung, wovon aber vielleicht die Urſache weniger in einer Abneigung des Churhauſes ihn zu beobachten, als vielmehr in dem allgemeinen in der Komitialverfaſſung vor 1582. angenommenen Grundſatz liegen mochte, nach welchem der Beſitzer mehrerer Länder gewöhnlich nur zur Führung einer einzigen Stimme auf dem Reichstage befugt war.

§. 14. Auf die erſte unter dem Churfürſt Auguſt bewirkte Verbindung der Sächſiſchen Stifter mit dem Churhauſe, äußerte unſtreitig auch ſein gutes Vernehmen mit dem kaiſerlichen Hofe keinen unbedeutenden Einfluß; welches von ihm ununterbrochen während ſeiner ganzen Regierung erhalten wurde. Beſonders bezeigte ihm der Kaiſer Maximilian II. (deſſen Wahl zum Römiſchen König er 1562 befördert hatte *), und von dem
den 23. Apr. 1566. er die letzte öffentliche Fahnenbelehnung zu Augsburg erhielt **), viel Zutrauen in den Grumbachiſchen Händeln, die zwar zunächſt blos die Erneſtiniſche Linie betrafen, aber wegen ihres mittelbaren Einfluſſes auf das Albertiniſche Haus, auch hier nicht übergangen werden dürfen. — Der Urheber derſelben, Wilhelm von Grum-

*) Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte. Th. 4. S. 483. u. f.

**) Außer den Fahnen, mit welchen Moritz belehnt wurde, werden bey dieſen Belehnungen beſondere Fahnen wegen der Pfalz Thüringen (die eigentlich nie exiſtirte), wegen der Grafſchaft Orlamünde und der Herrſchaft Landsberg erwähnt. S. Nik. Mamerani kurzer Bericht, welchergeſtalt vom Kaiſer Maximilian II. der Churfürſt Auguſtus zu Sachſen ſeine Reichslehen und Regalien öffentlich unterm Himmel empfangen in Buders Samml. ungedr. Schriften S. 73.

bach, ein Fränkiſcher Edelmann und eifriger Anhänger des unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hatte ſchon in dem Jahre 1552 einen Vertrag zwiſchen dieſem und dem Biſchof von Würzburg Melchior von Zobel vermittelt, wofür ihm letztrer anſehnliche Vortheile verwilligte, die er aber wieder zurücknahm als der Kaiſer einige Zeit darauf dieſen Vertrag für ungültig erklärte*). Es kam hierüber von beyden Seiten zu Gewaltthätigkeiten, wobey ſogar der Biſchof von einer Rotte, die Grumbach gedungen hatte, um ihn zu entführen, erſchoſſen wurde, als er aus der Stadt Würzburg nach ſeinem Reſidenzſchloß Marienberg zurückreiten wollte**). Das Würzburger Domkapitel ſtellte hierauf eine förmliche Klage beym Reichskammergerichte an; Grumbach aber ſuchte ſich durch verſchiedne Verbindungen, beſonders unter dem Adel***) zu verſtärken, und fiel mit ei-

den 15. Apr. 1558.

*) S. Grumbachs offne genothdrängte Klagſchrift über und wider die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 26. S. 1597—1640. Man vergl. des Biſchofs von Bamberg Gegenbericht a. a. O. K. 28. S. 1869.

**) S. Historica narratio de caede Reverend. Principis Melchioris Zobelii Herbipol. Episcopi in Schardii Script. T. 3. p. 1933. seq. — Daß Grumbach jene Rotte die den Biſchof tödtete und deren Anführer Chriſtoph Kretzer war, gedungen habe, konnte er ſelbſt nicht abläugnen. S. Wilhelms von Grumbach, Ernſt von Mandelsloe und Wilhelms von Stein zu Altenſtein, wahrhafte, gegründete und unverneinliche Anzeig, Ausführung und offen Ausſchreiben von 16 Sept. 1563. 4.

***) Grumbach hatte zum Beſten deſſelben verſchiedne Projekte entworfen; unter andern wollte er der landſäßigen Ritterſchaft die Reichsunmittelbarkeit verſchaffen. S. Stumpfs Denk-

nigen seiner Anhänger in Würzburg ein, wo er die dasi-
den 7. Oct. 1563. gen Kapitularen zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche nöthigte*); wodurch sie unter andern versprachen, alle rechtliche Handlungen gegen Grumbachen beym Reichskammergerichte und bey dem Lehnhofe des Bischofs fallen zu lassen. Der Kaiser aber, der diese Handlung als einen offenbaren Landfriedensbruch betrachtete, erklärte im Oct. ihn und seine Anhänger in die Reichsacht**). Demungeachtet gestattete ihm der Herzog von Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, den er schon zuvor durch manche abentheuerliche Projekte, besonders durch die Hofnung, ihm zur Wiedererlangung der Chur behülflich zu seyn, gewonnen hatte***), einen Aufenthalt in seinen 1564. Ländern, und ließ sich auch weder durch ernstliche kaiserliche Befehle†), noch durch gütliche Vorstellungen andrer Reichsfürsten von seiner Anhänglichkeit an ihn abwendig machen, worin ihn sein vielvermögender Kanzler Brück auf alle Weise zu erhalten suchte††). Auch wurde seine Verblendung noch dadurch befördert, daß

würdigkeiten der Teutschen, besonders der Fränkischen Geschichte. (Frf. 1802. 8.) N. 1.

*) in Lünigs Spicil. Eccles. T. 2. S. 1042.

**) Huberti Langneti historica descriptio susceptae a Caes. Maj. executionis contra S. R. I. rebelles ap. Schardium P. IV. p. 2277.

***) Languetus l. c. p. 2276.

†) Vom 13. Jan. 27. Febr. und 31. May. S. Müllers Annalen S. 135. u. f.

††) S. eine Schrift des Kanzlers unter dem Titel: die Copey der Antwort, so Hertzog Johann Friedrich der Mittler — des Reichs abgesandten Botschaften, auf ir anbringen und werbung Wilhelmen von Grumbachs — halben gegeben. 1566. 4.

ihm Grumbach durch einen gewiſſen Hans Tauſendſchön Offenbarungen der Engel mittheilen ließ, welche dieſer erhalten zu haben vorgab *). Unterdeſſen wagte Grumbach einige Schritte gegen den Churfürſt Auguſt. Er ließ nehmlich durch ſeine Anhänger Streifereyen in dem Churfürſtlichen Gebiete vornehmen, und machte ſogar Anſchläge gegen die Perſon des Churfürſten, von welchen dieſer theils durch den Grafen Günther von Schwarzburg und Chriſtoph von Zedwitz unterrichtet wurde, denen ſie Grumbach ſelbſt mitgetheilt, theils durch zwey Böſewichter Hans Böhm und Philipp Blaß, die er zum Meuchelmord gedungen haben ſollte. Obgleich der Churfürſt Johann Friedrichen hiervon benachrichtigte, ſo war doch dieſer auch hierdurch nicht zu Grumbachs Entfernung zu bewegen, ſondern vertheidigte vielmehr deſſen Unſchuld mit vieler Lebhaftigkeit **), ob es gleich in der Folge Grumbach ſelbſt nicht ganz ablehnen konnte, daß er ſich gewaltſamer Anſchläge gegen den Churfürſten habe zu Schulden kommen laſſen ***).

*) Man vergl. die ſogenannten Engelsanzeigen in Johann Gerhard Gruners Nachrichten zur Geſchichte Johann Friedrich des Mittlern Herzogs zu Sachſen (Koburg 1785. 8.) im Anhang. N. 4. u. f.

**) Copeien derer Schriften, ſo zwiſchen dem Churfürſten und Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, zu Sachſen — Graf Günthers von Schwarzburg und Wilhelmen von Grumbachs, auch folgends zweyer zu Dresden gerechtfertigter Uebelthäter, und derer von ihnen erzwungenen vermeinten Urgichten halben ergangen 1566. 4. (Bey Hortleder Th. 3. K. 4. S. 180 — 246.)

***) S. die Urgicht Wilhelms von Grumbach ſo er auf gütlich und peinlich Befragen ausgeſagt im Anhang zu Gruners Nachrichten (N. 17.) S. 277. u. f.

Endlich wurde unter Maximilian II. einem Reichsschluſs
den 13. May 1566. se zu Augsburg zu Folge*) die Reichsacht gegen Grumbachen erneuert**) und einige Zeit darauf nach nochmaligen vergeblichen Drohungen und gütlichen Vorstellungen auch auf den Herzog von Gotha ausgedehnt***).
den 12. Dec. d. J. Die Vollziehung derselben übertrug der Kaiser dem Churfürsten Auguſt als Obersächsischen Kreisobersten†);
den 13. Dec. d. J. der es kurz zuvor für nöthig fand, sich wegen der harten Anschuldigungen, die sich der Herzog gegen ihn erlaubt hatte, in einer weitläuftigen Deduktion††) zu vertheidigen; der jetzt aber einen Herold an den Herzog, mit einem
den 23. Dec. d. J. sogenannten Verwahrungsschreiben sendete†††). Nach einer gewöhnlichen Erzählung soll sowohl dieser Herold, als derjenige, der dem Herzog den kaiserlichen Achtsbrief überbrachte, verschiedne Münzen von ihm erhalten haben, worauf er dem Churfürsten zum Hohn, die Churschwerdter und die Worte „gebohrner Churfürst“ hatte prägen lassen; da man aber Herzogliche Münzen dieser Art erst im folgenden Jahre findet, so läßt sich die Wahrheit dieser Sage noch in Zweifel zie-

*) R. A. Sch. zu Augsburg von 1566. §. 7 — 15.

**) Diese Achtserklärung ist sowohl besonders gedruckt, als auch bey Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 634. zu finden.

***) S. den Achtsbrief in Rudolphi Gotha diplomatica P. 2. C. 7. p. 106.

†) l. c. p. 108.

††) Den weitläuftigen Titel derselben der sich mit den Worten gründliche Verantwortung anfängt, s. in Kreysigs Historischer Bibl. von Obersachsen S. 71. Sie wurde erst im folgenden Jahre abgedruckt.

†††) l. c. C. 8. p. 115.

hen*). Schon den Tag nach jener Bothschaft, ließ der Churfürst August die Stadt Gotha berennen und nebst dem Schlosse Grimmenstein fest einschließen; auch erschien er selbst nebst einigen kaiserlichen Kommissarien und dem Bruder Johann Friedrichs dem Herzog Johann Wilhelm, an den des erstern Unterthanen auf einem Landtage zu Saalfeld durch einen kaiserlichen Herold waren gewiesen worden**), in dem Lager vor Gotha. Die Belagerung dauerte einige Monathe; und die Stadt würde sich noch länger gehalten haben, wenn nicht die Bürger und die Besatzung derselben einen Aufstand gegen den Herzog erregt, Grumbachen nebst seinen Anhängern gefangen genommen und hierauf den Herzog zur Kapitulation genöthigt hätten***). Vermöge derselben sollte sich Johann Friedrich auf Gnade und Ungnade ergeben, Grumbach und seine Anhänger ausgeliefert werden, und der Magistrat nebst der Bürgerschaft zu Gotha dem Kaiser und an dessen Statt dem Churfürsten von Sachsen kniend Abbitte thun, auch dem Herzog Johann Wilhelm als ihrem neuen Landesherrn huldigen†). Grumbach den 8. Jan. 1567. den 3. Jan. d. J. den 4. Apr. d. J. den 13. Apr. d. J.

*) Tentzel Saxonia Numismatica. T. 1. p. 237. seq.

**) Müllers Annalen S. 141. Gruner a. a. O. S. 102 — 110. Ein spätres wegen dieser Ueberweisung erlassenes kaiserliches Reskript v. 2ten Febr. 1567. s. in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. S. 73.

***) Ueber die Geschichte der Belagerung vergl. man außer der angeführten Schrift von Languetus des Kammerschreiber Paul Tölens, der sich damals zu Gotha befand, Beschreibung des unseligen Kriegs von Grimmenstein und Gotha bey Hellfeld a. a. O. S. 186. u. f.

†) Müllers Annalen S. 146. Rudolphi l. c. C. 9. p. 149.

und seine Anhänger wurden öffentlich hingerichtet; Johann Friedrich aber nach Dreßden abgeführt, wo man ihn über verschiedne Artikel befragte, deren Beantwortung keine neuen Aufschlüsse über sein bisheriges Betragen enthält*). Von Dreßden aus brachte man den Herzog in die Oestreichischen Staaten. Den größten Theil seiner Gefangenschaft, die bis zu seinem den 4ten May 1595 erfolgten Tod dauerte, verlebte er in Wienerisch-Neustadt, wohin ihm seine vortrefliche Gemahlin Elisabeth die Tochter des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz freywillig folgte, nachdem sie verschiedne vergebliche Versuche wegen seiner Freylassung gemacht hatte**).

Dem Churfürst August machte man wegen seiner Strenge, womit er bey dieser Exekution zu Werke gieng, und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er die Freylassung des Herzogs verhinderte***), von verschiednen Seiten bittre Vorwürfe †), die aber einigermaßen durch die Nachsicht, die er zuvor gegen den Herzog gezeigt hatte, gemildert werden können.

*) S. die kurze Antwort Hans Friedrichs v. 14. May 1567. bey Gruner S. 293.

**) Gruner S. 147 — 162.

***) Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet war, zeigen zwey Schreiben bey Gruner S. 389. und 392.

†) Unter andern erschien damals ein Spottgedicht auf ihn unter dem Nahmen der Nachtigall, worin die Grumbachische Parthey auf alle Weise in Schutz genommen wurde. Der Verf. dieses Gedichts (das sich auch in Lessings erstem Beytrag zur Gesch. und Litteratur S. 258. no. 4. befindet), war Wilhelm Clewitz ein Schweitzer Theolog.

Die Kriegskoſten, die er bey dieſer Unternehmung aufgewendet hatte, gaben Anlaß zu verſchiednen Unterhandlungen. Zuförderſt hielt der Churfürſt den 9ten April 1567 einen Ausſchußtag zu Langenſalze, um zur Beſtreitung der Kriegskoſten die Anticipirung einiger Termine der zu Torgau ihm verwilligten Landſteuer zu erhalten, die ihm aber abgeſchlagen wurde, weil ſich der Ausſchuß nicht getraute in dieſer Sache ohne Einwilligung der geſammten Landſchaft zu handeln. Ueberdieß hatte ihm ſchon zu Anfange der Belagerung der Herzog Johann Wilhelm einen Aſſekurationsſchein ausgeſtellt *), wodurch er ihm verſprach jene Koſten nach Ausgang eines halben Jahres (dafern ihm der Churfürſt keine längere Friſt verwilligen würde, wie in der Folge wirklich geſchah) zu bezahlen. Zur Sicherheit wegen der Bezahlung des Hauptſtammes und der Zinſen, wurden ihm unterpfändlich die 4 Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachſenburg mit allen Regalien und Einkünften dergeſtalt eingeräumt, daß keine Rechnung und Verantwortung davon abgelegt werden ſollte. Auch verſprach der Herzog, daß er überdieß dem Churfürſten die Summe vergüten wollte, welche letztrer noch über den Betrag jener Aemter verwendet hätte: bedung ſich aber zugleich aus, daß er ſich hierdurch keine Schuldenlaſt auf ſeine eignen, ihm von jeher zuſtändigen Länder aufbürden wollte, und daß ihm auf den Fall, wenn die Kinder ſeines Bruders Reſtitution erhalten würden, zur Entſchädigung für die aſſekurirten Aemter, die Aemter Weimar, Jena, Roßla und Leuchtenburg ſollten vorbehalten werden.

1565.

den 8. Jan. 1567.

*) Bey Rudolphi l. c. C. 8. p. 124. und in Hellfelds Beyträgen a. a. O. S. 176.

Nach Beendigung der Exekution wurden von dem
im Sept. 1567. Churfürſt Auguſt die Koſten des Kriegs und der Demo-
lirung des Grimmenſteins, die ihm der Kaiſer Maximi-
lian II. beſonders anbefohlen hatte, auf einem Deputa-
tionstage zu Erfurt zu 747,635 Fl. 10 Gr. 11 Pf. liqui-
dirt und nachdem verſchiedne Poſten von dieſer Schuld
durch Reichs- und Kreisſteuern getilgt waren, auf dem
1570. Reichstage zu Speyer, auf welchem die Kinder des Her-
zogs Johann Friedrich in den Beſitz ihrer väterlichen
Länder reſtituirt wurden, zu 286,316 Fl. 11 Pf. *). Der
Kaiſer ernannte nun eine Kommiſſion, um die dem Chur-
fürſten verſchriebenen Aemter zu würdern und die An-
ſchläge mit deſſen Anſprüchen zu vergleichen. Dieſe gab
zu Weide den 19ten März 1571 folgenden Abſchied **):

1) Der Churfürſt habe außer dem Betrag jener Aem-
ter noch wegen der Gothaiſchen Exekutionskoſten
eine Summe von 94,520 Fl. 2 Gr. und 8 Pf. zu
fordern und überdieß 10000 Fl. die er dem Rathe
zu Nürnberg wegen deſſen bey der Exekution gelei-
ſteten Hülfe von den aſſekurirten Aemtern entrich-
ten ſollte***); alſo zuſammen 104,520 Fl. 2 Gr. 8 Pf.

*) Die meiſten der hier angeführten Thatſachen ſind aus der Nachricht von den 4 aſſecurirten Aemtern in Struvs hiſto-riſch politiſchem Archiv Th. 3. S. 201. geſchöpft; manche Angaben aber müſſen aus dem gleich anzuführenden Kommiſ-ſionsabſchied genauer beſtimmt und berichtigt werden.

**) Bey Hellfeld a. a. O. S. 160. und im Anhang zur Dipl. Geſchichte der Erbfolge des Hauſes Sachſen in die ge-fürſtete Grafſchaft Henneberg, in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte. B. 12. S. 165.

***) Eigentlich hatte der Nürnberger Rath 20000 Fl. zu for-dern; mit den übrigen 10000 aber wurde er an das Reich verwieſen.

2) Wegen der Verzinsung der eben bemerkten Summe sollte der Churfürst vor der Hand an die auf 14 Jahr dem Herzog Johann Wilhelm in jenen Aemtern verwilligte Tranksteuer verwiesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber die Rückzahlung derselben von den restituirten Söhnen Johann Friedrichs geschehen und sich deshalb mit ihren Vormündern wegen hinlänglicher Versicherung vergleichen; auf den Fall aber, daß ein solcher Vergleich nicht bewirkt werden könnte, die Entscheidung Kaiserl. Majestät vorbehalten seyn.

3) Sollte dem Kaiser von dem Churfürsten der Assekurationsschein wegen der gedachten Aemter überliefert und von ersterm so lange behalten werden, bis letztrer wegen des Rests seiner Forderung gänzlich befriedigt wäre.

4) Wurden alle geistliche Zinsen und Gefälle aus jenen Aemtern ausdrücklich bestätigt.

5) Ein verhältnißmäßiger Anschlag von Reichsabgaben auf selbige gelegt, auch

6) die Kameralgefälle zwischen ihren ehemaligen Besitzern dem Herzog Johann Wilhelm und dem Churfürst August nach bestimmten Terminen vertheilt.

Bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel war zugleich zwischen den beyden eben genannten Fürsten ein Rezeß zu Zeitz*) geschlossen worden, worin mit der größten Umständlichkeit und Genauigkeit alle Irrungen über die Gränzen, das Geleite und andre gegenseitige den 23. Jul. 1567.

*) in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte No. 5. S. 873.

Gerechtigkeiten, nach vorhergegangener Unterſuchung derſelben an den Orten, wo ſie entſtanden, durch Kommiſſarien erledigt und gehoben wurden. Unter den wenigen allgemeinen Beſtimmungen, die er enthielt, beſtand unſtreitig die wichtigſte darin, daß man ſich gegenſeitig die Verfolgung flüchtiger Aechter, Räuber, Mörder und Landfriedensbrecher auf dem Gebiete des andern, in der größten Ausdehnung geſtattete. Doch ſollte dieſer Punkt nur binnen 6 Jahren vollkommene Rechtskraft äußern und nach Verlauf dieſer Zeit einem jeden Kontrahenten der einſeitige Widerruf deſſelben geſtattet ſeyn. Von beſtändiger Dauer dagegen war die wegen der Amtleute an den Gränzen getroffene Verfügung, wodurch ihnen alle thätliche Eingriffe und Gewaltthätigkeiten in dem Gebiete des andern mit dem größten Ernſt unterſagt wurden. Uebrigens wurde dieſer Vertrag zu größrer Sicherheit gleich dem Naumburger von einigen Mitgliedern der beyderſeitigen Landſchaft unterſchrieben und beſiegelt.

§. 15. Mit dem nehmlichen Eifer, womit ſich der Churfürſt Auguſt der Grumbachiſchen Sache annahm, beſchäftigte er ſich auch mit der Mansfeldiſchen Sequeſtration. Die Veranlaſſung dazu gab die vorderortiſche oder ältere von dem Grafen Albrecht V. geſtiftete Linie der Grafen von Mansfeld, deren Antheil an der Grafſchaft $\frac{3}{5}$ des Landes betrug*) und die theils durch den beträchtlichen Aufwand, den ihr verſchiedne Kriegsunternehmungen und der Bergbau verurſacht; theils aber auch durch andre widrige Schickſale ſo ſehr in Schulden

*) S. Arndts Archiv der Sächſ. Geſchichte. Th. 1. S. 268.

gerathen war, daß ſich die Summe derſelben gegen drittehalb Millionen Meißniſcher Gülden belief *). Bey dieſem Schuldenweſen hatte deswegen das Sächſiſche Churhaus ein unmittelbares Intereſſe, weil es wenigſtens über ¾ jenes Antheils die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit beſaß. Zwar gehörte die Grafſchaft Mansfeld, die in den älteſten Zeiten einen Theil des ſogenannten Heſſengaus und Schwabengaus ausmachte **), urſprünglich nicht zu der Landgrafſchaft Thüringen ***), ſondern zu dem alten Herzogthum Sachſen, und ein be-

*) Die Grafen berechneten die Schuld ſelbſt in einem von ihnen abgefaßten Schuldbuche zu 2,066,916 Gülden; dieſe Angabe aber war nicht ganz richtig. S. Arndt a. a. O. S. 286. not. 6. u. S. 358. not. 6.

**) S. die Abhandlung vom Herrn Hofrath Adelung über die Nordſchwaben im Schwabengau in meinem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte. (B. 4. H. 1. N. 1.) S. 15. u. f.

***) Ioh. Christoph Krause Originum Mansfeldensium selecta capita. (Halae 1778. 4.) p. 34. Ob übrigens die Grafen von Mansfeld bey der Erlöſchung des alten Stammes der Landgrafen von Thüringen in einer gewiſſen Abhängigkeit von dieſen geſtanden haben, iſt ſehr zweifelhaft. Denn in dem Eingange des bekannten Reverſes, den die thüringiſchen Grafen Heinrich dem Erlauchten 1249 ausſtellten, werden die Grafen von Mansfeld unter erſtern nicht erwähnt; dagegen heißt es daſelbſt von dem Landgrafen; „Causam quae inter Comitem de Mannsfeld ex una, et Comitem Albertum de Rabinswald ex parte altera vertitur, si poterit, per amicitiam terminabit, alioquin super eadem utrique iustitiam exhibebit;“ doch laſſen ſich aus dieſer Stelle deswegen keine ſichern Reſultate über das damalige Verhältniß der Grafen von Mansfeld zu den Landgrafen von Thüringen ableiten, weil man von dem Gegenſtande des Streites, der zwiſchen ihnen und den Grafen von Rabenswalde entſtanden war, nicht unterrichtet iſt.

trächtlicher Theil derſelben beſtand aus unmittelbaren Reichslehnen *); allein ſchon lange vor der Sequeſtration hatten ſich dieſe Verhältniſſe nicht ſowohl durch einen allgemeinen Rechtstitel, als vielmehr durch einzelne von der Lage der Grafſchaft Mansfeld und von der Zerſplitterung des alten Sächſiſchen Herzogthums begünſtigte Erwerbungen geändert; auch hatte ſogar der Kaiſer Friedrich III. ausdrücklich einige Reichslehne der Grafen, nahmentlich das Bergregal und das Schloß Mohrungen als Reichsafterlehne an die Herzoge zu Sachſen aus dem Meißniſchen Hauſe gewieſen **): daher ſie dieſe ſchon in dem 15ten Jahrhunderte wie ihre Vaſallen und Unterthanen behandelten ***) und die Grafen ſelbſt von Zeit zu Zeit ihre Erbunterthänigkeit theils durch Handlungen, theils durch ausdrückliche Reverſe anerkannten †).

1466.

*) S. den Lehnbrief des Kaiſer Siegismunds, über die Schlöſſer Arnſtein, Rammelburg und Mohrungen, über die Gerichtsbarkeit über Quenſtädt und Helfta und über alle in der Grafſchaft gelegne und in drey Bergreviere vertheilte Bergwerke; v. 20. Jul. 1457. in Lünigs Corp. Iur. feud. T. 1. p. 1079.

**) S. die Urk. ſo wie auch die Beſtätigung derſelben von 1485 in der gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumſtößliches Vormundſchaftrecht u. ſ. w. von wegen der verwittibten Fürſtin Frauen Eleonoren, Gräfin zu Mansfeld publiciret worden. (Dreßd. 1719. Fol.) im Anhang. N. XXXV. u. XXXVI. S. 28. u. f.

***) S. die angeführte Deduktion S. 55. u. f. wo unter andern ausgeführt iſt, daß die Grafen von Mansfeld vor den Sächſiſchen Gerichten verklagt wurden; Steuern an die Sächſiſchen Landesherrn entrichteten, auf den Sächſiſchen Landtägen erſchienen u. ſ. w.

†) So nennen z. B. die Grafen von Mansfeld in einem Kundbrief von 1445. den Herzog Wilhelm von Sachſen a. a. O.

Doch hatten ſich die Grafen, außer der Churſächſiſchen Lehnsherrlichkeit, auch der Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen unterworfen, die bey der vorderortiſchen Linie ungefähr den 4ten Theil ihres Landes betraf*). Als nun dieſe Linie in der Mitte des 15ten Jahrhunderts von ihren Gläubigern gedrängt wurde, ſo verſtand ſie ſich endlich zu einer Ceſſion der ihr zugehörigen $\frac{3}{5}$ der Grafſchaft an ihre Lehns- und Landesherrn. Da ſich aber die Grafen ſehr beträchtliche Auszüge vorbehielten, ſo ſetzten ſich die Gläubiger dagegen; auch wollten bald darauf erſtere jene Abtretung nicht als eine wirkliche Ceſſion, ſondern als eine vertraute Heimſtellung, oder als eine freywillige Uebergabe ihres Theils der Grafſchaft an die Lehnsherrn, zur Sequeſtration betrachtet wiſſen**). Unter dieſen Umſtänden hielten es Churſachſen, Magdeburg und Halberſtadt für nothwendig von Obrigkeitswegen ohne Rückſicht auf jenen Vergleich die Sequeſtration der Vorderortiſch-Mansfeldiſchen Beſitzungen anzuordnen. Sie ſchloſſen daher den 13ten Sept. 1570. mit Zuziehung der Grafen und ihrer Gläubiger, die dabey manche Forderung fallen ließen, den ſogenannten Sequeſtrationsabſchied zu Leipzig***), wodurch ſie letztere in fünf Klaſſen abtheilten†) und ver-

den 9. Febr. 1569.

N. XXV. S. 20.) ihren Erbherrn; andre Beyſpiele ſ. a. a. O. S 77. u. f.

*) Arndts Archiv Th. 1. S. 268. not. 3.

**) Alle dieſe Umſtände werden in dem folgenden Leipziger Sequeſtrationsabſchied von 1570. ausdrücklich erwähnt. Man vergl. auch Arndt a. a. O. S. 288.

***) in Lünigs Reichsarchiv Pars Spec. Cont. II. von Grafen S. 133.

†) Nehmlich 1) in Gläubiger, die auf Mansfeldiſche Städte

ſchiedne Mittel zu ihrer Befriedigung feſtſetzten. Auch übertrugen daſelbſt die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt ſorgte man durch Alimente, deren Größe aber erſt in der Folge eine genaue Beſtimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlöſſer**) nebſt den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fiſcherey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinſchaftlich gehörte, eingeräumt; inſoweit nicht dieſe beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieſer Abſchied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn ſeinen eignen Sequeſtrator oder Oberaufſeher in der Grafſchaft beſtellen, und ſelbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen ſollte. Dieſe Oberaufſeher aber ſollten nicht blos die Sequeſtration der Einkünfte beſorgen, ſondern zugleich auch die Regierung in den Lehnſtücken ihrer Herrn; doch dergeſtalt; daß ſie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erſtatten ſollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinſtruktion***) beſtimmt;

und 2) die auf Aemter verſichert waren; ferner 3) in ſolche, ſo auf bürgliche Verſicherung, und 4) ſo auf bloße Handſchrift geliehen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieſer Punkt wurde noch durch einen beſondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgeſtellten Revers beſtätigt, bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnſtein, Leimbach, Artern und Bornſtedt.

***) S. die Sächſiſche v. 29ſten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

außer welcher ſie auch wegen der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufſeher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinſen aus dem gemeinen Kaſten zu Eißleben die wichtigſte war*), eine gemeinſchaftliche Inſtruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächſiſche Oberaufſeher die Bergwerke allein zu verwalten, weil dieſe zu den Churſächſiſchen Lehnen gehörten**), daher auch die ſogenannten Händeler oder Inhaber derſelben (vermöge der Immiſſion, die ſie von Churſachſen ſchon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommiſſarien ſämmtlicher Lehnsherren, ſondern blos vor der Landesregierung zu Treßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequeſtration zwiſchen ihnen und den Vorderortiſchen Grafen (ſo wie auch dem Grafen Chriſtoph von der Mittelortiſchen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zuſammenſetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldiſchen und Eißlebenſchen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwiſtigkeiten zwiſchen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequeſtrationsabſchiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweiſung des Bergvogten, Richters, derer Geſchwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Perſonen von 1572. in der gründlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Bjering Hiſtorie des Mansfeldiſchen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

fürſt Auguſt zum Beſten der Mansfeldiſchen Gläubiger ein Opfer das ihm Ehre machte. Er überließ nehmlich die nach einem Vertrage vom 1ſten Sept. 1570. ihm zuſtehende Hälfte an allen Trank- Land- oder andern Mansfeldiſchen Steuern den Grafen als einen Beytrag zur Tilgung ihrer Schulden auf Widerruf; wogegen die Grafen in einem Reverſe vom 6ten Nov. 1570. dieſe Ueberlaſſung der Steuern für eine bloße Gnade erkannten *).

§. 16. An allen eben angeführten Unterhandlungen hatten die meiſten vorderortiſchen Grafen Antheil genommen, außer die Grafen Peter Ernſt, Hans Ernſt und Bruno, von welchen die beyden erſtern der Sequeſtration ganz entgegen waren; der letztre aber blos die Befriedigung einiger Anforderungen wünſchte, die er an ſeine Vettern machte. Um nun auch dieſe Grafen zur Annahme des Leipziger Sequeſtrationsabſchiedes zu bewegen, wurde auf den 12ten Nov. 1571. eine neue Zuſammenkunft von Churſächſiſchen, Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Kommiſſarien nach Erfurt angeſetzt, zu welcher man alle Mitglieder der Vorderortiſchen Linie einlud. Graf Bruno fand ſich mit den einverſtandnen Grafen zu Erfurt ein, und trat dem Leipziger Abſchiede mit Vorbehalt ſeiner Rechte bey; die andern beyden Grafen aber ließen aufs neue gegen den Fortgang der Sequeſtration proteſtiren **). Demungeachtet wurde zu Erfurt ein Schluß abgefaßt, worin man den Leipziger Abſchied beſtätigte und ſich aufs neue dahin verglich: daß die wirkliche Uebergabe des vorderortiſchen Mansfeld und

den 19 Nov. 1571.

*) S. die Urk. in der gründlichen Beantwortung N. CCLIII. S. 182. Man vergl. Arndt a. a. O. S. 274. not. 7.

**) Arndt S. 283. not. 3.

die davon abhängige Ablegung des Lehns- und Huldigungseydes auf einer Zusammenkunft der Lehnsherrlichen Kommissarien zu Eißleben den 15ten Jan. 1572. geschehen, den Grafen nach Aufhebung der Sequestration die Grafschaft in ihrem vorigen Zustande wieder überliefert, und ihnen nebst einigen andern Vortheilen ein jährlicher Unterhalt von 2000 Gulden gereicht, auch für die standesmäßige Ausstattung ihrer Töchter gesorgt werden sollte *).

Unterdessen hatte sich der Graf Peter Ernst von Mansfeld an den kaiserlichen Hof gewendet und hier ein Reskript ausgebracht, welches die Annullirung der wegen der Mansfeldischen Sequestration geschlossenen Verträge und die Anordnung einer neuen Sequestrations-Kommission beabsichtigte, zu welcher außer den Mansfeldischen Lehnherrn auch die Herzoge Wilhelm zu Lüneburg und Johann Albrecht von Mecklenburg gezogen werden sollten; unter dem Vorwande, daß die Grafen Stände des Reichs wären und daher diese Angelegenheit vor Kaiserl. Majestät gehöre. Als aber hierauf die Mansfeldischen Lehnherrn einen gründlichen Bericht an den Kaiser erstatteten **), worin sie theils ihre Landesherrlichen Gerechtsame über die Grafen ausführten, theils die Verdienste die sie sich schon bisher um das Mansfeldische Kreditwesen erworben hatten, theils endlich die großen Nachtheile die aus jenen kaiserlichen Anordnungen entspringen würden; so gestattete der Kaiser der bisherigen Sequestration ihren ungehinderten Fort-

den 6. Jun. 1572.

den 20 Apr. 1573.

*) Bey Lünig a. a. O. S. 142.

**) Bey Arndt S. 282.

gang. Zu deren Behuf wurde den 21ſten April 1573. ein neuer Receß zu Leipzig geſchloſſen*), wodurch man ſich aber blos wegen einiger Nebenpunkte, beſonders wegen der Abzahlung der Reichsſteuern verglich und die Berichtigung des ganzen Sequeſtrationsweſens, die vorzüglich von der völligen Beendigung des Liquidationsgeſchäfts der Gläubiger abhing, auf einen andern Konvent zu Leipzig verſchob. Ehe aber noch dieſer gehalten wurde, kam man zu Folge deſſelbigen Receſſes zu Halle zuſammen, um ſich hier wegen derjenigen Gläubiger zu vereinigen, deren Forderungen nach alten, mit den Grafen von Mansfeld geſchloſſenen Vergleichen blos von denen Mansfeldiſchen Städten befriedigt werden ſollten, welche allen Linien des Gräflichen Hauſes gemeinſchaftlich gehörten**), und auf welchen daher auch Schulden der Hinter- und Mittelortiſchen Linie hafteten, deren Bezahlung gleichfalls regulirt wurde, ob gleich dieſe Linien noch nicht in Sequeſtration gerathen waren. Bey denen zu Halle den 10ten Jul. 1573 getroffenen Anordnungen***) aber wurde vorzüglich ein Steuerabſchied von 1565 zum Grunde gelegt, in welchem die gedachten Städte ſämmtlichen Grafen auf zehn Jahr eine Trank- und Landſteuer verwilligt hatten, die blos zu Bezahlung der gräflichen von den Städten übernommenen Schulden dergeſtalt verwendet werden ſollte, daß für die Vorderortiſchen die Hälfte dieſer Steuern, für die

*) Bey Lünig a. a. O. S. 147.

**) Nämlich Eißleben, Hettſtädt, Mansfeld, Artern, Gerbſtädt und Leimbach; doch lag die Schuldenlaſt faſt blos auf den drey erſtern Städten.

***) S. den Halliſchen Abſchied mit beygefügten Anmerkungen bey Arndt S. 296.

Mittelortischen ein Viertel, und für die Hinterortischen das letzte Viertel entrichtet würde. Da übrigens die verwilligten Steuern binnen zwey Jahren zu Ende giengen, so wurde in einem Nebenabschied *) festgesetzt; daß man auf einem neuen Konvente zu Eißleben wegen der weitern Erstreckung derselben unterhandeln wollte. Auch kam selbige wirklich durch einen Steuerabschied zu Eißleben **) auf anderweite zehn Jahr zu Stande. Unterdessen hatte sich die förmliche Liquidation der Gläubiger theils wegen dieser Unterhandlungen, theils aber auch wegen eines von den Gläubigern den Grafen verwilligten Anstandes bis zum folgenden Jahre verzogen, in welchem sie erst durch einen den 15ten März 1574 eingegangenen Receß beschlossen ward ***). Auch nach dieser Zeit folgten noch verschiedne Verträge zwischen den sequestrirenden Höfen, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, wie die vorigen. Dahin gehört erstens ein Abschied zu Leipzig †) vom 11ten May 1575 an welchem schon Halberstadt keinen Antheil mehr nahm, weil es durch den bald anzuführenden Halberstädtischen Permutationsrezeß aus aller Verbindung mit dem Mansfeldischen gekommen war, und wodurch wegen Einnahme und Berechnung der Steuern einige neue Vorschriften festgesetzt wurden. Zweytens ein andrer Abschied zu Leipzig ††) vom 9ten Oktober 1576, welcher vorzüglich durch verschiedne Beschwerden der Grafen veranlaßt wurde, deren

den 1. Oct. d. J.

*) a. a. O. S. 309.

**) a. a. O. S. 513.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 150.

†) Bey Arndt S. 321.

††) a. a. O. S. 325.

Erledigung aber gröſtentheils erſt auf einer Zuſammenkunft zu Eißleben durch einen Abſchied *) vom 18ten May 1577 erfolgte. Doch blieben noch immer einige Beſchwerden auf künftige Entſcheidung ausgeſetzt, die erſt den 20ſten May 1588 nebſt verſchiednen andern, beſonders das Steuerweſen betreffenden Irrungen ihre völlige Erledigung erhielten **).

Unterdeſſen war zu Folge der ſchon 1574 getroffenen Uebereinkunft, die förmliche Liquidation der Gläubiger wirklich erfolgt, und hierauf nach verſchiednen Hinderniſſen von Churſachſiſchen und Magdeburgiſchen Räthen den 2ten März 1577 ein Lokations-Urtheil zu Leipzig geſprochen worden, welches den Nahmen des Mansfeldiſchen Haupturtheils führt, und aus 355 einzelnen Urtheilen beſteht ***), dem noch einige Entſcheidungen über die von verſchiednen Gläubigern verlangte Alienation der Vorderortiſchen Grafſchaft, die zwar damals unter gewiſſen Bedingungen geſtattet wurde †), nachher aber doch beſonders wegen des Widerſpruchs der Mansfeldiſchen Grafen nicht zu Stande kam; die gräflichen Alimente ††);

*) a. a. O. S. 331.

**) Lünig a. a. O. S. 152.

***) Ueber dieſe und die folgenden Nachrichten, ſ. Arndt S. 341 — 360.

†) Beſonders ſollte die Veräußerung wo möglich wiederkäuflich und unzertrennlich geſchehen.

††) Der Unterhalt der Grafen wurde mit Rückſicht auf einen gedoppelten Fall beſtimmt. Bis zur Veräußerung der Grafſchaft ſollte jeder Graf jährlich 2000 Gülden zu Folge der ältern Receſſe erhalten; nachher aber ſollten für 100000 Gülden Aemter aus beyder Lehnherrn Lehnſtücken eingelöſet und den Grafen zu ihrem Unterhalt eingeräumt werden.

das Leibgedinge *), den Unterhalt der gräflichen Wittwen **); und die Aussteuer der gräflichen Töchter **) beygefügt waren. Den Beschluß des ganzen Urtheils machte ein Abschied, wodurch sich die zu Abfassung desselben nach Leipzig abgeschickten Räthe verglichen, über gewisse Punkte, besonders über die Publikation des Urtheils gemeinschaftlichen Bericht an ihre Principale zu erstatten. Diese Eröfnung verzögerte sich bis zum Jahre 1580, wovon die Ursache theils in den Unterhandlungen zu suchen ist, welche in diesem Zeitraume zwischen Churſachsen und Magdeburg über den Umtausch einiger Mansfeldischen Ortschaften gepflogen wurden; theils in verschiednen Anständen, die sich noch über das Urtheil selbst und dessen Publikation zwischen den beyden genannten Höfen ereigneten. Auch wurde die Rechtskraft des Urtheils durch verschiedne von den Grafen und den Gläubigern eingewandte Leuterungen suspendirt, und es dauerte bis zum Jahre 1609 ehe das neue über diese gesprochne Urtheil bekannt gemacht wurde ***).

Noch vor diesem Jahre war die Mittelortische Linie der Grafen von Mansfeld mit dem Tode des Grafen den 5. Apr. 1602.

*) Wäre solches schon ehedem wegen einer eingebrachten Mitgift versichert worden, so sollte es bey der stipulirten Summe bleiben; im entgegengesetzten Falle aber die Wittwe nur 400 Fl. zu ihrem Unterhalte erhalten.

**) Zu diesem Behuf sollten jährlich 1000 Fl. bey Seite gelegt, und von dem dadurch erhaltnen Kapital jede Tochter mit 3000 Fl. ausgestattet werden.

***) Es bestand aus 119 einzelnen Urtheilen, und insofern man darin neue Liquidanten abgefertigt hatte, aus 60.

Heinrich II. ganz erloschen, deren Besitzungen aber blos der Hinterortischen Linie zufielen, weil sie mit dieser von einem gemeinschaftlichen Stammvater Ernst I. abden 20. Dec. 1666. stammte *). Als aber auch diese mit Christian Friedrichs Tode ausstarb, so entstand ein weitläuftiger Streit über dessen nachgelassene Lehne zwischen dem Churſächsischen Oberaufseheramte zu Eißleben und den Vorderortischen Grafen. Ersteres wollte sie zur Sequestration ziehen, letztere hingegen, die sich unter andern auch darauf bezogen, daß Magdeburgischer Seits diese Anfälle frey gegeben waren, wollten sie eximirt wissen, deßhalb eine besondre Regierung anlegen und mancherley andre Gerechtsame ausüben. Man hohlte darüber einige Rechtsbelehrungen von verschiednen Dikasterien, als z. B. von dem Leipziger Schöppenstuhle, ein, die jedoch größtentheils zu Gunsten der Grafen ausfielen. Da aber die meisten Aemter der Hinterortischen Linie auch schon vorher durch Immission in der Gläubiger Händen sich befanden, indem z. B. Rammelburg bereits bey der bald anzuführenden Permutation mit Magdeburg also überwiesen und in Neustadt Eißleben, Wimmelburg u. m. a. die Immission 1598 erfolgt war; so mußten die Grafen nachgeben, daß auch diese Besitzungen, einige wenige Stücke und Gerechtsame ausgenommen, zur Sequestration gezogen wurden **).

§. 17. Die Mansfeldische Sequestration veranlaßden 26. Oct. 1573. te einen merkwürdigen Vertrag ***) zwischen Churſachsen

*) S. die Stammtafel in Eusebius Christian Frankens Historie der Grafschaft Mansfeld, S. 272.

**) Verschiedne dieser Thatsachen sind aus handschriftlichen Nachrichten gezogen.

***) in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte, N. VI. S.

und Halberſtadt, der unter dem Nahmen des Halberſtädtiſchen Permutationsreceſſes bekannt iſt, aber zu Annaburg unter kaiſerlicher Beſtärigung *) abgeſchloſſen wurde. Weil nehmlich bey jener Sequeſtration häufige Irrungen zwiſchen den Lehnherrn wegen der Vermengung der Sächſiſchen und Halberſtädtiſchen Lehne entſtanden, ſo brachte der Churfürſt die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit an allen Stücken, welche bisher die Grafen von Mansfeld von dem Stifte Halberſtadt zu Lehen trugen **), an ſich, indem er dafür Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über die Hohnſteiniſche Herrſchaft Lohra und die dazugehörigen Städte Elrich und Bleichenrode leiſtete, ſo wie auch auf die Ober-Schutzgerechtigkeit über das Kloſter Walkenried; mit Vorbehalt des Leibgeleites fürſtlicher Perſonen, einiger nahmentlich genannter Lehnſtücke der Grafen von Hohnſtein, als der Lehen an dem Amte Bodungen, dem Schloſſe Uttenrode u. ſ. w. wofür die Grafen Erbhuldigung und Lehnspflicht leiſten, ſie auch mit 4 Pferden verdienen den 8. Jan. 1574.

987. u. im Auszug in Schöttgens Diplomatiſcher Nachleſe, Th. 8. S. 712.

*) in der gründlichen Beantwortung Beyl. 45. S. 36.

**) „Schloß Ambt und Stadt Eißleben, Schloß Ambt und Stadt Hedtſtedt, das Ambt und Dorf Bolleben, das Cloſter und Dorf Wimmelburgk mit allen zugehörigen Dörfern, Volkſtedt (oder Voigtſtedt), und inſonderheit die Lehen welche die von Rottdorf von dem Stift gehabt haben, Faulenſehe, Lutticke, Eißleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenweck, Eichberg und auch die Bergwerke zu Hetſtädt, item die Lehen, ſo in dem Amte Arnſtein dem Stift bishero zugeſtanden, als das Kelingfeldt, die Güther ſo vom Cloſter Conradsburgk und denen von Witzenhagen erkauft, item den Zehenden zu Hohenburg, — ſamt aller Landesfürſtlichen Hoheit u. ſ. w.

ſollten, und den Vorkauf an den Gehölzen des Kloſters Walkenried. Die bisherige Sächſiſche Lehnsherrlichkeit über Lohra war ſchon ſeit den älteſten Zeiten gegründet, indem die Beſitzer derſelben von jeher in ſehr genauer Verbindung mit den Landgrafen von Thüringen ſtanden *). Dagegen gründete ſich die bisherige Advokatie des Hauſes Sachſen über das Kloſter Walkenried auf kaiſerliche Protektoria, die es erſt 1457 und 1524 erhalten hatte **). Als bey der Reformation der Churfürſt
1546. Moritz die Sekulariſation dieſes Kloſters beabſichtigte, ſo wurde er deßhalb in langwierige Streitigkeiten mit den Grafen von Hohnſtein verwickelt, die ſchon ſeit frühern Zeiten als Erben der Klettenbergiſchen Dynaſten eine Schutzgerechtigkeit über daſſelbe behaupteten. Dieſe Irrungen dauerten noch unter dem Churfürſt Auguſt fort ***), und wurden noch durch manche andre Veranlaſſung, beſonders dadurch vergrößert, daß das Kloſter die Lieferung der wegen des Schutzes bisher geleiſteten zwey Fohlen unterlaſſen hatte †). Es entſtand hier-

*) Man vergl. die einzige, aber freylich ſehr dürftige Nachricht des Jovius von den Grafen von Lohra in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte B. 10. S. 140. u. f.

**) S. die Urkunden in Leuckfeldi Antiquitatibus Walkenriedensibus, P. I. p. 373 u. 375. — Das Kloſter gab vor, es habe freywillig Herzog George den Bärtigen bey Gelegenheit des Bauernkriegs blos für ſeine Perſon zum Schutzherrn gewählt, und deßhalb bey dem Kaiſer das zweyte Protektorium ausgewirkt. S. Jovius Geſchichte der Grafen von Hohnſtein in der Samml. verm. Nachr. z. S. Geſchichte a. a. O. S. 131.

***) S. Arndts Archiv der Sächſiſchen Geſchichte, Th. 1. S. 244 — 256.

†) Daß dieſe Lieferung ſeit 1546 unterblieben war, ſieht man

über ein Prozeß beym Reichskammergericht, der ſich aber durch einen den 1ſten Auguſt 1568 errichteten Vertrag endigte *); worin Churfürſt Auguſt die Schutzgerechtigkeit der Grafen von Hohnſtein über Walkenried unter der Bedingung anerkannte, daß ſie dieſes Recht zugleich mit ihren andern Sächſiſchen Lehnſtücken, von Churſachſen zu Lehn erhielten. Letzteres ſollte daher die Oberſchutzherrlichkeit genießen, und dafür ein jährliches Schutzgeld von 300 Gülden erhalten. Auch wurde dem Churfürſten das Recht eingeräumt, in der Walkenriediſchen von dem Abt Johann Holtegel 1557 angelegten Freyſchule die vierte Stelle zu vergeben; und das Kloſter und die Schule zu viſitiren, wenn ſich daſelbſt Mißbräuche, beſonders in Anſehung der Religionsgrundſätze einſchleichen ſollten. Endlich verwilligte man noch dem Churhauſe, zum Beſten des Sangerhauſiſchen Schieferbergwerks und des Salzwerks zu Aueleben, den Vorkauf in den Walkenriediſchen Gehölzen, den es ſich auch in dem Halberſtädtiſchen Permutationsreceſſe vorbehielt.

§. 18. Ein ähnlicher Vertrag wurde einige Jahre ſpäter mit Magdeburg zu Eißleben geſchloſſen **), unter Churbrandenburgiſcher und Heſſiſcher Vermittlung, und kaiſerlicher Genehmigung ***). Durch dieſen aber erwarb Churſachſen blos die Lehnsherrlichkeit und Landes-

den 10. Jun. 1579.

den 8. Aug. d. J.

aus einer Urkunde in Schöttgens dipl. Nachleſe, Th. 8. S. 705.

*) S. denſelben bey Arndt a. a. O. S. 258 — 266.

**) Bey Du Mont T. V. P. 1. p. 357. u. in Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte, N. 7. S. 893.

***) S. die Urk. in der gründl. Beantwortung, Beyl. n. 46. S. 37.

fürſtliche Obrigkeit über einzelne nahmentlich angeführte Magdeburgiſche Lehne in Mansfeld *); ſo daß hierdurch die Verbindung zwiſchen dieſer Grafſchaft und dem Stift nicht ganz aufgelöſt wurde. Die Verzichtleiſtung, für jene Erwerbung zum Beſten Magdeburgs, betraf vorzüglich die Burggräflich Magdeburgiſchen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle, ſo wie in dem ganzen Erzſtift Magdeburg; von welchen die Rechte in Magdeburg, beſonders ſeit der vondem Churfürſt Johann Friedrich vorgenommenen Wiedereinlöſung der verſetzten Stücke der Burggrafſchaft **), und dem ſogenannten Tripartit unter dem Churfürſt Moritz, Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hatten. Ungeachtet dieſer Abtretung behielt ſich Churſachſen ausdrücklich Titel und Wappen der Burggrafſchaft vor, ſo wie auch die vier Burggräflichen Aemter Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau. Dagegen ſollte der Churfürſt dem Adminiſtrator und dem Erzſtift Magdeburg in zwey beſonders auszuſtellenden Reverſen ausdrücklich verſprechen, daß er ſich wegen jenes Titels und Wappens und wegen der

*) „über die drey Vorſtädte — und die Neuſtadt vor Eißleben — ſammt den dreyen daran ſtoßenden und umher gelegnen Zirkendorfer, Roßdorfer und Bornecker Marken und dem Dorfe Neuenhelfte ſonſten Siebenſitz genannt, desgleichen an und über das ganze Ambt Rammelburgk mit dem Flecken Wipra und dem dazu gehörigen Forſt. Darneben auch den ganzen Bodenſchwendt — Es ſol aber die Landgrentz zwiſchen Sachſen vnd Magdeburgk des Orts alſo gezogen werden, daß das Dorf Biſenroda in des Erzſtifts grentz, vnd doch dem Ampt Rammelburgk daran die Lehen, Nutzung, Gericht vnd was dem Gerichte anhengigk bleibe. — Schloß Stad vnd Ampt Artern, ſampt Vogſtadt, Karſtedt — Ampt Bornſtedt — die Lehenſchaft am Dorfe Podelwitz. —

**) S. B. 3. dieſer Geſchichte, S. 153.

vom Reich über das Burggrafthum auch in Zukunft zu erhaltenden Belehnung diejenigen Rechte, auf die er durch gegenwärtigen Vertrag Verzicht leiſtete, nicht anmaßen wolle. Auch ſollten ferner alle wegen dieſer Gerechtigkeiten abgeſchloſſenen Verträge *) hierdurch aufgehoben ſeyn, und von dem Churfürſten die hierzu gehörigen Urkunden ausgeliefert werden; ſo wie auch die Brandenburgiſche Verſichrung von 95000 Gülden, die Brandenburg vermöge des Tripartits wegen der Ueberweiſung von dem dritten Theil der alten Stadt Magdeburg an Churſachſen auszuzahlen verbunden war.

Uebrigens that noch der Churfürſt Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit und Obrigkeit über die Mansfeldiſchen Dörfer Volleben, Volckſtedt und Ziegelrode. Auch verglich man ſich endlich wegen einer beſtimmten Gränzſcheidung der dem Churfürſten von Sachſen in den Magdeburgiſchen Aemtern allein zuſtehenden Berggerichtsbarkeit von der ordentlichen Civiljurisdiction; über die forſtmäßige Behandlung der Mansfeldiſchen Holzungen, wegen der Erhebung der Steuern in den Magdeburgiſchen Aemtern, und über einige andre minder wichtige Gegenſtände.

Der mit dieſem Vertrag verbundne Beyabſchied **), enthielt blos einige Beſtimmungen über die Art wie erſtrer vollzogen werden ſollte, und einen ausdrücklichen Vorbehalt der Chur Sachſen, Brandenburg und dem Erz-

*) Hierzu gehörte unter andern ein Vertrag wegen des Geleites vom 10. April 1564; den Häberlin in der neuſten Teutſchen Reichsgeſchichte B. 11. S. 86. not. mit dem Tripartit verwechſelt.

**) Bey Du Mont l. c. p. 360. u. bey Glafey a. a. O. S. 1009.

ſtift Magdeburg wegen der Magdeburgiſchen Belagerung noch gebührenden Entſchädigungs Anſprüche an das Reich.

§. 19. So wie dem Churfürſt von Sachſen durch den Permutationsrezeß mit Magdeburg Titel und Wappen von der daſigen Burggrafſchaft verſichert ward, ſo erwarb er einige Zeit zuvor auch Titel und Wappen von der Burggrafſchaft Meißen, welche Rechte der Römiſche König Albrecht II. in ſeinem Machtſpruche von 1439 dem Grafen Heinrich Reußen von Plauen vorbehalten hatte, ob er gleich die zu der Burggrafſchaft gehörigen Beſitzungen dem Hauſe Sachſen zueignete *). Heinrich verpflichtete ſich zwar ſchon 1440 zur Befolgung dieſes Ausſpruchs **); das Sächſiſche Haus aber erkannte jenen Vorbehalt erſt unter dem Churfürſt Moritz an ***), den 19. Jun. 1546. nachdem verſchiedne Streitigkeiten hierüber entſtanden waren. Als aber unter deſſen Nachfolger den 22. Jan. 1572 die bisherigen Burggrafen von Meißen mit Heinrich VII. erloſchen †), ſo fiel der Natur der Sache gemäß ihr Titel und Wappen auf den Beſitzer der Länder zurück ††), auf welchen beydes urſprünglich haftete.

*) S. Th. 2. S. 292.

**) Dieſe wenig bekannte Urkunde, deren Daſeyn a. a. O. zwar angegeben, aber nicht erwieſen iſt ſ. in Chriſtian Auguſt Bahns Abhandlung über das Amt, Schloß und Städtchen Frauenſtein (Friederichſtadt 1748. 4.) S. 65.

***) Auch hiervon iſt oben a. a. O. gehandelt.

†) S. die diplomatiſche Nachricht von dem Burggrafen zu Meißen in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte, Th. 1. S. 19. und Pfeffinger ad Vitriarium, T. 2. p. 705.

††) Nach den angeführten dipl. Nachrichten S. 12 ſoll auch

Auch hätte das Churhaus auf die den Burggrafen durch verschiedne kaiserliche Dekrete zugesicherte Reichsstandschaft Anspruch machen können, da selbige schon in ältern Zeiten auf der Burggrafschaft haftete *), wenn es damals überhaupt üblich gewesen wäre, daß ein Fürst wegen verschiedner Reichsländer mehrere Stimmen führt. In spätern Zeiten aber, als sich dieses Herkommen änderte, hat Sachsen mehrere Male seine Ansprüche hierauf in Anregung gebracht; und es ist zu erwarten, daß bey der vollkommenen Berichtigung des neusten Deputationshauptschlusses **) dieses gerechte Gesuch nicht unerfüllt bleiben werde.

Noch ehe die bisherigen Burggrafen von Meißen ausstarben, waren ihre Vogtländischen Besitzungen, die schon vor der Achtserklärung des Churfürsten Johann Friedrich dem Hause Sachsen gehörten und an welchen es auch nachher die Mitbelehnschaft beybehalten hat-

dem Sächsischen Hause der Anfall von Titel und Wappen in dem Machtspruche Albrechts ausdrücklich versichert worden seyn. Auch gedenkt Pfeffinger l. c. eines hierüber geschlossenen ausdrücklichen Vertrags. Dagegen ist die in Römers Sächs. Staatsrecht, Th. 3. S. 33 aufgestellte Behauptung unrichtig, daß in dem weiter unten anzuführenden Vertrage von 1556 der Rückfall des Burggräflichen Titels und Wappens stipuliret worden sey.

*) In dem schon oben Th. 2. S. 293 angeführten kaiserlichen Dekret wird sich ausdrücklich darauf bezogen, daß „die Vorvordern des Burggrafen“ die Reichsstandschaft ausgeübt hätten.

**) Bekanntlich hat man Churſachsen durch den vor der Hand noch nicht ratificirten §. 32 des Deputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 eine Stimme wegen der Burggrafschaft Meißen zugestanden.

te *), wieder an dieſes zurückgefallen. — Nachdem ſich nehmlich ſchon 1556 der Churfürſt einer von dem Burggrafen Heinrich VI. beabſichtigten Veräußerung derſelben widerſetzt, und ſich zugleich in einem deßhalb den 13. März d. J. zu Annaberg abgeſchloſſenen Vertrage **) das Vorkaufsrecht an ihnen und der Herrſchaft Gera ausdrücklich ausbedungen hatte, den 13. Dec. 1559. ſah ſich endlich kurze Zeit darauf gedachter Burggraf durch große Schulden genöthigt, zugleich mit ſeinem Bruder Heinrich VII. ein Darlehn von dem Churfürſten von 60000 Gulden aufzunehmen ***), das mit 3000 Gulden jährlich verzinſet und nach drey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet, wo jenes Kapital erſt zu erheben war, wieder bezahlt werden ſollte; wofür er das Amt und Schloß Vogtsberg, die Städte Plauen, Oelsnitz und Adorf, nebſt den Flecken Neukirchen und Schöneck mit allen Zubehörungen, Hoheitsrechten und Nutzungen zu verpfänden, und die Unterthanen dieſer Herrſchaften, im Fall die Zahlung nicht gehörig erfolgte, an den Churfürſten zu Sachſen oder deſſen Erben zu überweiſen verſprach. Auch machten ſich zugleich die Burggrafen verbindlich ſich um die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Kontrakts zu bewerben, und überdieß dem Churfürſten aufs neue die Mitbelehnſchaft an dieſen Beſitzungen auszuwirken; dafern aber letztre nicht erhalten werden könnte, das aufgenommene Kapital ſchon binnen zwey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet zurückzuzahlen. Auf dieſen Vertrag wurde eine förmliche Schuldverſchreibung gegründet, welche die Burggrafen

*) S. Th. 3. S. 180.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen, S. 308.

***) S. die Urk. a. a. O. von den Grafen S. 239.

den 11 May 1560 ausstellten*), und worin sie zugleich erklärten: daß der Churfürst, wenn er sich genöthigt sehen sollte, wegen der nicht erfüllten Zahlung, die verpfändeten Güter in Besitz zu nehmen, berechtiget seyn sollte, den Ueberschuß über das, was sie mehr als der stipulirte Zins jährlich ertrügen, zu behalten. Endlich wurde mit dieser Verschreibung die wirkliche Ueberweisung der Unterthanen auf den Fall der außenbleibenden Zahlung verbunden**). den 11 May 1560.

Dieser vorausgesehene Fall ereignete sich wirklich; denn ob gleich die Vasallen des Burggrafen auf einem Landtage zu Gera eine Steuer zur Auslösung jener verpfändeten Besitzungen verwilligt hatten, so wurde doch diese zu andern Zwecken angewendet***), daher der Churfürst nach Verlauf des dreyjährigen Termins selbige wirklich in Besitz nahm, wobey sich aber der Burggraf ausdrücklich vorbehielt, daß ersterm die Huldigung in der Eigenschaft eines Pfandherren sollte geleistet werden †). Demungeachtet wurde einige Jahre darauf dieses Geschäft unter dem letzten Burggrafen Heinrich VII. in ei- den 2. Nov. 1563. 1569.

*) S. die Urk. a. a. O. S. 241.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 244.

***) Es heißt nehmlich in der gleich anzuführenden Urkunde: „die verordneten Einnehmer (haben) dieselbe (Landsteuer) zu ihren Händen genommen, an andre Orthe, und zum Theil in ihren eignen Nutz, ohne Vorwissen unser (des Burggrafen) und der Landschaft, und nicht mit dem geringsten zu Ablegung mehr wohlgedacht Churfürstlichen Anlehens gewandt.“

†) S. die Urk. a. a. O. S. 254. In der Huldigungsformel, die man ebendaselbst S. 255 findet, bezog man sich auf die mit dem Burggrafen geschlossenen Verträge.

nen wirklichen Erbkauf verwandelt*), gegen Nachtrag einer Summe von 27,142 Fl. 18 Gr. In demſelbigen Vertrage brachte auch der Churfürſt das Amt Pauſa an ſich, welches eben ſo wie jene Beſitzungen ſchon vormals dem Hauſe Sachſen gehörte. Wahrſcheinlich würde ſelbiges auch gleichfalls in dem zwiſchen dieſem Hauſe und dem Burggrafen von Meißen eingegangenen Pfandkontrakte eingeſchloſſen worden ſeyn, wenn es nicht ſchon 1556 gegen einen Vorſchuß von 10000 Meißniſchen Gülden an den burggräflichen Hauptmann zu Gera George von Schönberg verſetzt worden wäre**). Nachher fiel es zwar wieder an den Burggrafen von Meißen Heinrich den Jüngern zurück, der es aber aufs neue an ſeine
1565. oder 1566. Schwiegermutter die Herzogin Klara von Braunſchweig gegen 20000 Thaler verpfändete. Auch dieſe behielt es nur kurze Zeit, indem der Churfürſt Auguſt die Herzogin befriedigte und dagegen als Pfandinhaber von Pauſa an ihre Stelle trat***); daher auch dieſes Amt

*) Die Urkunde des Kaufs iſt meines Wiſſens noch nicht im Druck erſchienen; allein der Inhalt derſelben ergiebt ſich aus einem Schein v. 15ten Oct. 1569. worin Churfürſt Auguſt einige Urkunden zu extradiren verſpricht. Bey Lünig a. a. O. S 262. Auch iſt hiernach Müller in den Sächſ. Annalen S. 141. und Weck in der Dreßdner Chronik S. 134. zu verbeſſern, welche den Kauf in d. J. 1566 ſetzen. Nach der oben angeführten diplomatiſchen Nachricht von den Burggrafen von Meißen S. 17. ſoll die Verzichtleiſtung des Burggrafen ſelbſt zu Dreßden d. 22 Jun. 1569. geſchehen ſeyn.

**) Dieſe und die folgenden Nachrichten von dem Amte Pauſa verdanke ich dem Hrn. Prof. Leonhardi in ſeiner Erdbeſchreibung von Sachſen (neuſte Ausgabe) Th. 3. S. 396. Er hat ſie nach ſeiner mündlichen Verſicherung aus ſichern, jedoch ungedruckten Quellen geſchöpft.

***) Daß dieſes noch vor 1568. geſchehen ſeyn müſſe, ſieht man

in den gedachten Erbkauf mit eingeſchloſſen wurde. Uebrigens glückte es nicht nur dem Churfürſt Auguſt, die Belehnung über alle dieſe Beſitzungen von Maximilian II. als König von Böhmen zu erhalten*), ſondern es 1575.
wurde auch der Erneſtiniſchen Linie die Mitbelehnſchaft 1598.
hierüber ertheilt**).

Vorzüglich aus dieſen Erwerbungen entſtand das heutige Churſächſiſche Vogtland, welches nur ein Theil des ältern Vogtlandes iſt, das noch überdieß die Reuſſiſchen Herrſchaften und verſchiedne andre Beſitzungen in ſich faßte, die theils an Böhmen, theils nach vorhergegangenen ältern Erwerbungen des Meißniſch-Sächſiſchen Hauſes***), an die Erneſtiniſche Linie deſſelben gefallen waren†). Dieſes ältre Vogtland aber wurde

aus einem churfürſtlichen Befehl an die Geiſtlichen des Amtes Pauſa, durch welchen ſelbige von Schleiz abgezogen und an die Superintentur Plauen verwieſen wurden. S. Oettels Hiſtorie der Plauiſchen Superintendenten (Schneeb. 1747. 8.) S. 29.

*) S. die diplomatiſche Nachricht von den Burggrafen zu Meißen S. 17.

**) Müllers Annalen S. 222.

***) Th. 2. S. 90.

†) Dahin gehörte nach der Wittenberger Kapitulation das Amt Weyda, welches aber nachher bey den Grumbachiſchen Händeln mit den übrigen aſſekurirten Aemtern wieder an Churſachſen zurückfiel. Ferner nach den Naumburger Vertrag Schmölln und Ronneburg. Mit dieſem waren die Herren von Wildenfels ſeit 1548 von dem Churfürſt Moritz belehnt, daher auch in jenem Vertrage ſelbige blos in Anſehung der Lehn an die Erneſtiniſche Linie gewieſen wurden, und nach deren Ausſterben der Rückfall von Ronneburg ausdrücklich dem Churhauſe vorbehalten

ursprünglich zu dem Osterlande gerechnet und bestand größtentheils aus unmittelbaren Reichsdomainen und erblichen Allodialherrschaften *). Erstre waren nach der gewöhnlichen Verfassung der damaligen Zeit Reichsvögten unterworfen, die mit dem Pfalzgrafen am Rhein, den man als den obersten Bewahrer der Kaiserlichen Regalien und Kammergüter betrachtete, in genauer Verbindung gestanden zu haben scheinen, indem sie von ihm mit Schild und Fahne unter der Bedingung belehnt wurden, daß sie ihm bey allen Reichsständischen Versammlungen des Kaisers an die Hand gehen und daher ihre Herberge neben der seinigen aufschlagen sollten **). Schon in dem 12ten Jahrhundert wurde die Reichsvogtey erb-

blieb. Doch ward diese Bestimmung dadurch geändert, daß 1584. die Herzoge zu Sachsen Friedrich Wilhelm I. und Johann, Ronneburg an sich kauften; s. Löbers Hlstorie von Ronneburg S. 125 und S. 135.

*) Beyde werden von den gewöhnlichen Geschichtschreibern des Vogtlandes nicht hinlänglich unterschieden.

**) Man vergl. den merkwürdigen, bisher zu wenig beachteten Pfälzischen Lehnbrief von 1294. der sich in der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 129. befindet; wo es unter andern heißt: „feoda, quae ab ipsis nostris progenitoribus de jure tenuerunt, videlicet Clipeum et Bannerum sive vexillum eis contulimus. — Ita quod ipsi praeter alia servicia ad quae nobis ex praedictis feodis tenentur quandocunque nos et eos in Curiis aut expeditionibus Romanorum seu Regum esse contigerit, ad obsequendum et intendendum nobis suas herbergas nostre herbergae debeant vicinare. Daß diese Verbindlichkeit Dienste bey dem Kaiserlichen Hoflager mit sich brachte, läßt sich leicht begreifen, daher sich denn hieraus sehr gut erklären läßt, warum die Vögte noch in Urkunden des 14ten Jahrhunderts ministeriales Regni genannt werden; als z. B. in einer Urk. von 1329. a. a. O. S. 125.

lich den Grafen von Usterode zu Theil, die zu den angesehnsten Dynasten dieser Gegend gehörten und sich nunmehr Vögte von Weyda nannten *). Gegen Ende desselbigen Jahrhunderts theilten sie sich in 4 Hauptlinien, die Weydaische, Plauische, (von welcher das noch jetzt blühende Reußische Haus abstammt) Graitzer, und Geraische, und diese oft wieder in mehrere einzelne Aeste **). Durch die häufigen Theilungen wurde ihre Macht nicht wenig geschwächt, ob sie gleich noch in dem 13ten Jahrhundert von den Grafen von Orlamünde die Herrschaft Hof an sich kauften, die vorher ein Theil der alten von dem Vogtlande ganz verschiednen Varisciae gewesen war ***). Vorzüglich aber schadete ihnen, daß sie unter einander nur wenig Gemeinschaft hielten, und daher nicht selten einseitige Verpfändungen und Veräußerungen vornahmen, oder auch wohl nachdem sie mehrere ihrer Besitzungen benachbarten mächtigen Lehnherrn zur Lehn aufgetragen hatten, die gegenseitige Mitbelehnschaft verabsäumten. Daher auf diese Art nicht nur die Herr-

*) Man vergl. Büchners Erläutertes Vogtland S. 318. —331.

**) Zur genealogischen Uebersicht dieses mit der Sächsischen Geschichte in genauer Verbindung stehenden Hauses ist noch immer die Hauptschrift, die aber einer neuen kritischen Untersuchung unterworfen werden sollte: Petri Boekleri illustre stemma Ruthenum. Schleitz 1684. Fol.

***) Außer der über diese Herrschaft in des Planeri Historia Varisciae sigillatim Urbis Curiae (Viteb. 1701. 4.) befindlichen Nachrichten vergl. man besonders die vielen kleinen über die curiam und terram Regnitiam von Paul Daniel Longolius erschienenen Schriften, die man vollständig in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 372. u. f. verzeichnet findet.

ſchaft Hof wieder verloren gieng, die 1373 an den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg verkauft ward; ſondern auch die ſchon erwähnten Beſitzungen des Sächſiſchen Hauſes.

§. 20. Dieſelbige Sorgfalt, die der Churfürſt bey der Erwerbung der Vogtländiſchen Beſitzungen für das Intereſſe ſeines Hauſes an den Tag legte, zeigte er auch bey einer Sache, die zunächſt das Stift Quedlinburg betraf. —

1566. Die daſige Aebtiſſin Anne, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, mit der er ſchon 1554 wegen der in dem Stift ihm zu leiſtenden Huldigung in einen Streit war verwickelt worden*), nahm ihre Schweſtertochter die Gräfin Eliſabeth von Reinſtein, mit Einwilligung ihres Kapitels, zur Koadjutorin an, und ließ, ob ſie gleich der evangeliſchen Religion zugethan war, und ſelbige auch in ihrem Stift eingeführt hatte, durch den päbſtlichen Legaten a latere Commendini dieſe Wahl beſtätigen. Als ſich
1574. nun nach dem Abſterben der Aebtiſſin Anne die Gräfin Eliſabeth in den Beſitz des Stifts ſetzte, ſo widerſetzte ſich ihr der Churfürſt von Sachſen, weil ſeine vogteylichen Rechte über das Stift durch ihre ohne ſeine Genehmigung vollzogene Wahl gekränkt waren**). Doch kam

*) Er verlangte nehmlich, daß die Unterthanen des Stifts ihm angeloben ſollten, alles zu thun, was ein getreuer Unterthan gegen ſeinen Landesfürſten, Erbvogt und Obrigkeit von Gottes oder Gewohnheit oder Rechtswegen zu thun ſchuldig iſt: und daß auch die Erbverbrüderten Landgrafen von Heſſen in der Huldigung mit angezogen würden. S. Lünigs Spicil. Eccles. T. 3. unter den Aebtiſſinnen p. 269.

**) S. Häberlins Teutſche Reichsgeſchichte. B. 6. S. 455. und B. 9. S. 236.

es endlich nach verschiednen Unterhandlungen zu einem in Quedlinburg abgeschlossenen Vertrag *), worin festgesetzt wurde: daß sie mit seinem guten Willen ihre Stelle behalten, in Zukunft keine Aebtissin oder Koadjutorin ohne seine Einwilligung wieder erwählt, und blos die kaiserliche Bestätigung der Wahl gesucht werden sollte. Auch mußte die Aebtissin und das Capitel versprechen, keine andre Religion als die evangelische in ihrem Stifte einzuführen; ferner wurde dem Churfürsten der dritte Theil der Stiftssteuern, eine Konkurrenz bey Ertheilung von Lehnen und Anwartschaften und bey Abnahme der jährlichen Rechnungen zugeeignet; so wie auch eine verneinende Stimme bey Aufnahme der Stifts-Fräulein. Endlich erbot sich die Aebtissin, den Churfürsten, zur Verbesserung und Stärkung der Vogtey, mit etlichen ansehnlichen Angefällen zu belehnen. Schon an dem folgenden Tage erfolgte die Belehnung mit der Vogtey, ohne daß jedoch in dem Lehnbriefe die alten Zubehörungen derselben von neuhinzugekommenen Lehnstücken unterschieden werden. Uebrigens ergiebt sich aus dieser Urkunde, daß der Churfürst sowohl mit der Stifts-Vogtey selbst als auch mit dem Schlosse und der Vogtey Lauenburg, den Obergerichten der Altstadt Quedlinburg und allen Zubehörungen (die nahmentlich aufgeführt werden) belehnt wurde **). Nach der Belehnung aber wurde dem Churfürsten als Erbvogt zugleich mit der Aebtissin gehuldigt ***). den 17. Aug. 1574.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 374.

**) S. den Lehnbrief a. a. O. S. 374.

***) Häberlin a. a. O. B. 9. S. 240.

§. 21. Während dieſer politiſchen Ereigniſſe hatten mannichfaltige Religionshändel den Churfürſt Auguſt ununterbrochen beſchäftigt. Die erſte Urſache derſelben iſt in dem lobenswürdigen Beſtreben des ſanftmüthigen Philipp Melanchthon zu ſuchen, gegenſeitige Einigkeit und Duldung unter den Lutheranern und Reformirten zu befördern. In dieſer Abſicht hatte er ſchon 1540 die bekannte Veränderung mit dem zehnten Artikel der Augsburger Konfeſſion von dem Abendmahle vorgenommen *); auch ſeit dieſer Zeit ſein ganzes Anſehn dazu verwendet, es zu verhindern, daß nicht der öffentliche Kirchenglaube auf eine Art beſtimmt wurde, welche von einer der ſtreitenden Partheyen zur Verdammung der andern benutzt werden könnte. Beſonders geſchah ſolches 1559. in welchem Jahre eifrige Lutheraner an mehreren Orten eine feyerliche und öffentliche Verdammung des Calvinismus zu erzwingen ſuchten **). Ungeachtet ſeines kurze Zeit darauf erfolgten Todes, erhielt ſich doch ſein toleranter Geiſt unter ſeinen Schülern und Freunden auf den Churſächſiſchen Univerſitäten; und ſelbſt an dem Hofe des Churfürſten wurde dieſe Stimmung der Theologen durch den Kanzler Dr. George Cracau, durch den Leibarzt und Profeſſor der Medicin Kaſpar Peucer Melanchthons Schwiegerſohn, und durch mehrere andre Perſonen, nicht wenig begünſtigt ***).

den 19. Apr. 1560.

*) S. Ernſt Salomo Cyprians Hiſtorie der Augsburgiſchen Konfeſſion S. 183. u. f.

**) Planks Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. B. 5. Th. 2. S. 432.

***) Valentin Ernſt Löſchers ausführliche Historia mo-

Auch iſt es wohl nicht zu läugnen, daß dieſe Anhänger Melanchthons noch weiter als ihr Lehrer giengen, indem ihre Toleranz gegen die reformirten Grundſätze allmählich in den Wunſch ausartete, ſie in der lutheriſchen Kirche ſelbſt einzuführen*). Da aber der Churfürſt die größte Anhänglichkeit an Luthers Lehre zeigte, ſo mußten ſie ſorgfältig ſuchen ihre wahren Geſinnungen zu verbergen. Auch waren ſie anfangs in ihrem Beſtreben ſo glücklich, daß alle Bemühungen ihrer Gegner ſie bey dem Churfürſten verdächtig zu machen mißglückten, und ſogar ihr Einfluß immer bedeutender wurde. Unter andern zeigte ſich ſelbiger ſehr deutlich auf dem Konvente der proteſtantiſchen Stände zu Naumburg, wo zwar die unveränderte 1561.
Augsburgiſche Konfeſſion unterſchrieben, allein unter Churſächſiſcher Begünſtigung mit einer Vorrede begleitet wurde, welche eine nicht undeutliche Billigung der geänderten Konfeſſion enthielt**). Dieſer glückliche Erfolg vergrößerte ihr Selbſtvertrauen, und ſie ſuchten nun immer mehr das Anſehn Melanchthons Luthers Meynungen entgegenzuſtellen, und ſeinen Schriften die Kraft einer Lehrnorm für die Churſächſiſche Kirche zu verſchaffen***). In dieſer Abſicht wurde die Sammlung, die ein gelehrter Buchdrucker zu Leipzig, Mag. Ernſt Vöge-

tuum zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten Th. 2. S. 148. u. f.

*) Plank a. a. O. S. 449.

**) S. Ge. Paul Höns Hiſtorie des von den evangeliſchen Ständen a. 1561. gehaltnen Konvents. Frankf. und Leipzig 1704. 8. — Der Naumburger Fürſtentag, oder wichtige Urkunden und Aktenſtücke des 1561 gehaltnen Konvents, herausgegeben von Johann Heinrich Selbke Leipzig 1793. 8.

***) S. Löſcher a. a. O. Th. 3. S. 197.

lin von mehreren Hauptschriften Melanchthons unter dem Titel Corpus Doctrinae Christianae 1560 veranstaltet hatte, durch churfürstliche Bestätigung zu einem
1566. wahren symbolischen Buch der Churſächsischen Kirche erhoben, und um dieselbige Zeit ergieng ein churfürstliches Edikt, welches den Predigern im ganzen Lande alles Polemisiren gegen die Philippisten und ihren Anhang verbot*). Je nachdrücklicher aber diese in Churſachsen geschützt wurden, desto eifriger wurden sie von den Herzoglich-Sächsischen Theologen angefochten. Die beyderseitigen Höfe nahmen Antheil an dem Streit, und zur gänzlichen Beylegung desselben veranstaltete man endlich ein Religionsgespräch zu Altenburg, welches den 20 Oct. 1568 in Gegenwart des Herzogs zu Sachsen Johann Wilhelm eröfnet und bis zum 9ten März 1569 fortgesetzt wurde**). Allein dieses Religionsgespräch so wie ein
1570. andres, das kurze Zeit darauf der berühmte Tübinger Gottesgelehrte Dr. Jakob Andreä zu Zerbst in der nehmlichen Absicht veranlaßte, hatte auf die Beylegung dieser Irrungen gar keinen Einfluß***). Und einen eben so

*) Löscher a. a. O. S. 3. und Plank S. 531. Ein ähnlicher Befehl erfolgte 1569. worauf sich der bey Löscher S. 21. befindliche Revers bezieht, den das Konsistorium zu Leipzig den Geistlichen zur Unterschrift vorlegte.

**) Den vollständigen Titel der Akten dieses Religionsgesprächs, die von beyden Theilen jedoch mit beträchtlichen Abweichungen bekannt gemacht wurden, s. in Joh. Nikolaus Antons Geschichte der Konkordienformel. (Leipz. 1779. 8.) S. 105.

***) Zwar kam auf dem Zerbster Konvent d. 10 May 1570. der Schluß zu Stande: daß außer der heil. Schrift blos die drey Symbola, die A. K. und deren Apologie nebst den schmalkaldischen Artikeln und Luthers Katechismus zur Norm und Richtschnur in der Lehre angenommen werden sollten; allein

ungünſtigen Erfolg hatte eine Deputation der Churſächſiſchen Landſtände die auf einen Landtag nach Weimar geſendet wurde, um die Streitigkeiten zu ſchlichten, die der Religion wegen mit dem Herzog Johann Wilhelm entſtanden waren *). Im Gegentheil wurden ſie noch heftiger, als zu Anfange d. J. 1571 ein neuer Katechismus zu Wittenberg herauskam **), worin die lutheriſche Vorſtellung von dem Abendmahl ſehr zweydeutig dargeſtellt war, und den man in allen lateiniſchen Schulen und Gymnaſien des Landes einzuführen ſuchte. Die Bewegung, die hierüber entſtand, und die Beſchwerden, die deswegen von verſchiednen Seiten, beſonders von dem Herzog Julius von Braunſchweig ***) bey dem Churfürſten geführt wurden, mochten doch endlich deſſen Gläuben an die Rechtgläubigkeit ſeiner akademiſchen Theologen wankend machen. Er veranſtaltete daher einen Konvent derſelben zu Dreßden, zu dem er auch alle Superintendenten ſeines Landes einlud, und wo er von ihnen ein deutliches und beſtimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl verlangte. Solches kam zwar wirklich un-

die Churſächſiſchen Theologen hatten ſich daneben die Beybehaltung des Corporis doctrinae deutlich genug vorbehalten; daher die ganze Vereinigung nur ſcheinbar war. S. Plank a. a. O. S. 569.

*) Dieſe bisher noch unbekannten Verhandlungen findet man bey den Torgauer Landtagsakten von 1570.

**) In lateiniſcher Sprache und im Nahmen der theologiſchen Fakultät. D. Peucer hatte ihn veranſtaltet und D. Petzel die Feder geführt. S. Anton S. 59.

***) S. den Auszug eines deshalb von ihm an den Churfürſten erlaſſenen Schreibens v. 2. Oct. 1571. bey Plank a. a. O. S. 585. not. 324.

den 10. Oct. 1571. ter dem Nahmen des Consensus Dresdensis*) zu Stande, war aber so künstlich abgefaßt, daß es den Churfürsten aufs neue täuschte, da er zumal nicht glauben konnte, daß alle Theologen, die bey dieser Versammlung gegenwärtig waren, diese Glaubensformel würden unterschrieben haben, wenn es nicht die reine lutherische Abendmahls-Lehre enthielt. Allein diese scheinbare Uebereinstimmung war eine Wirkung von dem entschiedenen Uebergewicht, welches die Philippisten nicht nur auf dem Konvente selbst, sondern auch an dem Hofe des Churfürsten behaupteten. Der neue Sieg aber, den sie davon trugen, veranlaßte zunächst ihren völligen Sturz. Denn seit dieser Zeit wurden sie immer mehr davon überzeugt, daß sie es nun wohl wagen könnten, mit ihren wahren Grundsätzen offner hervorzugehn. Es erschien daher auf ihre Veranlassung 1574 eine neue Schrift unter dem Titel: Exegesis perspicua controversiae de Coena domini, worin die calvinische Meynung von der Nachtmahlslehre ganz unverdeckt dargestellt und die lutherischen Grundsätze hierüber geradezu angegriffen wurden. Die eifrigen Lutheraner säumten nicht dem Churfürsten mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, und da sich bey der hierauf zu Leipzig gegen den Buchdrucker M. Vögelin angestellten gerichtlichen Untersuchung ergab, daß die Wittenberger Theologen die wahren Urheber derselben waren**) und überdieß mehrere Briefe

*) Oder: Christliches Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, in der christlichen Versammlung zu Dreßden gestellet. Witteb. 1571. 4.

**) S. die Akten dieser Inquisition bey Löscher Th. 3. S. 195—202.

von ihnen und ihren Anhängern aufgefangen wurden, worin sie sich nicht nur über ihre Absichten, sondern auch über die Person des Churfürsten selbst sehr freymüthig äußerten*), so wurde nun gegen sie und ihren Anhang mit der größten Strenge verfahren.

§. 22. Der Anfang dieses Verfahrens wurde damit gemacht, daß der Churfürst den Geheimenrath Cracau, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz verhaften, ihre Papiere untersuchen, und einen förmlichen Proceß gegen sie instruiren ließ**). Hierauf verlangte er auf einem Deputationstage zu Torgau: daß die Stände die Bestrafung der Gefangenen „die übel an ihm gehandelt, auch sich unterstanden hätten in seine Land und Leute eine falsche Lehre einzuschieben“ in Erwägung ziehen sollten***). Als

im April 1574.

im May d. J.

*) Unter andern hatte Peucer an den Hofprediger Sagittarius einen Brief geschrieben, wodurch er ihm ein Kalvinistisches Gebetbuch zuschickte mit der Bitte „solches bey sichrer und guter Gelegenheit den Durchlauchtigsten Personen im Churfürstl. Frauenzimmer zu empfehlen. Denn, (setzte er hinzu) wenn sie erst Mutter Annen (des Churfürsten Gemahlin) auf ihrer Meinung hätten, so sollte es nicht noth haben, den Herrn wollten sie auch bald kriegen.“ Dieser Brief war durch Verwechslung in die Hände des andern Hofpredigers Lysthenius gekommen, der ihn dem Churfürsten überbrachte. S. Joh. Andr. Gleichen Annales Ecclesiastici P. I. p. 43. Auch findet man a. a. O. p. 49. Nachricht von einigen andern aufgefangenen Briefen.

**) Caspar Peucer Historia carcerum et liberationis divinae. (Tiguri 1606. 8.) p. 96.

***) S. die Proposition auf dem Deputationstage von 1574. in dem Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracaus in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 8. S. 118.

nun die Deputirten die Beweiſe dieſer Anklage zu ſehen wünſchten, ſo wurden ihnen verſchiedne Briefſchaften vorgelegt, aus welchen der Churfürſt ſelbſt einen Auszug gemacht hatte. Schon aus dem nur noch unvollſtändig bekannten Inhalt dieſer Aktenſtücke*) ergiebt ſich: daß auf die angeſtellte Inquiſition noch manche Nebenurſachen außer den Religionshändeln wirkten: beſonders legte man den Geheimenrath des Churfürſten Dr. Cracau zur Laſt: daß er aus der Rathsſtube geſchwatzt und von der Churfürſtin Anne, ſo wie auch von ihrem Bruder, dem König von Dänemark, nachtheilig geſchrieben und geſprochen habe. Derſelbige Vorwurf traf auch Peucern, der es ſelbſt erzählt**): daß ſeine Spöttereyen über das Weiberregiment ihm mehr, als alles übrige geſchadet hätten. Cracau aber ſtand ſchon ſeit geraumer Zeit mit der Churfürſtin in übeln Vernehmen. Denn ſie konnte es ihm um ſo weniger verzeihn, daß er ihr keinen Einfluß auf die Staatsgeſchäfte geſtatten wollte, da ſie zu ſeiner Erhebung auf Koſten des Geheimenrath Lindemann, den ſie aus derſelbigen Urſache nicht leiden konnte, das meiſte beygetragen hatte***). Aus dieſer geheimen Triebfeder läßt ſich wenigſtens zum Theil das harte Verfahren erklären, das man ſich gegen die Inquiſiten erlaubte. Noch vor dem Torgauer Deputationstage hatte man ſie zur Ausſtellung eines Reverſes genöthigt†), wodurch ſie ſich aller Vergehungen, die man ihnen zur Laſt legte, für ſchuldig bekennen mußten. Und

*) a. a. O. S. 120 — 128.

**) l. c. p. 113.

***) Cracaus Lebensgeſch. S. 86—92.

†) S. 128—130. und Peucer l. c. p. 105.

wenn gleich der Antrag der Landstände blos darauf gerichtet war: daß sie in der Verstrickung behalten werden sollten*): womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Churfürstlichen Hofräthe übereinstimmte**): so glaubte doch der Churfürst, daß diese Bestrafung zu gelinde sey, und ließ es dabey nur unter der Bedingung bewenden, daß man gegen die verhafteten Personen nicht mehr, als bey dem gegenwärtigen Deputationstage zur Sprache gekommen sey, aufbringen könnte***). Auch wurde Cracau, den man in ein sehr hartes Gefängniß nach Leipzig abgeführt hatte, wegen neuer Beschuldigungen auf die Tortur gebracht, die man bald darauf mit solcher Stärke wiederhohlte, daß er noch an demselbigen Tage seinen den 16. März 1575.

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 134.

**) Nach diesem bisher noch ganz unbekannten Gutachten, welches sich bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, sollten sogar Stößel, Peucer und Cracau in dem Dienste des Churfürsten bleiben, jedoch die beyden letztern von aller Theilnahme an Religionssachen entfernt werden.

***) Die merkwürdige Antwort des Churfürsten, die man a. a. O. S. 135. findet, enthält folgendes: „Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, genannter Landschaft mitleidig, treuherzig Bedenken und wohlmeinenden Rath, aus der übergebenen Schrift mit Gnaden vermercket, und hätte sich gar nicht versehen, daß Ihro getreue Landschaft in solchen hochwichtigen Sachen und großen Verbrechungen so eine gar gelinde verdechtige Straffe sollten geordnet haben. Weil sie es aber aus allerhand Umständen und bewegenden Ursachen, also vorß Beste geachtet, so wollten es Ihro Churfürstl. Gnaden auch uf dizmal dabey bewenden lassen, doch mit diesem Vorbehalte und öffentlicher Protestation, da er jetzo oder künftig von denen vier Personen etwas mehr, dann er ihnen in Schriften vortragen lassen, erfahren würde, daß er ihnen eine hertere und billichere Straffe gegen Inen hiermit wolle vorbehalten haben.“

Geiſt aufgab *). Der Kirchenrath Stöſſel ſtarb gleichfalls in dem folgenden Jahre als Gefangener zu Senftenberg **). Peucern führte man anfangs nach Rochlitz und Zeitz und von jenem Orte, wohin man ihn wieder zurückgebracht hatte, nach Leipzig ***). Seine Gefangenſchaft dauerte bis 1586; in welchem Jahre er, vorzüglich auf Fürbitten des Fürſten Joachim Ernſt von Anhalt, mit deſſen Tochter Agnes Hedwig ſich der Churfürſt zum zweytenmal vermählte, wieder freygelaſſen wurde †). So ſchwer er auch für ſeine Unbeſonnenheiten gebüßt hatte, ſo waren doch die Religionseiferer mit ſeiner Freylaſſung ſo unzufrieden, daß ſie eine Spottmünze gegen den Churfürſten veranſtalteten, worauf Adam und Eva an dem Apfelbaume vorgeſtellt wurden, mit der Umſchrift: Adam auf der Eva Rath, Gottes Gebot übertrat ††). — Der Hofprediger Chriſtian
1588. Schütz kam erſt nach Auguſts Tode durch den Einfluß des Kanzler Krell auf freyen Fuß; nachdem man ihn die letzte Zeit blos mit Hausarreſt belegt hatte. Noch
1592. bey ſeinem Leichenbegängniß zeigte ſich die Wuth des Pöbels gegen die Calviniſten, indem man ihm nur mit Mühe ein ſichres Begräbniß verſchaffen konnte †††).

*) a. a. O. S. 83—86.

**) Man vergl. die Briefe des Prediger Oſiwald Crell zu Senftenberg, in den unſchuldigen Nachrichten von 1712. S. 611—624.

***) Peucer l. c. p. 300. seq. et p. 337. seq.

†) l. c. p. 774.

††) Tentzel Saxon. numismat. lineae Albert. S. 199. u. f.

†††) Ioh. Andr. Gleichen Annales Eccles. P. 1. S. 51—58.

§. 23. Auf dem Deputationstage zu Torgau beſchäftigte man ſich nicht blos mit der Beſtrafung der eben genannten Philippiſten, ſondern ſuchte auch allgemeine Maasregeln zu ergreifen, wodurch dem eingeriſſenen Calvinismus in Zukunft geſteuert werden ſollte. In dieſer Abſicht wurden von einigen Superintendenten des Landes, die der neue Hofprediger des Churfürſten Dr. Martin Mirus hierzu auserwählte*), verſchiedne Sätze unter dem Nahmen einer Deklaration des Dreßdner Konſenſes entworfen**), welche die ſtreitige Lehre vom Abendmahle betrafen und beſonders von den Theologen zu Wittenberg und Leipzig und den Mitgliedern der Konſiſtorien unterſchrieben werden ſollten***). Die meiſten thaten dieſes ohne Schwierigkeit und konnten ſich auch wohl zum Theil ohne Verläugnung ihrer Ueberzeugung hierzu entſchließen, weil viele vorher nur aus Furcht vor der herrſchenden Parthey ihre wahre Meynung verborgen hatten. Vier Theologen aus Wittenberg aber, D. Friedrich Wiedebram, D. Caſpar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Chriſtoph Petzel verweigerten ihre Unterſchrift ungeachtet aller angewendeten Vorſtellungen und Drohungen†) mit der größten Standhaftigkeit, und

*) Antons Geſchichte der Konkordienformel S. 126. Plank a. a. O. S. 621.

**) S. dieſe Sätze und Fragen, die man bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, in Hutteri Concordia concors (Viteb. 1621. 4.) p. 182. seq.

***) Nachher wurde dieſe Unterſchrift auch von den andern Profeſſoren der beyden Univerſitäten und von der geſammten Geiſtlichkeit im Chur- und Meißniſchen Kreiſe verlangt: auch wurden die Stipendiaten auf den Univerſitäten zu neuen beſonders ſonders für ſie aufgeſetzten Artikeln verpflichtet.

†) Bey den Akten des Torgauer Deputationstages ſind ver-

thaten unter andern die bestimmte Erklärung: daß sie bey dem Corpore doctrinae und Consensu Dresdensi bleiben würden, und daß sie den Calvinismus nicht geradezu verdammen könnten, sondern eine Generalsynode verlangten, wo die Calvinisten gehört und von ihren Irrthümern überführt werden möchten. Sie wurden daher nach Leipzig auf die Pleißenburg gesetzt, wo sie sich zwar endlich, nachdem ihnen hier eine von dem Churfürsten aufgesetzte Vorhaltung war vorgelesen worden *), zu der verlangten Unterschrift verstanden, jedoch unter manchen Einschränkungen. Demungeachtet erlaubte man ihnen hierauf wieder nach Wittenberg zurückzukehren; nachdem sie zuvor in einem besondern Revers hatten versprechen müssen, sich daselbst während einem Monath in ihren Häusern verstrickt aufzuhalten, nach Verlauf dieser Zeit aber sich an jeden Ort zu begeben, den ihnen der Churfürst anweisen würde, und keine Schriften besonders über die Lehre vom Abendmahl ohne Einwilligung des Churfürsten herauszugeben. Kurze Zeit nach ihrer Zurückkunft aber verloren sie ihre Aemter und wurden aus dem Lande gewiesen **). Ein gleiches Schicksal erfuhren alle andre Professoren der dasigen Universität die man des Kryptocalvinismus für verdächtig

schiedne Berichte der zur Abhörung dieser Theologen bestimmten Ausschußpersonen an den Churfürsten zu finden, welche diese Behauptung bestätigen.

*) Sowohl diese Vorhaltung als auch die vorher erwähnte Antwort der Theologen, ist in den angeführten Akten zu finden. In erstrer erklärte der Churfürst bestimmt: daß, so lange die Theologen auf ihrer Meynung beharrten, sie den Ort, wo sie jetzt wären, nicht würden verlassen dürfen.

**) Löscher a. a. O. Th. 3. S. 189 — 194.

hielt; auch wurde eine Siegesmünze wegen der Ausrottung der Philippistischen Ketzereyen geschlagen*), die aber zu früh erschien, indem sich noch immer von Zeit zu Zeit deutliche Spuren derselben zeigten, und die Torgauer Artikel selbst von eifrigen Lutheranern nicht unangefochten blieben**).

§. 24. Der Churfürst, der jetzt kein größres und wichtigeres Anliegen hatte, als sich und seine Lande wieder in den Ruf der Orthodoxie zu bringen, und sich Tag und Nacht mit theologischen Händeln beschäftigte, wurde durch die Streitigkeiten, die über die Torgauer Artikel entstanden, aufs neue beunruhigt, und wünschte nichts eifriger, als irgend ein Mittel zu finden, um einen vollkommenen Kirchenfrieden zu bewirken. Schon in dem Jahre 1575 eröfnete er diese Absicht nicht nur einigen seiner Freunde, besonders dem alten Fürsten George Ernst von Henneberg***), sondern auch seinen Geheimenräthen Hans von Bernstein, Tham von Sebottendorf, Lorenz Lindemann und David Pfeifern in einem Schreiben vom 21sten Nov. d. J. worin er zugleich eine Zusammenkunft

*) August ließ sich darauf geharnischt mit dem Schwerdt und mit einer Wage darstellen, in deren einen Schaale das Kind Jesus, in der andern aber die vier Wittenbergischen Theologen mit dem Teufel sitzen, welche die Wage mit aller Macht niederzudrücken suchen, aber doch in die Luft fliegen. Ueber der ersten Schaale fliegt ein Zettel mit dem Wort: die Allmacht: über der andern ein ähnlicher mit der Inschrift: die Vernunft. S. Tentzel l. c. p. 138.

**) Anton a. a. O. S. 140—145. und Plank a. a. O. B. 6. S. 423.

***) Hutteri Conc. conc. p. 304.

mit auswärtigen Theologen für das beſte Mittel erklärte*) um jenen Zweck zu erreichen. Unter dieſen hatte man damals auf Veranlaſſung des unermüdeten D. Andreä verſchiedne Verſuche gemacht, ſich zu einer allgemeinen Glaubensformel zu vereinigen, die aber bis jetzt vergebens geweſen waren. Denn ſo wie eine Andräiſche Formel unter dem Nahmen der Schwäbiſch-Sächſiſchen Konkordie in Niederſachſen vom D. Chemnitz und D. Chyträus war abgeändert worden, ſo änderten einige Würtembergiſche, Badenſche und Hennebergiſche Theologen letztere wiederum in Oberteutſchland unter dem Nahmen der Maulbroniſchen Formel**). Beyde wurden dem Churfürſten Auguſt zugeſchickt, der nun das Gutachten deſſelbigen Andreä hierüber verlangte, welcher der erſte Urheber des ganzen Vereinigungsprojekts war, und an dem theologiſchen Vertrauten des Churfürſten dem D. Selnecker einen großen Verehrer hatte***). Jener ſtellte hierauf dem Churfürſten ein Bedenken aus †), worin er auf die Berufung eines neuen Konvents an-

den 19. Jan. 1576.

im Febr. 1576.

*) Bey Anton S. 157—159. Der in dieſem Schreiben des Churfürſten enthaltne Antrag war darauf gerichtet: „daß ein jeder Landesherr etliche friedliebende Theologen, ungefähr an der Zahl drey oder vier Perſonen, desgleichen auch ſo viel politiſche Räthe benennte, und ſich die Herren darauf zuſammen betagten, ein jeder Herr ſein Corpus doctrinae mit ſich brächte, und alsdenn allen Theologen und politiſchen Räthen dergeſtalt übergäbe, daß ſie die Augsburgiſche Konfeſſion ließen ihre Richtſchnur ſeyn, und ſich in dem Corpore doctrinae erſähen, unterredeten und berathſchlagten, wie durch Gottes Gnade aus allen ein Corpus gemacht werden möchte.“

**) Plank a. a. O. S. 416—422. und S. 427.

***) a. a. O. S. 421.

†) Bey Hutter p. 308—318.

trug, wo alle Partheyen mit ihren Erinnerungen gehört und eine allgemeine Glaubens-Formel zu Stande gebracht werden ſollte, auf die er ſelbſt den größten Einfluß zu haben hofte. Der Churfürſt gab dieſem Gutachten um ſo größern Beyfall, da auch diejenigen Theologen, die er um dieſelbige Zeit wegen dieſer Angelegenheit nach Lichtenburg (einem Schloſſe bey Prettin an der Elbe) berufen hatte*), in der Hauptſache damit übereinſtimmten und ſich zugleich zur Beförderung der Einigkeit erboten, niemanden mehr Melanchthons Corpus doctrinae als Glaubensnorm aufzudringen; ſondern ſich blos an die heilige Schrift, die drey allgemeinen Glaubensbekenntniſſe, die Augsburgiſche Konfeſſion, derſelben Apologie, Luthers Katechismen und die Schmalkalder Artikel zu halten**). Es wurde daher ſchon den 28ſten May deſſelbigen Jahres der berühmte Konvent zu Torgau eröfnet, wo außer zwölf Oberſächſiſchen Theologen, welche größtentheils die nehmlichen waren, die an dem Lichtenburger Konvente Antheil genommen hatten, der ſchon oft erwähnte D. Andreä, ferner Chemnitz und Chyträus aus Niederſachſen, und die beyden Frankfurter Gottesgelehrten Andreas Muſculus und Chriſtoph Körner erſchienen. So viele Schwierigkeiten auch der Churfürſt ſelbſt bey dieſem Konvente noch befürchtet hatte, ſo kam doch zu ſeinem Erſtaunen binnen zehn Tagen die neue Glaubensformel völlig zu Stande, welche den

den 13. Febr. 1576.

*) Die churfürſtliche Propoſition bey Hutter l. c. p. 274. iſt den 5ten Febr. 1576 datirt; daß aber der Konvent erſt den 13ten Febr. eröfnet worden iſt, hat Plank a. a. O. S. 439. not. 180. erwieſen.

**) S. das Bedenken der Theologen v. 16. Febr. bey Hutter l. c. p. 278.

Nahmen des Torgauiſchen Buchs erhielt*). Die vorzüglichſte Urſache von dieſer unerwartet ſchnellen Vereinigung lag unſtreitig in der Bereitwilligkeit des D. Andreä, die Niederſächſiſche Formel zur Baſis anzunehmen, um nur die Freude zu haben, ſeinen ſchon längſt beabſichtigten Vereinigungsplan endlich auszuführen; wodurch auch die übrigen Theologen zu einer ungewöhnlichen Nachgiebigkeit bewogen wurden. Noch immer aber war das größte Hinderniß zu überwinden übrig, welches darin beſtand: daß man die einzelnen proteſtantiſchen Fürſten gewinnen mußte, wenn man der neuen Glaubensformel ein allgemeines geſetzliches Anſehn verſchaffen wollte. Da man ſich nehmlich nicht erlauben konnte, dieſe geradezu zur Annahme und Unterſchrift der Glaubensformel aufzufordern, ſo mußte man noch viele Einwendungen dagegen erwarten, ehe man ſeine Abſicht erreichen konnte. Und in der That wurde auf mehr als zwanzig theologiſchen Konventen, die ſich in den nächſten drey Monathen verſammelten und bey welchen ſich der Churfürſt vorzüglich des D. Andreä bediente, den er bis zur Vollendung des Konkordienwerks bey ſich behielt, nur der Schluß zu Stande gebracht: daß an der Formel noch

*) S. 1) Jac. Heinr. Balthaſar Hiſtorie des Torgauiſchen Buchs als des nächſten Entwurfs des Bergiſchen Concordienbuchs. Leipz. u. Greifswalde 1741 — 1744. 6 St. 4. wozu noch 1756. St. VII. u. VIII. in der Form von akademiſchen Diſſertationen ſind nachgetragen worden. — 2) Abdruck des Torgauiſchen Buchs aus einer gleichzeitigen handſchriftlichen Urkunde mit einer Vorrede von Joh. Salamo Semler. Halle 1760. 8. — Daß man in dieſem Abdruck noch nicht das urſprüngliche Torgauiſche Buch habe, ſondern vielmehr das Bergiſche Buch in ſeiner erſten Form, zeigt Plank a. a. O. S. 451. not. 195.

viel verändert und verbeſſert werden müßte, ehe ſich von ihrer allgemeinen Unterſchrift ſprechen laſſe*). Nachdem aber die meiſten Bedenken und Erinnerungen über das Torgauiſche Buch eingegangen waren, gab der Churfürſt dem D. Andreä, D. Chemnitzen und D. Selneckern den Auftrag, daß ſie ſelbiges hiernach verbeſſern ſollten. Sie kamen hierauf im Kloſter Bergen mit Vorwiſſen des damaligen Adminiſtrators des Markgrafen von Brandenburg Joachim Friedrich zuſammen und ſuchten unter den eingegangenen Cenſuren eine ſolche Ausgleichung zu treffen, wodurch man einer jeden Parthey einige Punkte zugeſtand und andre verweigerte**). Die Zuſammenkunft wurde noch zweymal wiederhohlt***); auch nahm das drittemal der Churfürſt von Brandenburg durch den D. Muſculus und D. Corner, und der Herzog von Mecklenburg durch den D. Chyträus Antheil daran. Auf dieſem dritten Konvente aber ſchränkte man ſich blos darauf ein, daß man die ganze Arbeit in die gehörige Ordnung brachte, zuvor aber den erſt hinzugekommenen Theologen dasjenige vorlegte, was man ſchon in den vorhergehenden Konferenzen an dem Torgauiſchen Buche geändert hatte und ſie ihr Gutachten darüber erſtatten ließ, worauf man aber keine große Rückſicht

den 1. März 1577.

im May d. J.

*) Plank a. a. O. S. 452—458.

**) S. den Bericht an den Churfürſten vom 14ten März bey Hutter l. c. p. 432. seq.

***) Der zweyte Konvent iſt bisweilen bezweifelt worden, doch ſcheint mir die Exiſtenz deſſelben, von Anton a. a. O. S. 200 und von Plank a. a. O. S. 544. hinlänglich erwieſen zu ſeyn.

nahm*). In dem Bericht, den hierauf die verſammelten
den 28. May Theologen an den Churfürſten erſtatteten**), gaben ſie ihm nicht allein von der gänzlichen Vollendung ihres Werkes Nachricht, ſondern äußerten zugleich den Wunſch, daß man mit Uebergehung einer allgemeinen Kirchenſynode, die man vorher von verſchiednen Seiten in Anregung gebracht hatte, ſogleich zur Unterſchreibung der Formel ſchreiten möchte, wobey man mit denjenigen Kirchen den Anfang machen müßte, die ſich ſchon vorher am geneigteſten dazu bezeigt hätten. Der Churfürſt billigte dieſen Vorſchlag und führte ihn ſowohl in dem Churfürſtenthum aus, als auch in den Herzoglich Sächſiſchen Ländern, die damals unter ſeiner Adminiſtration ſtanden. Die Vollziehung dieſes Geſchäfts aber ward dem Andreä, Seinecker, und dem Wittenberger Superintendenten Polycarp Leyſer aufgetragen, die zuerſt
15. Jun. u. f. in Wittenberg und dann in allen beträchtlichen Städten der Chur- und Herzoglich-Sächſiſchen Länder, die ſämmtlichen Kirchen- und Schullehrer der benachbarten kleinern Städte und Dörfer verſammelten, ihnen kürzlich die bisherigen Bemühungen des Churfürſten zur Vereinigung der Evangeliſchen Kirche erzählten, die neue Glaubensformel vorlaſen und ſie zur Prüfung derſelben aufforderten, ſo wie auch zur Unterſchrift auf den Fall, daß ſie nichts dagegen einzuwenden wüßten***). Die Zeit zur Prüfung aber war ſo kurz und die Ermahnungen

*) v. Acta formulae Conc. revisae in Heineccii et Leuckfeldi Script. rer. Germ. und Plank S. 546.

**) in Rudolph Hospiniani Concordia discors (Tiguri 1607. fol.) p. 111.

***) Hutterus l. c. p. 577—593.

und andre Bewegungsgründe zur Unterschrift so dringend, daß es sehr leicht zu begreifen ist, wie sich in dem ganzen Churfürstenthum nur einige wenige Personen und in den Ernestinischen Ländern nur ein einziger Schullehrer finden konnten, die ihre Unterschrift verweigerten. Desto größre Mühe mußte der Churfürst anwenden, um auch in den übrigen protestantischen Ländern seinen Zweck zu erreichen; indem man sich nicht nur gleich anfangs in einigen derselben sehr nachdrücklich dagegen erklärte; sondern auch der Pfalzgraf Johann Kasimir eine förmliche Koalition der auswärtigen calvinistischen Kirchen zu Frankfurt zu Stande brachte, welche der Englische Hof den 27. Septbr. d. J. nachdrücklich unterstützte*), weil die Königin Elisabeth glaubte, daß die Anhänger der Konkordienformel alle diejenigen verdammten, die sie nicht annähmen. Diese Verbindung aber machte auf manche evangelische Stände, nahmentlich auf den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, einen sehr übeln Eindruck; der nur durch mühsame Unterhandlungen, besonders auf zwey Konventen zu Jüterbock, wo man sich auch zu einiger Nachgiebigkeit 1579. in Ansehung der Vorrede der Konkordienformel verstehen mußte, wieder gehoben werden konnte**). Obgleich

*) Denen hierüber von Hospinian S. 926 und Plank S. 591—599. mitgetheilten Nachrichten, ist ein merkwürdiges Schreiben beyzufügen, welches der Churfürst August im Nov. d. J. an die Königin von England erließ (in Dav. Peiferi Epist. Ienae 1708. 8. p. 35.), woraus folgende Stelle ausgehoben zu werden verdient: „Cum haec certamina intra fines Germaniae orta essent, neque ecclesias exteras corripuisse putarentur, existimatum fuit, ecclesias extra Germaniam quietas, his dissidiis involvendas non esse, ac sufficere, si tractatio haec adhiberetur iis tantum, inter quas lis primum mota fuisset.“

**) Es wurde hierüber den 31. July 1579 ein Receß geschlossen,

dieſe Unterhandlungen ſich noch glücklich geendigt hatten, ſo merkte doch der Churfürſt von Sachſen, daß er ſeinen Plan nicht in der Allgemeinhrit ausführen konnte, wie er ihn anfangs entworfen hatte. Er begnügte ſich daher damit: daß außer ihm die Churfürſten von der Pfalz und von Brandenburg, zwanzig Reichsfürſten, vier und zwanzig Grafen, vier Dynaſten und fünf und dreyßig Reichsſtädte ſeine Glaubensformel annahmen *), und eilte nun dieſes Werk gänzlich dadurch zum Schluß zu bringen: daß D. Andreä und D. Chemnitz noch einden 25. Febr. 1580. mal in dem Kloſter Bergen bey Magdeburg zuſammenkamen, um noch einige verſprochne Veränderungen in der Vorrede vorzunehmen **). Die feyerliche Bekanntmachung des neuen Symbols erfolgte abſichtlich an demſelbigen Tage, an welchem vor funfzig Jahren die Augsburgiſche Konfeſſion Kaiſer und Reich war übergeben worden ***). Auch wurde in dem Abdruck derſelben letztre, nebſt den übrigen ſchon oben bemerkten ältern Lehrformeln der evangeliſchen Kirche aufgenommen. Gleich nach ihrer Erſcheinung mußte die neue Glaubensformel manche Anfechtungen erfahren, die aber auch nicht unbeantwortet blieben. Am thätigſten bezeigten ſich hierbey die drey evangeliſchen Churfürſten auf einem 1581. Konvente zu Erfurt, den Sachſen durch den D. Selnecker,

den 25. Jun. d. J.

wovon ſich ein Original auf der Bibliothek zu Gotha befindet. S. Cyprians Hiſtorie der Augsburgiſchen Konfeſſion S. 146.

*) Die Nahmen derſelben ſind in allen Ausgaben des Konkordienbuchs hinter der Vorrede zu finden.

**) S. Löſcher a. a. O. S. 298. und Plank S. 676 u. f.

***) Ueber die Publikation und Einführung der Konkordienformel ſ. Anton a. a. O. B. 2. S. 3—28.

Pfalz durch den D. Kirchner und Brandenburg durch den D. Chemnitz beschickte, und wo die sogenannte Apologie oder Verantwortung des Christlichen Konkordienbuchs zu Stande kam, die 1584 nach Benutzung verschiedner deshalb von andern Theologen eingegangenen Erinnerungen im Druck erschien *).

Das ganze Konkordienwerk hat gewiß nicht wenig dazu beygetragen, daß sich in Churſachſen mehr als in den meiſten andern Evangeliſchen Ländern das Syſtem der lutheriſchen Theologie und Kirchenlehre bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch veranlaßten die bisherigen Religionsſtreitigkeiten die erſte Churſächſiſche Kirchenordnung **), die viele Lücken in der kirchlichen Geſetzgebung, die ſeit der Reformation entſtanden waren, glücklich ausfüllte. Sie verlegte zugleich das bisherige Meißner Konſiſtorium nach Dreßden und erhob es zu einem Oberkonſiſtorio, welches aus drey weltlichen und drey geiſtlichen Räthen beſtehen und die allgemeine Aufſicht über alle Konſiſtorien, Kirchen und Schulen des ganzen Landes führen ſollte, um Einigkeit in der Kirche zu erhalten und den Landesherrn ſelbſt ſogleich von wichtigern Vorfällen zu benachrichtigen ***). Zum Präſidenten deſſelben ward bald dar-

den 1. Jan. 1580.

*) Anton S. 29—47.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 475.

***) „Weil aber in den verwirrten Religionsverfälſchungen, damit der Satan zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und ſchädlich betrübet hat, empfunden, daß bey ermeldten Conſiſtoriis ſowohl als an andern Oertern, in allerhand Fällen faſt bedenkliche Sachen fürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn wir und unſre Räthe deſſen eher Bericht haben

den 18 Febr. d. J. auf Dietrich von Schleinitz mit 400 Fl. Gehalt verordnet*), auch wurde den Landständen die Errichtung dieſes neuen Kollegii in der Landtagsproposition von 1582 bekannt gemacht.

§. 25. Sowohl auf die Beylegung der Religionsirrungen in Sachſen, als auch auf andre politiſche Angelegenheiten äußerte der Umſtand keinen unwichtigen Einfluß, daß damals der Churfürſt Auguſt die Adminiſtration aller Herzoglich-Sächſiſchen Länder erlangt hatte. Die Vormundſchaft über die Söhne des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich war ihm nebſt dem Churfürſten Friedrich von der Pfalz und Joachim III. zu Brandenburg von dem Kaiſer Maximilian II. 1570. auf demſelbigen Reichstage zu Speyer übertragen worden, auf welchem jene Prinzen die Reſtitution in ihre den 2. März 1573. väterlichen Länder erhielten**). Kurze Zeit darauf gieng der Onkel der jungen Prinzen der Herzog Johann Wilhelm von Weimar mit Tode ab, indem er gleichfalls zwey unmündige Prinzen, Friedrich Wilhelm und Johann hinterließ. In ſeinem Teſtamente hatte er den

mögen. — Zudem daß auch ſonſten Ruhe, Einigkeit und Friede in Schulen und Kirchen zu erhalten, die unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß ein fleißiger Aufmerker beſtellet werde, daher wir den Zuſtand unſrer Kirchen und Schulen, ſo oft es nöthig, bald erfahren können. Als ſeynd wir entſchloſſen — daß wir das Conſiſtorium zu Meißen nach Dreßden transferiren."

*) S. Horns Hiſt. Handbibl. S. 890.

**) S. den Auszug aus einem noch ungedruckten Manuſcript, das Leben des Herzogs Johann Ernſt zu Eiſenach betreffend, in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte (B. I. St. 1. N. VI. S. 134.

Pfalzgrafen Ludwig am Rhein, nebſt dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zu Obervormündern ernannt und einige ſeiner Staats- und Hofdiener zu Untervormündern. Allein nach ſeinem Tode waren verſchiedne bey ſeinem Leichenbegängniß anweſende Weimariſche Vaſallen, beſonders der Graf Günther von Schwarzburg, mit dieſer Einrichtung unzufrieden, und erſuchten daher den Churfürſt Auguſt, die Vormundſchaft zu übernehmen, auch wurden zugleich die teſtamentariſchen Obervormünder gebeten, ſich in die dem Churfürſten von Sachſen gebührende Obervormundſchaft nicht einzumiſchen. Der Churfürſt, mit dem vielleicht die Sache ſchon vorher mochte verabredet ſeyn, bezeigte ſich ſehr willig in jenen Antrag der Stände einzugehen, und brachte es auch bey dem Herzog von Mecklenburg ſoweit, daß dieſer ſich aller Anſprüche auf die Obervormundſchaft förmlich begab. Eine ähnliche oder vielleicht ſtillſchweigende Verzichtleiſtung mag auch von dem Pfalzgrafen Ludwig erfolgt ſeyn, indem ſeiner gar nicht weiter gedacht wird. Doch hatte man noch andre Schwierigkeiten von Seiten der Städte des Herzogthums zu überwinden, die mit jenen eigenmächtigen Schritten, welche ſich die größern Vaſallen erlaubt hatten, ſehr unzufrieden waren. Auch ließen ſie ſich durch keine Vorſtellungen, die ihnen auf einer allgemeinen Landesverſammlung deshalb gemacht wurden, zur Billigung derſelben bewegen; erkannten aber doch den Churfürſten als Vormund der unmündigen Prinzen *).

*) Beurkundete Nachricht von den Vormundſchafts-Streitigkeiten, nach Ableben Herzog Johann Wilhelms zu Sachſen Weimar, und denen bey jener Gelegenheit gepflognen ſtändiſchen Berathſchlagungen in Hellfelds Beyträgen zum

§. 26. Unter den politiſchen Angelegenheiten, die mit der Adminiſtration des Churfürſten von Sachſen über die Herzoglich Sächſiſchen Länder in der genauſten Verbindung ſtanden, war die Hennebergiſche Erbfolge eine der wichtigſten. — Schon der Churfürſt Moritz von Sachſen hatte einen Verſuch gemacht, ſich durch einen Erbvertrag mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg den Weg zum künftigen Beſitz dieſer Lande zu bahnen, indem er dem Grafen durch ſeinen Rath und Oberhof-
1550. richter Melchior von Oſſe den Antrag thun ließ, daß er ihn in die Mitbelehnſchaft aufnehmen und diejenigen Güter, die nicht Lehn wären, in beſter Form verſchreiben möchte*). Nach verſchiednen deshalb gepflognen Unterhandlungen**), that endlich der Graf die Erklärung:
1551. daß er ſich hierzu nur unter der Bedingung verſtehen würde, wenn ſich Moritz verbindlich machte, ihm 350000 Fl. baar zu zahlen und beym kaiſerlichen Hofe die Geſammtbelehnung auf ſeine Koſten auswirkte***). So theuer aber mochte Moritz einen damals noch ziemlich ungewiſſen Erbanfall nicht erkaufen; er zögerte daher mit einer beſtimmten Antwort†) ſo lange, bis ihn

Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen Th. 2. N. 1. S. 1 — 109.

*) S. Oſſens Antrag an den Grafen in dem Urkundenbuch zu Joh. Ad. Schultes diplomatiſcher Geſchichte des Hauſes Henneberg. B. 2. N. CCLVIII. S. 402.

**) Schultes B. 2. S. 167 und 168.

***) Graf Wilhelmens von Henneberg vorläufiger Entwurf zu einem Erbfolge-Vertrag zwiſchen ihm und Churfürſt Moritz zu Sachſen a. a. O. im Urkundenbuch N. CCLXIII. S. 410.

†) Vor der Hand erwiederte er nur: daß die Vorſchläge etwas in die Länge geſtellt und ſehr weit ausſehend wären, er wollte

der Tod übereilte, und da nun August zur Regierung gelangte, so gab dieser geradezu dem Grafen zu erken- den 3. Febr. 1554.
nen*): daß seine Kasse zu sehr erschöpft sey, um eine solche Summe für die Anwartschaft auf Henneberg aufzubringen, und seine Landstände schwerlich zu einem Zuschuß zu bewegen seyn dürften. Da der Graf sehr verschuldet war, und seine Successionsangelegenheit als ein Mittel betrachtete, sich von seiner Schuldenlast zu befreyen; so ließ er sich hierauf mit der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses in neue Traktaten ein und brachte endlich mit dieser am 1sten Sept. 1554 zu Kahle folgenden Erbverbrüderungsrezeß**) zu Stande:

1) Versprachen die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie für den Grafen von Henneberg eine Schuldenlast von 130,474 fl. 6 gr. entweder abzustoßen oder zwanzig Jahre unentgeldlich zu verzinsen***); Dafür wurde ihnen 2) die Grafschaft selbst verpfändet; zugleich aber festgesetzt, daß dafern der Graf Wilhelm oder dessen Söhne männliche Nachkommen erzeugen würden; sie jene Summe wiederzuerstatten verbunden seyn; im entgegengesetzten Falle aber die Wiederbezahlung gänzlich wegfallen, und dafür die Herzoge zu Sachsen des Anfalls von Henneberg gewärtig seyn sollten. Zugleich

aber die Sache mit seinem Bruder August überlegen. S. a. a. O. N. CCLXIV. S. 415.

*) a. a. O. N. CCLXVII. S. 423.

**) Den besten Abdruck desselben findet man in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. Th. 2. S. 452.

***) Wegen der Uebernahme dieser Schulden stellten noch die Herzoge zu Sachsen d. 10. Sept. 1555. einen besondern Revers aus, den man beym Schultes a. a. O. N. CCLXXII. S. 433. findet.

aber fügte man 3) die Bedingung bey: daß wenn gleich Hennebergiſcher Seits die Rückzahlung jener Summe wirklich erfolgen würde, demungeachtet die Grafſchaft Henneberg, nach gänzlicher Erlöſchung des Gräflichen Stammes, dem Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen, und nach deſſen Abgang dem Churhauſe, oder endlich nach deſſen Abſterben dem Landgrafen von Heſſen zufallen ſollte; wogegen 4) dem gräflichen Hauſe Henneberg auf den Fall des frühern Abſterbens von dem Sächſiſchen und Heſſiſchen Hauſe das koburgiſche Ortland in Franken oder die Pflege Koburg verſichert ward. — Außer dieſen Punkten vereinigten ſich noch beyde Theile in einem an demſelbigen Tage abgeſchloſſenen Beyvertrage *): ſowohl um die kaiſerliche Beſtätigung, als auch um den Beytritt des Churhauſes Sachſen und des Fürſtl. Hauſes Heſſen gemeinſchaftlich anzuſuchen. Alle Intereſſenten bewilligten dieſes Geſuch **); nur der Landgraf Philipp von Heſſen machte einige Schwierigkeiten, weil ihm ſchon 1521 durch den ſogenannten Kaſimiriſchen Vertrag nach Ausſterben der Grafen von Henneberg die Erbfolge in dem Hennebergiſchen Antheile der Herrſchaft Schmalkalden zugeeignet war ***). Dieſes Hinderniß aber wurde durch die feyerliche Erklärung des Sächſiſchen Hauſes †) gehoben, daß die gegenwärtige Erbver-

den 9. Nov. 1554.

*) in Arndts Archiv Th. 2. S. 474.

**) Schultes a. a. O. S. 174 u. 175. Man vergl. auch die Dipl. Geſchichte der Erbfolge des Hauſes Sachſen in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte. B. 12. N. 1. S. 12.

***) Schultes S. 142.

†) a. a. O. N. CCLXVIII. S. 425.

brüderung jenem Erbvertrage zu keinem Nachtheile gereichen ſollte.

In dem erworbenen Succeſſionsrecht der Erneſtiniſchen Linie auf Henneberg bewirkte die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich eine neue Veränderung; indem der Herzog durch ſelbige nicht nur ſeine Länder, ſondern auch den ihm gebührenden Antheil an allen Anwartſchaften ſeines Hauſes verlor. Auch konnten ſeine Söhne ungeachtet der Reſtitution, die ſie 1570 erhielten, ſelbigen nicht wieder erlangen. Dagegen glückte es ihrem Onkel Johann Wilhelm von Weimar durch verſchiedne geheime Unterhandlungen, von dem kaiſerlichen Hofe eine Zuſicherung der alleinigen Erbfolge in den Ländern der Albertiniſchen Linie, der Landgrafſchaft Heſſen und der gefürſteten Grafſchaft Henneberg zu erhalten*), die in dem folgenden Jahre durch eine kaiſerliche Eventualbelehnung noch mehr befeſtiget wurde**). den 9. Jul. 1572. den 26. Febr. 1573.

Ob ſich gleich der Churfürſt Auguſt während dieſen Unterhandlungen in Wien befand, ſo machte man ihm doch ein Geheimniß daraus, und erſt dann erhielt er ſichre Nachricht davon, als er die Vormundſchaft über die Söhne des Herzogs Johann Wilhelm übernahm und ihm die Urkunden ſelbſt, welche dieſe Angelegenheiten betrafen, in die Hände fielen. Als er aber dieſe Entdeckung machte, glaubte er dadurch gekränkt zu ſeyn,

*) in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachſen S. 271. und in der Dipl. Geſchichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 91.

**) in Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachſen S. 365. und in der Dipl. Geſchichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 101.

daß man ihm dieſe Sache, welche ihn und das ganze Sächſiſche Haus angieng, ſorgfältig verborgen hatte; auch hielt er ſich dadurch für beleidigt, daß man in dem angeführten Lehnbriefe nach dem Abgang der Linie Johann Wilhelms, die Erbfolge in ihren Ländern nicht ſeinem Stamme, ſondern den Söhnen des geächteten Herzogs Johann Friedrich, die doch ſonſt aller übrigen Anwartſchaften für verluſtig waren erklärt worden, zugeeignet hatte. Er äußerte hierüber ſeine Empfindlichkeit in ſehr ſtarken Ausdrücken und ſagte unter andern: „daß hierdurch von dem Kaiſer einer der getreuſten Reichsfürſten verkauft und verworfen worden ſey, und daß man zwar Aepfel, Birnen oder Hunde, aber keine Fürſtenthümer ohne der Fürſten Vorwiſſen zu verſchenken pflege.“ Dergleichen Aeußerungen mußte der Geheimerath Cracau an den Reichsvicekanzler D. Weber berichten *), dem der Churfürſt die alleinige Schuld an dem für ihn ſo unangenehmen Vorfall beymaß. Der Reichsvicekanzler ſuchte ſich zwar in einem ſehr höflichen Schreiben **) damit zu entſchuldigen, daß in dieſer ganzen Sache nichts geſchehen, was den bisherigen Erbverträgen des Sächſiſchen Hauſes entgegen ſey. Auguſt aber war mit dieſer Entſchuldigung nicht zufrieden ***) und ſchickte daher ſeinen Geheimenrath Graf Bernharden von Hardeck nach Wien, um ſeine Beſchwerden unmittelbar bey dem Kaiſer anzubringen. Der Kaiſer entſchuldigte ſich hierauf nicht nur ſchriftlich gegen den Chur-

den 25. Apr. 1573.

den 7. May d. J.

*) S. dieſes Schreiben a. a. O. S. 112.

**) S. daſſelbe a. a. O. S. 114.

***) Man vergl. das Schreiben Dr. Cracaus an Webern v. 17. May a. a. O. S. 118.

fürſten*), ſondern ſchickte auch ſelbſt einen Geſandten Nahmens Preiner an ihn, um ihn zu beruhigen. Auch mußte der Reichsvicekanzler dem Geheimerath Cracau verſchiedne Vorſchläge thun, wie man den gethanen Schritt wieder rückgängig machen könnte**). Hierauf äußerte dieſer in der Rückantwort: daß vielleicht die Grafſchaft Henneberg ein Mittel ſeyn könnte, andre Aenderungen zu vermeiden; worüber man ſchon mit Preinern mündliche Unterhandlungen mochte gepflogen haben***). Die Genehmigung des gethanen Vorſchlags zeigt das Reſultat der Verhandlungen. Denn am 25. Sept. 1573 gab der Kaiſer dem Churfürſten die Anwartſchaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafſchaft Henneberg †); ſo daß den Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm ſtatt der ihrem Vater verſprochnen alleinigen Erbfolge in dieſem Lande nur $\frac{7}{12}$ zugeeignet wurden, wovon jedoch der Churfürſt bey dem wirklichen Anfall berechtiget ſeyn ſollte, $\frac{1}{12}$ entweder durch baares Geld, oder durch andre gewiſſe Einkünfte an ſich zu löſen. Auch wurde ihm überdieß ſeinen Wünſchen gemäß, nach dem Abgang der Linie des Her-

den 28. May d. J.

den 7. Jun. d. J.

*) In zwey ſehr freundſchaftlichen Schreiben v. 25. u. 26. May a. a. O. S. 124. u. f. Der Churfürſt antwortete darauf den 5. Jun. d. J. und ſagte unter andern: „Ich kann unterthänigſt wohl erachten, daß E. K. Maj. bey Ueberhäufung ſo viel großer Geſchäfte, in E. K. M. ſchweren Regierung nicht wenig Obliegens haben. Es ſollten aber auch die, denen es K. M. in der Canzley vertrauen müſſen, die Sachen, E. K. M. und des Reichs Reputation halben, beſſer in Acht gehabt haben.“ a. a. O. S. 128.

**) a. a. O. S. 126.

***) a. a. O. S. 130.

†) a. a. O. S. 132. und bey Lünig a. a. O. S. 370.

zogs Johann Wilhelm die Erbfolge vor Johann Friedrichs Söhnen versichert.

Wenn gleich die Hennebergische Erbfolge blos das Mittel war, die Versöhnung zwischen dem Kaiserlichen und Churſächsischen Hofe zu bewirken, so suchte man ihr doch dadurch noch eine größre Stütze zu geben, daß man sie in der Kaiserlichen Anwartschaft als eine Entschädigung für den Aufwand bey der Gothaischen Exekution betrachtete*), für welchen der Churfürst allerdings noch nicht völlig befriediget war. Uebrigens wollte dieser nicht das Ansehn haben, als wenn er selbst diese Entschädigung auf Kosten seiner Pflegbefohlnen gesucht hätte, er verlangte daher, daß die in dem Kaiserlichen Expektanzbrief befindlichen Worte: wie diese Begnadigung auf sein unterthäniges Anregen und Suchen ertheilt worden sey, mit den Worten „aus Kaiserlicher eigner Bewegung“ vertauscht werden sollten, welches denn auch wirklich nach einiger Zögerung geschah**).

§. 27. Der neuen Churfürstlichen Expektanz zu Folge wurde nun der Lehnbrief, den die unmündigen Söhne des Herzogs Johann Wilhelm den 11. July 1575 erhielten, blos auf $\frac{7}{12}$ der Grafschaft Henneberg be-

*) Schultes behauptet zwar in der Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg Th. 2. S. 328. daß hiervon in der Urkunde nichts zu finden sey, allein es heißt daselbst ausdrücklich: „Demnach sich vorgedachter unser lieber Oheim und Churfürst, im berührten ganzen Executions-Werk (dem Gothaischen) aller löblichen Gebühr und Tapferkeit erzeigt — auch zu würklicher Fortsetzung und Continuirung desselben dem heiligen Reiche eine merkliche Summe etlicher 100000 fl. gutherzig vorgesetzet u. s. w.“

**) Dipl. Geschichte der Erbfolge S. 44 — 48.

ſchränkt*). Und nach dem Tode des letzten Grafen von Henneberg Georg Ernſt, nahm der Churfürſt ſowohl für ſich als im Nahmen ſeiner Mündel Beſitz von der erledigten Grafſchaft, obgleich die Mutter derſelben verſchiedne Beſchwerden hierüber führte, und den Mitbeſitz des Churfürſten nicht als rechtmäßig anerkennen wollte**). Als der Herzog von Weimar Friedrich Wilhelm die Jahre der Mündigkeit erlangt hatte, trug Auguſt auf eine Theilung von Henneberg an, und überſendete zugleich dem Herzog eine Abſchrift von ſeiner kaiſerlichen Anwartſchaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafſchaft, die zur Grundlage der Theilung dienen ſollte. Obgleich letztrer anfangs in Beziehung auf die ältern Lehnbriefe ſeines Hauſes verſchiedne Bedenklichkeiten dagegen äußerte, ſo bewog ihn doch das Gutachten des Landgrafen von Heſſen und des Herzogs von Würtemberg, das er ſich in dieſer Angelegenheit erbeten hatte, zu einer größern Nachgiebigkeit, daher das Theilungsgeſchäft zu Meiningen wirklich ſeinen Anfang nahm, nachdem zuvor der Kaiſer Rudolph II. in Anſehung deſſelben den Churfürſt Friedrich von Brandenburg und den Herzog Wolfgang von Braunſchweig zu Vormündern des noch unmündigen Herzogs Johann von Weimar ernannt hatte. Die Kommiſſarien, welche von beyden Theilen in Meiningen erſchienen waren, brachten wirklich binnen 10 Tagen ei-

den 27. Dec. 1583.

den 1. Nov. 1585.

*) a. a. O. S. 140.

**) Der Churfürſt antwortete der Mutter der jungen Prinzen nicht ganz aufrichtig: „Er wolle die jungen Prinzen bey ihres Vaters ausgebrachten Kaiſerlichen Lehen- und Begnadigungsbriefen beſchützen; da er aber ſolche dermalen nicht bey der Hand habe, ſich zuförderſt von deren Inhalt unterrichten und ſich dem gemäß bezeigen.“ Schultes a. a. O. S. 331.

den 10. Nov. d. J. nen Theilungsplan zu Stande*), nach welchem die Grafschaft Henneberg in zwey gleiche Portionen, die Schleisingische und Meiningische, getheilt werden sollte. Gegen diesen Entwurf machten die Herzoge von Weimar die doppelte Erinnerung: daß der Churfürst August vermöge seiner Anwartschaft nur dann die Hälfte von Henneberg erhalten könnte, wenn er $\frac{1}{12}$ des Landes mit Geld oder Land und Leuten vergütete, und daß er überdieß die auf der Grafschaft ruhenden 130470 fl. Schulden, welche Weimar vermöge der Erbverbrüderung von 1554 bezahlt hatte, verhältnißmäßig übernehmen müßte. Die Churfürstlichen Kommissarien stellten diese Forderungen dem Ermessen des Churfürsten anheim, der aber noch den 3. Jan. 1586. früher mit Tode abgieng, ehe er seine Erklärung gegeben hatte. Hiermit aber zerschlug sich der ganze Theilungsplan; zwar machte man unter Christian I. verschiedne Austauschungsprojekte, die aber eben so wenig zur Ausführung kamen; daher noch vor der Hand die gemeinschaftliche Chur- und Herzoglich-Sächsische Landesadministration von Henneberg blieb, wie sie August angeordnet hatte**).

§. 28. Uebrigens war gleich nach dem Aussterben des Gräflich Hennebergischen Stammes ein Theil seiner Besitzungen an die Landgrafen von Hessen gefallen. Zu diesem gehörte: 1) der schon oben angeführte Hennebergische Antheil an der Herrschaft Schmalkalden. Bey der Besitzergreifung desselben suchte das Hessische Haus

*) Man findet selbigen, wie in Schultes dipl. Geschichte nicht bemerkt wird, in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte B. 3. S. 135 u. S. 197.

**) Schultes S. 332—334.

auch andre nicht dazu gehörige Ortschaften und Gerechtsame an sich zu ziehen*), welches verschiedne Irrungen mit den Sächsischen Höfen veranlaßte, die größtentheils erst durch den Permutationsrezeß von 1619 gehoben wurden**). 2) Die Vogtey Herrnbreitungen, die Hersfeldisches Lehn war und worüber Hessen von dem Abte Wilhelm von Hersfeld eine Anwartschaft ausgewirkt hatte***), die auch wirklich in Erfüllung gieng, nachdem Sachsen noch vor dem Abgang des Hennebergischen Stammes am 31. August 1583 diese Vogtey mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk gelegnen Lehnschaften dem Hause Hessen überlassen hatte†).

Ausserdem fielen nach dem Absterben der Grafen von Henneberg, einige Lehne an das Stift Würzburg wieder zurück, mit dem sie durch verschiedne Aemter, besonders durch das Marschallamt in genauer Verbindung gestanden hatten††). Auch nahm Würzburg Schloß und

*) Schultes a. a. O. S. 359.

**) Diesem zu Folge that Hessen Verzicht auf die halbe Cent Benshausen und auf die Centbefugnisse in verschiednen einzelnen Hennebergischen Ortschaften, wogegen Sachsen das Hennebergische Amt Hallenberg nebst den zum Hallenbergischen Centgericht geschlagnen Ortschaften und seine Ansprüche auf das Gericht Brachfeld abtrat. S. diese Urk. in Heims Henneb. Chronik Th. 3. S. 44.

***) Schultes a. a. O. S. 361.

†) S. die Urk. a. a. O. im Urkundenbuch N. CCXCVI. S. 497.

††) Deshalb machten anfangs die Bischöffe sehr große Anforderungen an Sachsen, ja sie ließen sich sogar einfallen, die Würzburgische Landsäßigkeit der Grafschaft Henneberg zu behaupten; Man vergl. die Begebenheiten des Würzburgischen Burggra-

Amt Meiningen in Anſpruch vermöge eines 1542 mit dem Grafen Wilhelm geſchloſſenen Tauſchkontrakts, wodurch dieſer Ort zuerſt gegen Maienberg letztern war abgetreten worden*), unter dem Vorbehalt der Erbfolge, nach Erlöſchung des gräflichen Stammes. Der Churfürſt Auguſt, der die nachtheiligen Folgen einſah, welche der Würzburgiſche Beſitz des mitten in der Grafſchaft Henneberg gelegnen Amtes Meiningen nach ſich ziehen
1583. könnte, war deswegen noch bey dem Leben des Grafen von Henneberg George Ernſt mit dem Biſchof Julius in Unterhandlungen getreten. Nach einer vergeblichen Zuſammenkunft in Mellerſtadt, hatten ſich endlich beyde Theile auf den Ausſpruch der Pfalzgrafen am Rhein Wilhelm und Philipp Ludewig berufen**), die auf ei-
1584. nem Konvente zu Erfurt darauf antrugen: daß das Haus Sachſen das Amt Meiningen als ein Würzburgiſches Mannlehn behalten und dagegen nicht nur diejenigen 30000 fl. übernehmen ſollte, welche Würzburg vermöge des angeführten Tauſchkontraktes von 1542 an die Hennebergiſchen Allodialerben zu zahlen verſprochen hatte, ſondern auch noch überdieß dem Stifte für 60000 fl. an Grund-

ſen- Vogtey- und Obermarſchallamts der gefürſteten Grafſchaft Henneberg in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte B. II. N. I. S. 91.

*) S. dieſen Vertrag in dem Urkundenbuch zu Schultes diplomatiſcher Geſchichte von Henneberg Th. 2. N. CCXLVIII. S. 369.

**) In einem Rezeß v. 13. Dec. 1583. (bey Schultes a. a. O. N. CCXCVII. S. 503.) hatte man die Entſcheidung dieſer Sache auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung geſtellt, ohne jedoch die Wahl der Schiedsrichter ſelbſt zu vollziehen, die ſich aus der folgenden Urkunde ergiebt.

stücken, Gütern und Mannschaften abtreten möchte*). Der Bischof aber, der es sehr gut merkte, wieviel dem Hause Sachsen an der Vereinigung des Amtes Meiningen mit der Grafschaft Henneberg gelegen sey, forderte auf einer neuen Zusammenkunft zu Schweinfurt, statt einer Vergütung von 60000 fl. eine von 90000 fl.**); doch ließ er sich endlich durch mühsame Unterhandlungen bewegen, die ersten Vorschläge anzunehmen, so daß den 10. Juny 1585 durch die von beyden Theilen abgesendeten Kommissarien ein Präliminarrezeß hierüber abgeschlossen wurde***), dem es aber noch an der Ratifikation fehlte, als der Churfürst August mit Tode abgieng. Es wurde daher erst unter dessen Nachfolger dem Churfürst Christian auf einer vierten Konferenz zu Schleisingen dieses Geschäft durch einen neuen Vertrag †) den 19. Jul. 1586. völlig berichtigt, indem man dabey die schon angenommenen Vorschläge zum Grunde legte. Hiernach also erhielt das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen die Stadt und das Amt Meiningen in der Eigenschaft eines Mannlehns und zwar mit der Bestimmung, daß die Lehn durch einen in Franken angesessenen adlichen Rath empfangen werden sollte. Dagegen wurde auch das Aequivalent, welches Würzburg dafür erhalten sollte, auf die schon angegebene Weise bestimmt, indem man nahmentlich

*) Man vergl. den über diese Punkte geschlossenen Interimsrezeß v. 2. July 1584. a. a. O. N. CCXCVIII. S. 505.

**) Schultes a. a. O. S. 365.

***) S. denselben in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. II. S. 192.

†) in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. I. von Würzburg S. 343.

die Hennebergiſchen Ortſchaften feſtſetzte, welche ſtatt der ſtipulirten Summe von 60000 Gulden dem Hochſtifte überlaſſen werden ſollten*) und einige andre minder wichtige Irrungen**) beylegte, die bisher über verſchiedne von ſelbigem behauptete Gerechtſame in der Grafſchaft Henneberg entſtanden und gleichfalls der Gegenſtand der bisherigen Unterhandlungen geweſen waren.

Dritter Abſchnitt.

Innere Anſtalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürſt Auguſt.

§. 29.

Die größten Verdienſte erwarb ſich unſtreitig der Churfürſt Auguſt durch die vortreflichen Einrichtungen, die er in ſeinen Ländern zu Stande brachte. Unter dieſen wollen wir die neuen Landeskollegien, die er anordnete, deswegen zuerſt erwähnen, weil er ſich ihrer bediente um

*) als Hentingen, Hard, Eißenhauſen, Großenbarttrof, Wenkheim, Elbſtadt, Poppenlauer, Brux nebſt einigen Gefällen, Rechten und Höfen.

**) Unter andern wurde noch das Schloß Hutsberg und das Dorf Jüchſen, welches die Grafen von Henneberg ſeit dem Jahre 1411 vom Stifte Würzburg, als ein Sohn- und Tochterlehn beſeſſen hatten, in der nehmlichen Eigenſchaft auch dem Hauſe Sachſen verliehen.

seine übrigen wohlthätigen Entwürfe zum Besten des Staats auszuführen. Außer dem Appellationsgerichte und Oberkonsistorio, von welchen schon oben die Rede war, hatte der Churfürst bald nach dem Antritt seiner Regierung den ersten Grund zu der Entstehung des Kammerkollegii gelegt. Weck *) und andere nach ihm behaupten zwar, Churfürst August habe es angeordnet; dies ist aber so ganz richtig nicht, sondern er gab nur Anlaß zu dessen nachheriger Errichtung. — Ein Kammermeister und ein Rentmeister waren seit langen Zeiten, welche Einnahme und Ausgabe besorgten, die übrigen Kammerangelegenheiten wurden bey der Landesregierung mit verhandelt, jedoch auch sonst noch gewöhnlich ein und anderer Wirthschaftsverständiger zu Rathe gezogen. Allein Churfürst August machte in der Canzleyordnung v. 21. März 1556. die Anordnung **):

„Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß die Brieffe, so in Unsrer Canzley einkommen, nicht Justitiensachen, darzu furnemlich unsre Regierung verordnet, sondern — Cammersachen betreffen; und aber unsre Canzler und Räthe mit den Justitiensachen und was denselben anhängig, zu thun genug haben, wir auch zu Unsern Cammersachen furnemlich Unsern Hauptmann zu Grimm ꝛc. Hansen von Ponickau verordnet, und ihme darinn sonderlich befehlich geben, so wollen wir, wenn brieff einkommen — so Ausgabe und Einnahme belangen — desgleichen alle andre Sachen Unsre Amts-

*) in der Dreßdner Chronik S. 175.

**) §. Was für Brief und Sachen uns durch unsere Cammerräthe sollen fürgetragen werden.

bestallung betreffend, daß solche obgemeltem Unseren Cammerrath Hansen von Ponickau überantwortet und durch ihn uns fürgetragen — werden."

Dem Herrn von Ponickau ward zuweilen auch noch ein und andrer Rath zugegeben *), und nach seinem Abgang wieder ein solcher Kammerrath bestellt. Jedoch wurden gewöhnlich mehr als 1 oder 2 Personen dazu nicht bestimmt und es war daher noch kein eigentliches Kollegium vorhanden, indem auch die Ausfertigungen noch bey der Regierungskanzley besorgt werden mußten.

Erst unter Churfürst Christian I. erfolgte eine kollegialische Einrichtung der Kammer, die Bestellung eines eignen Rentsecretärs nebst Kammerschreibern und Copisten und eine Instruktion für das Kammerpersonal vom 22 May 1589.

Nach Absterben Churf. Christian I. trugen die Landstände, bey verschiednen Land- und Ausschußtägen auf Abschaffung der besondern Kammerräthe an, und verlangten die Verhandlung der Kammersachen wieder bey der Landesregierung, der Administrator trug aber während seiner Vormundschaft deshalb Bedenken, vielmehr bildete sich das Kammerkollegium nach und nach immer mehr aus **).

Auch für Bergsachen verordnete der Churfürst nur noch einzelne Räthe, welche die Bergwerke zweymal des

*) Man vergl. die Bestallung, die August den 10 Nov. 1556 seinem Stallmeister Thile von Trott auf 8 Jahre als Mitkammerrath ertheilte, in Horns historischer Handbibliothek. S. 509.

**) Alle diese Thatsachen verdanke ich handschriftlichen Nachrichten.

Jahres beſuchen mußten, und aus denen erſt in der Folge das ſogenannte Berggemach entſtand *).

Dagegen hat ſich unter der Regierung Auguſts das Oberſteuerkollegium völlig ausgebildet, das aber mit dem ganzen Steuerweſen in ſo genauer Verbindung ſteht, daß ſein Urſprung bey den Veränderungen, die ſich mit dieſem ereigneten, bemerkt werden muß.

Außerdem wird auch die Errichtung des erſten Landeskollegii des geheimen Raths oder geheimen Koncilii mit Recht dem Churfürſt Auguſt zugeeignet. Zwar könnte dieſe Nachricht zweifelhaft ſcheinen, indem Weck **), deſſen Zeugniß man gewöhnlich zur Beſtätigung derſelben anführt, blos ſoviel bemerkt: daß der Churfürſt ſo wie mehrere ſeiner Vorfahren einzelne geheime Räthe an ſeinem Hofe gehalten, die auch öfters geheime Kammerräthe genannt worden wären, und denen er den 15ten April 1574 eine Inſtruktion gegeben hätte, wenn und wo ſie ſich einfinden ſollten, dafern er ſich auf dem Lande in den Aemtern aufhielte, zugleich aber ausdrücklich hinzugefügt, daß ein beſondres (ſonderbares) geheime Raths Kollegium nebſt zugehöriger Kanzley erſt unter ſeinem Nachfolger dem Churfürſt Chriſtian I. 1587 geſtiftet worden ſey. Allein ſichern handſchriftlichen Nachrichten zu Folge wurde durch die angeführte Inſtruktion der Grund zu der Entſtehung des geheimen Raths gelegt, indem daſelbſt vier Räthe: „zu Berathſchlagung ſonderlicher vornehmer und vertrauter Sachen“ deputirt

*) Dieſe Einrichtung wird einigemal in den Landtagsakten während ſeiner Regierung erwähnt, und noch Chriſtian I. ſagte in der Landtagspropoſition von 1588: „Er habe in Bergſachen ſonderliche Räthe in guter Anzahl verordnet.“

**) a. a. O. S. 174.

und verordnet wurden, die nicht allein den Churfürſten auf ſeinen Reiſen begleiten, ſondern auch während ſeinem Aufenthalte in Dreßden, ſich zur beſtändigen kollegialiſchen Berathſchlagung daſelbſt einfinden ſollten.

§. 30. So wie unter der Regierung des Churfürſt Auguſt die meiſten Landeskollegien entſtanden ſind und ſich zum Theil auch völlig ausgebildet haben, ſo erhielt auch damals der Hofſtaat eine beſtimmte Ordnung für deren Befolgung der Hofmarſchall ſorgen mußte, der allmählich den ehemaligen Hofmeiſter verdrängt hatte*). Doch wurde noch jener gleich dieſem als ein beſtändiger Rath des Fürſten betrachtet, und mußte demſelben überdieß wegen ſeines Amtes mit drey Knechten und fünf Pferden Lehnsdienſte bey der ſogenannten Hoffahne leiſten**). Ueberhaupt hatte die damalige Hofverfaſſung noch manche Eigenthümlichkeit. So war mit der Stelle des Ober-Kämmerers das Amt eines Rittmeiſters über die Soldreuter verbunden***), aus welchen die churfürſt-

*) S. B. 2. S. 153.

**) S. die Churfürſtl. Beſtallung Heinrichs von Starſchedel zum Hofmarſchall vom 5. Jun. 1560. in Horns Hiſt. Handbibl. S. 525. „Er (ſoll) vns getrew hold vnd mit oberwenten ſeinen fünf Pferden vnd dreien Knechten, dinſtgewertigk ſein, — ſeinen Rath vnd Gutdüncken, neben Verrichtunge des Marſchalch-Ampts, In allen Sachen der Innen wir deſſelben bedorffen vnd von Jme erfordern werden, treulich mittheilen, Sonderlich aber ſol er ob vnſer Jüngſt vorneuerten vnd publicirten Hofe Ordenunge, davon wir Jme eine Abſchrifft vnder vnſern Handtzeichen vnd Secret haben zuſtellen laſſen, mit getrewen Fleiß halten.“

***) S. die Beſtallung des Heinrich von Schönberg zum Oberſten Kämmerling und Rittmeiſter über die Soldreuter vom 1 Jan. 1563. a. a. O. S. 879.

liche Garde beſtand*): und dem oberſten Stallmeiſter wurde der ganze Unterhalt des Churfürſtlichen Stalles und aller dazu gehörigen Perſonen ſammt den Zwergen und Hofnarren, gegen 10000 Gulden überlaſſen**). Die meiſten Hofbedienten hatten ſchon damals eine höhere Beſoldung als die Staatsbeamten. So waren dem Kämmerer und Rittmeiſter 1200 Gulden und dem Hofmarſchall außer 500 Gulden am baaren Gelde viele Naturalien ausgeſetzt; da ſich im Gegentheil die geheimen Räthe blos mit 500 Gulden***), der Präſident des Oberkonſiſtorii mit 400 fl. †), und die Hofräthe mit 300 fl. begnügen mußten ††). Ein Kammerrath hatte ſoviel Beſoldung als der Präſident des Oberkonſiſtorii, bekam aber noch außerdem viele Naturallieferungen †††).

§. 31. Unläugbare Verdienſte erwarb ſich der Churfürſt Auguſt ferner um die peinliche und bürgerliche Geſetzgebung ſeines Landes, die ſich bisher in dem traurig-

*) Auf dem Landtage zu Leipzig 1553 verſprach der Churfürſt, daß er ſeine Hoffahne dergeſtalt ſtärken wolle, daß ſie aus 500 guten Soldreutern beſtünde.

**) S. die Beſtallung Hanſens von Carlwitz von demſelbigen Dato a. a. O. S. 884.

***) Beſtallung Hanſens von Bernſtein, Dams von Sebottendorf, David Pfeifers und Hartmann Piſtoris zu Geheimen Räthen v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 891.

†) Beſtallung Dietrichs von Schleinitz v. 5. Febr. 1580. a. a. O. S. 890.

††) S. die Beſtallung verſchiedner Hofräthe v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 893.

†††) Beſtallung Thilens von Trotten zum Mitkammerath vom 10. Nov. 1556. a. a. O. S. 509.

ſten Zuſtande befand. Denn nachdem die fremden Rechte ſeit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts immer mehr auch in unſerm Vaterlande überhand genommen hatten, ſo war zwiſchen ihnen und den alten Teutſchen und Sächſiſchen Rechtsgewohnheiten, deren vorzüglichſte Sammlung der bekannte Sachſenſpiegel des 13ten Jahrhunderts war, eine ſo große Kolliſion entſtanden, daß die Gerichtshöfe und Dikaſterien bey den wichtigſten Rechtsfällen verſchiedne Meinungen befolgten *). Es hielt aber in Sachſen ſchwerer als in vielen andern Teutſchen Ländern, daß erſtere einen vollkommenen Sieg über letztre davon trugen, weil das Anſehn des alten Sachſenrechts nicht wenig durch den Glauben aufrecht erhalten wurde, daß es der Churfürſt von Sachſen vermöge der goldnen Bulle, welche die Gränzen ſeines Vikariatsſprengels nach deſſen Gebrauch beſtimmte, aufrecht erhalten und vertheidigen müſſe **). Auch nahmen die Schöppenſtühle, ſo lange ſich die Doktoren in ſie noch nicht eingedrängt hatten, gewöhnlich die Partie der vaterländiſchen Rechte. Aber ſchon unter der Regierung des Churfürſt Auguſt herrſchten die Doktoren ſowohl in den Schöppenſtühlen, als Fakultäten und höhern Landesgerichten. Denn der Wittenberger Schöppenſtuhl ſollte nach einer Verordnung ***) des Churfürſt Johann Friedrich von 1536 blos mit den Doktoren des

*) v. Christian Schmiedel Praes. Carolo Ferdinando Hommel Elector Augustus Saxoniae legislator (Lips. 1765. 4.) p. 15. seq.

**) Christian Rau Elector Saxoniae Iuris Saxonici defensor. Lips. 1785. p. 34. seq.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 951.

daſigen Hofgerichts beſetzt werden und in dem Leipziger Schöppenſtuhl, der beſonders wegen ſeiner unter dem Herzog George dem Bärtigen bewirkten Verbindung mit dem alten Dohnaer ein großes Anſehn erhalten hatte *), waren zwar vor ſeiner Reformation vom 6. Nov. 1574 blos zwey und nachher drey Doktoren, die aber über die Layenſchöppen ein großes Uebergewicht behaupteten **). Wenn aber gleich ſchon damals die fremden Rechte auch von den Schöppenſtühlen befolgt wurden, ſo waren doch hierdurch die Schwierigkeiten, die in vielen Fällen bey ihrer Anwendung in Betrachtung kamen, noch nicht gehoben, auch waren die Leipziger und Wittenberger Rechtsgelehrten oft bey den wichtigſten Fragen verſchiedner Meinung ***). Auf dem Landtage zu Torgau kamen dieſe Mängel zur Sprache †) und wurden von dem Churfürſten in Erwägung gezogen. Er ließ hierauf den Wünſchen der Landſtände gemäß durch die Leipziger und 1570.

*) Nach der gewöhnlichen auch von Römer in ſeinem Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 161. angenommenen Meinung ſoll dieſe Vereinigung erſt unter dem Churfürſt Auguſt geſchehen ſeyn; allein das Gegentheil hat ſchon Schmiedel l. c. p. 16. seq. erwieſen.

**) S. Melchior von Oſſens Teſtament (Halle 1717. 4.) Kap. XVIII. S. 489. und die von Chriſtian Thomaſius beygefügten Annalen S. 125. wo man die angeführte neue Reformation des Schöppenſtuhls findet.

***) Man vergl. Meißners Bemerkungen über die Geſchichte der Konſtitutionen in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 4. H. 1. S. 125.

†) Damals verlangte der Churfürſt den Rath ſeiner Stände in dieſer Angelegenheit, welcher dahin gieng: daß er hierüber eine Berathſchlagung der vornehmſten Rechtsgelehrten ſeiner Univerſitäten veranlaſſen möchte.

Wittenberger Rechtsgelehrten diejenigen Rechtsfälle, welche den meisten Zweifel unterworfen waren, mit beygefügtem Gutachten aufzeichnen, und setzte nach einer vor-
1571. läufigen Zusammenkunft der angesehnsten unter ihnen zu Leipzig*) zur Erwägung derselben 1572 eine Kommission zu Meißen nieder, die sowohl aus mehreren Hofräthen als jenen Rechtsgelehrten bestand**). Aus ihren zum Theil noch mangelhaften Entscheidungen, welche man auf einem Ausschußtage zu Meißen der Sächsischen Ritterschaft vorlegte***), ward das neue Gesetzbuch, welches man die Konstitutionen nannte, wahrscheinlich von dem Geheimenrath Cracau verfertigt†). Die Bekanntmachung desselben††) erfolgte mit Absonderung von 43 Konstitutionen die damals noch ungedruckt blieben†††), den 21. April 1572. — Wenn es gleich unläugbar ist, daß auch auf den Geist dieses Gesetzbuchs die Anwen-

*) Meißner a. a. O. S. 128.

**) Schmiedel l. c. p. 27. und die Lebensgeschichte D. Cracans (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 8. N. 1.) S. 57.

***) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen Th. 2. S. 148. not. 30.

†) Nur an den vor der Versammlung zu Meißen geschehenen Arbeiten hatte der Ordinarius zu Wittenberg Michael Teuber den größten Antheil. S. Meißner a. a. O. S. 132.

††) Ueber die Ausgaben der Konstitutionen vergl. man außer Schmiedel l. c. p. 51. Christ. Gottlieb Haubolds Handbuch einiger der wichtigsten Churſächs. Gesetze. (Leipzig 1800. 8.) in der Vorerinnerung p. III u. IV.

†††) cf. Günther de origine et auctoritate Constitutionum Saxonicarum de Ao. 1572. quae ineditae vulgo vocantur 1776. 8.

dung der fremden Rechte auf Teutſche Geſchäfte und Inſtitute einen ſichtbaren Einfluß äußerte, ſo kann ihm doch gewiß das Verdienſt einer größern Beſtimmtheit und reinern Sprache, als man in den meiſten Geſetzen der damaligen Zeit findet, nicht abgeſprochen werden. Demungeachtet waren verſchiedne Städte des Landes ſehr unzufrieden damit, theils weil man bey den Berathſchlagungen hierüber nicht die ganze Landſchaft, ſondern blos einen ritterſchaftlichen Ausſchuß zu Rathe gezogen hatte, theils aber auch deswegen, weil die meiſten mit alten Stadtrechten verſehen waren, welche durch die Konſtitutionen vernichtet werden ſollten. Aus dieſem Grunde machte beſonders die Stadt Freyberg große Schwierigkeiten es anzunehmen, und ſchickte deshalb eine eigne Deputation an den Geheimenrath Cracau, die aber nicht gut aufgenommen wurde und eine abſchlägliche Antwort erhielt; wobey ſich dieſer die Aeußerung erlaubte: „Daß die alten Fürſten und Herrn der Stadt Freyberg und andrer Städte Statuta alſo confirmiret und einfältig privilegiret, iſt aus Alberkeit geſchehn, und nicht alſo wie jetzt erwogen, denn die Höfe ſind eingezogen geweſen, man hat auch nicht ſo viel gelehrter Leute, als jetzo, gehalten *)."

§. 32. So groß auch die Verdienſte waren, welche ſich der Churfürſt Auguſt um die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung erwarb, ſo wurden ſie doch von ſeinen Verdienſten um Polizey und Staatswirthſchaft noch weit übertroffen. Während den Religionskriegen, welche die Aufmerkſamkeit der Sächſiſchen Fürſten faſt ganz

*) Cracaus Lebensgeſchichte S. 64—67.

beschäftigten, waren diese Zweige der Staatsverwaltung, fast ganz wieder vernachläßiget worden, und die wenigen Polizeygesetze, die der Churfürst Moritz gegeben hatte, sehr unvollständig geblieben*). Auch waren auf den Landesversammlungen die Landesgebrechen nur selten zur Sprache gekommen und meistens nur oberflächlich behandelt worden**). Auf dem Dreßdner Landtage von 1554 aber wurde zur Erwägung derselben eine besondre Deputation niedergesetzt, die ihre Arbeit zu Leipzig den 1sten Juny d. J. mit vieler Genauigkeit vollendete. Auch blieb dieser Schritt nicht ohne Wirkung, indem er manche wichtige churfürstliche Resolutionen auf dem Landtage von 1555 veranlaßte, so wie auch eine neue Polizeyordnung***) die sich nicht blos auf die gewöhnlichen Gegenstände der damaligen Polizey, als Gotteslästerung, Wucher, Münze, Plackereyen, Zutrinken, Kleidung u. s. w. beschränkte; sondern auch viele in dem damaligen Zeitalter noch ungewöhnliche Vorschriften enthielt. So bestimmte man darin mit vieler Genauigkeit das gegenseitige Verhältniß der verschiednen Instanzen, verbot die Verwandelung peinlicher Strafen in Geldbußen, traf einige wohlthätige Verfügungen in Ansehung der Forstpolizey †) um die sich August in der Folge sowohl durch

den 1. Oct. 1555.

*) S. unter andern das Ausschreiben des Churfürst Moritzens v. 12. Nov. 1550. (An welcher Verordnung auch August wegen der ihm abgetretnen Aemter Antheil nahm) in Cod. Aug. T. 1. p. 27. und ein andres Ausschreiben v. 2. Sept. 1552. l. c. p. 38.

**) Man vergl. z. B. die Landesgebrechen von 1547.

***) in Cod. Aug. l. c. p. 45.

†) So befahl er, daß die Forstmeister keine Steigerung des Holzverkaufes zum Nachtheil seiner Unterthanen vornehmen

die zunächſt für die beyden Aemter Schwarzenberg und Krotendorf beſtimmte Forſtordnung *) von 1560. als durch die Generalbeſtallung der Forſtbedienten **) von 1575 noch größre Verdienſte erwarb: befeſtigte die Gerechtſame der Städte gegen die Eingriffe der Ritterſchaft ***), ſorgte für die Verbeſſerung und Erhaltung der Schulen und ſtiftete unter andern drey Frauenzimmerſchulen zu Freyberg, Mühlberg und Saltza die aber nicht von Dauer geweſen ſind. Von einer ähnlichen Fürſorge für das Schulweſen zeigt die Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580. wodurch die Anlegung mehrerer neuer Schulen in den Städten und auf dem Lande bewirkt wurde †) und womit auch der Churfürſt eine beſondre Ordnung für die Univerſitäten verband ††). In beyden Geſetzen aber findet man viele Vorſchriften wegen Erziehung und Unterricht der Jugend, die nicht nur in Rückſicht auf das Zeitalter, in welchem ſie gegeben wurden, Bewunderung verdienen, ſondern auch manche noch jetzt befolgungswürdige Regeln enthalten †††). Unter den übrigen

ſollten; auch erlaubte er dieſen, das Wild von ihren Feldern abzutreiben und verſprach billigen Erſatz des Wildſchadens.

*) in Cod. Aug. T. 2. p. 487.

**) l. c. p. 419.

***) Wegen dieſes Gegenſtandes waren ſchon einige ältre Verordnungen von dem Vorfahren des Churfürſten erlaſſen worden, die Auguſt wieder erneuerte; auch bezog ſich hierauf der Abſchied den er den 23. July 1583 wegen der Landesgebrechen in dem Vogtlande erließ. in Cod. Aug. T. 1. p. 1415.

†) S. die Kirchenordnung in Cod. Aug. T. 1. p. 545.

††) l. c. p. 715. seq.

†††) als z. B. die Verordnung gegen das Zeitverderbliche Dictiren l. c. p. 734.

Theilen der Polizey richtete der Churfürſt ſein vorzüglichſtes Augenmerk auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch die ſcharfen Verordnungen, die er von Zeit zu Zeit gegen die Friedensſtörer erließ*), brachte er es wirklich ſoweit, daß er alle Spuren, die noch das Fauſtrecht des Mittelalters zurückgelaſſen hatte, gänzlich vertilgte. Die Ruhe aber, die Sachſen zuerſt während ſeiner wohlthätigen Regierung genoß, erlaubte ihm auch ſeine Aufmerkſamkeit mehr, als alle ſeine Vorfahren, auf die Beförderung des Wohlſtandes ſeiner Unterthanen zu richten. Er verbot daher die Ausfuhr mancher nothwendiger Landes-Produkte
1571. als z. B. des Getreides**) und der rohen Wolle***) ſuchte den inländiſchen Weinbau zu befördern†) und die Manufakturen und Fabriken ſeines Landes immer mehr in Aufnahme zu bringen; die beſonders auch durch die Einwanderung vieler Niederländer, welche wegen der Spaniſchen Religionsbedrückungen ihr Vaterland verließen einen größern Flor erlangten††). Alle dieſe Anſtalten äußerten natürlich auch einen vortheilhaften Ein-

*) Die meiſten hierher gehörigen Geſetze werden angeführt in Rößigs Abhandlung über die Staatswirthſchaftlichen Verdienſte des Churfürſt Auguſts zu Sachſen in meinem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 2. S. 110.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 1414.

***) S. das Ausſchreiben v. 8. May 1583. in Cod. Aug. T. 1. p. 138.

†) S. Rößig a. a. O. St. 1. S. 72.

††) Albinus Meißniſche Land- und Berg-Chronik Th. 1. Tit. 23. S. 321. Man vergl. auch Heerwagens Abhandlung über den Churfürſt Auguſt in Woltmanns Geſchichte und Politik J. 1800. St. 11 und 12. S. 210. u. f.

fluß auf den Sächsischen Handel. Doch wurde dieser noch vorzüglich durch die Fürsorge des Churfürsten für die Landstraßen und für die Verbreitung guter Münze begünstigt. Jene zeigte sich unter andern dadurch, daß er seinen Beamten eine strenge Aufsicht über die Erhaltung und Verbesserung derselben empfahl*) und in Vereinigung mit andern benachbarten Fürsten die Hauptstraßen zu erhalten und alle Nebenwege zu verhindern suchte**): diese aber durch die Erlassung einer neuen Münzordnung in dem Jahre 1558***) die weit zweckmäßiger war als die vorher von seinem Bruder erlassenen Münzedikte von 1542 und 1549: so wie auch durch die verweigerte Annahme der kaiserlichen Münzordnung von 1559, die der Sächsischen Verfassung nicht angemessen war†) und durch mehrere spätre Münzgesetze, wodurch er die Verbreitung schlechter ausländischer Münzsorten zu verhindern suchte††).

Auch sind die Posten, die damals als Territorialanstalt noch sehr ungewöhnlich waren, zuerst in Sachsen von dem Churfürst August begründet worden. Zwar

*) S. die Bestallung Heinrichs von Einsiedel zum Amtmann in Koldiz, Leisnig und Rochlitz in Horns Hist. Handbibl. S. 527.

**) S. Rößigs kurze historisch-statistische Darstellung des Handels der Churſächs. Lande in dem Museo f. d. S. Gesch. B. 1. St. 2. S. 149.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 754.

†) Man vergl. hierüber die Landtagsverhandlungen von 1561.

††) Rößig von den staatswirthschaftlichen Verdiensten des Churfürst August a. a. O. B. 2. St. 2. S. 105.

findet man schon 1514 unter dem Herzog Georg dem Bärtigen eine Sächsische Post zwischen Sachsen und Friesland*), die aber deswegen von kurzer Dauer war, weil schon in dem folgenden Jahre Friesland an das Oestreichische Haus wieder abgetreten wurde. Dagegen errichtete der Churfürst August mehrere Posten und ernannte 1574 einen gewissen Salomo Felgenhauer zum Postmeister. Freylich war diese Einrichtung unter seiner Regierung noch sehr mangelhaft, und bestand aus bloßen Fußboten, die ein geringes Wartegeld erhielten und allein zur Fortbringung landesherrlicher Briefschaften gebraucht wurden**). Auch fielen dem Nachfolger des Churfürsten selbst diese Boten beschwerlich, daher er 1588 den Amtsschössern die Verbindlichkeit auflegte das Botenwesen durch besondre in einzelnen Fällen angeordnete Boten zu besorgen***). Uebrigens scheinen die Postanstalten des Churfürst August, ihn zuerst veranlaßt zu haben, die Lehnsklepper und Dienstgeschirre, die bisher von den Vasallen und niedern Obrigkeiten gehalten werden mußten †),

*) Man vergl. ein Schreiben, welches der Herzog wegen dieser von ihm angelegten Post an die Gebrüder Konrad Ludwig und Job von Schwichelt, Erbmarschälle des Stifts Hildesheim, erließ; in Meraus Miscellaneen zum Teutschen Staats- und Privatrecht Th. 1. No. VI. S. 128.

**) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthume des Churſächs. Postwesens (in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 7. N. II.) S. 226.

***) S. den Befehl des Churfürsten v. 2. Sept. 1588. a. a. O. S. 289.

†) In den Aemtern wurden daher sogenannte Hengstfütterer gehalten, die zur Aufwartegestellung verpflichtet waren und noch jetzt müssen die Unterthanen einiger Aemter wegen der ehemaligen Postfuhren Zinsen leisten. S. den Ver-

wenigſtens zum Theil*) in Geld zu verwandeln. In dieſer Abſicht beſchied er einige Stadträthe, den 6. Jan. 1563 nach Leipzig und verglich ſich mit ihnen gegen Erlaſſung ihrer Verbindlichkeit auf verſchiedne verhältnißmäßige Summen, die zum Theil nicht unbedeutend waren**), und wobey es auch ſeit 1591 geblieben iſt, obgleich der Churfürſt Chriſtian I. 1588 den Naturaldienſt wieder gefordert hatte***).

§. 33. In der ſorgfältigen Verwaltung der Kammergüter und der andern fürſtlichen Einkünfte war der Churfürſt das Muſter aller Teutſchen Fürſten ſeines Zeitalters, und wenn ſich gleich in ſpätern Zeiten die Staatswirthſchaft und Oekonomie weit mehr ausbildete und vervollkommte, ſo wurde doch von ihm ſchon mancher Grundſatz wirklich zur Anwendung gebracht, den man erſt in der Folge wiſſenſchaftlich entwickelte. So verpachtete er z. B. häufig einzelne Theile der Kammergüter, um die ungewiſſen Nutzungen derſelben zu ſichern, da er im Gegentheil die Verwaltung der Aemter der Verpachtung derſelben vorzog†).

ſich über die bey einigen Churfürſtl. Sächſiſchen Aemtern üblichen Poſtfuhren in Haſchens Magazin für die Sächſ. Geſchichte Th. 4. S. 355.

*) An manchen Orten haben ſie ſich noch geraume Zeit erhalten S. die angeführte Abhandl. von Aufkunft u. Wachsthum des Sächſ. Poſtweſens S. 224.

**) So mußte z. B. die Stadt Döbeln 205 Gülden, Freyberg 200 Gülden übernehmen ſ. die angef. Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Sächſ. Poſtweſens S. 225.

***) S. den Befehl des Churfürſten vom 22. Febr. 1591. a. a. O. S. 287.

†) Schrebers Abhandlung von Kammergütern. (Leipzig 1754. 4.) S. 54.

Seinen Verwaltern und Pächtern gab er die bestimmtesten, oft in das größte Detail eingehenden Instruktionen*), auch ließ er durch den Abraham von Thumshirn eine allgemeine Anweisung zur Bewirthschaftung der Kammergüter aufsetzen**); und bey dieser strengen Haushaltung nahm er beständig darauf Bedacht, daß sie nicht zum Druck seiner Unterthanen gemißbraucht wurde. Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon enthält die vortrefliche Instruktion, die er seinem Amtmann Heinrich von Ein-
1560. siedel ertheilte***), dem er die Aemter Koldiz, Leisnig und Rochlitz zur Administration übergab, und worin er ihn ausdrücklich verpflichtete, alle Verbesserungen ohne Beschwerden der Unterthanen vorzunehmen und diese in ihren Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auf keine Weise zu kränken. Auch wurde durch viele Einrichtungen, die er auf seinen Kammergütern traf, der Wohlstand seiner Unterthanen selbst unmittelbar befördert. Zu diesen gehörte insbesondre die Vertheilung größrer Vorwerke unter einzelne Familien gegen Erbpacht†), und der Anbau

*) Beyspiele hiervon in Urkunden findet man in dem Anhang zu Schrebers Abhandlung S. 154. 159. u. 161.

**) Sie ist unter folgendem Titel im Druck erschienen: Oeconomica oder nothwendiger Unterricht und Anleitung, wie eine ganze Haushaltung am nützlichsten und besten kann angestellt werden. Alles auf Anordnung Churfürst Augustus christsel. Gedächtnisses, durch einen vornehmen von Adel, auf die Churfürstl. Vorwerke gestellt, jetzt aufs neue in Druck verordnet, durch Caspar Jugelium. Frf. u. Leipz. 1705. 4.

***) in Horns hist. Handbibl. Th. 5. S. 527.

†) Nachrichten hierüber (deren Quelle aber nicht bestimmt angegeben wird) findet man in den Histor. Beyträgen die Preuß. und benachbarte Staaten betreffend. Berl. 1781. 2 B. 8.

unkultivirter Ländereyen *). Auf alle Anstalten aber, die der Churfürst auf seinen Kammergütern machte, mußte es natürlich den wohlthätigsten Einfluß äußern, daß er sich zugleich mit seiner Gemahlin Anne **) von Zeit zu Zeit persönlich um ihre Oekonomie bekümmerte, wobey er oft mit eigner Hand Bäume anpflanzte und ihre Wartung besorgte; auch selbst ein künstlich Obst-Garten-Büchlein schrieb, welches die Baumzucht für die damalige Zeit gründlich behandelte, und mit Vorschriften in der Gärtnerey für jeden Monath verbunden war.

Daß der Churfürst bey seiner Sorgfalt für alle Theile der Staatswirthschaft, die Bergwerke, die schon seit geraumer Zeit eine Hauptquelle der Sächsischen Staatseinkünfte waren, nicht werde vernachläßiget haben, läßt sich leicht vermuthen. Und in der That verdankt ihm Sachsen nicht nur die erste ausführliche Bergordnung ***) von 1554, die er nachher 1571 und 1573 ergänzte, und wobey er ältre Gesetze der Herzoge George und Heinrich und des Churfürsten Moritz †) zum Grunde legte; sondern auch eine Zinnbergwerksordnung ††) von 1568 und eine Eisen und Hammerordnung †††) von 1583. In allen diesen Gesetzen findet man deutliche Zeugnisse, wie

*) Hieraus entstanden die sogenannten Güter aus rauher Wurzel, die sehr oft in den Gesetzen des Churfürsten vorkommen.

**) Christ. Heinrich Weisse de Anna matre. Annab. 1725. 4.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 118.

†) l. c. p. 170 u. 175.

††) l. c. p. 150.

†††) l. c. p. 179.

sehr sich die Sächsische Bergwerksverfassung schon damals ausgebildet hatte, und es werden daselbst Oberberghauptleute, Oberbergmeister, Bergvögte, Hüttenreuter und mehrere andre zum Theil noch jetzt vorkommende Bergbeamte erwähnt, deren Pflichten auf das genauste vorgeschrieben wurden, und über welche ein Hauptmann der Erzgebürge die Oberaufsicht führte*). Auch vermehrte der Churfürst dadurch die landesherrlichen Einkünfte des Bergwesens, daß er die Seigerhütte zu Grünthal bey Freyberg, die bisher eine bloße Privatanstalt gewesen war, welche die Gebrüder Altenbeck 1492 errichtet hatten**), käuflich an sich brachte und mit neuen Gebäuden vermehrte***), auch den Verkauf derjenigen Erze, welche von den Gewerken nicht selbst geschmolzen werden könnten, gegen eine bestimmte Taxe an sich zog †).

Ueberhaupt wurde unter der Regierung des Churfürst August, der Grund zu der Entstehung mancher landesherrlicher Regalien gelegt, indem er häufig solche Rechte, über deren Ausübung bisher Streit zwischen dem Fürsten und den Vasallen entstanden war, käuflich an sich brachte ††), entweder für sich oder als Zubehör von

*) S. die Bestallung Wolfs von Schönberg in Horns Hist. Handbibl. S. 515.

**) S. eine Urk. v. d. J. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. S. 243.

***) Canzler Tableau historique p. 384. not. n.

†) S. die Patente v. 12. Nov. 1582 und 7. May 1583. in Cod. Aug. T. 2. p. 178 u. 183.

††) Mehrere Vasallen erhielten von dem Churfürsten wegen der Jagd folgenden Befehl: „Lieber getrewer, ob du dich wohl

Grundstücken, auf deren Ankauf er blos vom Anfang seiner Regierung, bis zum Jahre 1569, eine Summe von 999,812 fl. verwendete*). Besonders suchte der Churfürst, der Jagd und der Bergwerke wegen, die großen Waldungen im Erzgebürge allmählich an sich zu bringen. Unter andern schloß er in dieser Absicht einen merkwürdigen Vertrag mit Kasparn von Schönberg; den 16. Aug. 1560. an dessen Familie das Amt Frauenstein schon seit 1473 wiederkäuflich war überlassen worden**); wornach man sich dahin vereinigte***): daß selbiger dem Churfürsten nicht nur die hohe und zum Theil die mittlere Jagd auf den Borsensteinischen, Rechenbergischen und Dörnthalischen Wäldern und Gütern, gegen ein jährliches Jagdgeld und Wildprets-Deputat; sondern auch die Frauensteinischen Hauptwälder selbst, nebst der hohen und mittlern Jagd und den Jagddiensten in dem ganzen Amte und den Bergregal auf Gold, Silber und Kupfer gänzlich abtrat; dagegen aber ihm das Amt durch eine Ver-

bisher der hohen Jagt vff deinen vnd andern gutern eines Theils vnderzogen, So begeren wir doch, du wolleſt dich derſelben forder bis vff fernerem vnſern beſcheit gentzlichen enthalten vnd do du deren genugkſam berechtigt, So wollen wir dir derwegen nach genohmener erkundigk- vnd beſichtigung vergleichung machen."

*) S. das Verzeichniß der Güter, welche der Churfürst August bis zum Jahre 1569 an sich gebracht hat, in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. II. S. 83.

**) Der Vertrag war in der Folge einigemal erneuert und verändert worden.

***) Der Inhalt dieses Kontrakts ist zum Theil aus Bahns Abhandlung über Amt, Schloß und Städtchen Frauenstein. (Friedrichstadt 1748. 4.) S. 40. Die genauere Bestimmung desselben aber verdanke ich handschriftlichen Nachrichten.

ſchreibung vom 16. Aug. 1560 erblich überließ, und zugleich auch den Pfandſchilling von 9000 fl. wieder erſtattete. Auch iſt ſeitdem das Amt bey der Schönbergiſchen Familie geblieben, bis es 1647 Johann George I. für 80000 fl. wieder erkaufte.

Auf ähnliche Weiſe wie in dem Erzgebürge ſuchte der Churfürſt auch in Thüringen das Bergregal ſo ſehr als möglich auszudehnen*), wozu ihm verſchiedne Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg über das Schieferbergwerk zu Frankenhauſen die nächſte Veranlaſſung gaben, und theilte daher durch eine beſondre Thüringiſche Bergordnung**) vom 3 März 1563 die daſigen Bergwerksgegenden in gewiſſe Reviere, die er den Bergmeiſtern mit der Beſtimmung anwies, daſelbſt das Bergregal zu verleihen und deſſen Ausübung keinem andern zu geſtatten. Die Streitigkeiten mit Schwarzburg aber wurden hierdurch nicht gehoben, und es entſtand ſowohl hierüber, als wegen der Steuern ein Prozeß vor Austrägen, von welchen die Sache durch Appellation an das Reichskammergericht gelangte, wo ſie nie entſchieden wurde***). Spätere Beſtimmungen hierüber, die in den bekannten Rezeſſen zwiſchen Churſachſen und Schwarzburg zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts enthalten ſind, ſollen weiter unten angegeben werden.

*) Von dem Alter der Thüringiſchen Bergwerke zeugt unter andern ein gleichzeitiges Verzeichniß der von 1472 — 1478 daſelbſt verliehenen Berggebäude in Arndts Archiv der Sächſ. Geſchichte Th. 2. S. 267.

**) a. a. O. S. 231.

***) a. a. O. S. 254.

§. 34. Ungeachtet der vortreflichen Staatswirthschaft des Churfürsten, reichten doch während seiner Regierung die Einkünfte der Kammergüter und Regalien bey weitem nicht zu, um alle Staatsbedürfnisse zu bestreiten, denn zu geschweigen, daß diese durch die neu errichteten Landeskollegien und durch den vergrößerten Hofstaat beträchtlich waren vermehrt worden, so hatte ihm auch sein Bruder eine Schuldenlast von 1,667,078 Gulden hinterlassen*), und gleich bey dem Antritte seiner Regierung mußte er dem besoldeten Kriegsvolke monathlich 64000 Gulden bezahlen**). Da er sich nun überdieß anfangs weniger als in der Folge um den Zustand seiner Finanzen bekümmerte, und von eigennützigen Räthen nicht selten betrogen ward, so ist es leicht zu begreifen, wie seine Schuldenlast im Jahre 1563 bis zu 2 Millionen Gulden angewachsen seyn konnte***), obgleich

*) So hoch giebt sie der Churfürst selbst an in einem eigenhändigen Aufsatze über den Zustand seiner Finanzen, der sich in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte Th. 4. S. 498. befindet.

**) S. die Landtagsproposition von 1554 in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen Th. 3. N. 11. S. 62.

***) Der Churfürst sagte selbst in dem eben angeführten Aufsatz: „Wo es hinkommen, das weiß Gott. Ob die Leute nicht sagen würden, wenn sie es wüßten: entweder der Herr ist zu fromm, oder ein Narr, und seine Räthe wollen freylich nicht, daß der Herr zu viel reich würde; sie müßten zuvor fein satt seyn und ihre Beutel voll haben. Wenn nun umgefraget würde, was ein jeglicher bekomme, so würde vom meisten Haufen das gesaget werden: der Hans von Ponickau und D. Ulrich Mordeisen sich zum besten gewärmet hätten. Wer könnte denn sagen, daß solches nicht wahr wäre. Darum wird mich niemand verdenken können, daß ich mit besserm

zur Tilgung derſelben beträchtliche Beyträge von den Unterthanen verwilligt wurden. Auch konnte dieſe Laſt unter ſeiner Regierung nie ganz gehoben werden, da nicht nur die ſchon erwähnten Bedürfniſſe unverändert blieben; große Summen auf anſehnliche Schlöſſer und andre Gebäude, als z. B. Auguſtusburg*), Annaburg und das Dreßdner Zeughaus verwendet wurden; und außerdem von Zeit zu Zeit beträchtliche Reichsabgaben verwilligt werden mußten. So erklärte der Churfürſt in der Landtagsproposition von 1576: daß ihm die begehrte Reichshülfe auf dritthalbhunderttauſend Gulden koſten würde, und daß er zwar den Vorſchuß derſelben übernehmen, die Landſchaft aber die Verzinſung derſelben verwilligen und nach Verlauf dieſer Zeit auf die Abtragung derſelben bedacht ſeyn möchte. Solches geſchah denn auch auf dem Landtage von 1582 wo zugleich eine ganz neue Steuer erwähnt wird, die der Churfürſt eigenmächtig unter dem Nahmen des Umgeldes und Scheffelpfenniges eingeführt hatte, die aber auf nachdrückliche Vorſtellung der Landſtände**) wieder auf-

Fleis, denn bisher geſchehen, zu dem Meinen ſehe: ſonſt hätte ich Sorge, es würde unſer Herr Gott dadurch erzürnet, und wär auch ſonſt bey meinen Leuten nicht rühmlich."

*) Dieſes Schloß, welches an die Stelle des 1547 durch den Blitz zerſtörten Schellenbergs angelegt wurde, iſt zum Andenken der Grumbachiſchen Händel erbaut. S. Merkels Erdbeſchreibung von Churſachſen (Dritte Ausgabe) Th. 2. S. 121.

**) „Wir bitten zum vnderthenigſten vnd ſo hoch als wir bitten können vnd ſollen, E. Churf. G. wollen aus gnedigſter erbarmung des armuths, das Vmgeldt vndt Scheffelpfennige, welche nuhmehr das Ziehl darum ſie von E. Churfl. G. angelegt erreicht haben werden, abſtellen — auch gewis ſein, das

gehoben wurde, nachdem sich diese zuvor zu einer bedeutenden Erhöhung der Landsteuer entschlossen hatten. Letztere, die außer den Grundstücken auch das Mobiliarvermögen und die Gewerbe der Unterthanen betraf, hatte seit 1550 ihren ununterbrochnen Fortgang genommen, obgleich die Größe derselben nicht gleichförmig blieb *), auch hatte man damit beständig die Tranksteuer verbunden **), ungeachtet der lebhaften Beschwerden, welche die Städte auf dem Torgauer Landtage von 1555 dagegen führten ***).

§. 35. In Ansehung der Landsteuer fing man schon zu Ende der Regierung des Churfürst Moritz darüber mit vieler Lebhaftigkeit an zu streiten; ob die Ritterschaft eine gänzliche Befreyung derselben genießen sollte, da die Ritterdienste, die man zu ungefähr 1200 Pferden berechnete, wegen der veränderten Kriegsverfassung immer seltner und unbrauchbarer wurden †). Noch auf

dieses das armut, sonderlich in Steten mehr dan alle andere Steuern auff die knie gebracht."

*) Schrebers Abhandlung von den Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtägen S. 59. und meine Zusätze und Berichtigungen zum Schreber S. 35.

**) Man vergl. die Tranksteuer-Ausschreiben in Cod. Aug. T. 2. p. 1370—1386.

***) Besonders sagten die Städte in ihrem Bedenken auf die damalige Proposition, worin der Churfürst die volle Tranksteuer auf mehrere Jahre verlangte: „es sey ihnen nicht möglich die Tranksteuer zu behalten und zu tragen, sie sollten dann ganz öde und wüste werden, verderben und untergehen."

†) In einem Bedenken des Churfürst August über die Verwandlung der Ritterpferde in Geld, welches der Ritterrolle von 1563 beygefügt ist, äußert sich der Churfürst selbst hier-

dem Torgauer Landtage von 1552 hatte der Adel bey einer Türkenhülfe von der nach den Reichsgeſetzen niemand frey ſeyn ſollte, eine vollkommene Immunität der Lehngüter behauptet, wozu unſtreitig die in dem Landtagsabſchiede anbefohlne Bereitſchaft der Ritterpferde das Meiſte beytragen mochte*). Als aber der Churfürſt Moritz noch in dem nehmlichen Jahre auf einem Landtage zu Dreßden einen andern Beytrag zum Türkenkriege verlangte; ſo verſtand ſich die Ritterſchaft ſogleich in der erſten Antwort auf die Propoſition zu 2 Pf. ſowohl von ihren Lehngütern, als von ihrer werbenden Baarſchaft. Selbſt damit waren die Städte noch nicht zufrieden, weil die übrigen Unterthanen 3 Pf. entrichten ſollten und ſie eine völlige Gleichſtellung der Ritterſchaft verlangten; doch blieb es bey jener Verwilligung**). Ein ähnlicher Fall ereignete ſich noch auf dem Landtage zu Torgau 1557:

über auf folgende Art: „Da nun, Gott vor ſey, dieſes Land plötzlich eine Noth anſtoßen ſollte, ſo iſt nichts gewiſſer, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen ſchuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth ſeyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall da ſie gleich mit einer Eyl aufkommen, ſo iſt es doch ein zuſammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht, und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß alſo keiner nicht, was er an den andern, da man ſich bey den Haaren ziehen ſoll, hat, und wenn es zum Ernſt kommt, da gehet es an ein Ausreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, alſo verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu.“ S. die Abhandlung über die Churſächſiſche Steuerverfaſſung. (Leipzig 1800. 8.) S. 97.

*) S. den Landtagsabſchied in Hausmanns Churſächſ. Landtagsordnung S. 120. und deſſen Beyträge Th. 2. S. 38.

**) a. a. O. S. 39 — 50. und meine diplomatiſchen Beyträge zur Sächſ. Geſchichte S. 246 — 260.

als ſich die Ritterſchaft gleichfalls wegen der Türkenhülfe für ihre Lehn und Erbgüter zu einer Beſteurung von 2 Pf. verſtand, den übrigen Unterthanen aber 5 Pf. aufgelegt wurden *). Bey allen andern frühern und ſpätern Verwilligungen aber wurde die vollkommne Steuerfreyheit der Lehnhufe durchgeſetzt, ſo nachdrücklich ſich auch die Städte mehreremalen, beſonders auf den Dreßdner Landtage von 1554 dagegen ſetzten **). Beſonders ſuchten ſie damals den von der Verbindlichkeit zu Ritterdienſten entlehnten Grund für die Steuerfreyheit der Rittergüter dadurch zu entkräften: daß im Nothfalle auch die Bürger in den Städten zur Kriegsfolge ohne irgend eine Auslöſung verpflichtet wären. Da übrigens die Ritterſchaft noch bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit gezogen ward, ſo war die Ungleichheit der Beſteurung nicht ſo beträchtlich, als in den ſpätern Zeiten wo auch dieſe Beyträge allmählich aufhörten ***).

Dagegen findet man damals nur noch ſeltne Beyſpiele von eigentlichen Ritterpferdsgeldern. Zwar hatte ſchon der Churfürſt Moritz den Plan gemacht, ſtatt der Ritterdienſte ein Aequivalent an Gelde zu fordern †); doch war dieſer Entwurf nicht zur Ausführung gekom-

*) S. die wichtigern Schriften von dieſem Landtage in Hausmanns Churſächſ. Landtagsordnung S. 129 u. f.

**) die Verhandlungen deſſelben ſ. in Hausmanns Beyträgen Th. 3. S. 60. wo jedoch aus Verſehen dieſer Landtag nach Torgau verſetzt iſt.

***) Man vergl. die Steuerverfaſſung und insbeſondre die ritterſchaftliche Steuerfreyheit in Sachſen (1805. 8.) S. 80. u. f.

†) S. das angeführte Bedenken des Churfürſt Auguſt.

men, und nur ein einzigesmal hatte sich die Ritterschaft freywillig im Jahre 1552 zur Abkaufung der ausgeschriebenen Ritterdienste mit sechs Gulden auf das Pferd verstanden*), welche Summe von der auf dem Dreßdner Landtage von der Ritterschaft in demselbigen Jahre erfolgten Steuerbewilligung wieder abgezogen wurde. Ein andres Beyspiel dieser Art findet man unter dem Churfürst August, der ausdrücklich in seiner eigenhändig aufgesetzten Berechnung der Einnahme von 1563 die Ritterpferdsgelder zu 86,400 Gulden in Anschlag brachte**). Zu welcher Zeit aber und auf wie viele Jahre dieses Surrogat der Ritterdienste war beschlossen worden, ist völlig unbekannt; doch ist soviel gewiß, daß August eben so sehr als sein Bruder eine allgemeine Verwandlung der Ritterdienste wünschte***), und eben so wenig wie dieser seinen Zweck wirklich erreichen konnte.

§. 36. Außer den Vorrechten, welche die Ritterschaft in Ansehung der Steuern behauptete, kamen auch

*) Hausmanns Beyträge Th. 2. S. 47 — 49. und Maximil. Carolus de Carlowitz de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 28 — 30.

**) Man vergl. den oben bemerkten Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 498. — Hierdurch wird Hausmanns Vermuthung bestätigt, daß um diese Zeit eine Abfindung der Ritterpferde in Geld erfolgt sey, wenn sich gleich das bekannte oft gemißdeutete Reskript v. 1. Jan. 1563. in Cod. Aug. T. 1. p. 2294. blos auf die gemeinen Lehnpferde bezieht, die von den feudis caballinis geleistet wurden. Uebrigens ist es merkwürdig, daß in jenem Aufsatz auch für die Heerfahrtswagen eine Summe von 10000 Gulden, und für das Fußvolk, welches die Städte stellen mußten, 48000 Gulden angesetzt wurde.

***) S. das oben angeführte Bedenken.

noch ähnliche Anſprüche der Biſchöffe, Grafen und Herren unter der Regierung des Churfürſt Auguſt zur Sprache. Wenn ſich gleich nicht läugnen läßt, daß ſie ſich ſchon ehedem öfters der Mitleidenheit entzogen hatten, ſo waren doch eben ſo häufig auch Beyſpiele vom Gegentheile vorgekommen *). Schon 1548 aber hatten die Grafen auf dem Leipziger Landtage die Behauptung gewagt, daß ſie in dem Anſchlag des Reichs mit begriffen wären und daher ihre Steuer ſelbſt tragen müßten, auch hatten ſie 1552 den gemeinen Pfennig unmittelbar dem Kaiſer entrichtet **), daher ſie auf dem Dreßdner Landtage von 1554 ungeachtet einer deshalb in dem Naumburger Beyvertrage unter beyden Linien des Sächſiſchen Hauſes getroffenen Vereinigung ***), durch keine Vorſtellung zu bewegen waren einigen Antheil an den Landesſteuern zu übernehmen, ſondern ſich blos dazu erboten, daß diejenigen unter ihnen, die Güter unter ſich hätten, die von jeher wären beſteuert worden, ſich neben der Ritterſchaft der Gebühr nach verhalten wollten. Und bey dieſem Erbieten blieb es auch auf mehreren folgenden Landtägen, obgleich in dem Jahre 1557 eine Konferenz zwiſchen dem Chur- und Herzoglichen Hauſe Sachſen zu Merſeburg

*) In einem bald beſtimmter anzuführenden kommiſſariſchen gutachtlichen Bericht (in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 1. H. 1. N. II. S. 16.) werden mehrere Fälle dieſer Art von den Grafen erwähnt; wegen der Biſchöffe verdienen zu dem von Weck S. 440. angeführten Beyſpiele, daß ſich die Prälaten zu einem Jahreszins von ihren Unterthanen verſtanden hatten, unter andern die Verwilligungen von 1537. 1539. 1541. 1546. beygefügt zu werden.

**) S. die Landtagsakten v. d. J. in meinen dipl. Beyträgen S. 228. u. f.

***) S. Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte S. 870.

gehalten wurde, auf welcher die dazu verordneten Kommissarien die Landsäßigkeit der Grafen aus stattlichen Gründen behaupteten *).

Doch mögen sich die Grafen seit dieser Zeit in Unterhandlungen wegen der Steuern mit dem Churfürsten eingelassen haben; daher sie 1576 auf dem Landtage erklärten: wie sie hoffen, daß der Churfürst diejenigen unter ihnen, die besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde. Unter andern hatte erstrer einen solchen Vertrag mit den Grafen von Stolberg abgeden 12. May 1568. schlossen **), nach welchem ihm in ihren Churſächsischen Lehnen von allen und jeden Trank- und Landsteuern so jetzo angelegt wären, oder nachher in den Churſächsischen Landen mit gemeiner Landstände Bewilligung angelegt werden möchten, die Hälfte jedoch unter der Bedingung zugeeignet wurde, daß er den vierten Theil der Reichsanlagen übernehmen, und die Einkünfte der Grafen selbst steuerfrey seyn sollten ***).

Auf dem Dreßdner Landtage von 1534 traten die Bischöffe mit ähnlichen Aeußerungen, wie die Grafen auf, und bezogen sich zugleich, auf die schon ehedem vorgeschützte Ausflucht, daß sie auf keinen Fall

*) S. den oben bemerkten gutachtlichen Bericht.

**) in Lünigs Spicilegio Seculari des Reichsarchivs P. II. p. 1380.

***) Außerdem betraf noch dieser Vertrag: 1) Leibgeleite, Durchzug, Nachfolge und Straßengerechtigkeit; welches alles dem Churfürsten, jedoch mit Ausnahme der von den Grafen hergebrachten Zölle und des Wegegeldes zugesichert ward. 2) Berg- und Salzregal, dessen Renten theils dem Churfürsten, theils den Grafen, zugeeignet wurden.

ohne Vorwiſſen der Stiftsſtände zu einer Verwilligung befugt wären *).

Auch bey den nachherigen Landesbewilligungen ſonderten ſich die Biſchöffe von der übrigen Landſchaft; 1561 aber that der Biſchof von Meißen die merkwürdige auf dem oben angeführten Vertrag von 1559 gegründete Erklärung: daß er, da das Stift Meißen in den Sächſiſchen Landen gelegen ſey, auch Antheil an den gemeinen Bürden nehmen werde **). Obſchon die beyden übrigen Stifter ſehr unzufrieden hiermit waren ***), ſo zeigten ſie doch auf dem folgenden Landtage eine größre Nachgiebigkeit, weil ſie ſchon damals durch ihren Adminiſtrator den Sächſiſchen Prinzen Alexander in genauer Verbindung mit dem Churhauſe ſtanden. Doch wurden mit ihnen beſondre Unterhandlungen wegen der Beſteuerung gepflogen, die einen deſto erwünſchtern Ausgang hatten, weil unterdeſſen der Churfürſt ihre Adminiſtration ſelbſt erhielt. Daher wurde 1568 auf einem Stifts- im Septbr. 1565.

*) Schon 1541 hatten die Geſandten des Biſchofs von Merſeburg dieſe Erklärung gethan, worauf Moritz erwiederte: „daß ſich das Stift wider Herkommen trennen und ſondern wolle, wäre ihm beſchwerlich, er hätte deshalb den Biſchof belangt und wolle verhoffen, er werde ſich darauf dem auf dieſem Landtage gemachten Beſchluß gemäß bezeigen.“ Demungeachtet gaben 1547 ſämmtliche Biſchöffe eine ähnliche Erklärung.

**) S. die Landtagsverhandlungen v. d. J. in meinen diplom. Beyträgen S. 272.

***) Die Geſandten nehmlich erklärten: „Daß ihre Herren gemeine Bürden mittragen ſollten, hätten Sie Sich nicht verſehen, ſintemahl Ihnen bewußt, daß Ihre Herren die Landtage allein Rathsweiſe, den Landen zum Beſten beſuchen ließen.“

tage zu Merſeburg eine Land- und Trankſteuer wie in den Erblanden, aber nach andern Anſätzen verwilligt. Und daß ſolches auch in dem Stifte Naumburg geſchehen ſey, beweiſen die folgenden allgemeinen Landtagsverhandlungen, in welchen ſich die Geſandten dieſes Stifts zugleich mit den Merſeburgiſchen auf ihre beſondern Verwilligungen bezogen. Auch wurden die Steuern dieſer Stifter anfangs nicht vor das Oberſteuerkollegium gezogen; indem der Churfürſt 1570 erklärte, daß er ſelbige zu ſeinem fürſtlichen Unterhalt nicht entbehren könne. Erſt 1582 verpflichtete er ſich gegen die Landſchaft, daß er zur Erleichtrung ihrer Laſten ſowohl dieſe Steuern als auch die des Vogtlandes und der aſſekurirten Aemter, die bisher gleichfalls der Kammer überlaſſen waren, den verordneten Obereinnehmern überantworten wollte *).

§. 37. Die beſtändige Fortdauer der Territorialſteuern unter der Regierung des Churfürſt Auguſt gab zur völligen Ausbildung des Oberſteuerkollegii Anlaß. — Schon oben **) iſt es bemerkt worden, daß die Stände bey den meiſten Verwilligungen durch beſonders dazu verordnete Perſonen Antheil an der Erhebung und Verwaltung derſelben nahmen. Doch bildeten dieſe Perſonen kein ordentliches Kollegium, auch war dieſe Einrichtung nicht beſtändig, indem das Steuerweſen noch öfters den Kammerräthen überlaſſen blieb. Seit 1552 aber ſcheinen die auf dem Dreßdner Landtage wegen der Trankſteuer verordneten ſechs Landſteuereinnehmer, auch

*) Man vergl. die weiter unten angeführte Abhandlung von Zachariä über den Urſprung des Oberſteuerkollegii S. 134.

**) Th. 2. S. 368.

bey den Verlängerungen derſelben geblieben zu ſeyn; wenn es gleich damals in Anſehung der Landſteuer bey der alten Einrichtung blieb. Erſt 1570 auf dem Landtage zu Torgau erfolgte eine neue Veränderung, wodurch das Oberſteuerkollegium ſeine völlige Ausbildung erhielt. Damals verlangte der Churfürſt: daß die Landſchaft ſeine ſämmtlichen Schulden übernehmen, und zu dem Ende die Land- und Trankſteuer auf eine gute Anzahl Jahre verwilligen möchte. Dagegen ſollte ihr die Einnahme und Ausgabe beyder Steuern übergeben werden, um ſie durch vier adliche Oberſteuereinnehmer, denen der Landesherr vier von ſeinen Räthen zuordnen wollte, zu beſorgen*). Zugleich wurde dieſen Einnehmern die Tilgung der landesherrlichen Schulden mit der Beſtimmung anvertraut, daß ſie alle Leipziger Märkte ordentliche Einnahme und Ausgabe halten, und jährlich dem Churfürſten Rechnung ablegen ſollten. Die Stände wollten lange nicht in dieſen Vorſchlag willigen, da ſie jedoch endlich (wie es in einer alten Nachricht von jenem Landtage heißt) Sr. Churfürſtlichen Gnaden ungnädig Gemüth und Vorwendung, wie es nicht anders ſeyn könne, bemerkten, bewilligten ſie die Land- und Trankſteuer unter den angeführten Bedingungen und unter dem ausdrücklichen Verſprechen, daß der Churfürſt in Zukunft keine neuen Schulden ohne ihre Bewilligung machen wollte. Auffallend iſt es, daß die Städte gar keinen Antheil an dem neuen Oberſteuerkollegio erhielten, da ſie doch in den frühern Zeiten eine Konkurrenz bey der Verwaltung der Landesſteuern behaupteten, die der

*) Die Zahl der Mitglieder iſt noch jetzt ungeändert, nur iſt von Seiten des Churfürſten ein Oberſteuerdirektor hinzugekommen.

Natur unſrer landſchaftlichen Verfaſſung angemeſſen zu ſeyn ſchien*). Auch läßt ſich ſchwerlich der Grund hiervon darin ſuchen, daß man ſie wegen ihrer größern Entfernung von dem Landesherrn nicht gern mit dem ganzen Fürſtlichen Schuldenweſen bekannt machen wollte, indem die Obereinnehmer ſchon auf dem Landtage von 1582 nicht nur 5 adlichen Abgeordneten, ſondern auch 3 ſtädtiſchen Deputirten Rechnung von ihrer Einnahme und Ausgabe ablegen mußten.

Gleich bey ſeiner erſten Errichtung erhielt das Oberſteuerkollegium eine Inſtruktion, die aber 1628 beſonders deswegen abgeändert ward, weil die ältre noch unter der Vorausſetzung war abgefaßt worden, daß dieſes Kollegium nicht von beſtändiger Dauer ſeyn würde. Auch dieſe neue Inſtruktion hat in der Folge verſchiedne Abänderungen erfahren, beſonders zu der Zeit, als das Albertiniſche Haus in mehrere Linien getheilt war**). Uebrigens wurden durch die Begründung des Oberſteuerkollegii die Rechte der Landſchaft noch mehr erweitert, indem ſie hierdurch einen beſtändigen Antheil an der Oberaufſicht über das Steuerweſen erhielt.

*) Alle dieſe aus den Landtagsakten gezognen Nachrichten findet man in Zachariäs Abhandlung über den Urſprung des Churſächſ. Oberſteuerkollegii in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 3. St. 1. N. III. S. 114.

**) S. die Abhandlung von den Inſtruktionen des Churſächſ. Oberſteuerkollegii in meinen diplomatiſchen Beyträgen zur Sächſ. Staatskunde S. 161. u. f.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme des Churprinzen Christian an den Staatsgeschäften gegen Ende der Regierung Augusts: Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 38.

Die mannichfaltigen Geschäfte, denen sich der Churfürst während seiner ganzen Regierung mit dem größten Eifer unterzog, hatten seine Gesundheit bey herannahendem Alter so sehr geschwächt, daß er den Entschluß faßte, den 20. Sept 1584. einen Theil der Geschäfte seinem Churprinzen Christian zu übertragen*), der schon zuvor Antheil an den Berathschlagungen der Landesregierung genommen hatte**). Er theilte zu diesem Behuf alle Regierungsgeschäfte in drey Klassen, indem er einige seinem Sohn allein mit Zuziehung der geheimen Räthe Haubold von Einsiedel, David Peifer, Tham von Sebottendorf, Hartmann

*) S. die Instruktion des Churprinzen in Arndts neuem Archiv N. XXXVII. S. 375.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 231. und Tentzel in dem Medaillenkabinet der Albertinischen Linie S. 241. Nach Müllers Annalen S. 176. war er auch zum Präsidenten des geheimen Raths seit d. 24. Jan. 1581 verordnet; es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Müller den geheimen Rath mit der Landesregierung verwechselt, wenigstens wird in den Landtagsakten von 1582 blos der Antheil des Churprinzen an den Berathschlagungen der letztern erwähnt.

Piſtoris und Dr. Andreas Paul überließ, bey andern ſich die oberſte Leitung, und bey den übrigen die ausſchließende Entſcheidung vorbehielt.

Zu der erſten Klaſſe, die nicht vollſtändig angeführet wird, und daher zum Theil aus der Analogie abgeleitet werden muß, gehörten vorzüglich: Juſtiz- Polizey und Schulſachen, inſofern dabey blos die Vollziehung und Anwendung ſchon vorhandner Geſetze in Betrachtung kam; die Anhörung fremder Geſandten; die Fortſetzung Reichsgerichtlicher Prozeſſe und die Ertheilung von Penſionen für hülfsbedürftige Perſonen, wozu der Churfürſt jährlich aus der Kammer viertauſend Gülden ausſetzte. In die zweyte: die Antworten auf das Anbringen fremder Geſandten, mit Ausnahme von denjenigen, die einzelne Privat- Parthey- und Juſtizſachen betrafen; die Inſtruktionen und Befehle an die Churfürſtlichen Geſandten; die Kreisgeſchäfte; Irrungen wegen der Landesgränzen und Kaiſerliche Kommiſſionen; auch ſollte es bey eingegangenen Briefen eben ſo wie bey dem Anbringen fremder Geſandten gehalten werden *); wenn ſie nicht dem Churfürſten zu eigenhändiger Eröfnung zugeſchrieben wären; indem ſie in dieſen Falle ihm ſogleich zugeſtellt werden mußten. In die dritte endlich, alle Religions- Kameral- Jagd- und Bergſachen; die Ausſchreibung der Landtäge; die Beſtellung, Begnadigung, und Entlaſſung der Staats- und Hofbeamten; die Erlaſ-

*) Ich ſchließe dieſes aus den Worten: „Die Fürſtenbriefe ſo in unſerm Hoflager einkommen und nicht zu unſern Händen halten; Die ſoll Se. Liebden eröfnen, und nach Befindung darauf, was ſich inhalts dieſer unſer Inſtruktion gebühret, verordnen.“

sung öffentlicher Ausschreiben und Mandate; Kundschaften, Zeitungen, Erforschung der Läufte; Bestellung der Vestungen; Musterung der Lehnleute und andrer Unterthanen; Kriegs- und Reichssachen.

Bey denjenigen Sachen, welche der Churfürst seinem Sohne überließ, wurde dieser verpflichtet, sich nach Beschaffenheit der Sachen von dem Geheimenrathe oder der Regierung kollegialisch berathen zu lassen, und es bey den Ausfertigungen ausdrücklich zu bemerken, daß er nur an des Vaters Statt und vermöge des ihm von demselben ertheilten Auftrags verordne und befehle *).

Ungeachtet seines Alters und seiner Kränklichkeit, wodurch der Churfürst zu diesem Schritte war bewogen worden, verheyrathete er sich doch erst nach dieser Zeit zum zweytenmal mit der Anhaltischen dreyzehnjährigen Prinzessin Agnes Hedwig, starb aber fünf Wochen darauf im sechzigsten Jahre **). den 3. Jan. 1586.

§. 39. Sachsen verlor unstreitig an ihm einen seiner weisesten Regenten. Besonders gereicht es ihm zu großem Ruhm, daß er nie die Gerechtigkeit seinem Hange zur Oekonomie und Sparsamkeit aufopferte; wohl aber wurde er hierzu bisweilen durch übertriebenen Religionseifer, und durch politische Rücksichten verleitet. Wie lebhaft er es aber selbst fühlte: daß Gerechtigkeit die erste aller Regententugenden sey, zeigt die vortref- den 11. Febr. d. J.

*) „Es sollen aber auch alle Briefe und Schreiben so in unsers geliebten Sohnes Nahmen gestalt, dermaßen concipirt werden, daß Se. Liebden an unser statt und auf unsern Sr. Liebden aufgetragenen sonderbaren Befehl darine, was in Rath beschlossen wird, begehren und anschaffen.“

**) Müllers Annalen S. 192.

liche Ermahnung, die er seinem Sohne gab, als er ihm einen Theil der Regierungsgeschäfte überließ*), „Wir wollen (sagte er daselbst) Se. Liebden hiermit väterlich und gnädigst erinnert und ermahnet haben, daß Sie in alle Wege in Verrichtung ihres Amtes Gott vor Augen haben, und hintangesetzt allen Affect, der Gerechtigkeit, es belange die vom Adel oder Unedle, reich oder arm, mit Fleiß nachwandeln, und allezeit eingedenk seyn, daß sie das Gericht nicht dem Menschen, sondern Gott dem Herrn halten, welcher mit ihnen im Gericht ist und ernstlich befohlen hat, die Frommen zu schützen und die Bösen zu strafen, den Geringen nicht vorzuziehen, noch den Großen zu ehren; sondern den armen Weisen und Witwen Recht zu schaffen, den Geringen und Dürftigen aus der Gottlosen Gewalt zu erlösen und dem Dürftigen zum Recht zu helfen."

Außer der Regierungskunst, mit welcher sich der Churfürst, wie das an ihn von dem Dr. Melchior von Osse gerichtete Bedenken**) zeigt, welches Vorschläge wegen aller Theile der Staatsverwaltung enthält, selbst theoretisch beschäftigte, hatte er noch manche andre Lieblingswissenschaften, und war ein Freund und Beförderer der Gelehrsamkeit. Unter andern suchte er sich eine große

*) in der Instruktion des Prinzen a. a. O. S. 391. u. f. Die Stelle ist so charakteristisch, daß ich sie mit einigen wenigen orthographischen Abänderungen wörtlich anführe.

**) Es wurde auf Befehl des Churfürsten verfertigt unter dem Titel: Melchior von Ossens Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen Sr. Churfürstl. Gnaden Räthen und Landschaft 1556. (Vollständig herausgegeben von Christian Thomasius Halle 1717. 4.)

Fertigkeit in der Lateiniſchen Sprache zu erwerben, wozu ihn vorzüglich das Beyſpiel ſeines Freundes des Kaiſer Maximilian II. ermunterte. Auch lernte er noch in ſeinem funfzigſten Jahre Hebräiſch und machte auch in dieſer Sprache unter der Anleitung ſeines Lehrers des Profeſſor Elias Hutter in Leipzig große Fortſchritte *). Mit gleichem Eifer legte er ſich auf die Naturwiſſenſchaft, die ihn, wie dies der gewöhnliche Fall in dem damaligen Zeitalter war, zu alchimiſtiſchen Verſuchen führte, worin er große Entdeckungen gemacht zu haben glaubte **). Nützlicher war ſeine Vorliebe für die Geſchichte ***), die ihn nicht nur bewog den berühmten George Fabricius zur Abfaſſung ſeiner Sächſiſchen Jahrbücher zu ermuntern †); ſondern auch eine Profeſſur dieſer Wiſſenſchaft zu Leipzig zu ſtiften, die er zuerſt dem Mathäus Dreſſer übertrug ††). Auch verdankt man ihm die erſten Landcharten von Sachſen, die er theils ſelbſt zeichnete, theils veranlaßte †††), und von welcher die

*) v. Io. Gottlob Boehmii Comment. de Augusti Duc. Elect. Sax. singulari in litt. et art. studium favore (in eiusdem Opusc. de Litteratura Lips. N. IV.) p. 88. seq.

**) Epistola Augusti ad Franciscum Forrensem Italum inter Peiseri Epistolas p. 227: „eo usque in hoc genere pervenimus, ut ex octo argenti unciis, auri perfectissimi uncias tres singulis sex diebus comparare possimus.“

***) Boehme l. c. p. 91.

†) v. Epist. Fabricii ad Augustum, Saxoniae Illustratae libris, praemissam.

††) Io. Gottl. Boehme de studii et doctrinae Historiarum publicae in Academia Lipsiensi ortu (l. c. N. V.) p. 125.

†††) S. Adelungs kritiſches Verzeichniß der Landcharten

Churſächſiſche Bibliothek, zu der er ſelbſt den erſten Grund legte*), mehrere Exemplare beſitzt. Wegen ſeiner Kenntniß der Reichsverfaſſung berufte man ſich ſo oft bey Reichsgeſchäften auf ſeinen Ausſpruch, daß ihm Thuan**) mit Recht den allgemeinen Vermittler und Schiedsrichter in Reichsangelegenheiten nennt. Selbſt bey auswärtigen Regenten ſtand er in großem Anſehn; auch hielt er zuerſt an einigen fremden Höfen beſtändige Geſandten, welche ihm die wichtigſten politiſchen Angelegenheiten berichten mußten***).

und vornehmſten topographiſchen Blätter der Chur- und Herzoglich-Sächſiſchen Länder. Meißen. 1796. 8.

*) Daßdorfs Beſchreibung von Dreßden. S. 270.

**) L. XXXIV. Ed. Francofurt. T. 2. p. 77: „dissidiorum inter principes ac civitates quamdiu vixit, tanquam conciliator et arbiter rerum Imperii ac moderator extitit.

***) Außer den ſchon angeführten Epistolis Dav. Peiferi (ex ed. Gotteri, Ienae 1708. 8.) vergl. man Huberti Languceti legati et consiliarii Saxonici Epistolae secretae ad principem suum Augustum ex edit. Io. Pet. de Ludewig Halae 1699. 4. Von dem damaligen Zuſtande von Sachſen enthalten beyde Werke nur wenige Nachrichten.

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I.

§. 40.

So fruchtbar auch die erste Ehe des Churfürsten mit seiner Gemahlin Anne gewesen war, indem er mit dieser funfzehn Kinder gezeugt hatte*), so hinterließ er doch bey seinem Ableben außer drey Töchtern**) einen einzigen Prinzen Christian, der ihm in der Regierung folgte, auf welche sehr bald Dr. Nikolaus Krell einen bedeutenden Einfluß erhielt. Dieser merkwürdige Mann war ein Sohn des Dr. Wolfgang Krell Professors der Dekretalen zu Leipzig und wurde daselbst zwischen den Jahren 1550 — 1553 gebohren. Er hatte anfangs auf der Fürstenschule zu Grimma und dann auf der Universität

*) Fabricii Orig. Sax. L. IX. p. 132. Wecks Dreßdner Chronik. S. 135.

**) Elisabeth vermählt an den Pfalzgrafen Johann Kasimir zu Lautern 1568. gest. 1590. Dorothee vermählt an den Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig 1584. gest. 1587. Anne vermählt an den Herzog Joh. Kasimir zu Sachsen Koburg, wurde wegen verletzter ehelicher Treue (mit einem Italiäner Hieronymus Scotus und nachher mit Ulrichen von Lichtenstein) 1593 von ihrem Gemahl geschieden, und hierauf zu einem ewigen Gefängniß verurtheilt, ohne daß sich der Churſächs. Hof ihrer annahm. Sie starb 1613. Urkundliche Nachrichten von ihrer Lebensgeschichte, findet man in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Th. I. N. 1.

Leipzig ſtudirt, wo er auch Doktor der Rechte ward, und ſich durch Vorleſungen und praktiſche Geſchäfte auszeichnete*). Der Ruf, den er ſich dadurch erwarb, bewog den Churfürſt Auguſt ihn 1580 als Hofrath in der Regierung mit 250 Gülden Gehalt anzuſtellen**), und
1584. ihn in der Folge bey der oben bemerkten Regierungsveränderung ſeinem Sohne als Sekretair und Rath mit Beybehaltung der Hofrathsſtelle zuzuordnen***). Da aber Chriſtian I. ungeachtet ſeiner natürlichen Fähigkeiten †) wegen ſeiner Kränklichkeit und ſeiner Liebe zu manchen Vergnügungen beſonders zu den Freuden der Tafel oft eine Abneigung gegen die Staatsgeſchäfte zeigte, ſo glückte es ihm allmählich einen großen Einfluß auf ſelbige an ſich zu ziehen; beſonders nachdem er 1589 an der

*) Man vergl. die Erzählung des Verlaufs der, in des ehemaligen Churſächſiſchen Kanzlers, D. Nikolaus Krellens Unterſuchungsſache vorgenommenen Land- und Ausſchußtagsverhandlungen (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte B. 4. N. 1.) S. 6—9.

**) S. Krells Hofrathsbeſtallung in dem Anhang zu der eben angeführten Erzählung S. 69.

***) In der ſchon einigemal angeführten Inſtruktion des Churfürſt Auguſt für ſeinen Prinzen Chriſtian, heißt es ausdrücklich: „Se. Liebden mag auch D. Nicolaum Crellen zu ſich ziehen, und im Concipiren und ſonſten, erheiſchender Nothdurft nach, gebrauchen. Jedoch daß gemelter D. Crell, darneben nichts deſto weniger den Regierungsſachen beywohne.“ S. Arndts neues Archiv S. 283. Nach dieſer Urkunde ſcheint das gewöhnliche Vorgeben unrichtig zu ſeyn, nach welchem Krell erſt als Rath des Churprinzen und dann als Hofrath in der Landesregierung angeſtellt worden iſt.

†) Thuanus in Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. C. 1. p. 408. nennt ihn adolescentem vasti animi, et opum fiducia ad maiora adspirantem.

Stelle des Dr. Peifer Kanzler geworden war*), und ihm seine Bestallung zugleich den beständigen freyen Zutritt zu dem Churfürsten versicherte**). Eine Folge hiervon war es; daß der geheime Rath ganz außer Thätigkeit gesetzt, und alle Staatsgeschäfte, die einer kollegialischen Behandlung bedurften, an die Regierung gewiesen wurden, welcher Krell als Kanzler vorstand***). Auch suchte er die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dadurch an sich zu ziehen, daß er das Oberkonsistorium eingehen ließ, und für die gewöhnlichen Konsistorialgeschäfte das alte Meißner Konsistorium wieder herstellte†). Auf welche Weise er den dadurch erlangten Einfluß benutzte, wird die folgende Geschichte zeigen. 1588.

*) v. Ad. Rechenbergii Curriculum vitae Ad. Peiferi praemiss. eius Originibus Lips. (Erf. 1700. 8.)

**) S. diese Bestallung in dem Nachtrag Krellischer Schriften (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th 5. N. II.) S. 228.

***) Es heißt nehmlich in der angeführten Bestallung: „Er soli schuldig seyn, alle sachen, so in vnserer Regierung künftigk fürfallen werden, Es seindt Keiserlich, Königliche, Chur- und Fürstliche Briefe, vnd andere Hendel, wie die namen haben mögen, so zuvorn in den geheimbden Rath allein gehört, vnd nunmehr wiederumb von vns in gesambten Rath gewiseu, neben andern Räthen zu expediren.“

†) Göbel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 29. Auch erließ der Churfürst den 6. Jun. 1588 einen Befehl, wodurch er die Besetzung der Pfarrer in den Churſächsischen Pfarrlehnen einem jeden Konsistorio in seinem Sprengel überließ, den Amtleuten aber, die in den ersten Zeiten der Reformation vor der Errichtung des Oberkonsistorii hierzu befugt seyn mochten, untersagte. S. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 431.

den 31. Oct. 1530. §. 41. Bey der Belehnung über die Böhmiſchen Hauptlehne, erhielt der Churfürſt Chriſtian zugleich die Anwartſchaft auf die Gräflich Reußiſchen Beſitzungen*), deren Lehnsherrlichkeit die Krone Böhmen nach der Achtserklärung des Churfürſten von Sachſen Johann Friedrich an ſich gezogen**) und Churſachſen in dem 1549. Prager Vertrage ausdrücklich aufgegeben hatte***).

Von weit größrer Wichtigkeit war die Verſicherung der Erbfolge in den Brandenburgiſchen Ländern, welche 1587. das Sächſiſche Haus in dem folgenden Jahre erwarb. Die Veranlaſſung dazu gab die Beſtätigung der Sächſiſch-Brandenburg-Heſſiſchen Erbeinigung, die zu Naumburg den 5ten July 1587 erfolgte†). Da bey dieſer Gelegenheit auch die zwiſchen Sachſen und Heſſen beſtehende Erbverbrüderung erneuert wurde††), ſo äußerte Brandenburg einige Tage zuvor den Wunſch, daß es auch in dieſen Vertrag wieder aufgenommen werden möchte†††). Hierüber hatte man ſchon ſeit 1557 verſchiedne Unterhandlungen vergebens gepflogen, ja ſogar 1571 zu

den 8. Jul. d. J.

*) Müllers Annalen S. 194.

**) S. Th. 3. S. 180.

***) Einen Auszug deſſelben ſ. in der vorläufigen Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtſamen des Churhauſes Sachſen, in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein vor Bewandniß habe. (1723. Fol.) N. XVIII. S. 66.

†) In Lünigs Part. spec. T. 1. von Sachſen S. 118.

††) a. a. O. S. 121 u. in Müllers Reichstagstheat. Max. I. Vorſt. 2. K. 67. S. 581.

†††) S. Th. 2. S. 318.

Schöndeck eine Notel aufgesetzt, die aber deswegen ohne Wirkung geblieben war, weil man es für nöthig fand, die Einwilligung sämmtlicher Churfürsten auszuwirken, um sich hierdurch den Weg zur kaiserlichen Bestätigung zu bahnen, die aber nicht erfolgte *). Auch wurde auf den damaligen Brandenburgischen Antrag die Sache vor der Hand noch ausgesetzt, theils weil der eben angeführte Mangel erst gehoben werden sollte; theils weil man die Einwilligung von Pohlen, wegen der Lehnsherrlichkeit über Preußen, und die von Böhmen wegen der Lehnsherrlichkeit über verschiedne in der Brandenburgischen Markgrafschaft Onolzbach gelegne Stücke für nöthig hielt; theils endlich weil die Räthe des Markgrafen von Brandenburg George Friedrich hierauf nicht instruirt waren. Doch verglich man sich wegen einer neuen Berathschlagung zu Naumburg auf den 6ten Nov. dieses Jahres **). Hier nun wurde durch eine vorläufige Abrede der deputirten Räthe festgesetzt ***): daß die Brandenburgische Aufnahme wirklich erfolgen und dabey die schon 1571 entworfene Notel mit einigen Abänderungen zum Grunde gelegt, auch die neue über diese Erbverbrüderung aufgesetzte Urkunde noch vor der kaiserlichen Bestätigung durch Unterschrift und Besiegelung der theilnehmenden Fürsten vollzogen; die eydliche Bekräftigung derselben aber nebst andern zur endlichen Vollzie-

den 6. Jul.

den 9. Nov. d. J.

*) S. die Acta die Erbverbrüderung und Erbvereinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vom Jahr 1587 betreffend (in von Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen) Th. 1. N. II. S. 78.

**) a. a. O. S. 80. u. f.

***) a. a. O. S. 98.

hung nöthigen Förmlichkeiten*) bis dahin ausgesetzt werden, und während dieser Zeit die zwischen Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung bey Kräften bleiben**) sollte. Noch an demselbigen Tage wurde die verabredete Haupturkunde entworfen***), welche in allen Punkten mit Ausnahme der durch den Brandenburgischen Beytritt bewirkten Modifikationen eine bloße Wiederhohlung der bisher allein zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbverträge enthält †); daher auch der Inhalt von diesen, der sich nach und nach erweitert hatte, und den wir in seiner neuern Gestalt noch nicht angeführt haben, hiernach beurtheilt werden kann. Die wichtigsten Vorschriften die man darin findet, sind folgende:

1) Sollte die Erbverbrüderung nicht blos auf die gegenwärtigen Besitzungen, sondern auch auf alle künftige Anfälle, ja sogar auf „Erbe, Eigen, Kleinodien, Schulden und alle fahrende Habe“ gerichtet seyn.
2) Wurde auf den Fall, wenn die Landgrafen von Hessen zuerst aussterben würden, dem Hause Sachsen zwey Drittel der Erbfolge zugeeignet, Bran-

*) als z. B. die Leistung der Eventualhuldigung.

**) „Mittlerweil aber und bis solche Confirmatio ausbracht, soll es in allewege bey der zwischen Sachsen und Hessen althergebrachtenn verbrüderunge bleibenn, undt derselben in keinerley weiße etwas hierdurch derogirt seyn.“

***) Man findet dieselbe a. a. O. S. 103.

†) Alle diese Erbverträge, die sich größtentheils in Müllers Reichstagstheater Maximil. 1. Vorstell. 2. K. 67. befinden, sind schon oben Th. 2. S. 61. bemerkt worden, nur fehlt die Erneuerung von 1520. die daher beyzufügen ist.

denburg aber nur ein Drittel. Derſelbige Vorzug ſollte auch Heſſen bey dem Ausſterben des Sächſiſchen Hauſes zuſtehen; Heſſen und Sachſen aber nach dem Abgang von Brandenburg in gleiche Theile ſuccediren *), nur daß Heſſen die Chur zum voraus erhielt, welche dieſem Hauſe auch für den vorhergehenden Fall verſichert ward.

3) Setzte man die gegenſeitige gewöhnliche Eventualhuldigung feſt, und beſtätigte zugleich auf jeden eingetretnen Succeſſionsfall die Landesverfaſſung der erledigten Länder.

4) Geſtattete man dem letzten ſeines Stammes das Recht über eine Summe von 30000 Gulden frey zu disponiren; keinesweges aber über Schlöſſer, Städte oder Dörfer des Landes.

5) Verpflichteten ſich die überlebenden Fürſten die weiblichen Verwandten des ausgeſtorbenen Hauſes mit 24000 Gulden und andern durch das Herkommen eingeführten „Fürſtlichen Abfertigungen“ auszuſtatten; und den Töchtern des letztverſtorbenen eine Zulage von 40000 oder 20000 Gulden zu gewähren, je nachdem es eine oder mehrere wären. Den unverheyratheten Fräulein aber wurde nothdürftiger Unterhalt und ein Leibgeding von 4000 Gulden verſichert.

*) Doch wurde auf dieſen Fall ſo lange der Stamm der Herzoge von Pommern blühte, von der Erbverbrüderung ausgenommen, die neue Mark, das Land Sternberg, ſo wie auch die Lehnſchaft über die Häuſer (Schlöſſer) Loeknitz und Vierraden, nebſt allen zugehörigen Gütern, ſoviel deren über der Märkiſchen Gränze in Pommern gelegen.

6) Die Rechte der Wittwen ſollten nach ihrer Verſchreibung, Verweiſung oder Vermächtniß beurtheilt werden; dafern es aber an einer ſolchen Norm ermangelte, nach einer redlichen Beſtimmung der ſuccedirenden Fürſten.

7) Durch das Abſterben des einen Hauſes ſollte die Erbverbrüderung unter den überlebenden nicht aufgehoben werden.

8) Vereinigten ſich ſämmtliche Intereſſenten über dieſen Vertrag die Beſtätigung des Kaiſers und der Churfürſten auszuwirken.

Daß man bey der Erfüllung des letzten Punktes große Schwierigkeiten befürchtete, ergiebt ſich deutlich genug aus der Inſtruktion, welche man denen Räthen mitgab*), die deswegen an das kaiſerliche Hoflager geſendet wurden, und die ſich mit den Worten endigte: daß ſie, dafern die Einwilligung des Kaiſers nicht zu erhalten ſey, ihm wenigſtens die Fortdauer der zwiſchen Sachſen und Heſſen allein beſtehenden Erbverbrüderung erklären ſollten. Je mehr man aber an der kaiſerlichen Beſtätigung zweifelte, deſto auffallender iſt es, daß man den Wunſch ſie zu erhalten in die Form eines neuen Geſuchs einkleidete, da man ſich doch ſehr gut auf die alte Beſtätigung beziehen konnte, die ſchon ehedem Kaiſer Friedrich III. dem ſchon 1457 erfolgten, nachher aber wieder rückgängig gewordnen, Brandenburgiſchen Beytritt, ertheilt hatte**). Daß übrigens jene Zweifel nicht ungegründet waren, zeigte der Erfolg, indem man

*) Bey Hellfeld a. a. O. S. 123.

**) Th. 2. S. 318.

die kaiſerliche Beſtätigung nicht erhalten konnte*). Auch iſt ſelbige den öffentlich bekannten Nachrichten zu Folge bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt**), ob ſie gleich vermöge einer Vorſchrift der kaiſerlichen Wahlkapitulation***) ſeit Karl VI. nicht mehr abgeſchlagen werden könnte, ſobald die Intereſſenten darum anſuchten†). Uebrigens haben dieſe ſelbſt ihre Erbverbrüderung nebſt ihrer Erbeinigung in der nehmlichen Formel gleichfalls auf einer Zuſammenkunft zu Naumburg noch den 30ſten März 1614 erneuert††); indem daſelbſt zu-

*) Dieſes zeigen die Urkunden von 1614.

**) Auch findet noch jetzt die gegenſeitige Eventualhuldigung blos zwiſchen Sachſen und Heſſen Statt. (S. die Abhandlung von der dem Erbverbrüderten Hauſe Heſſen ehemals beſonders geleiſteten Erbhuldigungspflicht in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte Th. 10. N. II. S. 158.) Doch ſollen ſich nach einer unverbürgten Angabe in von Römers Staatsrecht von Sachſen Th. 1. S. 190. die Häuſer Sachſen und Brandenburg wegen Unterlaſſung der eventuellen Erbhuldigung Reverſalien ausſtellen.

***) Art. 1. §. 9. „Wir ſollen und wollen auch — die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen — auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beſtändiger Form confirmiren.“

†) Nach der Meinung einiger Publiciſten iſt ſchon die Konfirmation wirklich durch die Wahlkapitulation Leopold I. Art. 6. §. 5. bewirkt worden, wo es heißt: „Wie wir dann auch die vor dieſen unter ihnen (den Churfürſten) den Reichs constitutionibus gemäß gemachten uniones gleichergeſtalt, zuvörderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren.“

††) Die hierher gehörigen Urkunden ſind ſehr oft abgedruckt. Man vergl. Schöttgen Invent. dipl. p. 634 u. 633. Unrichtig aber iſt die daſelbſt befindliche Angabe, daß die dama-

den 1. Apr. d. J. gleich Sachsen und Hessen auch ihre einseitige Erbverbrüderung erneuerten, um diese auf jeden Fall sicher zu stellen, und überdieß alle drey Chur- und Fürstliche Häuser einen Vertrag über die Verfahrungsart auf Erbvereins- und Erbverbrüderungstägen abschlossen *), nach welchem:

1) Dem Churfürsten von Sachsen das Ausschreiben derselben nebst dem Direktorio dem Herkommen gemäß zugeeignet wird;

2) Die Präcedenz unter sämmtlichen Theilnehmern dergestalt bestimmt ist, daß die Churhäuser den übrigen vorgehen, dann aber die Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, jedoch mit der Bestimmung folgen sollen; daß die regierenden Fürsten den Vorsitz haben, wegen der nicht regierenden aber die Sessionsordnung durch Verabredung zwischen dem Direktorio und den übrigen hierbey nicht interessirten Fürsten zu reguliren ist;

3) Die Abnehmung des Eydes, dafern der Churfürst von Sachsen die Erbvereinigung noch nicht beschworen, von dem Churfürsten von Brandenburg, und wenn sich dieser in demselbigen Falle befindet von dem ältesten darauf folgenden Fürsten, der geschworen, erfolgen soll;

lige Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen in Müllers Reichstagstheater Max. I. Vorst. 2. K. 67. S. 584 enthalten sey, indem man hier blos die gleich anzuführende Erneuerung der einseitigen Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen findet.

*) Diesen Vertrag, der auch noch v. 30. März d. J. datirt ist s. bey Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 5. S. 379.

4) Eine ſolche Zuſammenkunft dann zu veranſtalten iſt, wann mehrere Fürſten, die noch nicht geſchworen, in den drey Chur- und Fürſtl. Häuſern vorhanden ſind; wobey ſich auch alle Mitglieder derſelben einfinden müſſen; jedoch den regierenden Fürſten geſtattet wird, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen.

§. 42. Ehe noch unter Chriſtian I. die Verhandlungen wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Heſſen geendigt waren, erfolgte auch die letzte bekannte Erneuerung *) der Erbeinigung mit Böhmen, die ſeit 1332 einigemal war beſtätigt und erweitert worden **). Die damalige Bundesformel, die ſich größtentheils auf die ſchon früher, beſonders 1557 gemachten Zuſätze gründete, enthält folgende Hauptpunkte. den 24. Oct. 1587.

1) Wurde der gegenſeitige Beyſtand der in den älteſten Erbeinigungen ganz unbeſtimmt verſprochen war, für Böhmen auf das Königreich nebſt der Chur und den einverleibten Ländern; für Sachſen auf das Herzogthum mit der Wahlgerechtigkeit eines Römiſchen Königs, und die Lande Thüringen, Meißen, Oſter- und Vogtland beſchränkt.

*) Zwar iſt noch unter Johann George I. 1612. ein Projekt zu einer Erneuerung derſelben entworfen worden, allein von der wirklichen Vollziehung deſſelben findet ſich keine zuverläßige Nachricht.

**) Die Urkunden von 1372. 1459. 1482. 1557. 1571. 1579 und 1587. nebſt dem angeführten Projekte findet man in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorſt. IV. Kap. 24. S. 251 — 354 wobey ſich jedoch in Anſehung der erſtern auf deſſen Reichstagstheater Friedrich V. (III) Vorſt. 2. K. 9. S. 526 u. 541. bezogen wird.

2) Nahm man von der Erbeinigung Böhmischer Seits, den Pabst, den Kaiser, den Römischen König, den König von Spanien, und die Häuser Pfalz, Brandenburg, Oestreich und Bayern aus; Sächsischer Seits die Erbverbrüderten Fürsten und im Allgemeinen alle Religionssachen.

3) Bestimmte man die Hülfe selbst dergestalt: daß sie auf die erste Mahnung aus 500 Reutern und 2500 Man Fußvolk bestehen sollte; wozu die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie den dritten Theil zu stellen, verpflichtet wurden; auf die zweyte Mahnung aus einer gleichen Zahl Mannschaft, und auf die dritte Mahnung aus der ganzen Heeres Macht; auch sollten die Truppen von denjenigen Fürsten, zu dessen Hülfe sie gesendet würden, mit Bier, Brod und Küchen-Speisen und wenn man nicht im Felde liege, mit Futter versorgt werden *).

4) Setzte man eine Austrägalinstanz fest; deren Form und Einrichtung verschieden seyn sollte, je nachdem ein Streit zwischen dem König von Böhmen und einem Fürsten aus dem Hause Sachsen, oder zwischen einem Erbvereinigten Fürsten und den Unterthanen des andern, oder endlich zwischen beyderseitigen Unterthanen entstünde.

5) Verglich man sich, daß in Zukunft alle Erbschaften aus Böhmen nach Sachsen, und umgekehrt

*) Ueber diesen Punkt ist besonders 1594 Streit entstanden, wo Böhmen eine Türkenhülfe von Sachsen forderte, und zugleich behauptete, daß der Unterhalt der Truppen von der hülfleistenden Macht bezahlt werden müßte.

aus Sachsen nach Böhmen, ungehindert verabfolgt werden sollten, mit der einzigen, auf Privilegien der Krone Böhmen gegründeten Beschränkung, daß auf den Fall, wenn Güter, die bisher einer Person vom Herrn- oder Ritterstande in Böhmen gehörten, einem fremden Erben zufielen, der nicht gesonnen sey, sich daselbst niederzulassen, diesem die Kaufgelder zugestellt, die Güter aber mit einer tüchtigen Person besetzt werden sollten*).

§. 43. Noch bey dem Leben des Churfürst August hatte der König Heinrich von Navarra eine Gesandtschaft an die Königin Elisabeth von England, an die vereinigten Niederlande, und an einige protestantische Teutsche Höfe geschickt, um ihren Beystand gegen die Liguisten durch eine Religionsvereinigung, und eine nähere Verbindung gegen die katholische Kirche zu erhalten. Die königlichen Gesandten waren auch an den Churfächsischen Hof gekommen**) der ihnen anfangs blos die allgemeine Antwort gab, daß er sich diese Sache wolle empfohlen seyn lassen***); sich aber in der Folge zugleich mit verschiednen andern Teutschen Fürsten dahin erklärte: 1583. den 1. März 1585.

*) In der Folge zeigte ein Notarius von der Zwenitz (oder von Schweinitz) bey dem Administrator Friedrich Wilhelm an, daß auch die Böhmischen Städte vermöge eines statutarischen Fremdlingsrechts Güter ihrer Bürger nicht an Fremde wollten verabfolgen lassen; welches aber in Ansehung Sachsens der Erbeinigung geradezu entgegen war.

**) cf. Henrici Navarrae regis Instructio Segurio legato suo in Germaniam misso oblata in Buders nützlicher Sammlung S. 122.

***) Thuanus Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. LXXIX. p. 177.

daß ſie blos unter der Bedingung eine Vereinigung mit ihm eingehen könnten, wenn der König die Konkordienformel unterſchriebe und die reformirten Kirchen in Frankreich gleichfalls hierzu zu bewegen ſuchte*). Ungeachtet dieſer ſo gut als abſchläglichen Antwort, wurden die Unterhandlungen immer fortgeſetzt und von der Königin Eliſabeth von England mit vielem Nachdruck unterſtützt**). Auch hielt wegen dieſer Angelegenheit, der König von Dänemark, der ſie gleichfalls begünſtigte, eine Zuſammenkunft mit einigen proteſtantiſchen Fürſten zu Lüneburg, woran auch der Churfürſt Chriſtian Antheil nahm. Doch kam hier noch kein endliches Reſultat zu Stande, weil die Teutſchen Fürſten der Meinung waren, daß man den Erfolg einer Geſandtſchaft abwarten müſſe, welche mehrere evangeliſche Reichsſtände kurz zuvor an den König von Frankreich Heinrich III. geſchickt hatten, um ſich für die Hugenotten zu verwenden***). Als nun dieſe eine ſehr ungünſtige Aufnahme erhielt†), ſo

den 18. Jul 1586.

*) Man findet dieſes Schreiben in Buders Sammlung S. 142. und in Cyprians Unterricht von der kirchlichen Vereinigung der Proteſtanten Th. 2. S. 415. u. f.

**) Einige dem Engliſchen Geſandten Thomas Bodley mitgegebene Schreiben ſ. in Buders Sammlung S. 162 — 169.

***) Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte Th. 14. S. 516.

†) Es dauerte lange ehe ſie eine Audienz erhalten konnte, und als ſie endlich dazu gelangte, gab ihr der König die harte Antwort, daß er am Beſten wiſſen müſſe, was ſeinem Volke und Reiche am zuträglichſten ſey; auch ſchickte er noch denſelbigen Abend ſeinen Kammerdiener zu den Geſandten, um ihnen einen Zettel zu überbringen, worauf die Worte ſtanden: daß derjenige lüge, welcher behaupte, daß er durch die Wiederrufung des den Proteſtanten gegebenen Pacifikationsedikts Treue und Glaube gebrochen habe. Thuanus l. c. Lib. LXXVI. p. 100.

wurden die Proteſtanten in Teutſchland zur Unterſtützung ihrer Franzöſiſchen Glaubensgenoſſen immer geneigter, und es ſchickten einige derſelben, beſonders der Adminiſtrator der Churpfalz der Pfalzgraf Johann Kaſimir, ſchon in dem Jahre 1587 ein anſehnliches Hülfsheer nach Frankreich, ohne daß jedoch damals der Churfürſt von Sachſen Antheil daran nahm, obgleich einem ſächſiſchen Vaſallen dem Burggrafen Fabian von Dohna die Anführung der Hülfstruppen anvertraut wurde *).

Als unterdeſſen der bürgerliche Krieg in Frankreich eine andre Wendung nahm und ſich der König Heinrich III. ſebſt gegen die Liguiſten mit dem König von Navarra vereinigte, ſo wurden neue Unterhandlungen mit dem Churſächſiſchen Hofe angefangen, die wirklich den glücklichen Erfolg hatten, daß der Churfürſt Chriſtian nach einer vorher mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen gehaltnen Zuſammenkunft zu Saltza den Entſchluß faßte, beyde Könige durch Geld und Mannſchaft zu unterſtützen **). Ehe aber noch ſelbiger zur Ausführung kam, wurde Heinrich III. ermordet, und hierauf mit deſſen Nachfolger Heinrich IV. die Traktaten zum zweytenmal angefangen, die auch eine nochmalige Zuſammenkunft des Churfürſten mit verſchiednen Teutſchen Fürſten zu Torgau und eine Geſandtſchaft der Königin von England 1592.

*) S. Häberlin a. a. O. B. 15. S. 12 — 17. Nach der gewöhnlichen Meinung ſoll ſchon damals der Churfürſt Chriſtian Antheil an dieſer Unternehmung genommen haben; alleln die Ausſage Krells in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. B. 4. S. 149, ſcheint dieſem Vorgeben entgegen zu ſeyn.

**) Man vergl. über dieſe und die folgenden Unterhandlungen Krells Ausſage a. a. O. S. 149 — 156.

an den Churſächſiſchen Hof zur Beförderung dieſer Angelegenheit veranlaßten*). Zwar that der kaiſerliche Hof, der wegen ſeiner Verbindung mit Spanien, welches die Liguiſten unterſtützte, dieſer Unternehmung beſtändig entgegen arbeitete, nachdrückliche Gegenvorſtellungen, die aber unwirkſam blieben**). Denn der Churfürſt Chriſtian überſendete nicht nur dem König von Frankreich eine Summe Geldes, die von einigen zu 60000, von andern zu 100000 fl. angegeben wird***); ſondern brachte auch in Verbindung mit einigen andern proteſtantiſchen Fürſten eine Armee zuſammen, die unter Anführung des Fürſten Chriſtian von Anhalt in Frankreich einrückte, aber wenig ausrichtete, weil ihr Heinrich IV. den verſprochnen Sold nicht richtig auszahlte. Anfangs ſuchte der Fürſt von Anhalt von den Teutſchen Fürſten, die ihn nach Frankreich geſchickt hatten, eine Geldhülfe zu erlangen; allein dieſe wollten ſich hierzu um ſo weniger verſtehen, da ſchon damals der Churfürſt Chriſtian I. der die Triebfeder dieſer ganzen Unternehmung geweſen war †), nicht mehr lebte, und der Adminiſtrator der Chur Sachſen Friedrich Wilhelm, der Churſächſiſchen Landſchaft hatte ver-

*) S. das Schreiben des Churfürſten an die Königin v. 12. Aug. 1591. in Schöttgens dipl. Nachleſe Th. 6. S. 359.

**) Thuanus l. c. Lib. C. 1. p. 407—410.

***) S. die Ausſagen einiger Zeugen gegen Krelln in Joh. Rudolph Kießlings Fortſetzung von der Hist. motuum des D. Val. Ernſt Löſcher (Schwabach 1770. 4.) S. 113.

†) In einem Schreiben, welches die Königin von England an den Fürſten Chriſtian von Anhalt den 22. Oct. 1591 erließ, beym Schöttgen a. a. O. Th. 7. S. 467. nennt ſie ihn: „huius nobilissimae expeditionis auctorem;“ auch ſtimmt hiermit das eben angeführte Zeugniß des Thuan überein.

ſprechen müſſen, daß er nichts mehr mit den Franzöſiſchen Händeln zu thun haben wollte. Eben ſo wenig konnte der Fürſt bey Heinrich IV. ausrichten, dem es wirklich an Geld fehlte, um jene Forderung zu befriedigen, daher er ſich ſelbſt zur Entlaſſung dieſer Truppen 1592. genöthigt ſah, wobey er ihnen zugleich wegen der rückſtändigen Bezahlung ihres Solds einen Schuldſchein von 1,073,449 Kronen und 25 Sous oder 2,146,898 Gülden ausſtellte, der aber nie iſt ausgelöſt worden*).

§. 44. Eine noch wichtigere Angelegenheit, die den Churfürſten während ſeiner ganzen Regierung beſchäftigte, waren die neuen Religionshändel, welche das durch den Kanzler Krell bewirkte Uebergewicht der Calviniſtiſchen Parthey an ſeinem Hofe veranlaßte. Eine der erſten Veranſtaltungen, welche durch dieſe bewirkt wurde, war eine Viſitation der Univerſitäten Leipzig und Wittemberg, wodurch die Verpflichtung der daſigen Lehrer auf das Konkordienbuch aufgehoben, und ſie blos an die Augsburgiſche Konfeſſion, die Apologie derſelben und die Lehrſchriften Luthers und Melanchthons gewieſen wurden**). Daſſelbige geſchah bald darauf auch in Anſehung der 1587. übrigen Kirchen- und Schuldiener und wurde den Landſtänden auf einem Ausſchußtage zu Torgau bekannt gemacht***). Auch erließ der Churfürſt um dieſelbige Zeit ein Mandat, worin er in Beziehung auf ein ältres den 18. Aug. 1588.

*) S. Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt P. V. L. III. Cap. 1. p. 300—310.

**) Vogels Leipzig. Annalen S. 255.

***) S. Krells Ausſage in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte Th. 4. S. 96.

Geſetz ſeines Vaters vom 18. July 1566. alle unnöthige Zänkereyen auf der Kanzel wegen verſchiedner Religionsmeinungen bey harter Ahndung verbot*). Die Landſtände waren mit dieſen Veränderungen nicht zufrieden, und verlangten auf einem allgemeinen Landtage, der zu Torgau den 30. Sept. 1588 eröfnet wurde, daß 1) die Lehrer in Kirchen und Schulen durch einen Revers zur evangeliſchen Lehrnorm (ohne beſondre Erwähnung der Konkordienformel) verpflichtet werden ſollten, und daß 2) das neue churfürſtliche Mandat durch Zuſätze ſollte erläutert werden; worin unter andern den Predigern mit Hinweiſung auf die heilige Schrift, die allgemeinen Glaubensbekenntniſſe der chriſtlichen Kirche, und die Augsburgiſche Konfeſſion, vorbehalten würde, außer der katholiſchen auch die Calviniſche und andre Lehre mit Sanftmuth und Beſcheidenheit zu widerlegen: beyde Vorſtellungen aber blieben ohne Wirkung. In dem folgenden Jahre erhielt einer der eifrigſten Anhänger der Calviniſtiſchen Lehre der Hofprediger Dr. Salmuth den Auftrag: daß er in Verbindung mit einigen andern gleichgeſinnten Theologen eine neue Ausgabe der Bibel mit Anmerkungen veranſtalten ſollte, die aber unvollendet blieb**). Auch mußte damals der Hofprediger Steinbach einen neuen Katechismus ausarbeiten, der manche den Lutheranern anſtößige Stellen enthielt***).

1591. Das größte Aufſehn aber machte die Abſchaffung des Exorcismus, ob gleich dieſer nicht einmal in allen

*) Kießling a. a. O. S. 52. u. f. Man vergl. Krells Ausſage a. a. O. S. 111.

**) Kießling a. a. O. S. 59. u. f. Krells Ausſage S. 130. u. f.

***) Krells Ausſage a. a. O. und Antons Geſchichte der Konkordienformel Th. 2. S. 61.

evangelischen Kirchen angenommen war. Der Churfürst gab zuerst das Beyspiel von der Weglassung dieser Formel, bey der Taufe seiner Prinzessin Dorothee, der nachherigen Aebtissin zu Quedlinburg. Es ergiengen hierauf wegen ihrer allgemeinen Abstellung im ganzen Lande, von verschiednen Geistlichen Bittschriften an den Churfürsten; von welchen man nicht anzunehmen braucht, daß sie erdichtet waren, da sich unter den Sächsischen Geistlichen sehr viele Anhänger des am Hofe damals herrschenden kirchlichen Systems befanden*). Der Churfürst erforderte hierüber das Gutachten seiner Konsistorien. Unter diesen zeichnete sich das nachher auch von den übrigen Konsistorien angenommene Bedenken des Wittenberger aus, welches die Abschaffung des Exorcismus billigte und vom Dr. Urban Pierius herrührte, der 1588 als Superintendent nach Dreßden berufen, bald darauf aber wegen der Unzufriedenheit, die seine Calvinistischen Lehrvorträge bey dem Volke erregt hatten, als Generalsuperintendent nach Wittenberg versetzt worden war**). Es wurde dasselbe allen Superintendenten vorgelegt, fand aber in dem Leipziger Kirchensprengel solchen Widerspruch, daß man deshalb eine besondre Zusammenkunft der zu ihm gehörigen Superintendenten in Leipzig veran- im May d. J.
staltete; wo die anwesenden Churfürstlichen Kommissarien erstern auferlegten, daß sie ihre Pfarrer von der Entbehrlichkeit und dem Mißbrauche des Exorcismus unterrichten sollten***). Auch erfolgte bald darauf we-

*) Anton a. a. O. S. 60. Kießling S. 69. Krells Aussage S. 152.

**) Anton a. a. O. S. 54.

***) Vogels Leipz. Annalen S. 258. Man vergl. auch Herm.

gen der Abschaffung dieser Formel ein Konsistorialbefehl, der sich auf das Pierische Bedenken bezog und von allen Geistlichen zum Zeichen ihrer Einwilligung unterschrieben werden sollte*). Doch wurde diesem Befehl nicht durchgängig Folge geleistet, und der damalige Superintendent zu Weißenfels und ehemalige Hofprediger bey dem Churfürst August und Lehrer des Churfürst Christian, George Listerius trat mit einer Widerlegung des
im Jan. d. J. Pierischen Bedenkens öffentlich auf: worin er sich mit dem größten Nachdruck gegen alle diese Neuerungen erklärte, indem er zugleich behauptete, daß der Churfürst selbst gar nicht davon unterrichtet sey. Allein diese Vorstellung machte keinen Eindruck, und nach einer noch-
im Aug. d. J. maligen Zusammenkunft der Leipziger Theologen fieng man an den Exorcismus mit Gewalt abzuschaffen**). Es wurden daher mehrere Prediger, die sich dem Willen der Regierung nicht fügen wollten, ihres Amtes entsetzt, so wie schon vorher andre Geistliche wegen freymüthiger Aeußerungen gegen die Calvinistischen Grundsätze dasselbige, ja zum Theil ein noch härteres Schicksal erfahren hatten***). Daß an diesen Veränderungen auch das gemeine Volk Antheil nahm, war sehr natürlich, da

Christph. Engelckenii Historia Nic. Crellii capite plexi variis aberrationibus liberati (Rost. 1727. 4.) p. 45.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 314. Kießling a. a. O. S. 70. Die Zeit wenn dieser Befehl erlassen worden ist, ergiebt sich aus der gleich anzuführenden Schrift des Listerius.

**) Vogel a. a. O. S. 259.

***) Kießling S. 87. u. f. Das meiste Aufsehn machte die Absetzung und Gefangenschaft des Hofpredigers D. Mirus die nach Krells Behauptung a. a. O. S. 116. „wegen ehrenverletzlicher Worte“ geschah.

der Exorcismus in genauer Verbindung mit manchen religiösen Begriffen und Vorurtheilen stand. Hin und wieder kam es daher sogar zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten; unter andern nöthigte ein Fleischhauer zu Dreßden den Geistlichen, der die Taufe seines Kindes verrichten sollte, durch die Drohung, daß er ihm den Kopf spalten würde, zum Gebrauch jener Formel *). Noch häufiger geschahe es, daß die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen ließen, oder sie an andre Oerter zur Taufe brachten um diese Neuerung zu vermeiden. Mitten unter diesen Unruhen starb der Churfürst im 31sten Jahre seines Alters. Sein frühzeitiger Tod und die Unzufriedenheit, die unter seinen Unterthanen herrschte, haben das ungegründete Gerücht veranlaßt, daß er sey vergiftet worden **). Von seiner Gemahlin Sophie, der Tochter des Churfürsten Johann George von Brandenburg, die sich um die Erziehung ihrer Kinder, welche ihr auch nach dem Tode ihres Gemahls überlassen wurde ***), den 25. Sept. 1591.

*) Weck a. a. O. S. 313.

**) Schon vor dem Tode des Churfürsten hatte sich dieses Gerücht in fremden Ländern verbreitet (S das oben angeführte Schreiben der Königin von England an den Fürsten Christian von Anhalt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 7. S. 467); woraus sich mit Recht schließen läßt, daß es nicht zuerst durch den Gegenbericht von Krells Freunden S. 19. entstanden ist, wie Kießling S. 118. behauptet. Beynahe lächerlich ist die ebendaselbst S. 119. aufgestellte Muthmaßung, daß er aus Zorn und Aergerniß über Krells Anmaßungen gestorben sey.

***) Man vergl. die Landtagsakten von 1592. Auf diesem Landtage that auch die Landschaft wegen der Erziehung der jungen Prinzen den Vorschlag: „Ob es nicht nützlich seyn sollte, daß 24 vornehme vom Adel, von der Landschaft aufgezeichnet würden, von welchen des Monaths deren zweye an dem Ort, wo die junge Herrschaft anzutreffen, sich aufhielt, unterthänigst auf den Dienst warteten, täglich mit ihnen Tafel hielten, und

ſehr verdient machte*), hinterließ er drey minderjährige Prinzen Chriſtian II. (geb. d. 23. Sept. 1583.), Johann George I. (geb. 5. März 1585.), und Auguſt (geb. d. 7. Sept. 1589.), nebſt zwey Prinzeſſinnen Sophie und Dorothee, von welchen die ältre ſich mit dem Herzog Franz von Pommern vermählte, und die jüngere die Abtey Quedlinburg erhielt. — Ein bleibendes Denkmahl hat ſich der Churfürſt durch die vollendete Befeſtigung des Königſteins erworben, die der Herzog Georg bey der Stiftung eines Kloſters angefangen, und der Churfürſt Auguſt bey der Anlegung des Brunnens fortgeſetzt hatte**). Auch waren ſchon in ältern Zeiten, wo der Königſtein noch unter Böhmiſcher Hoheit ſtand, zwey Schlöſſer daſelbſt geweſen, ſo wie ehedem der benachbarte Lilienſtein gleichfalls befeſtiget war***).

über dem Eſſen höflichen Discurs von allerley geziemenden Dingen pflegten.“

*) Von ihr ſind auch die bekannten Münzen, die ſie auf ihrem Wittwenſitz zu Koldiz prägen ließ mit der Umſchrift: wohl dem der Freude an ſeinen Kindern erlebt. S. Tentzels Saxonia numismat. lin. Alb. S. 295. u. f.

**) S. Joh. Gabriel Süſſens Hiſtorie des Städtchens Königſtein. (Dreßden 1755. 4.) S. 80. u. f.

***) Monachus Pirnensis ap. Mencken T. 2. p. 1573. Man vergl. auch eine Urkunde von 1396. (in Heckels hiſtoriſcher Beſchreibung der Veſtung Königſtein S. 19.) in welcher der König Wenzel ſeinem Kammermeiſter Burkard, genannt Stirnad von Janowitz, ſonſt von Winterberg, Pirna nebſt den Veſtungen Königſtein und Lilienſtein für 10000 Schock böhmiſcher Groſchen verpfändet.

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II.

§. 45.

Der Churfürst Christian I. hatte während seiner letzten Krankheit seinen Schwiegervater den Churfürsten von Brandenburg Johann George gebeten, daß er nach seinem Tode die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne zugleich mit dem Herzog zu Sachsen Weimar Friedrich Wilhelm, dem sie als dem nächsten Agnaten gebührte, übernehmen sollte. Auch hatte er diese Verordnung aufs neue in einem Testamente vom 30. Aug. 1591. bestätigt. Der Herzog Friedrich Wilhelm, von dem man die meisten Widersprüche hätte erwarten sollen, weil es nach der goldnen Bulle noch zweifelhaft ist, ob die gesetzliche Vormundschaft der Churfürsten durch Testament oder Vertrag abgeändert werden darf, gab seine Einwilligung; der Churfürst von Brandenburg aber erregte verschiedne Bedenklichkeiten, die erst durch die Behauptung einiger Rechtsgelehrten: daß er wegen seines dem Churfürsten von Sachsen gegebenen Versprechens sich der Vormundschaft nicht entziehen könne, gehoben wurden. Bald darauf kamen auch verschiedne Verträge über die Ausübung der gemeinschaftlichen Regentschaft zu Stande. Diesen zu Folge erhielt der Herzog die Administration der Chur, und der dazu gehörigen Lande, jedoch unter der Bedingung, daß der Churfürst

den 4 Nov. 12. Nov. und 4. Dec. 1591.

von Brandenburg nicht nur bey allen Ausfertigungen erwähnt*), sondern auch bey wichtigen Reichs- Kreis- und Landes- Angelegenheiten um Rath gefragt, und die jährlichen Rechnungen in Beyseyn Brandenburgischer Abgeordneten abgelegt werden sollten. Mit dieser Einrichtung waren die Landstände nicht ganz zufrieden, und als man von ihnen verlangte, daß sie die Erbhuldigung zugleich mit dem Herzog von Weimar auch dem Churfürsten von Brandenburg leisten sollten, so weigerten sie sich dieses zu thun, weil ihnen zwey Administratoren zu beschwerlich fielen und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches der goldnen Bulle und ihren Verbindlichkeiten gegen das Sächsische Haus zuwider sey. Doch beruhigte man sie bald durch die Vorstellung: daß nach dem angeführten Vergleich die eigentliche Administration und Regierung allein dem Herzog gebühre, und daß selbige auch auf den Fall, wenn dieser versterben sollte, dem nächsten Agnaten würde gelassen werden, worüber auch von beyden Vormündern den 6. März 1592 der Landschaft ein Revers ausgestellt wurde. Es war daher jetzt nur noch ein Punkt zu berichtigen übrig, welcher die Hofhaltung und den Unterhalt des Administrators betraf, und worüber in dem Landtagsabschied vom 4. März 1592 festgesetzt wurde: daß der Administrator seine Residenz

*) Die Titulatur wurde auf folgende Art eingerichtet: „V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Churfachsen Administrator, befehlen (oder bekennen) für uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgs, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg — in gesammter Vormundschaft weyl. Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft.“

zu Torgau nehmen, dafür aber von der Landschaft ein Deputat von 20,000 Fl. welches nachher auf 30,000 Fl. erhöhet wurde, erhalten solle. Schon in dem folgenden Monath wurde diese Bestimmung durch einen Vergleich zwischen dem Administrator und dem Churfürsten von Brandenburg bestätigt, und überdieß auch ersterm der nothwendige Unterhalt für sich und seine Hofleute aus der Kammer nebst den gewöhnlichen Lieferungen für seine Pferde, deren er 100 bey sich zu haben gedächte, verwilligt*). Da übrigens sowohl nach dem Albertinischen Testamente, als auch nach der seit dieser Zeit beobachteten Observanz des Churſächsischen Hauses die Regierung des Churfürstenthums und der dazu gehörigen Lande allein dem ältesten Prinzen gebührte, so scheint es in der That auffallend zu seyn, daß der Administrator bey allen Befehlen und Ausfertigungen der sämmtlichen jungen Herrschaft gedachte**). Allein die Ursache hiervon mochte wohl darin liegen, daß die jüngern Prinzen noch häufig mit Aemtern abgefunden wurden, und der Churfürst Christian I. in dem schon oben erwähnten Testament eine Disposition über die Stiftslande getroffen hatte, wozu er vermöge der mit den Stiftern geschlossenen Verträge befugt war. Dieser Verordnung zu Folge sollte sein ältester Sohn Christian das Stift Meißen erhalten, sein zweyter Jo-

*) Wegen der angeführten Unterhandlungen und Verträge über die Vormundschaft s. J. J. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröfn. VII. S. 308. u. f. und die Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrator der Chur Sachsen (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. II.) S. 57 — 62.

**) Man vergl. z. B. einen Befehl an die Universität Leipzig v. 23. Febr. 1595. in Cod. Aug. T. 1. p. 766.

hann Georg das Stift Merſeburg, und ſein dritter Auguſt das Stift Naumburg. Nun behaupteten zwar nach dem Tode des Churfürſten die Stifter eine Sedisvakanz, weil eine Teſtamentsverordnung in Anſehung geiſtlicher Güter und Rechte nicht Statt fände; doch erklärten ſie zugleich, daß ſie ſich dem Willen des Churfürſten gemäß bezeigen würden. Und nur unter dieſer Vorausſetzung wurde ihnen die Sedisvakanz verwilligt*), daher ſie auch bald darauf durch eine im Febr. 1592 von ihnen eingeſchickte Poſtulation wieder aufhörte**), wobey zugleich mit dem Adminiſtrator neue Kapitulationen errichtet wurden, worin das ausdrückliche Verſprechen enthalten war: daß den Stiftsregenten die Regierung ſollte übergeben werden, ſobald ſie das 18te Jahr erreicht hatten, und daß ſie alsdenn dieſen Vertrag mit nochmaligem Eyde in der Kapitelſtube bekräftigen ſollten***).

*) Doch ließ der Adminiſtrator die Juſtizverwaltung auch während dieſer Zeit in ſeinem Nahmen fortführen, weil er behauptete, hierzu vermöge der dem Churhauſe über die Stifter zuſtehenden Landeshoheit und des Erbſchutzes berechtigt zu ſeyn.

**) Alle dieſe aus ungedruckten Quellen gezogenen Nachrichten findet man in der angef. Regierungsgeſchichte Friedrich Wilhelms S. 87. Auch kann man damit einige Stift-Merſeburgiſche Nachrichten vergleichen in Haſchens Magazin Th. 2. N. XLII. S. 527.

***) Man vergl. die Extrakte aus der Merſeburger Kapitulation v. 14. Febr. 1592. und aus der Naumburger Kapitulation v. 11. Febr. 1592. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung, daß des Herrn Adminiſtratoris zu Merſeburg Durchl. nach zurückgelegtem 18ten Jahre, dero Stiftsregierung daſelbſt anzutreten, auch bey der Röm. Kaiſerl. Majeſtät, des Stiftswegen die Lehn zu ſuchen, den uralten Herkommen, Poſtulationen, Capitulationen und Rechten nach befugt (1706. Fol.)

§. 46. Schon bey dem Leichenbegängniß des verstorbenen Churfürsten hatte ein Ausschuß der Ritterschaft, der zu dieser Feyerlichkeit an das Fürstliche Hoflager war geladen worden, den Administrator gebeten, daß der Kanzler Krell verhaftet werden möchte, weil er in großem Verdacht sey, durch seinen Einfluß, die wichtigen Veränderungen in der Religion und Kirchenverfassung während der vorigen Regierung veranlaßt zu haben*). Da auch die churfürstliche Wittwe diese Bitte unterstützte, so trug der Administrator um so weniger Bedenken sie zu gewähren**); daher Krells so wie auch seiner beyden Sekretairs Zschammers und Kohlreuters und der mit Krelln in genauer Verbindung stehenden Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermanns, Verhaftung wirklich erfolgte, und er sogar nach einigen Wochen auf den Königstein gebracht wurde***). Weil übrigens der ritterschaftliche Ausschuß die Bedeutung erhielt: daß die Landschaft eine ordentliche Klage gegen Krelln anstellen sollte, so wurden deshalb verschiedne Zusammenkünfte der Ritterschaft gehalten, wo die Stimmen sehr getheilt waren†). Dasselbige geschah auch auf

den 23. Oct. 1591.

den 17. Nov. d. J.

Beyl. C. und M. Ebendaselbst Beylage B. findet man ein ähnliches Versprechen, das ehedem der Churfürst August wegen seines Sohnes Alexander dem Stifte Merseburg in der Kapitulation v. 30. Dec. 1561. gethan hatte.

*) S. Die Vorstellung des ritterschaftlichen Ausschusses in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 5. S. 253.

**) S. Die Antwort des Administrators a. a. O. S. 235.

***) S. Krells Bericht wie man in seiner Kustodie zu Königstein mit ihm umgegangen a. a. O. S. 236.

†) Die Thüringische und Erzgebürgische Ritterschaft hatte hierzu die Erlaubniß des Administrators erhalten; der Erbmar-

dem Landtage zu Torgau, welchen der Administrator den 24. Febr. 1592. eröfnete. Denn hier nahmen nicht nur anfangs die übrigen Stände gar keinen Antheil an den Beschwerden der Ritterschaft gegen den ehemaligen Kanzler*); sondern es trennte sich auch ein Theil des Adels von dem übrigen und bezeugte in einem an den Churfürsten von Brandenburg und den Administrator erlassenen Schreiben**) viel Mißfallen über Krells von einigen ihres Mittels veranlaßten Arrest. Unter andern behauptete er: daß dieses Verfahren zur größten Beschimpfung des verstorbenen Churfürsten gereiche, „als ob Ihro Churfürstliche Gnaden so kindisch gleich ex aliorum nutu und andrer Hand regiert, oder mit solchen ihren treuen Dienern zum bösen tyrannischen Vornehmen colludiret hätte;“ da im Gegentheil das Zeugniß des verstorbenen Landesherrn, welches er diesen Personen noch in seinem letzten Willen gegeben, mehr Kraft haben sollte, als die Angabe von Privatpersonen, die größtentheils durch Rachgierde geleitet würden. Mit der nehmlichen Freymüthigkeit rügte er den Unfug, der von unverständigen Eiferern dadurch gegen das Andenken des Churfürsten begangen wurde, daß sie ihn als einen Ketzer und Tyrannen schilderten, der mehrere Personen heimlich habe ermorden lassen. Auch machte er endlich mit vieler Feinheit auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die

schall von Löser aber, welcher ohne dessen Genehmigung, die Ritterschaft im Churkreise berufte, erhielt ein Verbot mit einem Verweise dieses Unternehmens. S. Die angeführte Regierungsgeschichte Herzog Friedrich Wilhelms S. 65.

*) a. a. O. S. 66. u. f.

**) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 1. N. V. S. 91. u. f.

es für einen jeden Landesherrn haben würde, wenn man ihm das Recht abspräche, gottesdienstliche Gebräuche und Ceremonien zu ändern.

Ungeachtet dieser verschiednen Meinungen der Landstände, kam doch endlich eine Vereinigung derselben zu Stande, nachdem es Krells Feinden gelungen war, die Städte auf ihre Seite zu bringen und sie zu Ausstellung eines besondern Reverses*) zu bewegen, daß sie ihnen in diesem Prozesse treulich beystehen wollten; worauf denn der Administrator von Ritterschaft und Städten gebeten wurde, daß er Krelln, seiner gefänglichen Haft nicht entlassen wolle, wie er anfangs zu thun gesonnen war**). Dagegen verstand er sich dazu keinesweges, den 27. Febr. 1592.

*) in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 4. S. 19. Ungeachtet dieses Reverses sagte sich doch in der Folge die Stadt Leipzig von diesem Prozesse los, weil sie mit dem unsichern und langsamen Gange desselben unzufrieden war. (S. die Urk. a. a. O. S. 87.) Nach der Landtagsproposition v. 10. Jun. 1605. soll diese Lossagung durch ein einziges Mitglied des Leipziger Magistrats veranlaßt worden seyn, das auch deshalb zur Rechenschaft gezogen wurde.

**) Der Administrator erklärte in seiner Resolution v. 28. Febr. d. J. „Nachdem sich aber diese Dinge (der Prozeß gegen Krelln) leichtlich verziehen können, Er auch mit Leibesschwachheit beladen seyn soll, darumb dann sein Weib für seine Erledigung täglich ansuchet; So wird für Unbequem nicht erachtet, daß gemelter D. Krell in seiner Behausung nach Dresden, beneben einer schriftlichen genugsamen Caution bis zu endlichenn Austrage der Sachen, zu bestricken seyn sollte.“ Darauf aber bat die Landschaft den 29. Febr.: daß der Administrator „Krellen in dieser Peinlichen Sachenn, der Itzo gelinden Hafft darinnen hiebevorn ein frommer Christlicher Schwacher mann (der Hofprediger D. Mirus, der ehedem ein großer Eiferer gegen die Calvinisten gewesen) sich beholffen

von Amtswegen gegen Krelln zu verfahren; daher noch auf dieſem Landtage einige vorläufige Beſchuldigungspunkte der Landſchaft gegen ſelbigen erſchienen, die aber in der Folge ſehr verändert wurden*). Die Freylaſſung von den beyden Sekretairs Zſchammer und Kohlreuter, ſo wie auch der verhafteten Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermann, ſtellte die Landſchaft dem Willen des Adminiſtrators anheim, doch wurde er gebeten, wegen der erſtern mit der Mutter des Churfürſten Rückſprache zu nehmen, die ihre Verhaftung vorzüglich veranlaßt hatte. Was übrigens die beyden Theologen betraf, ſo fand ihre Entlaſſung um ſo weniger Schwierigkeit, weil ſich die Königin Eliſabeth für den Dr. Pierius verwendet hatte**), der ihr durch ein Gedicht bekannt war, welches er auf die ſogenannte unüberwindliche Flotte gemacht hatte; Dr. Gundermann aber erklärte, daß er zum Wiederruf ſeiner bisherigen Irrthümer erbötig ſey, und ſtellte einen ſchriftlichen Revers aus, wodurch er ſich verpflichtete, nie wieder et-

müſſen, wie bißhero mit guter Vorſichtigkeit geſchehen, nochmals alſo verfahren laſſe, daß er — nicht von Abhenden komme, noch wie ſein Brauch iſt, gefährlich practiciren möge."

*) in den, von Chriſtian Thomaſius Melchior von Oſſens Teſtamente beygefügten Sächſ. Annalen S. 220. Man vergl. die auf dem folgenden Landtage aufgeſetzten Klagpunkte in der Samml. verm. Nachrichten z. S. G. Th. 4. S. 71. und die förmliche von der Landſchaft dem Adminiſtrator übergebene Klage a. a. O. Th. 5. S. 294. die in das Jahr 1594 zu ſetzen iſt.

**) Dieſes Schreiben v. 27. Jul. (in Frid. Gotth. Gotter Hist. Saxoniae, tempore Augusti Elect. Saxoniae §. 26. p. 30. seq.) enthielt auch eine Fürbitte für den Kanzler Krell, die aber nicht berückſichtigt wurde.

was gegen die Symboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche zu ſchreiben, oder zu lehren; ja nicht einmal ohne Erlaubniß der Obrigkeit die Kanzel wieder zu beſteigen *).

§. 47. Ueber die Art, wie der ganz ungewöhnliche Prozeß gegen Krelln verhandelt werden ſollte, war man ſehr ungewiß. Doch vereinigte man ſich endlich auf einer Verſammlung der Stände, welche den 27 März 1593 ihren Anfang nahm **), dahin: daß man eine ſummariſche Klage gegen den Kanzler dem Adminiſtrator übergeben, und die Direktion dieſer ganzen Sache von dem Erbmarſchall der Churſachſen Hans Löſer nebſt Friedrichen von Schönberg zu Ubiga und dem Kanzler zu Merſeburg Gabriel Schütz geführt werden ſollte; welchen Perſonen der Ordinarius zu Leipzig Dr. Münch und der Churſächſiſche Appellationsrath Dr. Heigius als Rechtskonſulenten zugeordnet wurden. Endlich ernannten die Landſtände aus jedem Stande und Kreiſe einen Ausſchuß von 27 Gliedern, der von der geſammten Landſchaft bevollmächtigt wurde, über dieſe Angelegenheit von Zeit zu Zeit Berathſchlagungen zu pflegen; die verwittbete Churfürſtin aber, die bey dieſer Sache gleichfalls ſehr intereſſirt war, ſendete zu dieſen Verhandlungen zwey Deputirte, Heinrichen von Bünau und Dr. Johann Freyſteinen; erklärte aber zugleich, daß ihres Nahmens in der Klagſchrift nicht gedacht werden möchte ***).

*) Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte B. 16. S. 407.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 21.

***) S. das Schreiben der oben genannten Deputirten an die verwittwete Churfürſtin bey Thomaſius S. 213.

Noch faßte man auf demſelbigen Landtage von Seiten der Stände den Entſchluß: eine Geſandtſchaft an den Kaiſer Rudolph II. zu ſenden, theils in der Abſicht um ſich wegen nachtheiliger Gerüchte, die man in Anſehung der Krelliſchen Sache verbreitet hatte, zu entſchuldigen, theils aber auch um von dem Kaiſerlichen Hofe ſelbſt Nachrichten zu erhalten, die man in dieſer Angelegenheit brauchen könnte*). Allein weder der Churfürſt von Brandenburg noch der Adminiſtrator wollten hierzu ihre Einwilligung geben, weil ſie befürchteten, daß hierdurch: „dasjenige was Krell verdorben, zum Nachtheil der jungen Herrſchaft wieder in das Andenken gebracht werden möchte.“ Dieſe Antwort wurde erſt dem landſchaftlichen Ausſchuß auf einer Verſammlung zu Meißen eröfnet; auch pflog man daſelbſt neue Verhandlungen über die Form des Prozeſſes, ohne daß jedoch dieſer hierdurch einen ſchnellern Fortgang erhielt**). Die Verzögerung deſſelben bewog endlich Krells Frau und ſeinen Vetter Matthias Krell aus Erfurt, ſich an das Reichskammergericht zu wenden, wozu Krell ſelbſt in einer Inſtruktion***) vom 23. Okt. 1592, die er heimlich ſeinen Freunden in die Hände ſpielte, gerathen hatte. Es ergieng hierauf den 14. März 1594 ein kaiſerliches unklauſulirtes Mandat bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes, dem Dr. Krell förderlichſt unpartheyiſch Recht

den 23. Jan. 1594.

*) a. a. O. S. 215. Man vergl. auch die ſchon vorläufig von der Churſächſ. Landſchaft den 27. Jan. 1594 aufgeſetzte Inſtruktion, welche ihre Geſandten an den Kaiſer erhalten ſollten, in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 5. S. 259 u. f.

**) Samml. zur Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 25 — 29.

***) a. a. O. Th. 5. S. 246 — 257.

zu eröfnen, den Anklägern einen gewiſſen Termin, ihre Beſchuldigungen vorzubringen, unter Bedrohung eines ewigen Stillſchweigens anzuſetzen, und des Gefangenen Defenſion und Verantwortung anzuhören; oder den Beklagten auf gewöhnliche Urphede ohne Entgeld auf freyen Fuß zu ſtellen *). Nach dieſem Mandat ertheilte der Adminiſtrator den Befehl ohne weitern Anſtand die Klage einzugeben, und ſetzte zugleich eine eigne Kommiſſion für dieſe Sache nieder, die aus zwey Perſonen vom Adel und vier Profeſſoren der Rechte beſtand, denen geſtattet wurde, drey Amts-Schöſſer nebſt dem Protonotarius des Wittenberger Konſiſtorii als Notarius Causae zu Krells Vernehmung und andern proceſſualiſchen Handlungen zu ſubdelegiren; doch ſind die damals ernannten Kommiſſarien in der Folge einigemal mit andern vertauſcht worden. Auf einem neuen Ausſchußtage zu Meißen wurde nun auch die Klage der Stände gegen Krelln wirklich eingeleitet und bald darauf der Prozeß eröfnet. Als aber die niedergeſetzte Kommiſſion Krelln ſowohl eine weitläuftige Vertheidigung, als auch den freyen Zutritt ſeiner Freunde und einen rechtlichen Beyſtand geſtattete, ſo waren die Landſtände hiermit ſehr unzufrieden und verurſachten neue Weitläuftigkeiten **). Unterdeſſen erließ das Reichskammergericht, bey welchem der angefangene Prozeß noch immer fortgeſetzt wurde, ein zweytes Mandat bey Strafe der Acht, welches das vorige beſtätigte. Der Adminiſtrator nahm dieſes ſo übel auf, daß er einige ſeiner Räthe an den

den 1. u. 2. Aug. 1594.

den 9. Dec. 1596.

*) S. das weiter unten anzuführende kaiſerliche Reſkript a. a. O. Th. 4. S. 79.

**) a. a. O. Th. 4. S. 29 — 34.

Kaiſer ſchickte, um ſich deshalb zu beſchweren, worauf auch den 7. May 1597. ein kaiſerliches Reſkript erfolgte, wodurch dem Kammergerichte bis auf weitere Reſolution alles fernre Verfahren in der Krelliſchen Sache verboten wurde*).

Uebrigens nahm jetzt der Prozeß die Geſtalt eines Inquiſitionsprozeſſes an, und Krell wurde über Artikel verhört, wobey man ihn nöthigte, alle ſeine Antworten mündlich zu geben, ſo ſehr er auch wünſchte ſie ſchriftlich abfaſſen zu dürfen**). Nach dieſer Vernehmung mußte der angeordnete Fiskal M. Abraham Gießbach den Beweis gegen Krelln übernehmen***), indem ihn die Landſchaft auf einigen Ausſchußtägen durch Sammlung der Beweismittel unterſtützte †), und endlich wurden die Akten zum Beweis der Unpartheylichkeit an die Königlich Böhmiſche Appellations-Kammer nach Prag zum Verſpruch geſchickt. Das Urtheil, das hier erfolgte, ſprach Krelln die Strafe des Schwerdtes zu, weil er ſich in viele unerlaubte Händel eingelaſſen und gegen den Landfrieden gehandelt hätte ††). Sobald es ihn

*) S. Daſſelbe a. a. O. S. 77 — 85.

**) a. a. O. S. 38 — 43. Das Protokoll, welches Krells Ausſage enthält, ſ. Eben daſelbſt S. 91 u. f.

***) Nicht die Landſchaft wie es a. a. O. S. 45 heißt: denn in dem Eingang der Definitiv-Sentenz (S. 50.) kommen die Worte vor: „Vf verführten Beweis, in peinlichen Inquiſition-Sachen, M. Abraham Giesbachen Churfürſtl. Sächſ. in Vormundſchaft beſtellten Fiscals, Ankläger an einem.“

†) a. a. O. S. 45.

††) „Daß angeklagter D. Nicol. Krell mit ſeinen vielfältigen böſen, wider ſeine Pflicht fürgenommen, daheim, und mit fremden Herrſchaften, und derſelben Abgefertigten, gebrauch-

am 22 Sept. 1601. war bekannt gemacht worden, ſo wendete er eine Leuterung dagegen ein*), die aber eben ſo fruchtlos war, als eine an das Reichskammeegericht gerichtete Appellation; daher Krell, der bis zu den letzten Augenblicken ſeines Todes ſeine Unſchuld behauptete, am 9. Oktober d. J. öffentlich hingerichtet wurde, nachdem man ihn vorher nach Dreßden abgeführt, und hier ein feyerliches Halsgericht über ihn gehalten hatte**).

§. 48. Bald nach Krells Hinrichtung gab Nikolaus Blum Pfarrer zu Dohna, der ihn zum Tode vorbereitet hatte, eine auf ihn gehaltne Leichenpredigt heraus***), die eine umſtändliche Erzählung ſeiner letzten Stunden und unter andern die Behauptung enthielt, daß er ſelbſt in der Beichte, den Tod wohl zu verdienen, erklärt habe. Krells Verwandte wurden durch dieſe und einige andre Aeußerungen ſo ſehr erbittert, daß ſie im Jahre 1605. einen ſehr leidenſchaftlichen Gegenbericht

ten Prakticken, und allerhand argliſtigen ſchädlichen Fürnehmen, ſo zu Recht genugſam vf ihn dargethan, und erwieſen, dadurch er wider den vfgerichteten Landfrieden, zu Turbirung gemeinen Vaterlandes Ruhe und Einigkeit gehandelt, ſein Leib und Leben verwürket, und alſo, andere zum Abſcheu mit dem Schwerdt gerechtfertigt werden ſoll" a. a. O. S. 50.

*) S. die Leuterungsſchrift a. a. O. S. 181 u. f. In ſelbiger heißt es unter andern: „E. F. G. iſt gnädigſt unverborgen, wie ich ſonderlich des wider mich, vorigen Proceſſes zuwider angeſtellten Inquiſition-Proceſſes halber, daß derſelbe ganz unrechtmäßiger auch ungebührlicher Weiſe darzu mit Abſtrekung meiner gebürlichen Defenſion wider geführet, jederzeit eingewandt."

**) a. a. O. S. 53 — 62.

***) Sie erſchien zu Leipzig in 9 Bogen 4.

bekannt machten *), der die bitterſten Schmähungen enthielt und den daher der Kaiſer auf Verlangen des churſächſiſchen Hofes konfiſcirte **). Um die nehmliche Zeit erſchienen von beyden Seiten mehrere Partheyſchriften ***), die ſehr deutlich zeigten, wie getheilt ſchon damals die Meinungen über einen Prozeß geweſen ſind, welcher dem Lande 117,972 Meißl Fl. gekoſtet hat †). Und noch jetzt läßt ſich über ſeine Rechtmäßigkeit kein ganz zuverläßiges Urtheil fällen, da die Akten deſſelben noch nicht vollſtändig bekannt ſind; auch kann man dem bekannten Extrakte aus dem wider Krelln geführten Inquiſitions-Beweiſe ††), keine vollkommne Beweiskraft beylegen, da er mit offenbarer Partheylichkeit abgefaßt iſt und mit manchen glaubwürdigen Thatſachen in Widerſpruch ſteht.

Die Hauptbeſchuldigungen die man Krelln zur Laſt legte, laſſen ſich auf folgende zwey Punkte zurückführen: 1) Daß er geſucht habe die Calviniſtiſche Lehre in Sachſen zu verbreiten, und 2) daß er den Churfürſten von dem guten Vernehmen mit dem kaiſerlichen Hofe abgezogen und ſich mit ausländiſchen Mächten, beſonders mit Frank-

*) Unter dem Titel: Antwort und wahrhaftiger Gegenbericht auf die Leichenpredigt, welche Nic. Blum, bey der Begräbniß D. Krells ſoll gethan haben u. ſ. w. 1605. 8.

**) S. das kaiſerl. Edikt in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 326.

***) S. Kieslings Fortſetzung der Historiae motuum von Löſcher S. 206. und Weinarts Litteratur der Sächſ. Geſchichte Th. 2. S. 364.

†) Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 225.

††) Unter den Beylagen zu Kiesling. N. I. S. 1—71.

reich in gefährliche Unterhandlungen eingelaſſen habe, wodurch auch die Theilnahme ſeines Landesherrn an dem Franzöſiſchen Krieg bewirkt worden ſey.

Soviel die erſte Beſchuldigung betrift, ſo iſt wohl unläugbar, daß Krell zur Calviniſtiſchen Parthey gehörte*) und deshalb auch mit dem Schwager des Churfürſten dem Pfalzgrafen Johann Kaſimir in ſehr genauer Verbindung ſtand**), doch kann man wohl keinesweges mit Gewißheit beſtimmen: in wiefern er als der Urheber aller einzelnen Veranſtaltungen zur Begünſtigung des Calviniſmus betrachtet werden muß, und welchen Einfluß die perſönlichen Grundſätze des Churfürſten hierauf äußerten. Gewiß war dieſer ſo ſehr auch Krells Feinde ſolches behaupteten***) den Calviniſtiſchen Grundſätzen nicht abgeneigt. Denn wie würde man es auſſerdem gewagt haben gleich nach dem Antritte ſeiner Regierung, ehe ſich noch Krells Einfluß deutlich gezeigt hatte, die Konkordienformel anzugreifen und die Verdienſte des Philipp Melanchthon eben ſo laut wieder zu erheben, als man ſie zuvor herabgeſetzt hatte†)? Auch war ja der

*) Selbſt nach der Angabe ſeiner Freunde hatte er ſich geweigert die Konkordienformel zu unterſchreiben. S. den angeführten Gegenbericht S. 21 u. f.

**) Von der Verbindung Krells mit dem Pfalzgrafen Johann Kaſimir zeugt ein merkwürdiges an ihn gerichtetes Schreiben v. 4. Aug. 1591. (in Kieslings Fortſetzung S. 99.) wo Krell ausdrücklich ſagt: „ich habe den Churfürſten zu Sachſen — dahin beredet, daß wegen der Religion er mit Ew. Fürſtl. Gnaden einig ſeyn will.“

***) S. die Extrakte aus dem Inquiſitions-Beweis a. a. O. S. 21 u. f.

†) Antons Geſchichte der Konkordienformel Th. 2. S. 56.

Churfürſt ſelbſt von Krells Religionsgrundſätzen hinlänglich unterrichtet und hatte ihn in ſeiner Beſtallung als Kanzler ausdrücklich verſichert, daß er ihn bey ſeiner Konfeſſion ſchützen wollte*). Und wenn ihn gleich dieſer verſprochne Schutz auf keine Weiſe zur Einführung der Calviniſtiſchen Lehre in Churſachſen berechtigte, ſo konnten doch dem Churfürſten die nachherigen Unternehmungen ſeines Kanzlers, die dieſen Zweck beabſichtigten, unmöglich verborgen bleiben**), da es zumal die Gegenparthey gewiß nicht verabſäumte, ihn hiervon zu benachrichtigen, und die Nachtheile die hieraus für Staat und Kirche entſtehen könnten, mit den lebhafteſten Farben zu ſchildern.

In Anſehung der zweyten Beſchuldigung, mochte ſoviel nicht ungegründet ſeyn, daß Krell den Churfürſten von einer genauen Verbindung mit dem Oeſtreichiſchen Hofe abzuhalten ſuchte; allein deswegen verdient er um ſo mehr entſchuldigt zu werden, da ſchon der Churfürſt Auguſt mit deſſen Betragen nicht ganz zufrieden war und ſelbſt ſeinen Churprinzen darauf aufmerkſam

*) Es heißt nehmlich in ſeiner Kanzler-Beſtallung in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 232: „Nachdem er (Krell) vns vnderthenigſt vormeldet, das Ihme die vnlängſt vorlauffene hendel vnd Ihme wegen etlicher Leute zugeſtandne widerwertigkeit vrſach geben, daß er der Religion vnd freyheit ſeines gewiſſens bey dieſer ſeiner Beſtallung gegen vns vnderthenigſt gedenken mußte, vnd aber er vns hiebevorn von den itzigen ſtreiten in Religionsſachen ſein bekenntnis vnderthenigſt vbergeben, als wollen wir Ihme bey ſeiner Confeſſion gnedigſt verbleiben laſſen.“

**) Dieſes behauptete auch Krell ſtandhaft in ſeiner Ausſage. S. die Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 94 — 145.

gemacht hatte*). Auch wurden dieser Beschuldigung manche theils unerwiesene, theils unbedeutende Punkte beygefügt. So legte man ihm z. B. zur Last, daß er damit umgegangen sey, dem König von Frankreich Heinrich IV. die Römische Kaiserwürde zu verschaffen, daß er dem Kaiser und seinen Gesandten die gebührende Achtung nicht bezeigt und dem Bruder des Kaisers dem Erzherzog Maximilian den Titel königliche Würde versagt habe**). Zu den noch unerwiesenen Punkten gehört denn auch ferner, daß Krell den Churfürsten zur Theilnahme an dem Französischen Krieg bewogen. Denn zu geschweigen, daß die aus dem Extrakte des Inquisitions-Beweises bekannten Zeugen-Aussagen sich sehr unbestimmt hierüber erklären***), und daß Krell selbst beständig behauptete, diese ganze Sache wäre von dem Churfürsten zum Theil ohne sein Vorwissen eingeleitet worden†), so zeigen auch einige andre glaubwürdige Nachrichten, daß Krell dem Churfürsten anrieth, sich zu keiner Hülfe an Mannschaft zu verstehen, weil dadurch der Landfriede verletzt würde und die Katholischen zu einem Bündnisse wider die Protestanten veranlaßt werden könnten; und daß er blos eine Hülfe an Geld in Vorschlag brachte††).

*) S. die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm I. S. 106.

**) Extrakt aus dem Inquisitions-Beweise a. a. O. S. 39—47.

***) a. a. O. S. 49—59.

†) Krells Aussage in der Samml. verm. Nachrichten Th. 4. S. 94—145.

††) Thuan L. CL. p. 409. sagt ausdrücklich: „maxime

Unter diesen Umständen läßt sich wohl schwerlich bezweifeln, daß das unglückliche Schicksal Krells mehr durch Privatleidenschaften seiner Feinde, als durch seine Vergehungen veranlaßt wurde. Besonders mochten es ihm einige adeliche Räthe, die unter dem Churfürst August in sehr großem Ansehn gestanden hatten, nicht vergeben können, daß sie durch seinen Einfluß von aller Theilnahme an den Geschäften waren verdrängt worden.

§. 49. Auf die Churſächsische Kirchenverfassung äußerten die bisherigen Religionshändel einen sehr wichtigen Einfluß, der sich größtentheils noch vor der Beendigung des Krellischen Prozesses zeigte. Zuförderst wurden von dem Administrator die während der vorigen Regierung vorgenommenen Aenderungen der Kirchenverfassung aufgehoben und auf dem Torgauer Landtage von 1592. eine Kirchenvisitation angeordnet*), die das Land von dem eingeschlichenen Calvinismus reinigen sollte, und welche auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft nicht blos die Geistlichen, sondern alle Personen betraf, die Antheil an der Regierung des Landes nahmen; so wie sie auch theils aus Theologen, theils aus Personen vom Adel bestand**). Für diese Deputirten

omnium ab hoc consilio abhorrebat Crellius Saxonis Cancellarius.“ Man vergl. auch die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 76.

*) Man findet hierüber bey den Landtagsverhandlungen zwey Schriften: 1) Ungefehrlichen Vorschlagk wie es mit der Visitation anzustellen und zu halten sey, vom 28. Febr. — 2) Erklärung (der Landstände) auf diesen Vorschlag v. 29. Febr.

**) Die Nahmen derselben findet man in Londorp Continuat. Sleidani L. XVII. T. III. p. 487. und in Kieslings Fortsetzung der Hist. motuum p. 152.

wurden die sogenannten vier Visitationsartikel *) von den Doktoren Mirus, Mylius, Hunnius und Lonner aufgesetzt, welche die wichtigsten Unterscheidungslehren der Lutherischen Kirche von der Reformirten enthielten und von allen geistlichen und weltlichen Beamten unterschrieben werden mußten, dafern sie nicht wollten ihrer Aemter entlassen werden. Auch wurde im Jahre 1595 auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft verordnet: daß niemand in eine hohe oder niedre Bestallung angenommen werden möchte, er habe denn diese Artikel unterschrieben. Ein förmlicher Religionseyd aber wurde damals weder von den Staats- noch Kirchendienern gefordert. Denn erst bey seinem Regierungsantritt ließ der Churfürst Christian II. die Verpflichtung aller Kollegien in Dreßden und andrer Staatsdiener ausdrücklich auch auf die Religion richten und zwar nicht blos, wie gewöhnlich behauptet wird **), mit dem Versprechen der Augsburgischen Konfession treu zu bleiben, sondern ganz in der heutigen Form ***). Hiervon gab er den Ständen in der Landtagsproposition vom 9. Dec. 1601. Nachricht, welche auch in ihrer Erklärung v. 12. Dec. d. J. damit einverstanden waren, worauf denn in dem Mandate v. 1. Aug. 1602. wegen Unterschrift des Konkordienbuchs festgesetzt wurde †): daß niemand der das Konkordienbuch nicht angenommen, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet, zu Dienst befördert

den 25. Sept 1601.

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 763.

**) als z. B. v. Carl Gottfr. de Winckler de Iuramento Religionis. (Lips. 1783. 4.) p. 18.

***) Sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge.

†) in Cod. Aug. T. 1. p. 777.

werden ſollte. Es ergiengen auch deshalb verſchiedne beſondre Verordnungen, als z. B. d. 25. Jan. 1604. an den Kirchenrath*) „wegen der Oberſten, Hauptleute, auch etlicher andrer ſo täglich dem Churfürſten aufwarteten;“ d. 29. Jul. 1606. an die Univerſität Leipzig wegen der Univerſitätsverwandten u. m. a.

den 8. Febr. 1592. Außer den oben bemerkten Artikeln erhielt noch die Viſitation beſondre Verhaltungsvorſchriften**), wodurch ihr unter andern aufgegeben ward, alle Verfolgungen ſoviel als möglich zu vermeiden, und einen jeden Widerſpruch mit Sanftmuth zu hören und zu widerlegen. Auch ſollten diejenigen Perſonen, die von ihrer Meinung nicht abzubringen wären, nach der Entlaſſung von ihrem Amte eine vierteljährige Beſoldung erhalten, und ihnen der Aufenthalt in dem Lande geſtattet werden. Obgleich die Anzahl derſelben nicht ſo groß war, als man nach der bisherigen Verbreitung der Calviniſtiſchen Lehre in Sachſen hätte erwarten ſollen, ſo war ſie doch beträchtlich genug, um die Beſchwerden der Gegenparthey über die Intoleranz der Regierung zu vergrößern. Noch mehr aber wurde die Erbittrung derſelben durch die öffentlichen Gewaltthätigkeiten gereizt, die ſich der Pöbel an einigen Orten, noch vor Beendigung der Viſitation, gegen die heimlichen Calviniſten erlaubte. So entſtand ſelbſt in Dreßden den 16. May 1592 ein Aufruhr wider die beyden ehemaligen Hofprediger Salmuth und Steinbach, die man nur mit vieler Mühe der Wuth des Pö-

*) ap. Carpzov in Iurisprud. Eccles. L. III. T. 1. def. XVI.

**) ap. Winckler l. c. in Adpend. N. IV. p. 67.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 759.

bels entreißen konnte, indem man sie heimlich aus ihren Häusern wegbrachte und auf das Schloß Stolpen führte, wo sie einige Zeit in Gefangenschaft blieben *). Zwar erließ der Administrator im folgenden Jahre einige Tage nach geendigter Visitation ein Mandat **, worin er seine Unterthanen ernstlich zum Frieden in Religionssachen ermahnte; dessen ungeachtet aber brach noch in der diesjährigen Jubilate-Messe zu Leipzig, ein Tumult aus, der noch fürchterlicher war, als alle bisherigen Auftritte dieser Art ***). Die Veranlassung dazu gab ein heftiger Wortwechsel des Wittenberger Theologen Dr. Huber aus Bern mit dem Dr. Major (der ehemals Professor der Dichtkunst in Wittenberg gewesen war, nachher aber dieses Amt verloren hatte und schon einigemal, weil er des Kryptocalvinismus verdächtig war, gefangen gesessen hatte †), bey einem Gastmahle, welches einige Schweizer in dem Hause eines Reformirten Adolph Weinhausen veranstaltet hatten. Als sich das Gerücht von diesem Vorfall in der Stadt verbreitete, so wurden an verschiednen öffentlichen Orten Zettel angeschlagen des Inhalts: „daß ein jeder, der ein recht lutherisches Herz hätte, des Abends um 8 Uhr auf dem Markte erscheinen und das Haus des Calviniſten Weinhausen stürmen helfen; die recht lutherischen Bürger aber keinen Wider-

den 19. Febr. 1593.

den 19. May d. J.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 319.

**) in Vogels Annalen S. 276.

***) Außer den Nachrichten die man hierüber in Vogel S. 279. u. f. so wie auch in andern Leipziger Chroniken findet vergl. man folgende Beschreibung desselben: Wahrhaftiger und erschrecklicher Aufruhr zu Leipzig u. s. w. Jena 1593. 4.

†) S. die Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 5. N. II. S. 200—210.

ſtand thun ſollten.“ Hierauf nun nahm nicht nur der Tumult zur beſtimmten Zeit ſeinen Anfang, ſondern wurde auch den folgenden Sonntag früh fortgeſetzt, ohne daß man ernſtliche Anſtalten machte dieſem Unweſen abzuhelfen. Erſt Mittags um 12 Uhr ließ der Rath durch die Sturmglocke die Bürger auf dem Rathhauſe verſammeln: dieſe aber weigerten ſich nicht nur die Calviniſten zu ſchützen, ſondern verlangten auch ſogar, daß einige derſelben, von welchen ſie dem Rath ein ſchriftliches Verzeichniß übergaben, aus der Stadt gewieſen werden ſollten. Da ihnen der Rath entweder freywillig oder gezwungen nachgab, ſo wurde natürlich das Uebel hierdurch noch vergrößert, bis endlich der Adminiſtrator ankam, an den man deshalb Bericht erſtattet hatte.

den 24. May Dieſer ließ nun ſowohl der Bürgerſchaft durch ſeinen Kanzler Dr. Gerſtenberger eine Vorhaltung thun, als auch ein ſcharfes Mandat bekannt machen, welches zweckmäßige Vorkehrungen zur Wiederherſtellung der bürgerlichen Ordnung enthielt. Und als er wieder nach Torgau zurückkehrte, ließ er zwey Statthalter Hans Georg von Oſterhauſen und Herrmann von Vieſenroth nebſt einer Beſatzung zurück, um fernern Unruhen vorzubeugen. Ob nun gleich diejenigen Perſonen, welche die Urheber jenes Auflaufs geweſen waren, ſehr hart beſtraft und ſogar vier der vornehmſten hingerichtet wurden, ſo dauerte es doch noch einige Zeit, ehe die Ruhe ganz wieder in Leipzig hergeſtellt ward; ſo daß der Ad-

den 20. Jun. d. J. miniſtrator es für nothwendig hielt, ein öffentliches Ausſchreiben zu erlaſſen*), worin er den fremden Kaufleuten, welche der Meſſen wegen Leipzig beſuchten, ſichres

*) Vogel a. a. O. S. 295.

Geleite, Schutz und Schirm, nach Inhalt der kaiserlichen und churfürstlichen Privilegien versprach. Auch erließ der Administrator sowohl wegen dieser, als auch wegen der an andern Orten vorgefallenen Religionshändel, einen neuen Befehl *), um dergleichen Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten, die man sich gegen die Calviniſten erlaubte, ganz zu verhindern. — Dr. Major aber wurde bey diesen Unruhen aufs neue verhaftet, und nach Hohnstein gebracht, wo man sich Mühe gab, neue Beschuldigungen gegen Krelln von ihm herauszulocken **). den 28. Aug. d. J.

§. 50. Die Administration, welche der Herzog Friedrich Wilhelm über Churſachsen führte, schien ihm eine günstige Gelegenheit zu verschaffen, die Hennebergische Successionsangelegenheit zum Besten seines Hauses beyzulegen. Da er bey der Inventur des geheimen Kabinets in Dreßden, die vom Kaiser Maximilian II. dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Grafschaft Henneberg, ertheilten Expektanz- und Lehnbriefe vom 9. Jul. 1572 und vom 26. Febr. 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode die vormundschaftliche Regierung zu Weimar führte, an sich genommen hatte, in einem Zustande fand, aus welchem man ihre beabsichtigte Vernichtung schließen konnte, so trat er jetzt mit der Erklärung auf ***), daß er hier-

*) a. a. O. S. 301.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur S. G. a. a. O. S. 266.

***) Ganz verschiedne Beurtheilungen derselben findet man in der Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 12. N. 1. S. 55. und in Schultes Dipl. Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg Th. 2. S. 335.

durch zuerſt von den frühern Rechtstiteln ſeines Hauſes auf die ganze Hennebergiſche Erbfolge ſey unterrichtet worden, und daß er daher den ſpäter bewirkten Mitbeſitz der Albertiniſchen Linie nicht als rechtmäßig anerkenne*). Nach verſchiednen deshalb mit dem Churfürſt von Brandenburg als Mitvormund gepflognen Unterhandlungen hielt er endlich wegen dieſer Angelegenheit
den 3. Sept. 1593. einen Ausſchußtag zu Torgau, und verlangte von dieſem die Einräumung der ganzen Grafſchaft Henneberg nebſt der Wiedererſtattung der bisher von dem Churhauſe Sachſen gezognen Nutzungen; auch erklärte er zugleich, daß er ſich im entgegengeſetzten Falle genöthigt ſehn würde, dieſe Sache auf den Ausſpruch der Erbverbrüderten Häuſer Heſſen und Brandenburg, oder des Römiſchen Kaiſers ankommen zu laſſen. Der Ausſchuß aber ſetzte in Vereinigung mit den Churbrandenburgiſchen Geſandten, dieſem Verlangen verſchiedne Rechtsgründe, beſonders die neuern kaiſerlichen Anwartſchaften und Belehnungen, die eingenommene Huldigung, die mit Würzburg und Heſſen wegen Henneberg eingegangenen von dem Kaiſer beſtätigten Verträge, den bisher behaupteten gemeinſchaftlichen Beſitz u. m. a. entgegen; und erſuchte überdieß den Herzog, daß er die rechtliche Ausführung ſeiner Anſprüche bis zur Volljährigkeit der jungen Prinzen aufſchieben möchte**). Dies Geſuch der Stände fand um ſo

*) Es wurden ſowohl damals als auch in der Folge über dieſe Sache verſchiedne rechtliche Gutachten eingehohlt, unter welchen ein erſt vor Kurzem bekannt gewordnes der Juriſtenfakultät zu Jena in dem Juriſtiſchen Journal von 1798. St. 1. bemerkt zu werden verdient.

**) S. das Protokoll, über den, wegen der Hennebergiſchen Succeſſionsſache von den Ständen des Churfürſtenthums Sach-

leichtern Eingang, da es durch das mündliche Anerbieten, dem Herzog als Administrator eine jährliche Erhöhung seines Gehalts von 10000 Fl. zu verwilligen, unterstützt ward, und da es der Herzog selbst empfinden mochte, daß es nicht schicklich sey, sich mit seinen Pupillen in einen Prozeß einzulassen. Es kam daher, am 7. Sept. 1593 sowohl über jene Gehaltserhöhung, als auch über die Hennebergische Sache ein Vertrag *) zu Stande, nach welchem es bey der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Grafschaft Henneberg dergestalt bleiben sollte; daß von ihren Einkünften $\frac{5}{12}$ dem Churhause Sachsen und $\frac{7}{12}$ den beyden Herzogen zu Sachsen-Weimar verabfolgt würden. Die Huldigung wurde vor der Hand noch ausgesetzt, und nur die Dienerschaft mit Hinweisung auf ihre vorige Pflicht an den Churfürsten zu Brandenburg als Mitvormund gewiesen. Auch setzte man zugleich fest: daß zwar die Belehnung den alten Lehnbriefen gemäß gesucht werden sollte, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Ernestinischen Linie; so wie man überhaupt die Dauer dieses Vergleichs bis zur Mündigkeit Christian II. beschränkte.

Als nun dieser Zeitraum vergangen war, so veranlaßten verschiedne schnell hintereinander folgende Todesfälle in der Ernestinischen Familie und eine neue dadurch

sen, am 3. Sept. 1593. zu Torgau gehaltenen Ausschußtag in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. a. a. O. S. 147. — Die Vorstellung selbst, welche der Ausschuß an den Administrator den 5. Sept. erließ, ist noch nicht gedruckt.

*) a. a. O. S. 160. wo jedoch blos der Vertrag über die Hennebergische Sache, nicht aber der besondre Rezeß über die Gehaltserhöhung des Administrators von demselbigen Dato zu finden ist.

bewirkte Vormundschaft Christian II. über die Weimarischen Prinzen, eine abermalige Verzögerung dieser Angelegenheit. Und als in der Folge außer dem dreyssigjährigen Krieg ein getheiltes Interesse des Ernestinischen Hauses dazwischen kam, indem sich die Altenburgische Linie mehr an das Churhaus, als an jenes anschloß, so dauerte es noch bis 1660 ehe diese Sache zur endlichen Entscheidung gedieh*).

§. 51. Das Jahr darauf nachdem der Administrator den provisorischen Vergleich wegen Henneberg geschlos-
1594. sen hatte, begab er sich auf den Reichstag nach Regensburg, wohin der Kaiser alle Fürsten des Reichs persönlich beschieden hatte. Da er hier das Reichsmarschallamt sowohl bey der Eröfnung des Reichstages, als auch bey andern Reichshandlungen verrichtete**); so befestigte er hierdurch den Grundsatz: daß die Churadministratoren auch zur Ausübung von dergleichen persönlichen Vorrechten der Churfürsten befugt sind.

Noch merkwürdiger wurde der Reichstag zu Regensburg dadurch für Churſachsen, daß daselbst der Administrator in Streitigkeiten mit Churpfalz über das Direktorium des evangelischen Religionskörpers verwickelt wurde. Ob sich gleich dieses wichtige Vorrecht des Churſächsischen Hauses nicht blos auf den Vorrang gründete, den es zur Zeit der Reformation vor den übrigen protestantischen Reichsständen behauptete: sondern auch darauf, daß die Reformation von Sachsen ausgegangen war, und daß sich die Churfürsten von Sachsen derſel-

*) Schultes a. a. O. S. 338. u. f.

**) Müllers Annalen S. 215.

ben mit dem größten Eifer angenommen hatten*); so ſuchte doch der Churfürſt von der Pfalz nachdem er zur proteſtantiſchen Religion übergetreten war, deswegen Sachſen davon auszuſchließen, weil er den Rang noch vor dieſem behauptete. Anfangs war es ihm nicht geglückt, ſeine Abſicht zu erreichen, und auf einer Zu- den
ſammenkunft der evangeliſchen Stände zu Erfurt hatte 1. Sept. 1566.
ſogar die Mehrheit der Stimmen den Schluß gefaßt: daß Pfalz die verlangte Direktion nicht einzuräumen wäre, weil es der reformirten Religion zugethan ſey, und daher nicht zu den Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten gehöre**). Als aber in der Folge, beſonders ſeit dem Reichstage zu Regensburg 1576, Churſachſen zur Abhelfung der Religionsbeſchwerden durch nachdrückliche Vorſtellungen an den Kaiſer, mit dem es damals in ſehr freundſchaftlichen Verbindungen ſtand, nicht mitwirken wollte; ſo ſchloſſen ſich die Evangeliſchen an Churpfalz an, welches ſich dieſer Angelegenheit deſto thätiger unterzog***) und daher ſeit dieſer Zeit das Direktorium der Proteſtanten behauptete, wie ſolches auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 von der Churpfälziſchen Geſandtſchaft geſchah; ungeachtet der perſönlichen Anweſenheit des Churfürſten von Sachſen†). Dagegen widerſetzte ſich der Adminiſtrator auf dem Reichstage zu 1594.

*) Ernst Lud. Possel systema iurium Corp. Evangel. (Arg. 1786. 8.) p. 73.

**) S. Müllers Fortſetzung des Staatskabinets S. 14 und 21. Man vergl. auch die Regierungsgeſchichte Friedrich Wilhelms a. a. O. S. 101. u. f.

***) S. Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte B. 10. S. 236 u. f. u. S. 300. u. f.

†) a. a. O. B. 12. S. 322.

Regensburg den Churpfälziſchen Anmaßungen mit dem größten Nachdruck, wozu die damalige Spannung zwiſchen den Lutheranern und Reformirten nicht wenig beytrug. Auch wurde dieſer Grund in einigen auf Churſächſiſche Veranlaſſung erſchienenen Schriften offen dargelegt, und es ſonderten ſich damals noch außer Sachſen einige evangeliſche Stände von den übrigen, bey den Verhandlungen, die unter Churpfälziſcher Direktion über die Religionsbeſchwerden gepflogen wurden, gänzlich ab, nahmentlich der Herzog von Wirtemberg, der zugleich ausdrücklich erklärte, daß er das Churpfälziſche Direktorium nicht anerkennen werde *). Und eben ſo wenig fehlte es in der Folge an ähnlichen Widerſprüchen, nur blieben ſie deswegen ohne Wirkung, weil Churſachſen an der ſeit dem Anfang des folgenden Jahrhunderts durch die Union bewirkten Verbindung der meiſten evangeliſchen Reichsſtände keinen Antheil nahm, und ſich wegen der Jülich-Kleviſchen Succeſſionsſache deſto enger an den kaiſerlichen Hof anſchloß.

Beynahe wäre damals auch ein andres Churſächſiſches Vorrecht in Gefahr gekommen, zwar nicht aufgehoben, aber doch eingeſchränkt zu werden. Weil nehmlich der Adminiſtrator von Churſachſen, vor der Ausſchreibung der Churſächſiſchen Kreistäge gewöhnlich mit Brandenburg in Kommunikation getreten war, ſo behauptete dieſes in der Folge, nachdem durch den Tod des Churfürſten Johann George 1598 die Brandenburgiſche Vormundſchaft erloſchen war, daß dieſe Kommunikation vermöge eines ihm zuſtehenden Kondirektorii geſchehen wäre, und machte darauf auch für die Zukunft Anſpruch. Allein

*) a. a. O. B. 18. S. 471. u. f.

jenes Benehmen des Administrators gründete sich offenbar auf den, mit dem Churfürst Johann Georg zu Brandenburg als Mitvormund errichteten Vertrag, nach welchem mit ihm, in dieser Eigenschaft bey wichtigen Angelegenheiten communicirt werden sollte. Demungeachtet erbot sich Churſachsen zu einer freywilligen Kommunikation, die aber von selbst aufhörte, als die Churſächsischen Kreistäge zu Ende des 17ten Jahrhunderts eingiengen *).

§. 52. Nachdem der Churfürst Christian II. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, erbot sich der Administrator die Vormundschaft auf einem Ausschußtage zu Torgau niederzulegen; wogegen aber der Churfürst mit Recht erwiederte: daß diese Sache keine landschaftliche Angelegenheit sey. Andre Schwierigkeiten ereigneten sich, wegen der Quittung, die der Administrator von dem Churfürsten verlangte, weil einige Räthe desselben behaupteten, daß erstrer einen zu großen Aufwand gemacht hätte, da außer den 30000 Mfl. welche ihm jährlich aus der Steuer wären gereicht worden, und außer 80000 Mfl. welche der Reichstag gekostet, sein Hoflager, die Land- und Stiftstäge, die Zehrung in der Grafschaft Henneberg und die Jagden, noch 939532 Mfl. gekostet hätten; und er überdieß 50000 Mfl. an Begnadigungsgeldern ausgegeben hätte. Ferner tadelte man an der Quittungsformel, daß der Administrator dem Churfürsten die Vormundschaft über seine jüngern Brüder übertrug, die ihm ohnedieß vermöge der goldnen Bulle gebührte; doch wurden diese Anstände gehoben, als sich der Administrator erbot, die Resignation persönlich zu

*) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 92. u. f.

Dreßden in die Hände des Churfürſten zu thun, und ſich gegen die Beſchuldigungen, die einige Uebelgeſinnte gegen ihn vorgebracht hätten, noch vor ſeiner Abreiſe zu rechtfertigen; auch einige Perſonen aus der Landſchaft, deren Rath der Churfürſt erfordert hatte, ihn auf die Verdienſte des Adminiſtrators um das Churfürſtenthum aufmerkſam machten. Es erfolgte daher jene Reſignation, zugleich mit der Uebergabe der Vormundſchaft über die unmündigen Prinzen, den 23. Sept. 1601 und die Quittung wurde nicht nur in der verlangten Form ausgeſtellt, ſondern der Churfürſt bezeigte auch ſeinem ehemaligen Vormund, der ſchon in dem folgenden Jahre mit Tode abgieng, ſeine Freundſchaft und Erkenntlichkeit*). — Die Vormundſchaft des Churfürſten über den zweyten Bruder dauerte bis zum Jahre 1603, in welchem dieſer nach ſeiner Zurückkunft von einer gefährlichen Reiſe in Italien**), am 9. May die Stiftsregierung von Merſeburg bey einer Verſammlung der Stiftsſtände antrat***), nachdem ſchon der Churfürſt den 6. April d. J. die Stände und Beamte des Stifts von ihren Pflichten losgezählet hatte, damit ſie durch das Kapitel wieder an Herzog Johann

*) a. a. O. S. 97 — 100.

**) Auf der Straße bey Borgo St. Donnino fiel er nebſt ſeinen Begleitern unter die Banditen, die ihm aber gegen ein Verſprechen von 60 Kronen, und auf das Vorgeben, daß ſie Teutſche Studenten wären, alle ihre Sachen wieder zurückgaben. In Mayland gerieth er in eine ſchwere Krankheit und konnte deswegen, weil es ihm an Beichtzetteln fehlte, keinen Arzt erhalten, doch befreyte ihn der Herzog von Savoyen (der ihm überhaupt viel Freundſchaft erwies) von dieſer Verlegenheit, indem er ihm ſeinen Leibarzt zuſendete. S. Müllers Annalen S. 229.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 391.

Georgen gewieſen werden konnten*). Da ihn der Churfürſt vorzüglich liebte, und er auch die Abſicht hatte, ſich bald zu vermählen, ſo wurde ihm ſchon zu Anfange des folgenden Jahres eine Appanage verwilligt, die außer den Einkünften der Aemter Saltza und Weißenſee, zu welchen in der Folge die des Amtes Lichtenſtein hinzukamen, in 8000 Gulden Deputatgeldern, 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Beſoldung und 2000 Scheffel Hafer beſtand**). Seine Vermählung mit einer der liebenswürdigſten Prinzeſſinnen ihrer Zeit, der Tochter des Herzogs Friedrich von Wirtemberg Sybille Eliſabeth bewirkte eine baldige Vermehrung ſeiner Appanage zu 18500 Gulden Deputatgeldern***), 2300 Scheffel Hafer und 200 Schragen Holz; wogegen die 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Beſoldung wegfielen. Der dritte und letzte Vergleich über die Abfindung des Herzogs wurde theils durch die größre Theurung aller Bedürfniſſe, theils aber auch dadurch veranlaßt, daß er in ſeiner zweyten Ehe, die er nach dem Tod ſeiner er-

den 1. Jan. 1604.

den 16 Sept. d. J.

den 4. Jan. 1605.

den 19. May 1611.

*) Stift-Merſeburgiſche Nachrichten in Haſchens Magazin fur die Sächſ. Geſchichte B. 2. S. 534. Man vergl. auch den Extrakt aus der den 9. May 1603. erneuerten Stiftskapitulation in der oben angeführten Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. D. Auch findet man ebendaſelbſt Beyl. E—L. die wegen der Uebergabe zwiſchen dem Domkapitel, dem Churfürſten und dem poſtulirten Adminiſtrator gepflogenen Traktaten.

**) Summariſche Relation wie in dem Hochlöbl. Churhauſe Sachſen die Regierung der Lande, von Herzog Albrechts Zeiten an bis 1612. erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachleſe Th. II. S. 32.

***) Bey Schöttgen werden nur 18000 Fl. angegeben, welches aber aus einer gleich anzuführenden Urkunde zu verbeſſern iſt.

ſten Gemahlin mit einer Brandenburgiſchen Prinzeſſin Magdalene Sybille der Tochter des Markgrafen von Brandenburg und Herzogs von Preußen Albert Friedrich eingieng, mehrere Kinder zeugte. Vermöge deſſelben blieb es nicht allein bey den vorigen Deputatgeldern und Naturallieferungen, ſondern es wurden auch noch letztere durch 150 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Korn, 700 Scheffel Haſer, 100 Faß Bier, 30 vierſpännige Fuder Heu und 200 Schock Stroh vermehrt. Ueberdieß verſprach noch der Churfürſt bey feyerlichen Gelegenheiten die Hofkleidung von der Dienerſchaft des Herzog auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen, und ihm für die übernommene Aufſicht in Forſt und Jagdſachen 4000 Rthl. jährliche Auslöſung zu geben*). Alle dieſe Abfindungs-Verträge des Churfürſten mit ſeinem zweyten Bruder, haben ungeachtet der geringfügigen Gegenſtände, die ſie zu betreffen ſcheinen, ſchon deswegen ein allgemeines Intereſſe, weil ſie einiges Licht über die damalige Verfaſſung der Höfe verbreiten und zu manchen Vergleichungen zwiſchen ihrer damaligen und gegenwärtigen Beſchaffenheit Veranlaſſung geben.

Der jüngſte Bruder des Churfürſten Auguſt nahm erſt im April 1608. von dem Stifte Naumburg Beſitz, nachdem er zuvor von dem Domkapitel zur Reſidenz und zur Annahme der Stiftsregierung war aufgefordert worden; konnte aber bey dem Leben ſeines älteſten Bruders keine weitre Abfindung erhalten**).

*) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 9. S. 326.

**) Tentzel l. c. p. 379. Man vergl. auch das Reſcript Chriſtian II. an die Stiftsregierung zu Zeitz wegen Huldigung an

§. 53. Eine der ersten Einrichtungen Christian II. war eine neue Veränderung, die er mit der obersten Behörde in kirchlichen Angelegenheiten vornahm. — Unter seinem Vater hatte der Kanzler Krell, wie oben bemerkt wurde, das Oberkonsistorium ganz aufgehoben, um sich dadurch einen desto größern Einfluß auf jene Geschäfte zu verschaffen. Als nachher der Administrator ein ganz entgegengesetztes System befolgte, so wurde von ihm ein besondrer geistlicher Rath errichtet, der außer dem Hofprediger aus zwey geheimen Räthen, einem adlichen und einem Doktor bestand. Da aber die Landstände mit dieser Einrichtung unzufrieden waren, und auf dem Landtage zu Torgau 1606 darauf antrugen: daß die alte unter dem Churfürst August bestandne Verfassung wiederhergestellt werden möchte, nach welcher die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dem Konsistorio überlassen war, welches Krell nach Meißen zurückgewiesen, und wieder auf die gemeinen Konsistorialgeschäfte beschränkt hatte; so gab der Churfürst diesen Vorstellungen Gehör und vereinigte das Meißner Konsistorium, das er nach Dreßden zurückverlegte, mit dem bisherigen Kirchenrathe unter dem schon ehedem üblichen Nahmen des Oberkonsistoriums*). den 15. Jan. 1602. den 23. Febr. 1607.

Unter den auswärtigen Angelegenheiten, welche den Churfürsten nach dem Antritt seiner Regierung beschäftigten, verdienen besonders die Streitigkeiten mit dem

Herzog Augustum v. 5. April 1608. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. N.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 178 und Göbels Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 29.

Hauſe Braunſchweig über die Grafſchaft Hohnſtein bemerkt zu werden. Der gröſßte Theil derſelben war der Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit des gedachten Hauſes unterworfen; doch übte auch Sachſen über einige Stücke landesherrliche Rechte aus*), als die Gerichtsbarkeit, (worunter man nach den damaligen ſtaatsrechtlichen Begriffen häufig die ganze Landeshoheit verſtand) das Zollregal und das Vergleitungsrecht bey Perſonen fürſtlichen Standes. Wegen dieſer Hoheitsrechte nun, die theils in der Lage des Landes, theils in Lehnsverhältniſſen gegründet ſeyn mochten, waren ſchon bey Gelegenheit einiger Hülfen die Churſachſen ins Hohnſteiniſche vollſtreckte verſchiedne Irrungen zwiſchen dem Churfürſt Auguſt und dem Herzog Julius von Braunſchweig entſtanden. Auch hatten damals einige Churſächſiſche und Braunſchweigiſche Räthe unter Vermittlung des Churfürſten Johann George zu Brandenburg und des Herzogs Ernſt Ludwig zu Pommern einen Vergleich zu Magdeburg entworfen, nach welchem ſich Churſachſen aller Gerichtsbarkeit im Hohnſteiniſchen begeben, dagegen aber Braunſchweig die Geleits- und Zollgerechtigkeit, jenes Hauſes in ihrem bisherigen Umfang anerkennen ſollte**). Allein

den 8. Sept. 1585.

*) Außerdem ſtand auch Churſachſen dadurch noch in einiger Verbindung mit den Grafen: daß ihnen der Churfürſt Auguſt den 4. May 1574. einen Revers ausgeſtellt hatte, wodurch er ihnen verſprach: daß, wenn ſie wegen der durch den Halberſtädtiſchen Permutationsrezeß an Halberſtadt abgetretnen Churſächſiſchen Lehne Lohra und Klettenberg von dem Stift nicht geſchützt werden könnten, er ihnen in rechtmäßigen billigen Sachen Schutz wollte angedeihen laſſen. S. Arndts Archiv d. S. G. Th. 2. S. 397.

**) S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächſ. Geſch. Th. 1. S. 406.

der Churfürſt weigerte ſich dieſen Vergleich zu ratificiren, weil er ſich nicht entſchließen konnte, das wichtigſte unter den Rechten, auf die er im Hohnſteiniſchen Anſprüche machte, aufzuopfern. Es dauerten daher dieſe Streitigkeiten ununterbrochen fort und wurden dadurch noch vergrößert, daß das Geſchlecht der Grafen von Hohnſtein zu Ende des 16ten Jahrhunderts mit dem Grafen Ernſt ausſtarb*), und Braunſchweig ihre Grafſchaft als ein eröfnetes Lehn einzog. Endlich vereinigte ſich der Churfürſt Chriſtian II. und der Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig, die Vermittlung des Königs Chriſtian IV. von Dänemark und des Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg zu ſuchen, wodurch denn auch wirklich ein Interimsvergleich zu Nordhauſen zu Stande kam, der von Churſachſen ſogleich, von Braunſchweig aber erſt 1617 unter dem Herzog, Friedrich Ulrich angenommen wurde. Dieſem zu Folge ſollten 1) das Leibgeleite im Hohnſteiniſchen jedem Fürſten aus ſeinem Lande zuſtehen; 2) die Zollgefälle nach Inhalt des Magdeburgiſchen Vergleichs verbleiben; 3) die Hülfen, welche Churſachſen bis dahin in verſchiedne Güter des Amts Hohnſtein vollſtreckt hatte, dergeſtalt beſtehen, daß die Immittirten,

den 8. Jul. 1593.

den 13. Aug. 1608.

*) Es lebte zwar noch Graf Martin von Hohnſtein, Herrenmeiſter des Johanniterordens in der Mark Brandenburg, der zu der ältern oder Vieradiſchen Linie gehörte, bis zum Jahre 1609; auf den aber wegen der Erbfolge gar keine Rückſicht genommen wurde, wahrſcheinlich deswegen, weil er nicht in der geſammten Hand ſtehen mochte. S. Jovius Geſchichte der Grafen von Hohnſtein in der Samml. verm. Nachr. z. Sächſ. Geſch. B. 10. N. 1. S. 139. und Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte B. 17. S. 522. — Daß übrigens bey dem Ausſterben der Grafen von Hohnſtein Churſachſen die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten in Nordhauſen erwarb, iſt ſchon oben B. 2. S. 54. not. *** bemerkt worden.

in denen ihnen überwieſenen Gütern von Braunſchweig nicht beeinträchtigt würden, und der Churfürſt von Sachſen über dieſe Grundſtücke die Landeshoheit ausübte. Dagegen ſollten dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig, alle landesherrlichen Rechte über die Theile des Hohnſteiniſchen gehören, die es ſelbſt beſäß, oder in welche es andre immittirt hätte*).

Obgleich dieſer Vergleich nur proviſoriſch errichtet wurde, ſo mußte er doch die Stelle des verſprochnen Hauptvergleichs vertreten, weil dieſer nie zur Vollziehung gekommen iſt. Im Jahre 1715 aber hat das Sächſiſche Churhaus ſeinen Rechten auf Hohnſtein in einem Separat-Artikel des zu London den $\frac{21. \text{ Dec. } 1714.}{1. \text{ Jan. } 1715.}$ erneuerten Defenſiv-Bündniſſes zwiſchen Churſachſen und dem Könige von Großbritanien als Churfürſten von Braunſchweig Lüneburg gänzlich entſagt. Doch iſt in der Folge über die Gränzen der eigentlichen Abtretungen noch ein beſondrer Vertrag zu Nordhauſen den 30. Aug. 1735. geſchloſſen worden**).

§. 54. Von weit größrer Wichtigkeit waren die Streitigkeiten, welche wegen der Jülich-Kleviſchen Erbfolge entſtanden. Die Veranlaſſung dazu gab der Tod
den 25. März 1609. des letzten Herzogs Johann Wilhelm, durch den die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg, und die Grafſchaften Mark und Ravensberg nebſt der Herrſchaft Ravenſtein erledigt wurden. Die allgemeinen Anſprüche des ganzen Sächſiſchen Hauſes auf dieſe wichtige Erb-
1483. folge waren in der vom Kaiſer Friedrich III. dem Herzog

*) in Arndts Archiv Th. 1. S. 410.

**) Nach handſchriftlichen Nachrichten.

Albert über Jülich und Berg ertheilten Eventualbelehnung gegründet, die drey Jahre ſpäter auch auf die Erneſtiniſche Linie war ausgedehnt worden, und welche Kaiſer Maximilian I. beyden Linien beſtätigt hatte. Zwar blieb dieſelbe nach dem Abſterben des Jülich-Bergiſchen Mannsſtammes ohne Wirkung, indem die dadurch erledigten Länder dem Herzog Johann von Kleve zufielen; allein das Sächſiſche Haus hatte ſich nicht nur ſeine Rechte vorbehalten, ſondern auch ſogar die kaiſerliche Belehnung über dieſe Beſitzungen ausgewirkt*). Zu dieſen allgemeinen Rechtsgründen kam noch ein beſondrer Rechtstitel der Erneſtiniſchen Linie hinzu, der in dem vom Kaiſer beſtätigten Ehevertrage zwiſchen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich Kleviſchen Prinzeſſin Sybille beſtand, dem die daſige Landſchaft durch beſondre Reverſalen ausdrücklich beygetreten war, und nach welchem Johann Friedrich und ſeine Nachkommen ſuccediren ſollten, dafern der Herzog Johann und ſeine Gemahlin Marie keine männlichen Nachkommen hinterließen**). Wenn gleich die Anſprüche der Sächſiſchen Linien in mancher Hinſicht verſchieden waren, ſo beobachteten ſie doch beyde das allgemeine Hausintereſſe, hielten deswegen eine Zuſammenkunft zu Naumburg, und vertheidigten auch ihre Gerechtſame in gemeinſchaftlichen Deduktionen***). Dieß war um ſo nothwendiger, da dem Sächſiſchen Haus ein harter Kampf mit

1486. 1495. 1511. 1526. den 26. Aug. 1609.

*) Th. 3. dieſer Geſchichte S. 19 — 21.

**) a. a. O. S. 92. u. f.

***) Ein Verzeichniß derſelben ſ. in Kreyſigs Hiſtoriſcher Bibliothek von Oberſachſen S. 255. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statiſtik von Sachſen Th. 1. S. 97.

den weiblichen Verwandten des Herzogs Johann Wilhelm bevorstand, die sich auf ein Privilegium habilitationis bezogen*), welches Kaiser Karl V. dessen Vater dem Herzog Wilhelm bey seiner Vermählung mit der Tochter des Römischen Königs Ferdinand, Marie, gegeben hatte, und wodurch dessen Töchter und deren männliche Leibes-Erben für successionsfähig erkläret wurden; so wenig auch der Kaiser berechtiget war, die früher erworbenen Rechte des Sächsischen Hauses durch ein solches Privilegium zu verletzen. Unter jenen Prätendenten aber war der erste der Churfürst von Brandenburg Johann Sigismund, der mit der Prinzessin Anne, Tochter der ältesten 1608 mit Tode abgegangenen Schwester des letzten Herzogs, Marie Eleonore, Gemahlin des Herzogs von Preußen und Markgrafens von Brandenburg Albert Friedrich, vermählt war. Dieser wollte deswegen alle übrige Prätendenten ausschließen, weil vermöge kaiserlicher Privilegien die Jülich-Klevischen Länder nicht getheilt werden sollten**), und seiner Mutter nach den Eheverträgen von 1572 für sich und ihre Nachkommen die alleinige Erbfolge auf den Fall des Aussterbens von dem Mannsstamme versichert war***). Dagegen aber bezog sich der

den 9. Jul 1546.

*) Diese häufig abgedruckte Urkunde findet man außer den in Georgisch Regestis Chronol. Dipl. T. 3. p. 248. angeführten Werken in (von Bünaus) kurzer jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften, Jülich, Kleve und Berg u. s. w. für eine Bewandniß habe im Anhang N. XVI. S. 136.

**) S. die Privilegien von 1566 und 1580. in dem Cod. Dipl. zu Teschenmacheri Annalibus Cliviae no. 121. u. 124. p. 175. u. 180.

***) l. c. no. 130. p. 189.

zweyte Kompetent, der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, darauf: daß in dem kaiserlichen Habilitations-Privilegio nicht von den weiblichen Nachkommen der Töchter, sondern von den Töchtern und deren Söhnen die Rede sey; folglich die Churbrandenburgischen Ansprüche ungültig; die seinigen aber gegründet wären, weil seine Gemahlin Anne die zweyte Schwester des letzten Herzogs noch lebe und er mit ihr einen Sohn gezeugt habe. Die übrigen Mitbewerber, der Burggraf von Burgau Karl, welcher die dritte Schwester Sybille, und der Pfalzgraf von Zweybrücken, Johann, welcher die vierte Magdalene geheyrathet hatte, verlangten keine ausschließende Erbfolge, sondern blos eine gleiche Theilung; doch standen ihnen sowohl als Pfalz-Neuburg die Verzichtleistungen entgegen, die ihre Gemahlinnen zum Besten der ältern Schwester und ihrer Nachkommen geleistet hatten *).

Gleich nach dem Absterben des letzten Herzogs von Jülich und Kleve, dessen Tod man wegen seiner Kränklichkeit schon einige Zeit voraussehn konnte, setzten sich Pfalz-Neuburg und Brandenburg im Besitz seiner Länder, obgleich der Kaiser Rudolph II. alle Thathandlungen ernstlich untersagte und die Interessenten zur rechtlichen Ausführung ihrer Ansprüche binnen 4 Monathen an seinen Hof verwies **). Jene Häuser aber suchten sich dadurch noch mehr zu sichern, daß sie unter Hessischer Vermittlung einen provisorischen Vergleich zu Dortmund eingiengen ***), wodurch sie die gemeinschaftliche Regierung und Vertheidigung der streitigen Länder bis zur

den 24. May d. J.

den 10. Jun. d. J.

*) l. c. no. 131—133. p. 192. seq.

**) Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 642.

***) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 103. seq.

gänzlichen Entscheidung der Sache festsetzten, und den sie in der Folge durch einige andre Rezesse bestätigten und näher bestimmten. Churſachſen dagegen ſuchte blos auf rechtlichem Wege ſeine Rechte geltend zu machen und übergab deshalb dem Kaiſer Rudolph II. eine ausführliche Deduktion derſelben mit der Bitte um die wirkliche Belehnung der ſtreitigen Länder. Ja, es gieng in ſeiner Bedenklichkeit, gewaltſame Maaßregeln zu ergreifen, ſo weit, daß es das Anerbieten des Landgrafen von Heſſen Moritz, ihm zur Beſitzergreifung derſelben behülflich zu
im Sept. 1609. ſeyn, nach vorhergegangener Kommunikation mit den Landſtänden, die viele Bedenklichkeiten dagegen äußerten*), gänzlich von der Hand wies. Unterdeſſen fuhr der Kaiſer fort, ſcharfe Mandate gegen Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu erlaſſen**), und ernannte ſogar den Erzherzog Leopold, Biſchof zu Straßburg und Paſſau zum Sequeſter der ſtreitigen Länder; dem es hierauf wirklich glückte die Feſtung Jülich in ſeine Gewalt zu bekommen; die ihm aber in der Folge durch Franzöſiſche und Niederländiſche Truppen wieder abgenommen wur-
im Sept. 1610. de, womit ſich denn ſeine ganze Sequeſtration endigte***). Schwerlich würde auch Churſachſen durch einen glücklichern Erfolg derſelben viel gewonnen haben, indem der kaiſerliche Hof damit umgieng, die ſequeſtrirten Länder an ſein eignes Haus zu bringen†), wodurch

*) S. Die Churſächſ. Nebenpropoſition auf dem Torgauer Landtage (v. 4. Sept.) und die Antwort des engen und weiten Ausſchuſſes in der Europäiſchen Staatskanzley Th. 79. S. 71. u. f.

**) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 22.

***) Müllers Annalen S. 256.

†) Man vergl. das Projekt, welches der Reichsvicekanzler Le-

eben Frankreich und die Niederlande zur thätigen Einmischung in diese Sache waren bewogen worden. Doch stellte sich der Kaiser öffentlich den Ansprüchen des Sächsischen Hauses nicht abgeneigt, und ertheilte sogar auch dem Churfürst Christian im Nahmen desselben zu Prag den 7. Jul. 1610. die Belehnung über die streitigen Besitzungen*), welches aber keinen weitern Erfolg hatte, als daß die Sächsischen Fürsten Titel und Wappen davon annahmen**). Eben so fruchtlos war ein Konvent, der noch im Oct. d. J. in demselbigen Jahre unter der Leitung einer kaiserlichen Kommission und unter Hessen-Darmstädtischer Vermittlung zwischen Sachsen und den possedirenden Fürsten zu Köln gehalten wurde***). Doch schienen bald darauf die Sächsischen Ansprüche dadurch eine günstigere Wendung zu nehmen, daß der Churfürst von Brandenburg, der von dieser Sache eine gänzliche Störung seiner bisherigen freundschaftlichen Verbindungen mit Sachsen befürchtete, und sich überdieß auch mit dem kaiserlichen Hof auszusöhnen wünschte, der Vermittlung des Markgrafen Christian von Brandenburg und des Landgrafen Ludwig von Hessen Gehör gab und auf einem Konvente

vin von Ulm dem Kaiser vorlegte in Lünig selectis scriptis illustribus p. 14.

*) Du Mont l. c. T. V. P. II. p. 144. Man vergl. auch Schöttgen Invent. p. 651.) Zwar ist der Lehnbrief von dem oben bemerkten Datoj; aber die Investitur selbst soll nach Müller a. a. O. S. 254. schon den 27. Jun. erfolgt seyn.

**) Doch findet man schon letztres auf einer Münze Churfürst Christian I. v. Tentzel Saxonia Numismatica linear Albert. p. 278.

***) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 23. und Müller S. 255.

den 21. März 1611. zu Jüterbock einen Vergleich mit dem Sächsischen Hause abschloß *), wodurch er diesem versprach, es in die Gemeinschaft der Jülich-Kleviſchen Länder binnen 6 Monathen aufzunehmen. Die übrigen Bedingungen dieſes Vertrags beſtanden vorzüglich darin: daß die Regierung der gemeinſchaftlichen Länder von einem Consilio firmato geführt werden ſollte, welches von allen Intereſſenten in gleicher Abhängigkeit ſtünde; daß Sachſen der kaiſerlichen Inveſtitur von Brandenburg und Pfalz-Neuburg ſich nicht widerſetzen, auch beyde Häuſer mit dem Kaiſer ausſöhnen wollte; und daß man endlich letzterm nebſt einigen von allen Partheyen zu erwählenden Fürſten die endliche Entſcheidung der Sache vorbehielt. Eine Hauptſchwierigkeit, auf die man auch in dem Vertrage ſelbſt Rückſicht genommen hatte, war die Pfalz-Neuburgiſche Ratifikation deſſelben, die ſich Brandenburg bemühen ſollte, auszuwirken; die man aber nicht erhalten konnte. Dagegen erfolgte die erbetne kaiſerliche Beſtätigung und noch einige Monathe früher ein andres kaiſerliches Dekret, wodurch Brandenburg von dem Kaiſer zu Gnaden aufgenommen, ihm aber noch vor der Hand die Inveſtitur über die Jülichſchen Länder abgeſchlagen wurde **). Vielleicht würde ungeachtet des Pfälziſchen Widerſpruchs Sachſen zum Mitbeſitz derſelben gelangt ſeyn, wenn nicht die Gemahlin des Churfürſten von Brandenburg, von deren Rechten eigentlich die

den 5. Dec. d. J.

den 24. Jun. d. J.

*) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 160. und in der gründlichen Information N. XVIII. p. 155. wo man auch die kaiſerl. Beſtätigung deſſelben findet. — Einige vorläufige Traktaten über dieſen Vergleich ſ. in der Europäiſchen Staatskanzley Th. 79. S. 41.

**) in der gründlichen Information N. XIX. S. 190.

Rede war, eine feyerliche Proteſtation gegen den Jüterbocker Vertrag ſchon den Tag nach Abſchluß deſſelben, eingelegt hätte *), worauf dieſer ganz wieder zurückgieng. Zwar hat Churſachſen auch ſeit dieſer Zeit ſeine Rechte ſowohl durch gütliche Unterhandlungen **) als auch durch wiederhohlte Klagen am kaiſerlichen Hof ***) und durch Proteſtationen bey Vorfällen jeder Art, die ſeinen Rechten nachtheilig zu ſeyn ſchienen †), dieſe zu verfolgen und zu verwahren nicht verabſäumt; ja, es iſt ſogar in einer bekannten Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens ††) die baldige Entſcheidung derſelben anbefohlen werden; deſſen ungeachtet aber hat ſelbige bis auf den heutigen Tag noch nicht können erhalten werden.

*) Müller a. a. O. S. 260.

**) Außer verſchiednen Zuſammenkünften, die in dieſer Sache bald nach den angeführten Traktaten, zu Erfurt, Dreßden und Regensburg gehalten wurden, verdient beſonders eine 1648. zu Lichtenburg angefangene und 1651 zu Dreßden fortgeſetzte Konferenz bemerkt zu werden, wo ſich Brandenburg, gegen Entſagung der Sächſiſchen Anſprüche, zur Ceſſion einiger Geldforderungen und der Aemter Zinna und Sandau nebſt dreyer Magdeburgiſchen Aemter erbot. S. die gründliche Information S. 39.

***) Noch 1730 wurde der Prozeß von Churſachſen bey dem Reichshofrathe reaſſumirt S. a. a. O. S. 42.

†) Beſonders bey den in der Folge zwiſchen Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffenen Theilungen.

††) I. P. O. A. IV. §. 57. „Quia vero causa Iuliacensis successionis inter interessatos nisi praeveniatur, magnas aliqqando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque Pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.“

§. 55. Eine der wichtigsten Folgen der Jülich-Kleviſchen Succeſſionsſache war unſtreitig die dadurch bewirkte engere Anſchließung des Sächſiſchen Churhauſes an den kaiſerlichen Hof, wozu ſchon der Adminiſtrator beſonders durch ſeine auf verſchiednen Oberſächſiſchen Kreistagen angewendete Mühe dem Kaiſer in dem Türkenkriege nachdrückliche Hülfe zu verſchaffen, den Grund gelegt hatte. Seine Bemühung war nicht fruchtlos geweſen*) und wurde nicht nur unter der Regierung Chriſtian II. gleichfalls mit glücklichem Erfolg fortgeſetzt, ſondern auch durch eigne Beyträge nachdrücklich unterſtützt**). Dafür aber wurde das Sächſiſche Churhaus bey manchen wichtigen Angelegenheiten von Rudolf II. zu Rathe gezogen, und hatte durch ſeine Vermittlung keinen unbedeutenden Einfluß auf die wichtigen Freyheiten, welche der Kaiſer den Proteſtanten in Böhmen und Schleſien, durch den ſogenannten Majeſtätsbrief ertheilte***). Auch unterſtützte letztrer den Churfürſten in folgender perſönlichen Angelegenheit, jedoch nicht ganz deſſen Wünſchen gemäß. Als ſich dieſer den 5ten April 1605 nicht weit von dem Dorfe Judenberg in dem Amte Gräfen-Hänichen auf der Jagd befand, wurde nach ihm von einigen Böſewichtern geſchoſſen, die man bald

*) Nach einer in der oben angeführten Regierungsgeſchichte des Adminiſtrators S. 108. befindlichen Angabe ſoll der Oberſächſiſche Kreis dem Hauſe Oeſtreich v. d. J. 1592—1598 zu dem bemerkten Zweck 800000 Rthl. verwilligt haben.

**) In dem Jahre 1601. 1602. 1605 und 1606. betrug der Churſächſiſche Antheil an der Kreisverwilligung 34580 Rthl. S. Des Hochlöbl. Oberſächſiſchen Kreiſes Abſchiede von Friedrich Karl Moſer. (Jena 1752. 4.) S. 2. 24. 59. u. 83.

***) Müllers Annalen S. 246.

nachher zu Dreßden verhaftete. Da ſie bis zu ihrer Hinrichtung zwey Diener des Fürſten von Anhalt-Deſſau den Kanzler Laurentius Biedermann und den Oberſt Lieutenant Heinrich von Dünau als die Urheber dieſer Schandthat angaben, ſo verlangte der Churfürſt von ihrem Landesherrn Johann Georg I. daß er ihnen dieſe Perſonen gegen ſichres Geleite nach Dreßden ausliefern ſollte. Dieſes Verlangen wurde abgeſchlagen, doch ſuſpendirte der Fürſt die Angeklagten von ihrem Dienſt, und ließ ſie nach Groß-Alsleben in ſichre Verwahrung bringen. Der Churfürſt wendete ſich an den Kaiſer, der hierauf ein ernſtliches Mandat an den Fürſten von Deſſau ergehen ließ, welches ihm auferlegte, die Gefangenen an ſeinen Hof verabfolgen zu laſſen, weil nach der goldnen Bulle ein an den Churfürſten begangenes Verbrechen der beleidigten Majeſtät, der alleinigen Unterſuchung des Reichsoberhaupts vorbehalten ſey. Der Fürſt von Anhalt, der dieſe Forderung als einen Eingriff in ſeine landesherrliche Gerichtsbarkeit anſah, ſuchte ſich dagegen durch den Fürſpruch andrer Fürſten zu ſchützen, und man wollte nun die Sache dahin einleiten, daß er ſeine Unterthanen an einem dritten Ort zur Fortſetzung des Prozeſſes ſtellen, jedoch einige eigne Räthe dazu deputiren ſollte. Ehe aber die Unterhandlungen hierüber geendigt waren, ſtarben die beyden verhafteten Anhaltiſchen Diener im Gefängniß, womit denn die Veranlaſſung derſelben von ſelbſt aufhörte *). Es iſt daher auch noch jetzt dieſe ganze Sache mit einer großen Dunkelheit umgeben, und wird dadurch noch räthſelhafter, daß der Churfürſt nur wenig perſönliche Feinde haben konnte.

den 29. Jan 1605.

1607.

*) Thuanus L. CXXX. p. 1010. (Ed. Francofurt.) und Beckmanns Anhalt. Hiſtorie Th. 2. P. VII. C. 1. S. 169.

Denn die beste Seite seines Charakters war ein hoher Grad von Gutmüthigkeit, die ihn zuweilen selbst seine wenige Tüchtigkeit zur Regierung beklagen ließ, die er sich zum Theil durch allzugroße Unmäßigkeit im Trinken zugezogen hatte*). Selbst sein frühzeitiger Tod (im 27sten Jahre seines Alters) wird von vielen Geschichtschreibern als eine Folge dieses Fehlers betrachtet. Er war mit der Tochter des Königs von Dänemark Friedrich II. Hedwig vermählt**), hinterließ aber keine Kinder; daher ihm sein Bruder Johann George sowohl in den Erblanden, als in dem Stifte Meißen folgte***).

den 23. Jun. 1611.

den 12. Sept. 1602.

Siebenter Abschnitt.

Johann Georg I. bis zum Prager Frieden.

§. 56.

Während der ganzen Regierung Christian II. hatte sich der dritte unter den fürstlichen Brüdern der Administrator von Naumburg, August, an dessen Hofe aufgehalten, weil er unverheyrathet war. Nach seiner Vermählung aber mit einer Tochter des Herzog Heinrich Julius

den 1. Jan. 1612.

*) Müller a. a. O. S. 362.

**) Tentzel Sax. Numismat. lineae Albert. p. 357.

***) Müller S. 231.

†) Von seiner dasigen Postulation fehlt es meines Wissens an urkundlichen Nachrichten.

von Braunschweig *) verlangte er, der gewöhnlichen Sitte des Churſächſiſchen Hauſes gemäß, eine beſondre Hofhaltung und Abfindung. Es wurde daher zwiſchen ihm und dem neuen Churfürſten unter der Vermittlung ihrer Mutter ein Vertrag geſchloſſen **), nach welchem ihm den 27. Dec. 1612. aus der Rentkammer 21000 Meißniſche Gülden nebſt anſehnlichen Naturallieferungen ***) verwilliget wurden. Ueberdieß erhielt er das Amt Senftenberg, jedoch mit Vorbehalt der Regierung, der Landesfürſtlichen Obrigkeit und insbeſondre der Steuern und Kriegsfolge für den Erſtgebohrnen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſeine Hof- und Amtsdiener †) mit deſſen Vorwiſſen angenommen und in geſammter Pflicht beyder Brüder verbleiben ſollten. Auch entſagte er dafür allen andern Anſprüchen, und übernahm alle ordentliche und außerordentliche Unkoſten ſeines Hofſtaats, mit alleiniger Ausnahme der Auslöſung, bey dem Aufenthalte fremder Herrſchaften in dem Stifte Naumburg und dem Amte Senftenberg, bey nothwendigen Reiſen und bey Zuſammenkünften mit Verwandten und Freunden; ſo wie auch der Hofkleidung bey feyerlichen Gelegenheiten.

*) a. a. O. S. 263.

**) in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte Th. 9. S. 330.

***) 100 Scheffel Weitzen, 400 Scheffel Korn, 2500 Scheffel Haber, 300 Eymer Landwein, ſo gut ihn der liebe Gott jährlich erwachſen läßt, 200 Faß Dreßdner Bier, 52 Centner Karpfen, 15 Schock Hechte, 20 Schock Fohren, 15 Schock Aſchen, 30 Tonnen Wildpret, 30 vierſpännige Fuder Heu, und 200 Schragen Holz.

†) Zu den erſtern wurden gerechnet, die Räthe, die Officiere von Adel und die Kanzleyperſonen.

Dieſer Vertrag wurde nur auf 6 Jahre eingegangen, doch ſtarb Auguſt vor dem Ablaufe dieſer Friſt. Da er keine männlichen Erben hinterließ, ſo fiel nicht nur ſeine Apanage wieder an den Churfürſten zurück, ſondern es wurde auch ſelbiger von dem Stifte Naumburg nach einer Sedis-Vakanz von zwey Monathen einhellig zum Adminiſtrator deſſelben poſtulire*).

den 26. Dec. 1615.

den 23. Febr. 1616.

§. 57. Noch ehe der Churfürſt Johann George I. den eben angeführten Vertrag mit ſeinem Bruder abſchloß, hatte er nach dem Tode Kaiſer Rudolf II. das Sächſiſche Reichsvikariat angetreten, zu deſſen Ausübung ſich binnen 93 Jahren keine Gelegenheit gefunden hatte. Ohne erſt den von den kaiſerlichen geheimen Räthen über den Todesfall ihres Herrn an den Churfürſten erſtatteten Bericht**) abzuwarten, ſchrieb er das Vikariat drey Tage nach Kaiſer Rudolfs Tode in den Landen des Sächſiſchen Rechts aus***), und erbat ſich zugleich von den mit dem Hauſe Sachſen in Erbverbrüderung ſtehenden fürſtlichen Häuſern, nöthigenfalls die vertragsmäßige Hülfe; desgleichen erließ er an ſeine Unterthanen, und an die des Herzogthums Weimar, deſſen Adminiſtration ihm wegen der Unmündigkeit der Söhne des Herzogs Johann gebührte, den Befehl, ſich in zei-

den 12. Jan. 1612.

den 13. Jan.

*) S. die Naumburgiſche Stiftskapitulation von dieſem Dato in Arndts Archiv der Sächſ. Geſch. B. 3. S. 431.

**) Sowohl dieſen, als auch die darauf erfolgte Antwort, wodurch den kaiſerlichen geheime Räthen eine ſorgfältige Aufſicht über die Reichskanzley bis auf weitre Verordnung des Churfürſten von Maynz anempfohlen ward, findet man in der Churſächſ. Vikariatsgeſchichte (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 9. N. I.) S. 154 u. 155.

***) S. Das Vikariatspatent in Cod. Aug. T. 1. p. 419.

tige Bereitschaft zu setzen, und auf jedesmaliges Erfordern, das erstemal mit dem zehnten, zum andernmale aber mit dem fünften Mann zu erscheinen*). Bey der Ausfertigung der Vikariatspatente wurde damals zuerst genauer als zuvor der Unterschied zwischen Reichsständen und Landsassen beobachtet, indem man sie jenen allein zur weitern Publikation in ihren Ländern zufertigte, wiewohl man noch in Ansehung einiger Landstädte, die man wahrscheinlich in alten Verzeichnissen der Reichsstädte aufgefunden hatte, sowohl damals als auch in dem folgenden Zwischenreiche, eine Ausnahme machte**).

Als Mitverweser des Reichs erkannte der Churfürst den Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken, der von dem Churfürsten von der Pfalz Friedrich IV. durch ein Testament zum Vormund seines unmündigen Sohnes ernannt, und auch in dieser Eigenschaft von dem Kaiser bestätigt und in die Churverein aufgenommen war. Die meisten Reichsstände folgten seinem Beyspiel, so lebhafte Widersprüche auch der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dagegen erregte, der als nächster Agnat in Beziehung auf die goldne Bulle ein größres Recht zu dem Vikariate zu haben vermeinte; mit dem aber der Churfürst von Sachsen wegen der Jülichschen Händel in keinem guten Vernehmen stand***). Ungeachtet dieser Begünstigung des Pfalzgrafen von Zweybrücken, erlaubte sich doch derselbe einen offenbaren Eingriff in die Chur-

*) Goldast Reichstagshändel P. VII. p. 111. Man vergl. die Churs. Vikariatsgesch. S. 74.

**) Churſächs. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 75. u. 88.

***) a. a. O. S. 76 — 78.

den 25. Jan. 1612. sächsischen Vikariatsgerechtsame. Er bestätigte nehmlich nicht nur das Reichskammergericht, sondern befahl ihm auch überdieß, bey allen Ausfertigungen seinen Nahmen, Titel und Siegel zu gebrauchen*), ohne hierüber mit Churſachſen die mindeſte Rückſprache zu nehmen; wobey die irrige Vorſtellung zum Grunde lag: daß dieſes Gericht wegen ſeines Wohnſitzes zu Speyer allein zu dem Pfälziſchen Vikariatsſprengel gehöre. Churſachſen erließ hierauf nachdrückliche Verwahrungsſchreiben ſowohl an das Kammergericht**), als an den Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken***); und dieſer erklärte ſich endlich dahin†): daß er keinesweges die Abſicht habe, die Sächſiſchen Vikariatsgerechtſame zu kränken, und daher auch einen billigen Vergleich einzugehen bereitwillig ſey. Zur Abſchließung deſſelben ſchickte nun der Churfürſt Johann George II. ſeine beyden Räthe Dr. Jakob Schrödtern und Dr. Chriſtian Goldſteinen nach Heidelberg, wo in einer mit einigen Pfälziſchen Abgeordneten am 30. März 1612 gehaltnen Konferenz ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem in Zukunft die kammergerichtlichen Prozeſſe in beyder Reichsvikarien Nah-

den 15. Febr. d. J.

den 27. Febr.

*) S. Die hierhergehörige Urk. a. a. O. S. 158. u. in Deckherrs gründlicher hiſtoriſcher Nachricht von den, ſeit dem Ableben Kaiſer Friedrich II. bis auf Kaiſer Leopolden, vorgeweſenen Interregnis, und in denenſelben hergebrachten Vikariaten; in deſſen Consultat. forens. die dem Verf. der Churſächſ. Vikariatsgeſchichte, der blos den beſondern Abdruck derſelben anführt, nicht bekannt geweſen zu ſeyn ſcheinen. S. 37. N. 2.

**) Deckherr a. a. O. S. 46. N. 7.

***) in der Churſ. Vikariatsgeſch. a. a. O. S. 162.

†) S. deſſen Antwort a. a. O. S. 164.

men sollten ausgefertigt und gesiegelt werden *). Das gemeinschaftliche Siegel aber wurde dieser Verabredung zu Folge dergestalt eingerichtet: daß es den doppelten Reichsadler mit zwey Herzschildern enthielt, die mit dem Pfälzischen Reichsapfel und den Sächsischen Churschwerdtern ausgefüllt waren, nebst der Umschrift: Palatinus et Saxo, Vicarii vacante Imperio 1612 **). Sobald nun dieses Siegel von dem Churfürsten von Maynz als Reichserzkanzler dem Kammergericht zugefertigt war, so trug selbiges zwar kein Bedenken sich dessen bey seinen Ausfertigungen zu bedienen; doch ließ es in der Folge die in beyder Reichsverweser Nahmen ausgefertigten Prozesse liegen, und nöthigte die Partheyen, denen an dem Fortgang ihrer Sachen gelegen war, daß sie selbige wieder mußten reskribiren lassen, auch sollen sich damals die katholischen Kammergerichtsbeysitzer verglichen haben, in Zukunft keine Prozesse wieder im Nahmen der Vikarien auszufertigen ***). Demungeachtet haben letztere in dem folgenden Zwischenreiche ihre Rechte 1619.
standhaft behauptet †); und der bemerkte Entschluß der katholischen Assessoren scheint daher von keiner Wirkung

*) In Mosers altem Staatsrecht Th. 8. S. 131. findet man das Konferenzprotokoll und in der Churf. Vikariatsgeschichte S. 167. den hierüber von den Churſächs. Gesandten erstatteten Bericht.

**) Churſächs. Vikariatsgesch. S. 83. und v. Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien Th. 1. S. 27 und 28.

***) Man vergleiche die Churſächsische Vikariatsgeschichte S. 89.

†) Fahnenberg a. a. O. S. 30.

geweſen zu ſeyn. Weniger glücklich waren beyde Reichsverweſer in ihren Bemühungen die Stelle eines Präſi-
1612. denten am Reichskammergericht nach der Reſignation des Grafen von Hohenzollern, mit dem Schenken Heinrich von Limpurg zu beſetzen. Denn das Gericht weigerte ſich ihn anzuerkennen, daher deſſen Aufnahme unterblieb, obgleich die Vikarien nachdrückliche Beſchwerden hierüber führten *).

Noch verdient unter den übrigen Vorfällen dieſes Zwiſchenreiches bemerkt zu werden, daß damals der Herzog von Savoyen Karl Emanuel, der wegen alter kaiſerlicher Privilegien das Reichsvikariat über Italien behauptete **), in beſondern an beyde Reichsverweſer erlaſſenen Schreiben, ſeine Abhängigkeit von ihnen dadurch erkannte, daß er verſprach ihre Verordnungen in Obacht zu nehmen ***). Von weniger Wichtigkeit für die Vikariatsgerechtſame war das folgende Zwiſchenreich, welches nach dem Tode des Kaiſers Mathias im Jahre 1619 eintrat. Doch ſind ſowohl in dieſem als in dem vorhergehenden, die erſten Vikariatsmünzen geſchlagen worden †), wenn man diejenigen ausnimmt, die

*) Deckherr a. a. O. S. 55 u. 56. N. 12.

**) Gründliche Unterſuchungen hierüber findet man in Ge. Fried Zentners Abh. von der Regierung der dem Teutſchen Staate unterworfenen Italiäniſchen Länder während einem Zwiſchenreiche, in den Actis Acad. Theod. Palat. hist. T. 7. p. 229. seq.

***) in der Churſächſ. Vikariatsgeſch. S. 171. u. f.

†) S. Tentzel Saxonia numismatica der Albertiniſchen Linie S. 405 u. 425 und den Numismatiſch-Hiſtoriſchen Leitfaden zur Ueberſicht der Sächſ. Geſchichte nach dem von Teu-

Churfürſt Friedrich der Weiſe als allgemeiner Reichsſtatthalter (Locumtenens generalis) hatte prägen laſſen.

§. 58. Eine andre Reichsangelegenheit, welche den Churfürſten beſchäftigte, beſtand in einem merkwürdigen Vertrag zwiſchen dem Erbmarſchall von Pappenheim und den Reichsſtädten. Die Veranlaſſung dazu gaben beſtändige Streitigkeiten, die bisher über die Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt des Erbmarſchalls auf dem Reichstage entſtanden waren*), und welche ein kaiſerliches, zu deſſen Vortheil erlaſſenes Proviſionaldekret**) vom 17. Sept. 1582 eher vermehrt als vermindert hatte. Nach verſchiednen deshalb gepflogenen gütlichen Unterhandlungen wurde endlich dieſe Sache durch Vermittlung der Herzoge Maximilian von Bayern und Johann Friedrich von Wirtemberg dergeſtalt beygelegt: daß ſich der Erbmarſchall der Gerichtsbarkeit, über die Fremden zu dem Reichstage nicht gehörigen Perſonen mit Ausnahme des Judenſchutzes***) begab, wofür er von den Reichsſtädten bey dem Anfang eines jeden Reichstages 1000 Gulden erhalten ſollte; auch wurden zugleich über die Poli- den 5. Nov. 1614.

bernſchen Münzcabinet — von Karl Wilhelm Daßdorf (Dreßden 1801. 8.) S. 52. u. 59.

*) S. meine Abhandlung über die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einfuirungsrecht des Erbmarſchalls auf dem Reichstage in meinen Aufſätzen über einige unerörterte Gegenſtände des Teutſchen Staatsrechts N. V. S. 139. u. f.

**) in Moſers Teutſchem Staatsrecht Th. 45. S. 369.

***) Oeffentlichen Nachrichten zu Folge, ſoll im vorigen Jahre (1805) der Erbmarſchall auch dieſes Vorrecht mit Vorbehalt der Churſächſiſchen Ratifikation, an den Churerzkanzler als jetzigen Landesherrn von Regensburg abgetreten haben.

zeygewalt des erstern verschiedne Bestimmungen festgesetzt *). Es konnte übrigens dieser Vertrag nicht eher vollkommene Rechtskraft erhalten, bis ihn der Churfürst von Sachsen, von dem alle Rechte des Erbmarschalls abhängig sind, gebilligt und genehmigt hatte. Es erfolgte aber dessen Ratifikation **) den 14. Febr. 1615, jedoch unter der Bedingung, daß der Vertrag auch vom Kaiser bestätigt würde, welches erst den 18. Febr. 1617 geschehen ist.

§. 59. In dasselbige Jahr fiel die Gedächtnißfeyer der Reformation, die man auf eine sehr feyerliche Weise in Churſachsen begieng ***). Auch schien die Ruhe, die damals unser Vaterland genoß, eine recht lebhafte Aufforderung zur allgemeinen Freude zu seyn; denn noch konnte man es in Sachsen nicht ahnden, daß die Religionsunruhen, die in andern Gegenden Teutschlands ausgebrochen waren, einen dreyßigjährigen Krieg verursachen würden. Selbst die theologischen Zänkereyen, die viele Jahre lang so großes Unheil über Sachsen verbreitet hatten, schienen sich allmählich ihrem Ende zu nähern. Doch mischte sich der Churfürst Johann Ge-
1616. orge in einen Streit, der zwischen den Tübinger und Gießner Theologen über den Stand der Erniedrigung Christi mit vieler Erbittrung geführet wurde, und hielt es sogar in dem Jahre 1623 für nöthig, wegen dieser Sache eine

*) Die an mehreren Orten abgedruckte Urk. dieses Rezesses findet man unter andern in Fabers Staatskanzley Th. 55. S. 489.

**) a. a. O. S. 514.

***) S. Das churfürstliche wegen des Jubileums erlassene Ausschreiben v. 12. Aug. d. J. in Cod. Aug. T. 1. p. 782.

Verſammlung ſeiner Theologen zu halten, welche den Befehl erhielt: ſie nach Gottes Wort und den wichtigſten Symbolen der Evangeliſchen Kirche zu entſcheiden. Nachdem dieſer Befehl wirklich vollzogen, und das ganze Werk gleichfalls auf höhere Anordnung von dem Oberhofprediger Hoe von Hoenegg war vollendet und in Ordnung gebracht worden, ſo wurde es den theologiſchen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg zur Beurtheilung zugeſchickt, welche daſſelbe für rechtgläubig, und gleichſam für eine neue Konkordienformel erklärten, indem ſie es verbunden mit einem churfürſtlichen Mandat öffentlich bekannt machten *).

§. 60. Unterdeſſen hatte der Böhmiſche Religionskrieg ſeinen Anfang genommen, der dem Churfürſt Johann George in mancher Hinſicht nicht gleichgültig ſeyn konnte. Beſonders mochte er gleich anfangs befürchten, daß der Churfürſt von der Pfalz, auf den er ſchon wegen des Uebergewichts, das er als Haupt der Union bey den proteſtantiſchen Reichsſtänden behauptete, eiferſüchtig war, die Böhmiſchen Händel zu ſeinem Vortheil benutzen würde. Es war daher ſein ernſtlicher Wunſch den Kaiſer Mathias mit den Böhmen wieder auszuſöhnen, weswegen er die Vermittlung unter beyden Theilen übernahm und einen Interpoſitionstag zu Eger den 14. April 1619 anſetzte **). Allein der Tod des 1618. den 20. März 1619.

*) S. Henr. Gottl. Franke de Iohannis Georgii Electoris summa cura conseruandi puritatem doctrinae evangelicae. Lips. 1777. (Teutſch in dem Muſeo für die Sächſ. Geſch. B. 2. St. 2. S. 177. u. f.)

**) S. die Unterhandlungen hierüber in Londorpii Actis publicis T. 1. p. 491. u. 535. u. f.

Kaisers Mathias vereitelte seine Bemühung, weil hierauf die Böhmen dessen Nachfolger in der Oestreichischen Monarchie Ferdinand den Gehorsam aufkündigten und eine neue Königswahl veranstalteten. Da ihnen die Freundschaft des Churfürsten bey der Ausführung ihrer Entwürfe sehr nützlich seyn konnte, so baten sie ihn sogleich, nach seinem Vikariatsantritt um seinen Schutz, und versicherten ihm von selbst ihre unbedingte Bereitwilligkeit zur Bekanntmachung der Vikariatspatente in den Böhmischen Ländern*); ja der Graf von Schlick ließ sich sogar gegen den Churfürsten nicht undeutlich merken, daß man bey der bevorstehenden Königswahl seine Aufmerksamkeit auf ihn richten würde**). Allein weder der Charakter des Churfürsten, der zu gefährlichen Unternehmungen nicht geneigt war, noch die bisherigen politischen Verhältnisse seines Hauses, die ihn mit dem kaiserlichen Hofe eng verbunden hatten, begünstigten einen solchen Antrag. Und eben so wenig wollte er in den Vorschlag des Churfürsten Friedrich von der Pfalz eingehen, den ihm dieser als Reichsmitverweser durch seinen Gesandten Ludwig Camerarius thun ließ: sich gemeinschaftlich der Einführung Spanischer Truppen in das Reich zu widersetzen und eine allgemeine Union der protestantischen Stände zu bewirken***). Auch war er

*) Churſächs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 90.

**) Fürstl. Anhaltische geheime Kanzley bey Londorp. T. 3. p. 35. u. f. u. Puffendorf de rebus Suecicis L. I. §. 27. p. 11.

***) Man vergl. 1) Die Instruktion des Pfälzischen Gesandten v. 27. März 1619. in dem Appendix zum Archiv der unirten Protestanten bey Londorp. T. 1. p. 621. 2) Den Antrag des Gesandten selbst v. 9. April d. J. a. a. O. p. 629. —

der Verlängerung des Zwischenreichs entgegen, welche dieser gleichfalls beabsichtigte, ob er gleich wünschte, daß vor dem Wahltage ein Churfürstentag wegen der bisherigen Irrungen im Reiche möchte gehalten werden*). Doch wurde auch dieser Wunsch nicht erfüllt und die Kaiserwahl Ferdinands von Oestreich den 27. Aug. 1619 vollzogen. Um die nehmliche Zeit wählten auch die Böhmen fast einmüthig den Churfürsten von der Pfalz zu ihrem König, der auch nach einigen Bedenklichkeiten die Krone wirklich annahm. Seit dieser Zeit betrachtete der Churfürst von Sachsen ihre Sache in einem sehr ungünstigen Lichte und in diesen Gesinnungen wurde er noch mehr durch seinen Oberhofprediger Dr. Mathias Hoe von Hoenegg**) bestärkt, der ein so großer Eiferer

den 28. Aug. d. J.

3) Den Bericht über die erhaltne Antwort v. 1. May d. J. a. a. O. p. 639. 4) Die Pfälzische Replik v. 23. May d. J. a. a. O. p. 649.

*) Auf diesen Gegenstand beziehen sich zum Theil die schon angeführten Schreiben; doch gehören noch überdieß hieher 1) Zwey Schreiben des Churfürsten von der Pfalz an den Churfürsten von Sachsen vom 21. May 1619. u. v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 648 u. 653. 2) Die Antwort des letztern v. 18. Jun. d. J. a. a. O. p. 661. — Auch bezieht sich hierauf ein Schreiben der Churbrandenburgischen Räthe v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 655.

**) Dieser merkwürdige Mann war zu Wien am 24. Febr. 1580. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg studirt und hier mit vielem Beyfall geprediget und gelesen hatte, erhielt er 1602 die Stelle eines dritten Hofpredigers zu Dreßden. Schon in dem folgenden Jahre wurde er als Superintendent nach Plauen und 1610 von den Räthen und Aeltesten der evangelischen Kirchen Teutscher Nation in der alten Stadt Prag zum Direktor ihrer neuen Kirchen- und Schuleinrichtung berufen. Der Churfürst der ihn sehr ungern dahin gehen ließ, übertrug ihm nach zwey Jahren die Stelle seines Oberhofpredigers, welchen Nahmen er zuerst führte, und dieses Amt bekleidete er bis zu

gegen die Calviniſten war, daß er mehr Schriften gegen ſie herausgab, als dieſe zu widerlegen vermochten, und nicht ohne den lebhafteſten Unwillen daran denken konnte, daß ſich jetzt die Lehre ſeiner Gegner über ein Land verbreiten ſollte, in deſſen Hauptſtadt er noch kurz zuvor die Direktion der evangeliſchen Kirchen und Schulen führte. Auch iſt es wohl nicht unwahrſcheinlich, daß er als ein gebohrner Wiener einige Anhänglichkeit an ſeinen ehemaligen Landesherrn behalten hatte, die man durch geheime Mittel ſehr gut benutzen mochte*). Seine Erbitterung über die neue Böhmiſche Königswahl zeigte ſich mit der
den 2. Sept. 1619. größten Stärke in einem Schreiben an den Grafen von Schlick**), welches den Böhmen in die Hände fiel, und öffentlich, begleitet von einer ſehr beißenden Schrift, bekannt gemacht wurde***), wogegen ſich der Oberhofprediger durch den M. Johann Mylius vertheidigen ließ†).

ſeinem Tod den 4. März 1645. S. die Lebensbeſchreib. deſſelben in Schröckhs Abbildungen und Lebensbeſchreibungen berühmter Gelehrten B 3. 1ſte Sammlung N. XLVIII. S. 168.

*) Spanheim Memoires de Louise Iuliane p. 154: „On eut la dexterité non seulement de gagner quelques uns, qui avoient du pouvoir dans son Conseil, mais aussi d'y faire cooperer celui qui avoit la direction de sa conscience.“

**) Bey Londorp T. 1. p. 932. Den Inhalt dieſes Schreibens kann man aus folgenden Worten beurtheilen: „O wie Schade! O wie großer Schade um ſo viele edle Länder, daß ſie alle dem Calvinismo ſollen in den Rachen geſteckt werden! Vom occidentaliſchen Antichriſt ſich losreißen und den orientaliſchen dafür bekommen, iſt in Wahrheit ein ſchlechter Vortheil.“

***) l. c. p. 933.

†) l. c. p. 939.

Aus dieſen Urſachen läßt ſich denn ſehr gut erklären, daß der Churfürſt Johann George I. auf den 30. Jan. 1620 einen Oberſächſiſchen Kreistag zu Leipzig anſetzte, um hier die Stände dieſes Kreiſes zum Vortheil des Kaiſers zu bewafnen oder ſie doch von aller Unterſtützung des Churfürſten von der Pfalz abzuhalten; welches er dadurch zu bewirken ſuchte: daß er ſeinen Mitſtänden die Gefahr ſchilderte, die dem Reiche von der Verbindung des Churfürſten von der Pfalz mit dem Siebenbürgiſchen Fürſten Bethlen Gaber, und durch dieſen mit den Türken, drohte *). Allein die Böhmiſchen Stände und der Churfürſt von der Pfalz ſuchten durch nachdrückliche Vorſtellungen bey der Oberſächſiſchen Kreisverſammlung ſelbſt dieſe Bedenklichkeiten zu heben **), und ſie im Gegentheil auf das allgemeine Intereſſe der evangeliſchen Kirche bey dem Böhmiſchen Religionskrieg aufmerkſam zu machen. Auch erreichte der Churfürſt von Sachſen ſeinen Zweck nur inſofern, als die Oberſächſiſchen Kreisſtände beſchloſſen ***): daß ſie in der Böhmiſchen Sache die Neutralität beobachten und zu deren Behauptung, ein Corps von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern errichten wollten, worüber dem Churfürſten von Sachſen als ausſchreibenden Fürſten und Kreisoberſten das Kommando übertragen wurde. Daß dieſer Schluß den Wünſchen

den 5. Febr. 1620.

*) S. Johann Georgs Ausſchreiben an H. Johann Ernſt zu Sachſen, des Oberſächſ. Kreistages halber, in Hellfelds Leben Joh. Ernſt des Jüngern (Jena 1784. 8.) Urk. no. 32. S. 326.

**) Die hierhergehörigen Aktenſtücke findet man in Friedrich Karl Moſers Abſchieden des Oberſachſiſchen Kreiſes S. 237. u. f.

***) S. den Abſchied a. a. O. S. 222.

des letztern nicht ganz angemessen war, zeigte er deutlich genug durch seine Theilnahme an dem Konvente zu Mühlhausen, den der Churfürst von Maynz veranstaltet hatte, und wo außer ihnen beyden der Churfürst von Köln und der Landgraf von Hessen Darmstadt in Person, der Churfürst von Trier aber und der Herzog von Bayern durch Gesandte erschienen. Denn hier wurde schon ein förmliches Bündniß zum Besten des Kaisers geschlossen, dem der Churfürst um so weniger Bedenken trug beyzutreten, da auf sein Verlangen seine katholischen Bundesgenossen sowohl für sich als im Nahmen der übrigen katholischen Stände den protestantischen Ständen des Ober- und Niedersächsischen Kreises ausdrücklich versicherten*), daß sie, wenn sie dem Kaiser beystehen wollten, auch wegen der eingezogenen geistlichen Güter, die schon lange ein Gegenstand des Streits unter beyden Religionsverwandten gewesen waren, auf keine Weise sollten beunruhiget werden. Noch wurden auf derselbigen Zusammenkunft zu Mühlhausen Abmahnungsschreiben an den Churfürsten von der Pfalz, die unirten Fürsten, und die Böhmischen Stände erlassen, daß sie sich in Zukunft dem Kaiser nicht mehr widersetzen sollten**), die aber ohne Wirkung blieben. Eben so wenig aber gelang es dem Landgrafen Moritz von Hessen, den Churfürsten von Sachsen von seiner zu Mühlhausen eingegangenen Verbindung wieder abzuziehen***).

im März 1620.

*) Diese Versicherung, worin das Bündniß selbst erwähnt wird, s. bey Londorp l. c. T. 2. p. 11.

**) l. c. p. 12. seq.

***) S. Die Vorstellung des Landgrafen und die darauf erfolgte Antwort l. c. p. 17. u. f.

§. 61. Bald wurde auch der Churfürſt zu einer thätigen Theilnahme an den Böhmiſchen Unruhen von dem kaiſerlichen Hofe ſelbſt aufgefordert; indem er in Beziehung auf die alte zwiſchen Böhmen und Sachſen beſtehende Erbeinigung und Lehnsverbindung den Auftrag erhielt: daß er mit ſeinem Kriegsheer in die Böhmiſchen Länder, wo er es am bequemſten erachten würde, einrücken, und ſie zur ſchuldigen Unterwürfigkeit nöthigen ſollte*). Zugleich ſchickte der Kaiſer den Graf von Zollern nach Sachſen, theils um dieſes Geſchäft zu betreiben, theils aber auch um verſchiedne Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche Johann George gegen die beabſichtigte Achtserklärung des Churfürſten von der Pfalz erregte**). Um die nehmliche Zeit aber erſchien auch an dem Dreßdner Hofe eine Geſandtſchaft des letztern und der evangeliſch-Böhmiſchen Stände, um noch einen Verſuch zu wagen, den Churfürſten von der kaiſerlichen Parthey abzuziehen***); und überdieß wendeten ſich die Böhmiſchen Stände an die Churſächſiſchen mit der Bitte: daß ſie ihren Landesherrn zu andern Maasregeln bewegen möchten†). In der That war auch die Churſächſiſche Landſchaft mit deſſen Vorhaben keinesweges zufrieden, getraute ſich aber doch nicht ſich in die Sache zu miſchen; nur verlangte die aufgebotne Ritter-

den 6. Jul. 1620.

*) S. den kaiſerlichen Auftrag l. c. p. 173.

**) Dieſe Schwierigkeiten beſtanden anfangs darin, daß der Churfürſt vor der Achtserklärung eine kollegialiſche Berathſchlagung der Churfürſten verlangte; in der Folge aber wenigſtens auf einer Verzögerung derſelben beſtand. S. das kaiſerliche Schreiben an Churſachſen v. 29. Aug. d. J. l. c. p. 194.

***) l. c. p. 195.

†) l. c. p. 204.

schaft, daß sie vermöge ihrer alten Privilegien zu keinem Kriegszug außer Landes möchte genöthigt werden *).

Der Churfürst rückte hierauf in die Oberlausitz mit
den 26. Aug. 1620. 15000 Mann ein, nachdem er zuvor in einem Manifest die Einwohner dieses Landes zur Unterwerfung unter dem Versprechen aufgefordert hatte, ihnen bey dem Kaiser eine Bestätigung ihrer Freyheiten besonders in Ansehung der Religion auszuwirken **). Ob gleich die Lausitzer geneigt waren, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so wurden sie doch durch einen eifrigen Anhänger des Churfürsten von der Pfalz, den Markgrafen Johann George von Brandenburg-Jägerndorf, hieran verhindert ***). Nachdem aber die Sächsische Armee Bautzen erobert
den 25. Sept. d. J. hatte, so glückte es ihr sehr bald, dessen Truppen zu zerstreuen und sich sowohl die Ober- als Niederlausitz zu

*) S. ein Schreiben derselben an den Churfürsten v. 12. Sept. d. J. l. c. p. 204. Unter andern heißt es daselbst: „Wir wollen zwar E. Churf. Gn. in ihrer angestellten Expedition nicht eingreifen, lassen es auch, wenn es ohne des Lands Vorwissen beschehen, diejenigen so hierzu gerathen, verantworten. Geben aber E. Ch. Gn. in aller Unterthänigkeit gnädigst zu bedenken, wann wir in diesem Kriegswesen über die Gränz, und also wider unsere liebe Nachbarn, Bluts- und andere Freund, auch eigne Religionsverwandten, ja wider diejenigen, so uns nicht offendiret, sondern allen guten nachbarlichen Willen stätigs erwiesen, sollten eingeführet werden, mit was Herz, Sinn und Muth, auch mit was Gewissen und Glück wir solche Expedition vor die Hand nehmen würden."

**) l. c. p. 197. Wahrscheinlich wurde ein ähnliches Manifest auch an die Stände der Niederlausitz erlassen, das aber meines Wissens nicht bekannt ist.

***) l. c. p. 220.

bemächtigen*), ohne daß er ſich an dieſer Unternehmung durch eine Erklärung des Churfürſten von der Pfalz hindern ließ, wodurch ihm ſeine Böhmiſchen Lehne abgeſprochen, und den Herzogen zu Sachſen Erneſtiniſcher Linie Johann Ernſt und Johann Kaſimir wegen der Mitbelehnſchaft zugeeignet wurden**). Auch nahm das Schickſal des erſtern ſchon den 8. Nov. dieſes Jahres durch das Treffen auf dem weißen Berge bey Prag eine unglückliche Wendung, ſo daß hierauf nicht allein Böhmen von dem Kaiſer wieder erobert ward, ſondern auch Schleſien ſich freywillig dem Churfürſten von Sachſen als kaiſerlichen Kommiſſarius***) unterwarf, der dagegen den Einwohnern dieſes Landes nicht nur die Beſtätigung ihrer Privilegien verſprach, ſondern ihnen ſogar ſeinen Schutz zuſicherte, wenn ſie der evangeliſchen Religion wegen ſollten angegriffen werden†). In der That war dieſes Verſprechen um ſo nothwendiger, da ſich der Kaiſer ſeines Glücks mit keiner Mäßigung gegen die Böhmen bediente, und auf die Verwendung des Churfürſten

den 18. Febr. 1621.

*) S. des Oberſten von Köttritz Schreiben von dem Verlauf in der Niederlauſitz im Lager vor der Liebe d. 17. Nov. d. J. l. c. p. 231. und Puffendorf de rebus Suecicis L. 1. §. 32. p. 13.

**) S. das Schreiben des Churfürſten von der Pfalz an die Herzoge Johann Kaſimir und Johann Ernſt vom 28. Sept. l. c. p. 201. und das Abmahnungsſchreiben des Königs von Böhmen an die Grafen, Herren, Adel und Lehnleute des Vogtlandes, Churſachſen keinen Beyſtand zu leiſten von demſelbigen Dato l. c. p. 205.

***) S. das kaiſerliche Patent an die Schleſier l. c. p. 217.

†) l. c. p. 379. Die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Vergleichs v. 17. Jul. d. J. ſ. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 1. von Sachſen S. 430.

von Sachsen nicht die mindeste Rücksicht nahm. Besonders suchte dieser die Religionsfreyheit seiner evangelischen Glaubensgenossen in Böhmen zu erhalten, und erließ deshalb ein sehr nachdrückliches Interceſſionsschreiben an den Fürsten von Lichtenstein, welcher damals an der Spitze einer Kommission stand, die zur Untersuchung und Bestrafung der Böhmischen Unruhen niedergesetzt war*). Aber an demselbigen Tage, an welchem dieses Schreiben in Prag eintraf, erfolgte die Versiegelung beyder evangelischen Kirchen in Prag und der gemessene Befehl, daß alle dasige Prediger dieser Konfession binnen 3 Tagen aus der Stadt und dem ganzen Königreich weichen sollten. Der Churfürst beschwerte sich hierauf bey dem Kaiser selbst**), und erinnerte ihn unter andern an seine sehr bestimmte Zusage, die er ihm wegen der Erhaltung der protestantischen Kirche in Böhmen, in einem Handschreiben vom 6. Jun. 1620 gethan hatte***). Allein auch diese Vorstellung war vergebens, indem der

den 10. Oct. 1622.

den 29. Oct. d. J.

*) Bey Londorp T. 2. p. 630. Auch findet man ebendaselbst p. 633. ein Schreiben des Oberhofpredigers Höe von Hoenegg an denselbigen Fürsten, wo dieser unter andern in folgende Klagen ausbricht: „Die Calviniſten haben uns Evangelischen in Schriften vorgeworfen, wir würdens erfahren, wenn Kaiserliche Majestät die Oberhand behalten würde, daß es unsrer Religion weit übler als unter ihrem (den Calviniſten) Regiment gehen würde: so haben wir es so stark widersprochen. Itzt müssen wir mit Schmerzen erfahren, daß diese Leute in hoc passu allzuwahr prophezeiet, und gehet nicht allein unsrer in dem Reichs- und Religionsfrieden begriffenen Religion nicht besser, denn der Calviniſten, sondern auch der Juden.“

**) l. c. p. 631.

***) l. c. p. 633.

Kaiser in seiner Antwort*) behauptete: daß sein Versprechen nur auf den Fall eingeschränkt sey, wenn sich die Böhmen freywillig seiner Oberherrschaft wieder unterwerfen würden; daß sie aber jetzt nach dem Rechte der Eroberung aller ihrer Privilegien verlustig wären. Das Mißverständniß, welches hierüber zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen entstand, zeigte sich sehr deutlich bey der von ersterm nach der Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz beabsichtigten Uebertragung der Pfälzischen Chur auf den Herzog Maximilian von Bayern. Denn der Churfürst ließ sich durch keine Bitten und Ermahnungen des kaiserlichen Hofes bewegen, dem wegen dieser Sache nach Regensburg ausgeschriebenen Chur- und Fürstentag persönlich beyzuwohnen**), und sein Gesandter nahm sich auf der Versammlung selbst des Churfürsten von der Pfalz, für den er schon vorher in Verbindung mit dem König von Dänemark intercedirt hatte***), mit vieler Lebhaftigkeit an, welches auch von Brandenburg und den mehresten andern protestantischen Fürsten geschah †). Dessen ungeachtet erfolgte noch auf demselbigen Konvente die wirkliche Belehnung des Herzogs Maximilian, wobey sich aber weder der Churſächsische Gesandte noch der Churbrandenburgische einfanden ††). Dem kaiserlichen Hofe war dieses Mißverständniß, das zwischen ihm und den

den 25. Jan. 1623.

1623.

den 25. Febr. d. J.

*) l. c. p. 649.

**) Khevenhüller Annales Fordinandei T. X. p. 73.

***) Bey Londorp l. c. p. 605.

†) S. das Protokoll l. c. p. 699.

††) S. die Relation von dieser Belehnung l. c. p. 674. u. f.

beyden proteſtantiſchen Churfürſten eingeriſſen war, unter den damaligen Umſtänden, wo noch immer die Kriegsunruhen in Teutſchland von einigen Anhängern Friedrichs von der Pfalz fortgeſetzt wurden und der Fürſt von Siebenbürgen Bethlen Gabor mit einem neuen Einfalle in Mähren drohte, ſo unangenehm, daß er einen Herrn von Werſezowitz als Geſandten nach Dreßden und Berlin ſchickte, der allen möglichen Fleiß anwenden mußte, um jene Churfürſten nochmals zur perſönlichen Erſcheinung auf dem Regensburger Konvente zu bewegen. Doch war auch dieſe Bemühung vergebens, indem der kaiſerliche Geſandte von beyden Churfürſten eine
den 12 März d. J. abſchlägliche Antwort erhielt, mit der beſtimmten Erklärung, daß ſie von ihrem bisherigen Verhalten nicht abgehen könnten *). Deſto auffallender iſt es, daß der Oberſächſiſche Kreis ſchon in dem folgenden Monath auf
den 30. Apr. d. J. einem Kreistage zu Jüterbock dem Kaiſer 2000 Mann zu Roß und 6000 Mann zu Fuß verwilligte **). Aber ſchon damals mochte durch geheime Verhandlungen eine Annäherung Churſachſens an den kaiſerlichen Hof bewirkt worden ſeyn, die ſich noch deutlicher dadurch an den Tag legte, daß Ferdinand dem Churfürſten von Sachſen, für die Koſten ſeiner Theilnahme an dem Böhmiſchen Krieg, die Lauſitz zum Unterpfande einräumte, in Beziehung auf einen Rezeß vom 6. Juny 1620, wodurch dieſes Land dem Churfürſten zur Sicherheit wegen des Aufwandes ſeiner Unternehmung war verſchrieben worden ***). In

*) l. c. p. 733. und Khevenhüller l. c. p. 138.

**) Friedrich Karl Moſers Sammlung der Kreis-Abſchiede des Oberſächſ. Kreiſes S. 256.

***) Die Verſchreibung wegen der Oberlauſitz ſ. in dem Oberlauſ. Collektions-Werk. T. 2. p. 1387. ſeq.

der zu Baußen wegen der Oberlauſitz abgefaßten Immiſſions-Urkunde*) wurde feſtgeſetzt: daß die Einkünfte auf Abſchlag der Intereſſen erhoben, und deshalb der Landvogt, Landeshauptmann, Gegenhändler und Kameral-Fiskal ſowohl in kaiſerliche als churſächſiſche Pflicht ſollten genommen werden, wenn gleich alle übrige Staatsbeamte von dem Churfürſten von Sachſen allein abhängen ſollten, der überdieß zur Aufrechthaltung des bisherigen Religionszuſtandes und der Landesprivilegien verpflichtet ward. Einige Tage darauf wurde zu Luckau auch die Immiſſion in die Niederlauſitz vollzogen, wovon aber die nähern Umſtände in Ermangelung der Urkunde nicht angegeben werden können**). Nachdem auf dieſe Weiſe der kaiſerliche Hof die Anforderungen des Churfürſten zur Genüge befriedigt hatte, ſo erkannte dieſer den Herzog Maximilian von Bayern als Churfürſten, auf einer Zuſammenkunft zu Schleiſingen mit dem Churfürſten Schweickardt von Maynz, der ſich ſchon zuvor nebſt dem Landgrafen Ludwig von Heſſen Darmſtadt ſehr angelegentlich für dieſe Sache verwendet hatte***). Auch bemühte ſich in der Folge der Churfürſt von Sachſen ſelbſt, den noch immer fortdauernden Widerſpruch des Churfürſten von Brandenburg gegen die Bayriſche Churwürde zu heben†), der aber erſt nach drey Jahren auf- den 13. Jun. 1623. den 20. Jun. d. J. im Jun. 1624. 1627.

*) Zu denen bey Schöttgen in Invent. dipl. p. 653. bemerkten Werken, wo man dieſe Urkunde findet, gehört auch der Codex Augusteus T. 2. P. III. p. 174. und das Oberlauſ. Collections-Werk T. 2. p. 1402.

**) Eine Beziehung auf dieſe Immiſſion findet man in dem weiter unten anzuführenden Traditions-Rezeß von 1635.

***) Khevenhüller l. c. T. 10. p. 118—122. u. p. 429—437.

†) Londorp l. c. T. 3. p. 940.

hörte*). Wie sehr übrigens der Kaiser damals die Freundschaft des Churfürsten von Sachsen zu schätzen wußte, läßt sich aus einer Anwartschaft beurtheilen, welche er ihm in Hinsicht seines bey den Böhmischen Unruhen geleisteten Beystandes, theils auf die Grafschaft Hanau und alle Lehnstücke der Grafen dieses Landes, theils auf die Grafschaft Schwarzburg, nebst dem halben Thüringer Wald und alles, was die Grafen von Schwarzburg vom Reiche zu Lehn tragen, theils endlich auf alle die Stücke, welche der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig inne hatte, und die nicht mit ausdrücklichen Worten in der gesammten Hand mit den Herzogen
den 13. Aug. 1625. von Braunschweig Lüneburg begriffen waren, ertheilte**). Sie wurde in der Folge wegen der erstern Punkte vom
den 17. Sept. 1638. Kaiser Ferdinand III. bestätigt***) und vom Kaiser Leopold nahmentlich auf alle Lehnstücke der Herrschaft Hanau
den 10. Jan. 1660. Münzenberg ausgedehnt†). Noch aber unter der Regierung Johann George I. trat der Fall ein, auf welchen die zuletzt bemerkte Anwartschaft auf die Braunschweigischen Länder gerichtet war, als der Herzog Friedrich
1634. Ulrich mit Tode abgieng††); allein man findet nicht, daß sich damals Sachsen mit seinen Ansprüchen meldete, wahrscheinlich deswegen, weil kein Lehnstück aufzufinden

*) Puffendorf l. c. §. 41. p. 16.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 411.

***) S. Limnaeus ad Capitul. Ferdinandi IV. Art. 30. p. 825.

†) Ludolfs Schaubühne L. XXXXVIII. Cap. II. §. 49. p. 1815.

††) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur und Fürstlichen Häuser in Teutschland Th. 1. S. 112.

war, das nicht unter jener Mitbelehnschaft begriffen gewesen wäre. Von mindrer Wichtigkeit als die oben erwähnte Anwartschaft war ein kaiserliches Privilegium, 1627.
wodurch dem Churfürsten und seinen Nachfolgern in der Chur der damals noch ungewöhnliche Titel Durchlauchtig*) zugeeignet wurde und worin der Kaiser zugleich versprach, ihn in seinen Schreiben mit der Curtoisie Eure Liebden statt Deine Liebden anzureden, und sich statt der bloßen Nahmens Unterschrift: „Ew. Liebden gutwilliger Oheim und Bruder“ zu unterschreiben**).

§. 62. Des freundschaftlichen Vernehmens ungeachtet, das bisher zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem kaiserlichen Hofe herrschte, erlaubte sich doch dieser sehr bedenkliche Schritte gegen die protestantische Kirche in Teutschland, besonders seitdem ihn das Glück in dem Kriege gegen den König von Dänemark begünstigte, der zum Besten des Churfürsten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kreise die Waffen ergriffen hatte. Die erste Veranlassung aber zu jenen Schritten gab der Antrag der katholischen Churfürsten auf einem Churfürstentage zu Mühlhau- im Oct. d. J.

*) Auch von den Unterthanen wurde bisher der Churfürst gewöhnlich nur „Ihro Churfürstl. Gnaden“ genannt. Uebrigens wurde das neue Prädikat durch die Wahlkapitulation Ferdinand III. allen Churfürsten mitgetheilt und endlich durch die Wahlkapitulation Karl VI. (nicht wie Römer in seinem Sächs. Staatsrechte Th. 1. S. 223 behauptet Karl VII.) mit dem Titel Durchlauchtigst vertauscht.

**) Müller in seinen Annalen S. 334. wo zwar nicht das Dekret selbst bemerkt wird, aber ein Gratulationsschreiben, welches der Herzog Wilhelm von Sachsen deshalb an den Churfürsten erlassen hat.

ſen, welcher wegen der damaligen Kriegsunruhen gehalten wurde: daß der Kaiſer durch ein eignes Edikt die Reſtitution der Klöſter, Kirchen und geiſtlichen Güter, die von den Proteſtanten ſeit dem Paſſauer Vertrage eingezogen waren, anbefehlen möchte*). Da ſowohl der päbſtliche Nuncius Caraffa, als der kaiſerliche Gewiſſensrath Lamormaini dieſes Verlangen nachdrücklich unterſtützten, ſo wurden bald einige Vorkehrungen getroffen, welche die Vollziehung dieſes Entwurfs ankündigten. Eine der wichtigſten betraf unmittelbar das Churſächſiſche Haus. Es poſtulirte nehmlich das Magdeburger Domkapitel den zweyten Sohn des Churfürſten, den Prinz Auguſt, an die Stelle des wegen ſeiner Theilnahme an dem Däniſch Niederſächſiſchen Krieg geächteten Chriſtian Wilhelm aus dem Brandenburgiſchen Hauſe zum Stiftsadminiſtrator. Der Kaiſer verlangte hierauf von dem Churfürſten, daß er dieſe Poſtulation im Nahmen ſeines minderjährigen Sohnes ausſchlagen ſollte, worauf dieſer erwiederte: daß er zwey Tage vor Empfang des kaiſerlichen Schreibens die Poſtulation angenommen habe; daher er jetzt mit Ehren nicht wieder zurücktreten könne**). Die Abſichten des Kaiſers wegen Magdeburg zeigten ſich bald öffentlich, als der Pabſt dem Erzherzog Leopold Wilhelm, der ſchon auf Betrieb des kaiſerlichen Hofes zum Biſchof von Halberſtadt war erwählt worden, auch das Erzbisthum Magdeburg verlieh, und deſſen proviſoriſche Verwaltung dem

den 23. Jan. 1628.

im Febr. d. J.

*) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte Th. 6. S. 474 u. f.

**) S. das kaiſerliche Schreiben vom 11. Febr. d. J. in Meyer Londorp suppl. T. 2. p. 795. und die Antwort, darauf v. 13. Febr. ebendaſelbſt p. 797.

Grafen Wolfgang von Mansfeld übertrug *) Die Unzufriedenheit des Churfürsten von Sachsen wegen dieser Maasregeln des kaiserlichen Hofes wurde um dieselbige Zeit auch dadurch vermehrt, daß der Obersächsische Kreis große Beschwerden von den häufigen Durchzügen und Einquartierungen der kaiserlichen Truppen empfand, worüber er sehr nachdrückliche Beschwerden führte **). Am unangenehmsten aber mußte das kaiserliche Restitutionsedikt ***) auf ihn wirken, worin der allgemeine Befehl enthalten war: daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogene mittelbare Stifter, Klöster und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter, mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten; auch überdieß den katholischen Ständen die Freyheit gestattet wurde, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, und wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, aus dem Lande zu schaffen. Sobald der Churfürst dieses Edikt erhalten hatte, erließ er dagegen die nachdrücklichsten Vorstellungen an den kaiserlichen Hof †), wobey er sich vorzüglich bemühte, die Widerrechtlichkeit der Form zu zeigen, in welcher dieser Befehl als eine einseitige Erklärung des Religionsfriedens war erlassen worden. Obgleich die Antwort des Kaisers nicht öffentlich bekannt ist, so kann man doch

den 6. März 1629.

den 28. Apr. d. J.

*) Ad. Brachelii Historia sui temporis (Coloniae 1650.) L. III. p. 144.

**) Theatrum Europaeum T. 1. p. 1210 u. 1211.

***) Häufig abgedruckt, unter andern bey Londorp l. c. T. 3. p. 1048.

†) l. c. T. 4. p. 3.

ihren Inhalt aus dem Gutachten ſchließen, welches deſſen Räthe hierüber erſtatteten *). Der Hauptgrund, deſſen ſie ſich bedienten um die churfürſtliche Vorſtellung zu widerlegen, beſtand darin, daß das ſtreitige Edikt blos eine richterliche Erklärung des Religionsfriedens enthalte, wozu der Kaiſer als Reichsoberhaupt allerdings befugt ſey: doch hielten ſie es zugleich für rathſam, daß man den Churfürſten, wie ſchon ehedem auf dem Konvente zu Mühlhauſen geſchehen, wegen ſeiner von Alters her innehabenden Stifter beruhigen und das Edikt auf Churſachſen gar nicht anwenden möchte. — Allein es war dem Churfürſten von Sachſen nicht blos um ſeine eigne Sicherheit zu thun, ſondern um die Aufrechthaltung der geſammten Vorrechte der evangeliſchen Kirche; daher er ſich auch mit gleichem Eifer wegen der von einer kaiſerlichen Kommiſſion zu Augsburg vorgenommenen Religionsveränderungen verwendete **), und wegen aller
im May 1632. bisherigen Beſchwerden eine beſondre Geſandtſchaft nach Wien abordnete ***). In der kaiſerlichen Reſolution, die hierauf erfolgte †), wurde blos das unbeſtimmte Verſprechen ertheilt; daß wenn die kaiſerlichen Kommiſſarien bey der Vollziehung des Reſtitutionsedikts über die Gebühr verfahren wären, Ihre Kaiſerl. Majeſtät deshalb eine ſolche Verfügung treffen würden, daß ſich nie-

*) l. c. p. 6.

**) Zwey Schreiben des Churfürſten an den Kaiſer, die in dieſer Angelegenheit vom 22. Aug. 1629. und den 16. März 1630. ſind erlaſſen worden, findet man im Theatro Europaeo T. 2. p. 28 u. 30.

***) S. das Memorial derſelben bey Londorp T. IV. p. 37.

†) l. c. p. 44.

mand wider Recht beſchwert zu ſeyn, ſollte beklagen können. Eine größre Bereitwilligkeit bezeigte der kaiſerliche Hof in Anſehung der Beſchwerden, welche der Churfürſt über die ſchrecklichen Kriegsbedrückungen führte, die ungeachtet des zu Lübeck geſchloſſenen Friedens mit Dänemark*), von den kaiſerlichen Heeren nicht nur gegen die mit den bisherigen Feinden des Kaiſers verbundnen Fürſten, ſondern ſelbſt gegen deſſen Allirte ausgeübt wurden. Wegen ihrer Erledigung ſollte ein Churfürſtentag in Regensburg gehalten werden, zu welchem der Churfürſt von Sachſen mit vielem Nachdruck perſönlich eingeladen wurde. Allein dieſer wollte der Einladung nicht Folge leiſten, um hierdurch ſein Mißvergnügen über das Reſtitutionsedikt deutlich an den Tag zu legen, und vielleicht auch, um den Zudringlichkeiten des Kaiſers wegen der Römiſchen Königswahl ſeines Sohnes, die ſelbiger vorzüglich bey dieſem Konvente beabſichtigte, deſto leichter auszuweichen**). Er gab daher derſelbi-

den 12. May 1629.

*) Daß auch Churſachſen im Jahre 1628 wegen dieſes Friedens Unterhandlungen gepflogen hatte, ergiebt ſich aus einigen mit Dänemark gewechſelten Schreiben l. c. T. 3. p. 1032 und 1035. Die zuletzt von Churſachſen d. 18. Juli d. J. ertheilte und daſelbſt befindliche Hauptreſolution gieng dahin: „daß Ihre Kaiſerl. Majeſtät ſich erkläret: wie ſie des Friedens gleichergeſtalt begierig, daneben angedeutet, daß dieſelben über dieſe Sache etlicher Churfürſten Bedenken erwarten, und nach deren Erlangung gegen uns (den Churfürſten) ſich ungeſäumt wollen mit Reſolution vernehmen laſſen.“

**) Puffendorf de rebus succicis L. I. §. 58. p. 22. „Saxo atque Brandenburgicus, saepius licet invitati, venire abnuerant, edicto offensi, et quia Caesari, pro filio suo, ut Rex Romanorum designaretur, prensaturo, in os negare nolebant.“ Den zuletzt bemerkten Grund hat vor Kurzem Hr. Prof. Arndt in einer Note zu der gleich anzu-

gen Gesandtschaft die sich bisher in Wien aufgehalten hatte, den Befehl, sich statt seiner nach Regensburg zu begeben. Die erst vor Kurzem bekannt gewordne
den 10. Jun. 1630. Instruktion, die er ihr ertheilte*), ist mit vieler Einsicht und wahrem Patriotismus abgefaßt. Besonders drang er darin auf ein genaues Einverständniß der Churfürsten, weil sie die Grundfesten und unbeweglichen edeln Säulen des heiligen Reichs wären, durch deren Hülfe die kaiserliche Macht gestärkt, und durch deren Herz und Muth die Nothdurft des Reichs erwogen, und die Privilegien der Stände so wie die allgemeine Freyheit der Teutschen Nation nach den Grundgesetzen beschützt und erhalten werden sollte. Mit gleicher Wärme schilderte er den traurigen Zustand des Teutschen Vaterlandes, der aus der allgemeinen Uneinigkeit zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, aus der Verletzung der Reichsverfassung und aus der Einmischung fremder Mächte in die innern Angelegenheiten Teutschlands entstanden war, indem er mit den nachdrücklichen Worten schloß: „Was hat das Orientalische Reich gestürzt? Was hat Athen gedemüthigt? Was hat Griechenland bezwungen? Carthago überwunden? Gallien den Römern unterthänig gemacht? ja der Römer Gewalt selbst auch zerstört? Hätte es nicht eine solche Anarchie, innerliche Zerrüttung und Uneinigkeit gethan?“

Gewiß haben diese patriotischen Vorstellungen des Churfürsten keinen unbedeutenden Einfluß auf die Ver-

führenden Instruktion der Churſächsischen Gesandten deshalb in Zweifel gezogen, weil Maynz, Trier, Köln und Bayern gleiche Ursache würden gehabt haben, nicht nach Regensburg zu gehen und doch dem Churfürstentage beywohnten.

*) in Arndts neuem Archiv der Sächs. Geschichte S. 154. N. XX.

handlungen der im July 1630 eröfneten Verſammlung zu Regensburg geäußert; wo nicht nur der größte Theil der kaiſerlichen Truppen entlaſſen und manche andre Irrungen glücklich beygelegt wurden; ja ſogar der General Wallenſtein ſeinen Abſchied erhielt, den die Churfürſten als den Urheber alles Unglücks betrachteten, das Teutſchland ſeit vier Jahren von den kaiſerlichen Truppen erlitten hatte*). Freylich aber lag die vorzüglichſte Urſache von der damaligen Nachgiebigkeit des Kaiſers, in jener ſchon oben angegebenen Abſicht deſſelben ſeinem Sohne die Nachfolge zu verſichern, die er aber nicht erreichen konnte**).

Ueber das Reſtitutionsedikt ſuchte der Churfürſt von Sachſen ſelbſt eine kollegialiſche Berathſchlagung des geſammten Churkollegii zu verhindern, weil er leicht vorausſehn konnte, wie die Mehrheit der katholiſchen Churſtimmen alle Beſchwerden dagegen vereiteln und es ſogar durch neue Schlüſſe befeſtigen würde***). Dagegen bewirkte er nebſt andern proteſtantiſchen Ständen durch nachdrückliche Vorſtellungen, daß mit Beyſtimmung der katholiſchen Churfürſten auf den 3. Febr. 1631 ein Kom-

*) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte B. 6. S. 504 — 514.

**) a. a. O. S. 517.

***) Daher ſollten ſich ſeine Geſandten gegen den Churfürſten von Mainz auf folgende Art äußern: „Zu Ihrer Liebden trügen Wir hiernebſt die gute Zuverſicht, daß Sie dieſen irrigen beſchwerlichen Punkt ad plenum Collegium zur ſolennen Conſultation nicht bringen würde, indem Ihrer Liebden unverborgen, daß in Religions-Sachen ſolche Deliberationen nicht zuläßlich, noch weniger die maiora ſtatt hätten, und durch das Mehrere darinnen nicht verſchloſſen werden möchte u. ſ. w.“

den 12. Nov. 1630. positionstag zwiſchen den Ständen beyder Religionen nach Frankfurt angeſetzt wurde *).

§. 63. Noch vor dem Anfange des Regensburger im Jun. d. J. Churfürſtentages war der König von Schweden Guſtav Adolph in Pommern gelandet, um einen Krieg gegen den Kaiſer anzufangen, der wenigſtens zum Theil die Abſicht hatte, die Rechte der proteſtantiſchen Kirche in Teutſchland aufrecht zu erhalten. Auch bey dieſer Gelegenheit hatte Johann George ſeine Ergebenheit gegen den kaiſerlichen Hof nicht verläugnet, indem er dieſem in einem beſondern Notifikationsſchreiben **) von dem Einbruche der Schweden Nachricht gab und zugleich dieſe Gelegenheit benutzte, um ihn zu einer größern Nachgiebigkeit gegen die Proteſtanten zu bewegen. So gnädig auch der Kaiſer dieſes Schreiben aufnahm, ſo that er doch in ſeiner Antwort ***) dem Churfürſten die Zumuthung: daß er in Verbindung mit dem Churfürſten von Brandenburg eine kaiſerliche Armee, welche den Oberſächſiſchen Kreis gegen die Schweden vertheidigen würde, mit Kriegsbedürfniſſen unterſtützen ſollte. Allein den 24. Aug. d. J. dieſer Antrag wurde von dem Churfürſten geradezu abge-

*) Londorp l. c. T. 4. p. 110.

**) Iſt meines Wiſſens noch nicht gedruckt; es ergiebt ſich aber deſſen Inhalt aus den folgenden Verhandlungen.

***) Dieſes Schreiben iſt wahrſcheinlich daſſelbige, welches Schöttgen in dem Invent. dipl. p. 660. n. 21. bemerkt, und welches blos beſonders abgedruckt iſt. Zwar ſcheint ſolches das beygefügte Datum vom 23. Aug. unwahrſcheinlich zu machen, weil die Antwort des Churfürſten ſchon den 24. Aug. erfolgte: allein man muß ſich hierbey an die Verſchiedenheit des damaligen Kalenders erinnern.

lehnt*), indem er sich zu keiner Unterstützung in diesem Kriege verstehen wollte, wenn nicht von Seiten des Reichs konstitutionsmäßig die Theilnahme der Stände beschlossen würde. Auf diese Aeußerung nahm der Kaiser die auffallende, den damaligen Umständen gar nicht entsprechende Wendung**): daß er den Churfürsten blos zu eigner Selbstvertheidigung und nicht zu seinem Beystand aufgefordert habe, doch waren hiermit diese Unterhandlungen geendigt. Es hatte aber dabey der Churfürst dem Kaiser eröfnet: daß er sich genöthigt sehe, wegen des Restitutionsedikts (bey dem es dieser bewenden zu lassen sich erklärte) nach dem Beyspiele seiner Vorfahren eine Zusammenkunft der beschwerten protestantischen Stände zu veranstalten; welchen Schritt er besonders dadurch zu rechtfertigen suchte, daß ihn auch die Katholiken öfters gethan hätten und beyden Religionstheilen gleiche Freyheit und gleicher Schutz zugesichert sey. Der Kaiser erwiederte dagegen***): daß auch von dieser Angelegenheit, insofern sie die Vollziehung des Edikts (modum executionis) beträfe, auf dem Regensburger Konvente gehandelt werden könnte, und daß man daher besondrer Zusammentagungen nicht bedürfe, durch welche ohnedieß das gegenseitige Mißtrauen nur vermehret würde. Nachdem man sich aber in Regensburg wegen eines Kompositionstages zu Frankfurt verglichen hatte, so fand der Churfürst hierin einen neuen Vorwand mit Vorwissen und Billigung eines Ausschußtages in Dreßden†) eine Zusammenkunft der protestantischen Stände

den 20. Sept 1630.

den 25. Okt. d. J.

*). S. die Antwort des Churfürsten bey Londorp T. 4. p. 80.

**) l. c. p. 82.

***) l. c.

†) Dieser Ausschußtag ist in der bekannten Landtagstabelle,

nach Leipzig auf den 6. Febr. 1631 auszuschreiben*), indem er vorgab, daß es nöthig sey, sich auf jene beabsichtigte Vereinigung vorzubereiten, womit er sich auch gegen den Kaiser entschuldigte. Bald aber zeigten es die Verhandlungen dieser Zusammenkunft sehr deutlich, daß jenes Vorgeben nicht ihr Hauptzweck sey; denn es brachte daselbst der Churfürst ein Bündniß**) der protestantischen Stände zu Stande, das sich jedoch nur in den Gränzen der Vertheidigung und der Reichsverfassung halten sollte***). Auch gieng der Churfürst bey dieser Verbindung ganz offen zu Werke, indem er sie dem Kaiser in einem eignen Schreiben bekannt machte †). Dessen Mißbilligung aber war leicht vorauszusehn und wurde auch bald darauf durch einen nach Dreßden abgeordneten Gesandten Johann Ruprecht Hegenmüller öffentlich an den Tag gelegt, der zugleich in sehr bestimmten Ausdrücken auf die Einstellung der Werbungen antragen mußte, die eine Folge des Leipziger Bundes waren ††). Der Churfürst aber ließ sich weder durch diese

den 2. Apr. 1631.

den 4. April d. J.

im May d. J.

welche Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churs. Landesversammlungen beygefügt ist, nicht zu finden.

*) Bogislaus Philipp von Chemnitz in seiner Geschichte des Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs Th. 1. S. 100 behauptet: daß der Churfürst anfangs gar keine Lust hierzu bezeigt hätte, bis endlich eine vornehme Person, so bey ihm in großem Credit gestanden, eine Reise zu ihm gethan und ihn hierzu disponiret hätte.

**) Bey Londorp T. 4. p. 144.

***) Einige merkwürdige von dem Churfürsten dem Leipziger Konvente gegebene Resolutionen s. in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 343. seq.

†) Bey Londorp l. c. p. 143.

††) l. c. p. 147.

Vorstellung noch durch die um dieselbige Zeit in gleicher Absicht an die protestantischen Stände erlassenen kaiserlichen monitoria und avocatoria schrecken, sondern brachte an gedungener Mannschaft eine Armee von 2000 Mann zu Roß und 9000 Mann zu Fuß zusammen, zu deren Unterhalt er eine außerordentliche Geldhülfe von den zu Dreßden versammelten Landständen erhielt. Auch antwortete er dem Kaiser mit der größten Freymüthigkeit*): daß es ihm unter den gegenwärtigen Umständen und besonders wegen der Nähe zweyer großen Armeen (der kaiserlichen und der Schwedischen) unmöglich sey, das geworbene Volk zu entlassen und die anbefohlnen Werbungen einzustellen, wobey er sich jedoch zu allen gütlichen Unterhandlungen bereitwillig erklärte und sich zugleich erbot nach vorhergegangener Kommunikation mit dem General Tilly**), die Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem König von Schweden zu übernehmen, die jener ausdrücklich verlangt hatte. Ueberdieß suchte er den Leipziger Bund bey dem Sohne des Kaisers, dem König Ferdinand, und bey den katholischen Churfürsten zu entschuldigen***); indem er sich den 18. Jun. 1631.

*) l. c. p. 161.

**) Daß diese Kommunikation wirklich erfolgte, ergiebt sich aus der Instruktion der Churſächs. Gesandten an den Grafen Tilly v. 21. May 1631. l. c. p. 170.

***) l. c. p. 172—178. Auch erließ der Churfürst von Sachsen den 10 July d. J. ein besondres Salvationsschreiben an den Churfürsten von Mainz zur Vertheidigung des Leipziger Schlusses, das in der Copia resolutionis, welche Churf. Durchl. zu Sachsen dem Königl. Hispanischen subdelegirten Gesandten gegeben, v. 19. Okt. 1631. Beyl. 11. befindlich ist. In derselbigen Schrift findet man auch die meisten andern vorhergehenden aus dem Londorp angeführten Churſächsischen Staatsverhandlungen.

mit dieſen in neue Traktaten wegen des Frankfurter Kompoſitionstags einließ, deſſen Termin ſie bis zum 3. Aug. zu verlängern wünſchten*). Allein alle Bemühungen des Churfürſten von Sachſen den Frieden zu erhalten, waren fruchtlos. Zwar ertheilte ihm der Kaiſer noch
den 14. Jun. 1631. eine ſehr gemäßigte Antwort**); aber um dieſelbige Zeit faßte er den Entſchluß, den Leipziger Bund, den er durch Avokatorien zu trennen nicht vermochte, durch die Waffen zu zerſtören. In Oberteutſchland wurde dieſes Geſchäft dem Grafen von Fürſtenberg aufgetragen, der es mit der größten Geſchwindigkeit vollzog***), und ſich
im Aug. d. J. hierauf mit dem General Tilly zu vereinigen ſuchte, welches der Churfürſt auf keine Weiſe hinderte, ſondern ihm ſogar den Durchzug durch das Hennebergiſche geſtattete und von dem Oberaufſeher in Schleuſingen mit Proviant unterſtützen ließ†). Dieſes Betragen war deſto auffallender, da unterdeſſen der General Tilly nicht nur die Stadt Magdeburg, welche den abgeſetzten und vom Kaiſer geächteten Adminiſtrator Chriſtian Wilhelm aufgenommen, und mit dem König von Schweden Guſtav Adolph in ein Bündniß getreten war, belagert, mit
den 20. May d. J. Sturm erobert, und größtentheils zerſtört hatte; ſondern auch eben damals den Plan ſehr deutlich an den Tag legte, den Churfürſten von Sachſen anzugreifen, obgleich ſelbſt katholiſche Reichsſtände ihn hiervon abzuhalten ſuchten††). Er ſchickte nehmlich den 14. Aug.

*) S. Londorp l. c. p. 178 u. 179.

**) l. c. p. 180. seq.

***) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte Th. 6. S. 541.

†) S. das Dankſagungsſchreiben des Grafen von Fürſtenberg v. 17. Aug. 1631. in der Copia resol. Beyl. 12.

††) Heinrich a. a. O. S. 550.

1631. zwey Deputirte von Wolmirstädt nach Merseburg, die sich einen solchen Ton gegen ihn erlaubten, der den baldigen Ausbruch der Gewaltthätigkeiten ankündigte. Ihr Begehren aber war dahin gerichtet, daß der Churfürst von seinen Kriegsrüstungen abstehen, seine Truppen mit den Kaiserlichen verbinden, und die unentbehrlichen Kontributionen und Lieferungen leisten sollte*). Ehe noch Tilly die Antwort des Churfürsten erhielt**), worin dieser zwar seinen Antrag ablehnte, aber noch immer die Hoffnung äußerte, daß der Friede durch die bevorstehenden gütlichen Unterhandlungen zu Frankfurt und durch eine besondre Gesandtschaft, die er nach Wien senden wollte, könnte erhalten werden; hatte sich der kaiserliche General mit der Fürstenbergischen Armee vereinigt und war hierauf bis Halle vorgerückt, wo er dem Churfürsten anzeigte: daß er mehreremalen und erst noch vor kurzer Zeit den gemessenen Befehl von dem Kaiser erhalten habe, dafern ein Reichsstand auf vorhergegangene Warnung dem Leipziger Schlusse nicht entsagen wollte, alle Mittel anzuwenden, ihn zum Gehorsam zu nöthigen***). Gleich nach dieser Erklärung wurden auch die Feindseligkeiten in Sachsen selbst angefangen. Zuerst brach der General Pappenheim mit 6000 Mann nach Merseburg auf, weil sich der dasige Magistrat zu einer verlangten Lieferung nicht sogleich hatte verstehen wollen. Da nur eine kleine Besatzung daselbst lag, so

den 18. Aug.

den 26. Aug.

*) S. die Instruktion derselben bey Londorp l. c. p. 199. seq.

**) l. c. p. 202.

***) Der Inhalt dieses Schreibens ist zwar meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt, wird aber in der Copia Resol. (B) umständlich angeführt.

bemächtigte er ſich der Stadt ohne Schwierigkeit, nachdem er zuvor ihre Vorſtädte abgebrannt hatte*). Andre Gewaltthätigkeiten wurden hierauf in benachbarten ſtiftiſchen und erbländiſchen Städten ausgeübt, ohne daß ſich
den 3. Sept. der General Tilly durch ein neues Schreiben des Churfürſten hiervon abhalten ließ**), der ſich von Leipzig nach Torgau gewendet hatte, um ſich nöthigenfalls mit dem König von Schweden verbinden zu können. Acht Tage nach der Entfernung des Churfürſten rückte Tilly vor Leipzig, und verlangte von der Stadt Proviant und die Einnahme einer kaiſerlichen Beſatzung. Da ihm beydes ohne Vorwiſſen des Churfürſten abgeſchlagen
den 4. Sept. wurde, ſo fing er an die Stadt einzuſchließen und zu beſchießen. Die Einwohner erwiederten die Feindſeligkeiten, und ſteckten einen Theil der Vorſtädte in Brand um dem Feind die Annäherung an die Stadt zu erſchweren. Doch war die Gegenwehr nur von kurzer Dauer. Denn als Tilly der Stadt mit groben Geſchütz, Feuerkugeln und Granaten zuſetzte, und ſie unter der Drohung aufforderte, daß er mit ihr noch ärger wie mit Magdeburg verfahren würde, ſo bequemte ſie ſich zur Kapi-
den 6. Sept. 1631. tulation. Vermöge derſelben wurde der churfürſtlichen Beſatzung ein freyer Abzug mit klingendem Spiel geſtattet, den Einwohnern aber die Verſchonung von allen Gewaltthätigkeiten, und die Erhaltung ihrer Privilegien und Religionsübung zugeſichert. Die Feſtung Pleißenburg hielt ſich zwar noch einige Tage, dann aber ergab ſie ſich aus bloßer Feigheit ihres Kommendanten Vopelius***).

*) von Chemnitz a. a. O. Th. 1. S. 201.

**) Copia Resol. Beyl. 14. Chemnitz a. a. O. S. 203.

***) Vogels Leipziger Annalen S. 446 — 451.

§. 64. Schon bey dem erſten Anfang der Feindſeligkeiten gerieth der Churfürſt in die gröſßte Verlegenheit, da er mit ſeiner Armee dem kaiſerlichen Heere nicht gewachſen war, und es ihm ſelbſt ſehr zweifelhaft ſcheinen mußte, ob er von dem König von Schweden Hülfe erhalten würde. Zwar hatte ſich dieſer ſchon gegen den Leipziger Konvent durch eine geheime Geſandtſchaft erboten: ein Bündniß mit den Proteſtanten wider den Kaiſer zu ſchließen; aber der Churfürſt von Sachſen ſelbſt, an den ſich die Schwediſchen Abgeordneten beſonders wendeten *), hatte es damals durch ſein Anſehn ſo weit gebracht, daß man dieſen Antrag ausſchlug, weil er von den uneigennützigen Abſichten des Königs nicht hinlänglich verſichert war, und daher befürchtete, daß die Proteſtanten ein Opfer ſeiner Entwürfe werden könnten. Auch ſchreckte ihn das Beyſpiel des Churfürſten von Brandenburg, deſſen wichtigſte Plätze in Preußen die Schweden beſetzt hatten; und der Gedanke, daß ihre Unternehmung in Teutſchland blos von der Perſon des Königs abhängig ſey. Zugleich ſchmeichelte er ſich mit der Hoffnung, daß noch immer eine Ausſöhnung zwiſchen dem Kaiſer und den Proteſtanten möglich ſey, die aber in dem Augenblick verſchwinden mußte, als man ſich öffentlich für den König erklärte. Er wollte daher lieber an der Spitze der Proteſtanten eine dritte Parthey bilden, die ihre Selbſtſtändigkeit ſowohl gegen den Kai-

*) S. ein Schreiben des Königs an den Churfürſten in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 363. Der Churfürſt hielt anfangs dieſe Sache ſo geheim, daß niemand, auch von den Geheimeräthen (welche nach ſeiner eignen Meynung, dem Kaiſer gar zu ſehr zugethan waren), darum wiſſen ſollte: ausgenommen der Oberſtallmeiſter Dieterich von Taube, dem er dieſe Sache vertraute. S. Chemnitz Th. 1. S. 138.

ſer als gegen den König behauptete*). Auch hatte er ſich aus denſelbigen Gründen bey der Belagerung von Magdeburg geweigert, gemeinſchaftlich mit den Schweden den Entſatz dieſer Stadt zu verſuchen, an dem ihm doch in ſo vieler Hinſicht gelegen ſeyn mußte**). Nachdem aber jetzt ſein Plan geſcheitert war, ſo ſah er ſich ſelbſt genöthigt, den General Arnheim an den König zu ſenden, um das Bündniß ihm anzutragen, das er vorher ausgeſchlagen hatte. In der That war ſchon der König, damit er dem Churfürſten näher wäre, wenn er ſeiner Hülfe bedürfte, von Werben nach Altbrandenburg vorgerückt: allein er hielt es für rathſam ſeine Bereitwilligkeit nicht ſogleich an den Tag zu legen und verlangte daher von ihm die Zuſage folgender harten Bedingungen. Wittenberg ſollte ihm zur Sicherheit ſeines Rückzuges eingeräumt, der Churprinz in ſein Lager geſchickt, ſeinem Heere ein dreymonathlicher Sold bezahlt, und ihm die treuloſen Rathgeber des Churfürſten ausgeliefert, oder von dieſem ſelbſt beſtraft werden. Als ſich aber hierauf Johann George erklärte, daß er nicht nur dieſe Forderungen zu erfüllen bereit ſey, ſondern auch überdieß ſein ganzes Churfürſtenthum dem König offen ſtehen ſollte, und er ſich ſelbſt mit dem Churprinzen zur Schwediſchen Armee begeben und ſein eignes Leben bey der Vertheidigung ihrer gemeinſchaftlichen Sache nicht ſchonen werde; ſo zeigte ſich der König in ſeiner natürlichen Großmuth, indem er alle dieſe Bedingungen fallen ließ und ausdrücklich erklärte, wie er ſie aus keiner andern Urſache dem Churfürſten vorgelegt habe, als um deſſen

*) Puffendorf l. c. L. III. §. 12. p. 45.

**) Chemnitz Th. 1. S. 144.

Aufrichtigkeit zu prüfen*). Beyde Theile vereinigten sich nun durch ein enges Bündniß, worin der Churfürst den 1. Sept. 1631. versprach: daß er 1) seine Armee mit der Schwedischen sobald diese über die Elbe setzen würde, vereinigen, die völlige Direktion derselben dem König überlassen, sich nach dessen Gutachten soviel als möglich richten, auch seine Truppen von den Schwedischen so lange die Gefahr daure, nicht zurückziehen, noch einen einseitigen Frieden unterhandeln oder abschließen; 2) die Elbpässe dem König offen halten, und 3) der Schwedischen Armee die nöthigen Lebensmittel und Fourage verschaffen und reichen lassen wollte. Dagegen verpflichtete sich der König, zum nachdrücklichsten Beystand gegen die Feinde des Churfürsten, und zur Schonung aller seiner Länder, Rechte und Privilegien**). Auch zeigte er sogleich seinen Vorsatz, dieses Bündniß wirklich zu erfüllen, indem er gleich darauf mit seiner Armee bey Wittenberg über die Elbe gieng und sich mit den Sächsischen Truppen bey Düben vereinigte. Und mehr aus Besorgniß für seinen Bundesgenossen, als für seine eigne Sicherheit schien er noch vor der Hand den Angriff des Feindes vermeiden zu wollen***); sobald er ihn aber entschlossen sah, zur

*) l. c. §. 27. p. 50.

**) S. beyde Urk. bey Londorp l. c. p. 206.

***) Der König sagte sowohl zu dem Churfürsten von Sachsen, als auch zu dem Churfürsten von Brandenburg, der sich gleichfalls bey ihm eingefunden hatte: „Meine Krone ist hinter einer Schanze wohl verwahrt: aber um euch, denen der Feind auf dem Halse und gar im Lande liegt, wird es, dafern die Schlacht übel ablaufen sollte, ganz und gar gethan seyn, und die Churhüte gewaltig zu wackeln, oder gar zu springen anfangen.“ S. Chemnitz Th. 1. S. 204.

baldigen Rettung seines Landes von den Drangsalen und Beschwerden des Kriegs sein eignes Glück aufs Spiel zu setzen, so rückte er mit seiner ganzen Armee gegen Leipzig vor, wo er in der Gegend von Breitenfeld mit dem kaiserlichen General Tilly zusammentraf. Die Sachsen, die Arnheim kommandirte und die größtentheils aus neugeworbener Mannschaft bestanden, ergriffen bald die Flucht; der König aber erfocht einen desto herrlichern Sieg. Der Churfürst, der nach Eilenburg geflohen war, kehrte nun schnell wieder zurück, und bemächtigte sich hierauf, indem der König Merseburg und Halle einnahm, der Stadt Leipzig wieder, welche der Oberste Wangel nur mit wenig Truppen besetzt hielt*). Nach der Wiedereroberung von Leipzig, verlangte er von der Universität, dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst eine Rechtfertigung ihres Betragens, bey der Uebergabe der Stadt an die Kaiserlichen, worauf sie auch sämmtlich Entschuldigungsschriften übergaben, die ein Dekret bewirkten, worin sie der Churfürst für die Zukunft seiner Gnade versicherte, ob er gleich ihre Vertheidigung nicht ganz befriedigend fand. Dagegen wurde ein vor dem Petersthore gelegnes Gut des Hauptmann Vopelius confiscirt, und den Bewohnern der abgebrannten Vorstädte zur Plünderung überlassen**).

den 7. Sept. 1631.

den 12. Sept. d. J.

den 28. Sept. d. J.

§. 65. Von Leipzig aus begab sich der Churfürst nach Halle, um sich hier gemeinschaftlich mit dem König wegen der Fortsetzung des Kriegs zu berathschlagen. Beyde waren darin einig: daß man dem General Tilly

*) Pufendorf l. c. L. III. §. 29. p. 51. Man vergl. auch Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 557. not. g.

**) Vogel a. a. O. S. 456 u. 457.

nicht nach Niederſachſen folgen, ſondern den Kaiſer und die mit ihm verbundnen katholiſchen Stände in ihren eignen Ländern angreifen müßte. Dazu aber verſagte der König ſeine Beyſtimmung; daß der Churfürſt durch Franken und Bayern in die Kaiſerlichen Erblande eindringen, und ihm ſelbſt den Einfall in Böhmen zutheilen wollte; weil er befürchtete, daß ſein Alliirter in jenen Ländern von Tilly könnte eingeholt werden, dem er nicht gewachſen war; oder auch wohl, daß er hier in Verſuchung kommen dürfte, ſeinen alten Plan, ſich an die Spitze einer dritten Parthey in Teutſchland zu ſtellen, wirklich auszuführen; überdieß die Schleſier ſchon längſt in einiger Verbindung mit dem Churfürſten ſtanden und ſelbiger daher in Böhmen Unterſtützung von ihnen erhalten konnte*). Es wurde daher das Gegentheil beſchloſſen, ſo daß nun der Churfürſt die Unternehmung ausführen ſollte, die er dem König von Schweden zugedacht hatte. Auch ſetzte ſich hierauf Johann George ſogleich in Bewegung, welches um ſo nothwendiger war, da zwey kaiſerliche Corps unter den Generalen Görz und Tieffenbach einen beträchtlichen Theil der Lauſitz beſetzt im Sept. d. J. hatten und von da aus ſelbſt bis an die Thore von Dreßden ſtreiften**). Doch zogen ſich dieſe bey Annäherung der Sächſiſchen Truppen, welche noch immer Arnheim kommandirte, auf kaiſerlichen Befehl ſchnell wieder zurück, weil eben damals der Kaiſer neue Friedensunterhandlungen mit dem Churfürſten einzuleiten ſuchte, welche durch die Fortſetzung der Feindſeligkeiten nicht gehindert werden ſollten***). Da es der Kaiſer ſelbſt unter ſeiner

*) Puffendorf l. c. §. 31. p. 52. Chemnitz a. a. O. S. 216.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 488.

***) Puffendorf l. c. §. 50. p. 57.

Würde gehalten haben mochte, dem Dreßdner Hofe unmittelbare Friedensanträge zu thun; ſo bediente er ſich hierzu der Spaniſcheu Vermittlung, und der Spaniſche Ambaſſadeur zu Wien Cadreita ließ daher durch einen Abgeordneten den Oberſten Heinrich Paradies Freyherrn von Erſcheide dem Churfürſten ſowohl in einem ſchriftlichen Memorial, als auch in einer mündlichen Konferenz die Eröfnung thun: es wünſche der König ſein Herr nichts ſehnlicher als die Wiederherſtellung der alten Freundſchaft, die zwiſchen dem Oeſtreichiſchen und Churſächſiſchen Hauſe beſtanden hätte, und hielte es daher für rathſam, daß der Churfürſt ſeine Beſchwerden und Forderungen ihm vertraulich eröfne und zwey tüchtige Perſonen an einen ſichern Ort abſende, der auch von dem Kaiſer durch zwey Abgeordnete beſchickt werden ſollte; und wo er durch ſeine Bemühungen alle bisher zwiſchen beyden Theilen vorgefallene Zwiſtigkeiten zu vergleichen hoffe, ohne jedoch einen allgemeinen Frieden zu beabſichtigen. So ſehr auch dieſer Antrag den perſönlichen Neigungen Johann Georgens gemäß war, ſo hielt er es doch noch für zu früh darauf einzugehen; und gab hierauf in den 19. Oct. d. J. ſeiner Antwort*), die zugleich eine Rechtfertigung ſeiner Verbindung mit Schweden enthielt, die Erklärung: wie er zwar einen allgemeinen Frieden ſehnlichſt wünſche, beſondre Traktaten aber weder bey dem König von Schweden noch bey ſeinen evangeliſchen Mitſtänden würde verantworten können. Die Kriegsoperationen nahmen unterdeſſen ihren ununterbrochnen Fortgang, und die Sach-

*) Dieſe Antwort iſt in der oben angeführten Copia resolutionis (die man auch in Meyeri Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 354. findet.) enthalten, wo zugleich alle eben erwähnte Verhandlungen erzählt werden.

ſen bemächtigten ſich in kurzer Zeit von der Lauſitz aus, ohne irgend einen bedeutenden Widerſtand zu finden, vieler Plätze in Böhmen, ja ſelbſt der Hauptſtadt Prag *). im Nov. d. J. Kaum aber würde ſich Arnheim bis dahin gewagt haben, wenn er nicht durch geheime Nachrichten, die ihm Wallenſtein ertheilte, der ſich mit großen Entwürfen zum Nachtheile des kaiſerlichen Hofs ſchon ſeit geraumer Zeit beſchäftigte, genaue Nachricht von dem hülfloſen Zuſtande dieſer Stadt erhalten hätte **). Auch hielt Arnheim nach dieſer Eroberung eine geheime Unterredung mit Wallenſtein auf dem Schloſſe Kaunitz vier Meilen von Prag, wo ſich theils die Verrätherey des letztern ſehr deutlich zeigte, theils die Abneigung des erſtern gegen den Freund und Bundesgenoſſen ſeines Fürſten, den König von Schweden Guſtav Adolph, dem er es nie vergeſſen konnte, daß er ihm einſt, als er ſich wegen der Trägheit, die man ihm vorgeworfen, bey ihm rechtfertigen wollte, eine ſehr beißende Antwort gegeben hatte ***). Er rieth nehmlich Wallenſtein, den Schweden, mit denen ſich dieſer ſchon in verſchiedne Traktaten eingelaſſen hatte, nicht zu trauen; ſondern lieber wieder ein Kommando bey der kaiſerlichen Armee zu ſuchen †); welches ihm aber bald nachher der kaiſerliche Hof unter

*) Puffendorf l. c. §. 51.

**) S. den ausführlichen und gründlichen Bericht der vorgewesenen Friedländiſchen und ſeiner Adhärenten abſcheulichen Prodition — auf ſonderbaren der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Allergnädigſten Befehl in Chriſtoph Gottlieb von Murr Beyträgen zur Geſchichte des dreyßigjährigen Kriegs (Nürnb. 1790. 8.) S. 212.

***) Puffendorf L. IV. §. 27. p. 67.

†) S. den Ausführlichen und gründlichen Bericht S. 213.

im Dec. d. J. den glänzendſten Bedingungen ſelbſt antrug. Die Abneigung Arnheims gegen die Schweden war ein Hauptgrund, warum die Sachſen aller Ermahnungen Guſtav Adolfs ungeachtet, den Krieg nicht weiter nach Mähren und Oeſtreich ſpielten, ſondern in Prag ſitzen blieben und dem kaiſerlichen General Gallas Zeit ließen Pilſen mit einer ſtarken Beſatzung zu verſehn *). Daß aber auch die perſönlichen Geſinnungen des Churfürſten (der unterdeſſen eine vergebliche Zuſammenkunft mit dem Churfürſten von Brandenburg gehalten hatte, um ſich mit dieſem genauer zu verbinden **), einen großen Einfluß auf die auffallende Verzögerung der Kriegsoperationen äußerten, läßt ſich nicht läugnen. Denn ſo rechtſchaffen ſein Charakter war, ſo fehlte es ihm doch an Feſtigkeit und Beharrlichkeit bey ſeinen Entſchlüſſen, auch ſcheute er die Gefahren des Kriegs und die verwickelten Geſchäfte, die mit dieſem verbunden ſind, daher er nichts mehr als den Frieden wünſchte ***). In dieſem Verlangen wurde er überdieß von einigen ſeiner Räthe beſtärkt, die ihn zugleich durch die Beſorgniß ängſtigten, daß Guſtav Adolph die herrlichen Siege, die er unterdeſſen in Schwaben und Bayern erfochten hatte, zur

*) Puffendorf L. III. §. 51. p. 58.

**) Chemnitz Th. 1. S. 292.

***) l. c. L. IV. §. 24. p. 67. „Saxoni quidem ingenium erat probum, rectique amans, sed idem flexile, et consiliorum cum difficultate coniunctorum non satis capax. Ipse quoque vergente iam aetate, venationibus ultra modum deditus, voluptatibusque innutritus eoque graviorum curarum ac periculorum insolens ac pecunias coarcervare gaudens, facile belli taedium concipiebat, et ad pacem quacunque via anhelabat.“

Unterdrückung der Teutſchen Freyheit benutzen möchte*). Selbſt die genaue Verbindung des Königs mit den Herzogen von Weimar und ſeine Anerkennung Friedrichs von der Pfalz als König von Böhmen, wurden dem Churfürſten, wegen der ehemaligen Verhältniſſe ſeines Hauſes gegen die Familie der erſtern, und wegen ſeiner perſönlichen Feindſchaft gegen letztern als bedenkliche Schritte für die Zukunft geſchildert**); und zu gleicher Zeit zeigte ihm der König von Dänemark die Ausſicht zu einem neuen Bunde, an welchem außer ihm England und Holland ſo wie auch der ganze Ober- und Niederſächſiſche Kreis Antheil nehmen***) und der den alten Lieblingsentwurf des Churfürſten, das Gleichgewicht zwiſchen dem Kaiſer und Schweden zu erhalten, ausführen ſollte. Unter dieſen Umſtänden war es nicht zu verwundern, daß ein Abgeordneter des Königs von Schweden Graf Philipp Reinhard von Solms, der den Churfürſten aufforderte, daß er eine Verbindung ſeiner Armee mit der Schwediſchen bewerkſtelligen ſollte, kein ſehr

*) „Nec deerant qui variis suspicionibus ipsum exagitarent. Gustavum altiora affectare, ac de Imperio in aliam formam redigendo meditari, sub qua duriores ipsum conditiones quam Austriacorum regimine sint mansurae.“

**) „Ingerebantur quoque fratres Vinarienses, veteres domus ipsius aemuli; et quod Fridericum Palatinum Bohemiae Regem agnosceret, qui restitutus veterum offensarum ultionem sumturus metuebatur.“

***) „Nec consiliarii tantum talia, sed et Daniae Rex subinde inculcabat, qui ad aequilibrium reducendae Gustavi potentiae tertias quasdam partes ac foedus inter Anglos, Danos, Batavosque et Saxonem parturiebat, cui et uterque Saxoniae circulus innectendus erat, in securitatem maris, quo Germania alluitur.“

günſtiges Gehör erhielt. Zwar bezeigte er nicht geradezu ſeine Abneigung dagegen; erklärte aber zugleich, daß die Art, wie jene Verbindung auszuführen ſey, ſich blos nach den feindlichen Kriegsoperationen richten müſſe, und daher keine nähere Beſtimmung zuließe *).

§. 66. Unterdeſſen war Albrecht von Wallenſtein wieder auf dem Kriegsſchauplatz aufgetreten, und hatte bey Znaim eine Armee von 40000 Mann zuſammengezogen, mit welcher er die Sachſen aus Böhmen zu vertreiben drohte. Doch gab er auch damals einen Beweis, wie ſehr er den Churfürſten zu ſchonen wünſchte,
im April 1632. indem er den Oberſten Sparr nach Prag ſchickte, um mit dem Feldmarſchall Arnheim, den er durch große Verſprechungen an ſich zu locken ſuchte, über einen partikulär Frieden in geheime Unterhandlungen zu treten. Der Churfürſt erlaubte auch Arnheimen, ſich mit Wallenſteinen zu beſprechen, weil er glaubte, daß dieſes unbeſchadet ſeines Bündniſſes mit dem König von Schweden geſchehen könnte; daher er ſelbſt dem Schwediſchen Abgeordneten dem Grafen von Solms, der ſich noch immer bey ihm aufhielt, kein Geheimniß daraus machte. Und als ihm dieſer einige verdächtige Briefe vorzeigte, die zwiſchen ſeinem General und dem Oberſten Sparr waren gewechſelt worden, und die ein gewiſſer Herr von Hofkirchen aufgefangen hatte, ſo ſetzte er zwar Arnheimen deswegen zur Rede; ließ ſich jedoch bald durch einige leichte Entſchuldigungen bewegen, daß er die ſchon vorher ihm gegebene Erlaubniß nicht zurücknahm. Da aber Arnheim mit dem ſehr vortheilhaften Antrag wieder zurückkehrte, daß er ſowohl dem Churfürſten als andern pro-

*) Chemnitz Th. 1. S. 329 und 335.

teſtantiſchen Ständen die ihm beytreten würden, den Beſitz aller geiſtlichen Güter verſprechen wollte, ſie möchten von ihnen vor oder nach dem Paſſauer Vertrage seyn eingezogen worden, ſo zeigte ſich ſehr deutlich, daß der Churfürſt ungeachtet ſeines eifrigen auch gegen den König von Schweden ſelbſt geäußerten Wunſches nach einer Ausſöhnung mit dem kaiſerlichen Hofe, keine Treuloſigkeit an ſeinen Bundesgenoſſen begehen wolle; denn er gab eine abſchlägliche Antwort, die um ſo lobenswürdiger war, da Wallenſtein mit jenem vortheilhaften Anerbieten Drohungen verband, die bald auch ausgeführt wurden. Er rückte nehmlich mit ſeiner Armee vor Prag, fing an die Stadt zu beſchießen, und nöthigte die Beſatzung ſich in das Schloß zu werfen, wo ſie ſich zu einer Kapitulation bequemte, die ihr einen freyen Abzug geſtattete *). Ob ſie gleich zu Folge dieſes Vertrags alles Gepäck und ſelbſt die Gewehre zurücklaſſen mußte, ſo ſoll ihr doch Wallenſtein, um ſeine Achtung gegen den Churfürſten aufs neue an den Tag zu legen, nicht nur dieſes mitzunehmen erlaubt haben, ſondern ſogar auch dasjenige was ſie Böhmiſchen Geiſtlichen und Bürgern abgenommen hatten **). Nach der Uebergabe von Prag kamen die Sachſen bey Leitmeritz in Gefahr von den Kaiſerlichen eingeſchloſſen zu werden, und ſchon hoffte Wallenſtein, daß er hierdurch ſeinen abermaligen Frie- im May d. J.

*) Puffendorf l. c. §. 25. p. 68. und Chemnitz a. a. O. S. 331 — 333.

**) Ausführl. und gründl. Bericht a. a. O. S. 215. Mit dieſer Nachricht ſtimmt Chemnitz S. 335. nicht überein, indem er erzählt: daß die Kaiſerlichen hierdurch für 4000 Mann Gewehre erhalten, woran ſie großen Mangel gelitten hätten.

densvorschlägen Nachdruck verschaffen würde, als es Arnheimen noch glückte sein Heer zu retten und nach Sachsen wieder zurückzuführen *). Diese letzte gut ausgeführte Unternehmung aber zeigte wenigstens soviel, daß der Sächsische General, wenn er gleich die Schweden haßte, und den Frieden zwischen Sachsen und Oestreich zu befördern suchte, doch nicht unmittelbar an seinem Fürsten treulos handeln wollte, man müßte denn annehmen, wie von den Feinden Wallensteins wirklich behauptet wird **), daß es auch damals in dessen Plan gar nicht lag mit Ernst zu handeln. Als aber der König hiervon Nachricht erhielt, so suchte er den Churfürsten durch den Pfalz-
im Jun. d. J. grafen August, den er nach Dreßden sendete, von einem besondern Frieden abzuhalten und verlangte zugleich seine Erklärung sowohl über die wichtigsten Punkte, die zur Grundlage eines allgemeinen Friedens dienen sollten, als auch über eine allgemeine Vereinigung und Kriegsverfassung aller protestantischen Stände. In der darauf erfolgten Resolution gab der Churfürst Johann George I. die bündigste Zusicherung von seiner Treue und Beständigkeit; führte ferner als die Hauptpunkte, auf denen man bey einem künftigen Frieden beharren müßte, an: daß alle Zweifel wegen der Auslegung des Religionsfriedens gehoben, auch den evangelischen Ständen sämmtliche

*) Puffendorf l. c.

**) Ausführlicher und gründlicher Bericht S. 216. „Wallenstein hat auch von den Sächsischen bey Leitmeritz ganz und gar unversehens abgelassen, da er doch vielmals die Gelegenheiten gehabt, sie aufs Haupt zu schlagen.“ Uebrigens muß man sich sowohl bey dieser, als bey andern aus diesem Bericht entlehnten Nachrichten daran erinnern, daß sie von Wallensteins Feinden herrühren.

vor und nach dem Paſſauer Vertrag eingezogene, durch Wahl, Poſtulation oder irgend einen Rechtstitel erlangte Stifter ſollten zugeeignet werden; nicht weniger den Augsburgiſchen Religionsverwandten freye Religionsübung in den Ländern der katholiſchen Reichsſtände, eingeräumt, und eine vollkommene Erledigung aller politiſchen Beſchwerden nebſt einer allgemeinen Amneſtie verwilliget würde; wobey die Pfälziſche Sache gleichfalls aus dem Grunde zu vergleichen und beyzulegen wäre: äußerte ſich aber endlich beſtimmt gegen die vorgeſchlagene Vereinigung der proteſtantiſchen Stände, weil ſie ähnliche Gegenvereinigungen der Katholiken nach ſich ziehen, und die Ausſicht zum Frieden noch mehr entfernen möchte*).

§. 67. Unterdeſſen ſchien es zwar anfangs, als wenn Wallenſtein nach ſeiner Verbindung mit dem Churfürſten von Bayern, in der Gegend von Weyden und Eger, auf den Churfürſten von Sachſen losgehen wollte, allein bald merkte man, daß er ſeine wahre Abſicht gegen den König von Schweden richtete, der bis nach Bayern vorgedrungen war, ſich aber jetzt in die Gegend von Nürnberg zurückzog, wo bald darauf auch Wallenſtein ankam**). im Jul. d. J. Demungeachtet war ein kleines kaiſerliches Corps auch in die Lauſitz eingedrungen, und hatte ſich hier der Städte Zittau, Lauban und Görlitz bemächtigt. Ob es gleich dem General Arnheim nicht glückte den Kaiſerlichen dieſe Eroberungen wieder zu entreißen und er beſonders Zittau ver-

*) Chemnitz Th. 1. S. 363. u. f.

**) Puffendorf l. c. §. 33 u. 35. p. 70 u. 71.

den 12. Jul d. J. gebens belagerte, so wagte er doch einen Einfall in Schlesien und nöthigte Großglogau, Lüben und Steinau zur Uebergabe, wobey er das Eigenthum der Katholiken, besonders des Herzogs von Wallenstein, weit mehr als das Eigenthum der Protestanten schonte*). Als sich aber feindliche Truppen bey Lemberg zusammenzogen, so gieng er wieder bis Großglogau zurück und vereinigte im Aug. d. J. sich hier mit einer Schwedischen und Brandenburgischen Armee unter dem General Duval, der sich jedoch blos unter der Bedingung hierzu verstand, daß Großglogau mit Ausnahme des Schlosses von den Truppen des Königs und beyder Churfürsten gemeinschaftlich besetzt werden sollte. So wie sich schon in diesem Antrag, den Arnheim nach vielen Weigerungen endlich genehmigen mußte, die Eifersucht der Alliirten sehr deutlich zeigte, so war sie eben so sichtbar bey den folgenden Kriegsoperationen, durch welche zwar die Kaiserlichen zweymal aus ihren festen Positionen bey Steinau und Ohlau vertrieben wurden, ohne daß jedoch der General Arnheim die thätige Hülfe dabey leistete, welche seine Bundesgenossen von ihm verlangten. Und als diese hierauf die Stadt Breßlau einzunehmen suchten, legte er dieser Unternehmung so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß ein ganzer Monath hierüber verstrich und sie doch nicht zur Ausführung kam. Die Erbitterung die hierdurch

*) Chemnitz Th. 1. S. 408. „Bey dieser Expedition ärgerten sich getreue Patrioten nicht wenig daran, daß man die Evangelischen fast mehr, als die dem Gegentheil zugethanen Römisch-Catholische mitnahm, deren viel, sonderlich der Herzog von Friedland, und dessen Güter mit lebendigen Salva Guardien versehn, darzu beym Strange und Rade, an solchen sich zu vergreifen, verboten wurde.“

unter beyden Theilen entstand, wurde endlich noch durch Streitigkeiten über die Provinzen vermehrt, welche den Armeen zum Unterhalt angewiesen waren und durch unvorsichtige Reden, die Pappenheim von Zeit zu Zeit führte, und welche das allgemeine Gerücht verstärkten, daß er vom Kaiser bestochen sey *).

§. 68. Um die Sachsen zum Rückzug aus Schlesien zu nöthigen, hatte Wallenstein den General Holke nach Meißen geschickt, der zuerst das Vogtland verwüstete, dann Zwickau zur Uebergabe nöthigte, dessen Einwohner einige Tage tapfre Gegenwehr leisteten, und von da tiefer in das Land eindrang und den ganzen Strich Landes bis Dreßden ausplünderte und verheerte **). Diesem kaiserlichen Corps folgte bald die große kaiserliche Hauptarmee unter dem Wallenstein selbst, die von dem König von Schweden aus ihrem festen Lager bey Nürnberg nicht hatte vertrieben werden können, und daher diese Gegend erst dann wieder verließ, nachdem sich zuvor Gustav Adolph selbst zurückgezogen hatte. Sie nahm gleichfalls ihren Weg durch das Vogtland und vereinigte sich bey Altenburg mit dem General Holke, der unterdessen ein andres gleichfalls von Wallensteinen vorausgeschicktes Corps des General Gallas an sich gezogen und mit diesem gemeinschaftlich Freyberg erobert hatte. Von Altenburg aus gieng Wallenstein dem General Pap,

im Aug. d. J.

den 18. Aug.

im Sept. d. J.

im Oct.

*) Puffendorf l. c. §. 47—49. u. §. 67. p. 76. 77. u. 81. Man vergl. auch Chemnitz a. a. O. S. 408—415. und 452—457.

**) l. c. §. 50. p. 77. u. Chemnitz S. 415. u. f.

penheim, der von Niederſachſen über das Eichsfeld in Thüringen eingebrochen war, bis nach Merſeburg entgegen, und erhielt durch deſſen Heer eine anſehnliche Verſtärkung*). Mit dieſer rückte Wallenſtein vor Leipzig, welches nur einen kurzen Widerſtand leiſtete und
den 22. Oct. d. J. ſich bald auf eine leidliche Kapitulation ergab, die aber zwey Tage darauf, als ſich auch die Feſtung Pleißenburg ergab, noch dadurch erſchwert wurde, daß Wallenſtein ein Geſchenk von 500000 Rthlr. und überdieß eine Anzeige aller Waaren verlangte, welche Kaufleute von Nürnberg, Augsburg und andern Städten, die es mit den Schweden hielten, in der Stadt niedergelegt hätten**). Nicht lange aber konnte ſich Wallenſtein in Leipzig verweilen, denn ſchon nahte ſich der König von Schweden Guſtav Adolph, um Sachſen auf inſtändiges Bitten des Churfürſten von den Kaiſerlichen zu befreyen. In der größten Geſchwindigkeit war er durch Thüringen bis Naumburg vorgedrungen, wo er ſich zu verſchanzen anfieng. Wallenſtein aber, der den Angriff des Königs erwarten wollte, lagerte ſich bey Weißenfels. Dieſer hatte zwar anfangs die Abſicht, nicht eher ein Treffen zu wagen, bis er ein andres Corps unter dem Herzog George von Lüneburg an ſich gezogen hätte, als er aber die Nachricht erhielt, daß Wallenſtein den Grafen von Pappenheim über Halle nach Niederſachſen abgeſchickt hatte, ſo glaubte er den Angriff nicht länger verſchieben zu dürfen, und ereilte ſeinen Gegner, der ſich wieder von Weißenfels zurückzog, bey Lützen, wo er einen vollständigen Sieg mit ſeinem Leben erkaufte. Auch Pappen-
den 6. Nov.

*) l. c. §. 55. p. 79. Chemnitz a. a. O. S. 431. u. f.

**) Vogels Annalen der Stadt-Leipzig S. 478—481.

heim der noch gegen Abend von Halle zurückgekommen war, wurde tödtlich verwundet, und ſtarb einige Tage darauf zu Leipzig, wohin ſich Wallenſtein und die Reſte des kaiſerlichen Heeres in großer Unordnung flüchteten*). Da man an keine ernſtliche Gegenwehr denken konnte, ſo ſetzte Wallenſtein ſchon die beyden folgenden Tage ſeinen Rückzug über Altenburg nach dem Voigtlande fort; ließ aber, um dieſen einigermaßen zu decken, eine geringe Beſatzung in Leipzig und der Pleißenburg zurück. Die Stadt wurde ohne Schwierigkeit von einem Corps Sachſen wieder eingenommen, die Feſtung aber hielt ſich bis zum 2. December, und die kaiſerliche Beſatzung erhielt in der Kapitulation freyen Abzug**). Doch ließ ſich der Herzog Bernhard von Weimar, der nach dem Tode des Königs das oberſte Kommando der Schwediſchen Armee übernommen hatte, hierdurch nicht abhalten, den Kaiſerlichen über Pegau und Borna nachzuſetzen. Einen beträchtlichen Theil derſelben machte er auf der Flucht nieder, auch eroberte er die Sächſiſchen Plätze, die noch von ihnen beſetzt waren, nahmentlich Chemnitz und Zwickau***). den 10. Nov.

§. 69. Wenn gleich der Churfürſt von Sachſen den ruhigen Beſitz ſeiner Länder, dem Beyſtande der Schweden wieder verdankte, ſo zeigte er doch gegen ſie ſeit dem Tode ihres Königs eine auffallende Kälte. Die vorzüglichſte Urſache hiervon lag in den Bemühungen

*) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte S. 590 — 595.

**) Vogel a. a. O. S. 489 — 495.

***) Puffendorf l. c. §. 66. p. 85. u. Chemnitz Th. 1. S. 470 — 472.

des Schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna, sämmtliche protestantische Reichsstände in Teutschland durch einen allgemeinen Bund mit Schweden zu vereinigen, und diesem die oberste Leitung desselben zu verschaffen: welchen Plan der Churfürst nicht blos als einen Eingriff in seine persönlichen Vorrechte, sondern auch als gefährlich für die Freyheit des Teutschen Reichs betrachtete*). Zwar hatte der Kanzler bey einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Churfürsten in Dreßden außer dem bemerkten, noch den gedoppelten Vorschlag gethan: daß sich entweder die Schweden und Sachsen an die Spitze zweyer von einander unabhängiger, jedoch verbundner Partheyen stellen sollten, oder daß erstere, dafern man ihren Beystand nicht mehr nöthig zu haben glaubte, Teutschland gegen eine hinlängliche Entschädigung verlassen sollten; allein es mochte wohl mit diesen beyden Entwürfen nicht ernstlich gemeynt seyn, daher sich auch der Sächsische Hof, wenn er gleich den zweyten am meisten billigte, doch nicht bestimmt darüber erklärte, sondern blos in allgemeinen Ausdrücken versicherte, daß er den Krieg gemeinschaftlich mit den Schweden fortsetzen würde, wobey er auch den Wunsch nach einem allgemeinen Frieden zu erkennen gab, den aber die Schweden damals noch nicht annehmlich finden konnten**). Eine größere Bereitwilligkeit in ihren Plan einzugehen, zeigte

im Dec. 1632.

*) Ueber diesen Punkt erklärte sich der Churfürst sehr deutlich in der weiter unten anzuführenden Resolution, die er dem Französischen Gesandten ertheilte; auch dürfte sich wohl leicht zeigen lassen, daß diese Besorgniß nicht ganz ungegründet war, so wenig sie auch gewöhnlich von den Geschichtschreibern ist beachtet worden.

**) Pufendorf l. c. L. V. §. 11. p. 92. Chemnitz Th. 2. S. 13—15.

der Churfürſt von Brandenburg, der ſogar ſelbſt nach Dreßden reiſte, um den Churfürſten von Sachſen zu einem beſtimmtern Entſchluß zu bewegen, ohne jedoch einer monathlichen Konferenz ungeachtet, ſeinen Zweck erreichen zu können. Wenigſtens aber blieb ihm der Grund von deſſen Benehmen nicht verborgen, denn er äußerte gegen ihn ohne Zurückhaltung darüber ſeine Empfindlichkeit, daß die Schweden eigenmächtig eine Zuſammenkunft der proteſtantiſchen Stände in den vier obern Kreiſen nach Ulm ausgeſchrieben hatten, und ſich ſogar anmaßten Teutſche Länder, die ſie in dem Krieg erobert hatten, willkührlich zu verſchenken*). Bey dieſen Geſinnungen des Churfürſten konnte natürlich auch ein Franzöſiſcher Geſandte de la Grange der um dieſelbige Zeit nach Dreßden geſchickt wurde, um die Abſichten Schwedens zu befördern, eben ſo wenig ausrichten als der Churfürſt von Brandenburg, ſo daß die Reſolution, die er dem Geſandten ertheilte**), die beſtimmte Erklärung enthielt: daß er das Direktorium der proteſtantiſchen Reichsſtände der Krone Schweden nicht einräumen könnte, aber bereit ſey, eine neue Zuſammenkunft derſelben auf dem nehmlichen Fuß wie ehedem in Leipzig zu veranſtalten, und ſich in keine beſon-

im Febr 1633.

den 26. Febr. 1633.

*) Puffendorf l. c. §. 14. p. 93. Es kam übrigens einigemal bey dieſer Zuſammenkunft zu ſehr lebhaften Aeußerungen. Unter andern ſagte der Churfürſt von Sachſen zu dem von Brandenburg: „Er hätte ihn einmal zu Leipzig vor ſein Haupt mit erkohren und erkannt:“ worauf dieſer erwiederte: „Er wüßte von keinem dergleichen Haupt unter den Evangeliſchen. Der Churfürſt zu Sachſen wäre ein Churfürſt des Reichs, dafür hielte er ihn.“ Chemnitz Th. 2. S. 25.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen S. 422.

dern Friedenstraktaten mit dem kaiſerlichen Hofe einlaſſen werde. Ungeachtet dieſer Erklärung nahm doch der Churfürſt mit Freuden die von dem König in Dänemark ſchon zu Ende des vorigen Jahres angebotne Friedensvermittlung an, ſo wenig Neigung auch ſeine Bundesgenoſſen zeigten, in dieſen Antrag einzugehen. Doch überzeugte ihn bald die Langſamkeit, mit welcher die vorläufigen Unterhandlungen über den zu Breßlau auf den 13. July dieſes Jahres angeſetzten Kongreß gepflogen wurden, und die Schwierigkeiten, die man ihnen von allen Seiten entgegenſetzte, daß es gar nicht ernſtlich damit gemeynt, ſondern daß man ſuche, ſein Intereſſe noch mehr von dem Schwediſchen zu trennen und abzuſondern *). Dagegen hatte der ſchon erwähnte Plan des Kanzlers Oxenſtierna die proteſtantiſchen Stände der vier obern Kreiſe Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, durch einen Bund mit Schweden zu vereinigen, auf der von Ulm nach Heilbronn verlegten Zuſammenkunft einen erwünſchten Fortgang. Auch wurde ihm das Direktorium, nach dem er geſtrebt hatte, wirklich übertragen, und ob man ihm gleich einen Ausſchuß unter dem Nahmen eines Consilii formati an die Seite ſetzte, ſo verwilligte man ihm doch in Kriegsſachen die endliche Entſcheidung, und hierdurch in der That die alleinige Leitung des Bundes. Noch vor dem Abſchluß deſſelben hielt es der Kanzler für nöthig, ſich wenigſtens inſoweit bey dem Churfürſten von Sachſen zu entſchuldigen, daß er dieſe beſondre Zuſammenkunft ohne dem ausdrücklichen ſchon erklärten Willen ſeines verſtorbenen Königs nicht würde veranſtaltet haben, wogegen der Churfürſt es in ſeiner Antwort beklag-

den 13. Apr. d. J.

den 9. März d. J.

den 3. Apr. d. J.

*) Puffendorf l. c. §. 31. 56 und 71. p. 100. 107 und 213. Chemnitz Th. 2. S. 142. u. f.

te, daß er selbst hierdurch sey abgehalten worden, einen allgemeinen Konvent der evangelischen Stände zu veranlassen *).

§. 70. Bey allen diesen Ereignissen war die Sächsische Hauptarmee unter Arnheimen noch immer in Schlesien geblieben, auch hatte noch der König von Schweden einen Versuch gemacht, die Uneinigkeiten zwischen diesem und dem Schwedischen General Duval, durch einen gewissen Andreas Kochtizky zu heben. Doch blieben auch diese Bemühungen so wie ähnliche des Herzogs Franz von Lauenburg, den der Churfürst von Sachsen als Feldmarschall nach Schlesien schickte, fruchtlos **) und die Sachsen agirten hierauf einige Zeit abgesondert von den Schweden, bis sie endlich die zunehmende Gefahr wieder vereinigte. Dann bemächtigten sie sich gemeinschaftlich der Stadt Brieg, und schlugen die Pohlen, die den Kaiserlichen zu Hülfe eilten, bey Strehlen, worauf jene, die ohnedieß über die außengebliebenen Subsidiengelder mißvergnügt waren, bald wieder in ihr Vaterland zurückkehrten. Nachdem die Alliirten Strehlen eingenommen hatten, so giengen sie vor Grotkau; schon hier aber vereinigten sich die Feldherren der beyden Armeen aufs neue, weil ein jeder die dasige Besatzung, die sich ergeben hatte, in seine Dienste ziehen wollte; daher die noch übrigen Wintermonathe unter diesen und andern Streitigkeiten unbenutzt verstrichen ***).

den 7. Jan.

den 29. Jan. 1633.

*) S. Londorp T. 4. p. 300 u. 301.

**) Puffendorf L. IV. §. 61. p. 81. Chemnitz Th. 1. S. 457 — 461.

***) Puffendorf l. c. L. V. §. 26. p. 97. Chemnitz Th. 2. S. 54 u. f.

Als aber in dem May der General Wallenstein mit seiner Hauptarmee, die der ihrigen überlegen war, aus Böhmen in Schlesien einrückte, war ohnedieß der Zeitpunkt zu neuen bedeutenden Unternehmungen verloren. Dagegen wurde jetzt der Sächsische General durch sehr vortheilhafte Friedensanträge beschäftigt, die Wallenstein den verbundnen Mächten mit dem Erbieten thun ließ, daß er in Vereinigung mit ihnen den Kaiser selbst zwingen wollte, sie anzunehmen. Nachdem man einen 14 tägigen Waffenstillestand geschlossen, und der kaiserliche Feldherr wegen der Friedensbedingungen sich näher dem Grafen von Thurn entdeckt hatte, der jetzt die Schwedische Armee in Schlesien kommandirte, so reiste dieser zu Oxenstierna, so wie Arnheim zu dem Churfürsten von Sachsen, um ihnen die gethanen Vorschläge zu eröfnen. Bey erstern fanden sie nur wenig Eingang, und wenn er sie gleich nicht ganz von der Hand wies, so ermahnte er doch den Grafen zu großer Vorsicht bey fernern Unterhandlungen; der Churfürst aber soll Arnheimen einen Friedensplan mitgegeben haben, nach welchem der Kaiser seine Truppen aus den reichsständischen Landen zurückziehen und abdanken, sich der Bisthümer Magdeburg und Halberstadt begeben, die Jesuiten aus dem Reiche jagen, den beyden evangelischen Churfürsten Schlesien abtreten, die Religion überall frey lassen, ihm selbst für seine ehedem liquidirten Kriegskosten die Oberlausitz und die Hälfte des Königreichs Böhmen erblich einräumen, den ältesten Sohn des Churfürsten von der Pfalz restituiren, und die Ligue der Krone Schweden alle Kriegskosten bezahlen sollte.

den 29. May d. J.

Für die Aechtheit dieses Plans kann man um so weniger bürgen, da er den bisherigen Gesinnungen des

Churfürſten nicht ganz angemeſſen zu ſein ſcheint; doch iſt ſoviel gewiß, daß man die Friedensunterhandlungen noch einige Zeit fortſetzte, bis endlich Wallenſtein mit der unerwarteten Forderung auftrat, daß ihm die Alliirten zuförderſt die Herzogthümer Breslau, Schweidnitz und Glogau einräumen müßten, ehe er ſich zur Abſchließung eines förmlichen Traktats verſtehen könnte*). Nach dieſem Antrag ward der inzwiſchen verlängerte Waffenſtillſtand ſogleich aufgekündigt; allein während der Zeit hatte ſich Wallenſtein in eine ſolche Verfaſſung geſetzt, daß die Alliirten noch weniger als zuvor gegen ihn unternehmen konnten. Auch kam daher der Antrag, welchen Arnheim den zu Breslau verſammelten Schleſiſchen Ständen that, ſich ausdrücklich für Schweden und Sachſen zu erklären**), viel zu ſpät. Denn ob er gleich nicht geradezu verworfen wurde, ſo konnte man doch wohl vorausſehn, daß jetzt durch eine ſolche Unterſtützung weit weniger als zuvor bewirkt werden konnte; da zumal Arnheim einige Tage darauf einen zweyten Waffenſtillſtand mit Wallenſteinen eingieng, der ihm abermals Friedensvorſchläge that. Nach dem Erfolg zu urtheilen, mochte es wohl Wallenſtein mit dieſen Anträgen ernſtlich meynen, und von der Ausführung ſeiner großen Entwürfe blos durch das Mißtrauen der Alliirten abgehalten werden***). Oxenſtierna zeigte dieſes aufs neue als ihm der General Arnheim, der ſich deswegen ſelbſt zu ihm begeben hatte, in Wallenſteins Nahmen den Vorſchlag that, daß er einige alte

den 23. Jul. 1633.

den 1. Sept. d. J.

*) l. c. §. 53 u. 66. p. 106 u. 111. Chemnitz Th. 2. S. 134 u. 167.

**) Chemnitz a. a. O. S. 170.

***) Zwar ſagt Puffendorf von Wallenſteinen: „Semel de-

Schwedische Regimenter, denen man vorzüglich trauen könnte, zur Armee des General Holke bey Eger sollte stoßen lassen, weil dieser bestimmt sey, während der Zeit, daß Wallenstein von Böhmen aus in Oestreich und Steyermark eindringen wollte, gegen Oberbayern vorzurücken. Denn auch auf diesen Antrag antwortete der Kanzler blos durch allgemeine Versicherungen, auf die sich Wallenstein gar nicht verlassen konnte*) Unstreitig aber hatte Arnheim hieran die meiste Schuld, indem er dem Kanzler einen bestimmten Rath entweder deswegen zu geben nicht wagte, weil er Wallensteins Absichten nicht ganz ergründete, oder damit zurückhielt, weil er diese aus alter Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof mißbilligte. Unterdessen aber hatte Holke einen Einfall in Sachsen gethan, wahrscheinlich in der Absicht, um wenigstens den Churfürsten zu einem besondern Frieden zu nöthigen. Er war daher unter den schrecklichsten
im Aug. d. J. Verwüstungen über das Vogtland, Schneeberg, Chemnitz und Zwickau nach Leipzig vorgedrungen, und hatte der Stadt so lange durch glühende Kugeln zugesetzt, bis
den 12. Aug. l. J. sie sich durch Kapitulation ergeben mußte**). Als sich aber nicht nur der Schwedische General Banner, der bey Magdeburg stand, sondern auch der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Wilhelm von Weimar zur Befreyung von Sachsen in Bewegung setzten, so zog

ceptum Arnhemium in casses iterum pellicebat; prorsus ut ultro hunc decipi voluisse diceres.“ Wenn man aber Wallensteins Verschwörung als erwiesen annimmt, so war es wohl sehr natürlich, daß er sich um die Freundschaft der Alliirten bemühte.

*) l. c. §. 74. p. 114. Chemnitz Th. 2. S. 192.

**) Vogel a. a. O. S. 506.

sich Holke wieder nach Böhmen zurück, starb aber auf seinem Rückzuge zu Adorf an einer ansteckenden Krankheit*). Doch schien jetzt Churſachſen eine noch größre Gefahr von Wallenſteinen zu drohen, der ſich beſtimmt gegen Arnheim erklärte, daß die beyden proteſtantiſchen Churfürſten mit ihm gemeine Sache machen müßten, um die Schweden aus Teutſchland zu vertreiben, und ſich hierauf ſtellte, als wenn er gegen die Lauſitz und Meißen gehen wollte, indem er zugleich das Gerücht verbreitete, daß er den General Piccolomini vorausgeſchickt habe, um ſich der Stadt Torgau oder eines andern Elbpaſſes zu bemächtigen. Als aber Arnheim mit dem größten Theile ſeiner Armee aufbrach, um Sachſen zu decken, ſo kehrte Wallenſtein plötzlich wieder zurück, griff das Schwediſche Corps unter dem Grafen von Thurn bey Steinau an, bey welchem Arnheim auch einige Sächſiſche Regimenter zurückgelaſſen hatte, und nahm es mit ſeinem Anführer gefangen. Dieſer unglückliche Vorfall hatte die Wirkung, daß ſich die von den Schweden in Schleſien beſetzte Plätze mit Ausnahme von Breslau ergeben mußten, und daß Wallenſtein ſelbſt in die Lauſitz einrückte, wo er Görlitz und Bautzen eroberte**). Doch that er von hier aus dem Churfürſten neue Friedensvorſchläge, die er auch zu Anfange des folgenden Jahres, als er nach Böhmen zurückgekehrt war, wiederhohlte***). Und als ſich Johann George in unmittelbare Unterhandlungen mit dem kaiſerlichen Hofe einlaſſen

den 30. Aug.

im Sept. d. J.

den 18. Okt. 1633.

im Jan. 1634.

*) Puffendorf l. c. §. 83. p. 117. Chemnitz Th. 2. S. 211 u. f.

**) l. c. §. 86. 100. 101 u. 104. p. 118. 124 u. 125. Chemnitz Th. 2. S. 217 und 271. u. f.

***) l. c. L. VI. §. 6. p. 134. Chemnitz Th. 2. S. 297.

wollte, wurde ihm solches von Wallenstein widerrathen, mit dem Worten: „daß dem Kaiser nicht zu trauen sey, weil er gar zu pfaffisch wäre, sich von Jesuiten und Spaniern regieren lasse und seine Zusagen nicht halten werde und könne*).“ Dergleichen Aeußerungen mußten die Unentschlossenheit, die ohnedieß in dem Charakter des Churfürsten lag, noch mehr vergrößern und es war daher sehr natürlich, daß auch jetzt die Friedensverhandlungen nicht weiter fortgesetzt wurden. Als bald darauf Wallensteins Verschwörung gegen den kaiserlichen Hof
den 25. Febr. 1634. ausbrach und sich mit dessen Ermordung zu Eger endigte, so wurde hierdurch dem Churfürsten wenigstens die Wahl erleichtert, wie er jene Unterhandlungen einleiten sollte. Auch gab er sein Mißvergnügen über die Schweden und insbesondre über den Kanzler Oxenstierna sehr deutlich zu erkennen und suchte die Ober- und Niedersächsischen Stände von einem Konvente zu Frankfurt abzuhalten**),
den 7. Apr. d. J. welcher in der Absicht angesetzt wurde, um sie mit den vier obern Kreisen und mit der Krone Schweden näher zu verbinden. Und als hierauf ungeachtet dieser Bemühungen jene Zusammenkunft wirklich erfolgte, so stellte er nach lebhaften Klagen und Beschwerden über das bisherige Kriegsungemach, die von dem Wunsche nach einem baldigen Frieden begleitet wurden, den versammelten Ständen vor: daß es bedenklich sey die Direktion

*) S. den Ausführl. Bericht in Murrs Beyträgen S. 239.

**) S. die Schwedische Widerlegung der Churſächsischen dem Obersächsischen Kreise eröfneten Bedenklichkeiten in Struvs historischem politischen Archiv Th. 2. S. 221 — 251. und das Churſächsische Schreiben an die Niedersächsischen Kreisstände v. 20. Jan. 1634. in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 662.

fremden Händen anzuvertrauen und sich mit auswärtigen Mächten in Bündnisse einzulassen; daß Schweden seinen Rath gar nicht achte, ihm alle Mittel zum Unterhalt seiner Armee entziehe, durch Einquartierungen und Kontributionen Eingriffe in seine landesherrlichen Rechte thue, Stücke von dem Erzstift Magdeburg verschenke, zu dessen Erzbischof sein Sohn durch rechtmäßige Wahl postulirt sey, und sich dasselbige Verfahren in Ansehung Halberstadts erlaube, wenn gleich auch dieses Stift sich ausdrücklich verpflichtet habe, einen seiner Söhne zum Oberhaupte zu erwählen *). Daß diese Vorstellungen nicht ganz unwirksam blieben, läßt sich daraus vermuthen, daß der beabsichtigte Bund mehr zum Schein als in der Wirklichkeit in Frankfurt zu Stande kam **). den 13. Sept d. J.

§. 71. So groß aber auch schon die Spannung zwischen den Schweden und Sachsen war, so wurde doch der Krieg von dem Churfürsten seines eignen Vortheils wegen beynahe mit größrer Thätigkeit als zuvor fortgesetzt. Ja, er stellte sich sogar selbst an die Spitze seiner Truppen zu Torgau und brach von hier aus in die Oberlausitz ein, wo er die Kaiserlichen zur Räumung einiger wichtigen Plätze nöthigte, die sie noch besetzt hatten. Bald darauf gieng zwar der Churfürst wieder nach Dreßden zurück; Arnheim aber fiel aufs neue in Schlesien ein und gab dem Krieg durch ein Treffen bey Liegnitz eine so günstige Wendung, daß er sich schon mit der Hoffnung schmeichelte, jenes Land ganz an sich zu ziehen und in dieser Absicht zu Breslau die Schlesischen Stände im April d. J. den 3. May d. J.

*) S. die hierher gehörigen Verhandlungen bey Londorp l. c. T. 4. p. 380 — 392.

**) Heinrichs Reichshistorie Th. 6. S. 646.

auf die nehmliche Art des churfürstlichen Schutzes versicherte, wie solches 1621 geschehen war*). An der Ausführung seines Plans schien ihm der Schwedische General Banner hinderlich zu seyn, der bisher in Brandenburg gestanden hatte, und jetzt durch ein detaschirtes Corps Großglogau belagern ließ: daher er mit seiner Armee vor denselbigen Platz eilte, die Schweden verdrängte und ihn eroberte. Auch verlangte er hierauf von dem General Banner, daß dieser in Mähren einbrechen und ihm allein die Eroberung von Schlesien überlassen sollte, wozu sich aber letztrer auf keine Weise verstehen wollte**).

Eine eben so geringe Schonung der Schweden zeigte der Churſächsische Hof dadurch, daß er um dieselbige im May d. J. Zeit öffentlich Gesandte nach Leitmeritz schickte, um neue Friedenstraktaten mit dem Kaiser anzufangen, der ihn hierzu eingeladen hatte***). Dessen ungeachtet thaten noch die Sachsen und Schweden einen gemeinschaftlichen im Jul. d. J. Einfall in Böhmen und drangen bis Prag vor, welches sie aber bald wieder verließen, ohne den schon verabredeten Plan, nach welchen die Schweden die alte Stadt und die Sachsen die kleine Seite angreifen sollten, auszuführen; und sich nach Melnik und Leitmeritz zurückzogen†). Beyde Theile hatten bey dieser Unternehmung ganz entgegengesetzte Absichten; denn der Zweck der Sachsen konnte kein andrer seyn, als den angefangenen Frie-

*) Puffendorf l. c. L. VI. §. 57 u. 58. p. 153. Chemnitz Th. 2. S. 405—407.

**) l. c. §. 68. p. 158.

***) l. c. §. 59. p. 154. Chemnitz S. 408.

†) l. c. §. 69. p. 159. Chemnitz Th. 2. S. 490. u. f.

denstraktaten größern Nachdruck zu geben, da im Gegentheil die Schweden wünschten, sie hierdurch gänzlich zu vereiteln. Es war daher auch sehr natürlich, daß zwey Armeen, die von einem so verschiednen Geiste belebt wurden, nichts bedeutendes ausführen konnten, ob sie sich gleich erst nach dem Nördlinger Treffen, in welchem der junge König Ferdinand III. von Ungarn und Böhmen einen großen Sieg über die Schwedische Armee unter dem Herzog Bernhard von Weimar und unter dem Gustav Horn erfocht, von einander trennten *). den 6. Sept. 1634.

§. 72. Durch das Nördlinger Treffen schienen die Kaiserlichen ein entschiednes Uebergewicht in Teutschland zu erhalten und der Churfürst glaubte daher um so mehr mit Beendigung der in Leitmeritz angefangnen und in Pirna seit den letzten Böhmischen Kriegsunruhen fortgesetzten Friedensverhandlungen eilen zu müssen, ohne sich durch die lebhaften Gegenvorstellungen Frankreichs abhalten zu lassen **), welches eben jetzt im Begriff war, zum Besten Schwedens und seiner Alliirten auf dem Kriegsschauplatz aufzutreten. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon d. 24. Nov. 1634 in Pirna; der Definitiv-Friede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstand ***) den 30. May des folgenden Jahres in Prag zu Stande †). Bey den bittern Vorwürfen, die der Chur-

*) Chemnitz Th. 2. S. 556.

**) Pufendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195.

***) S. die zu Laun ausgestellte Urk. desselben v. 28. Febr. 1635. bey Londorp l. c. T. IV. p. 456.

†) Beyde Friedens-Traktaten mit sämmtlichen über einzelne Punkte des letztern abgeschlossenen Nebenrezessen findet man in den Pirnischen und Pragischen Friedenspakten, zusammt

fürst in der Folge wegen dieses Friedens erfahren mußte*), hat man sein Betragen dadurch in einen noch größern Schatten gestellt, als es verdiente, daß man es häufig blos als eine Wirkung der Nördlinger Niederlage betrachtete, ohne sich daran zu erinnern, daß er seinen Unwillen gegen den Schwedischen Kanzler**) weit früher an den Tag gelegt und Traktaten über den Frieden mitten in dem Laufe glücklicher Ereignisse gepflogen hatte***). Was dagegen die Bedingungen des Friedens

angestellter Collation und Anweisung der Discrepanz zwischen denselben 1636. 4. Der Prager Friede allein aber ist nicht nur in den von Schöttgen in Invent. dipl. p. 669. angeführten Werken, sondern auch in der Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 534. zu finden.

*) Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften gegen den Prager Frieden s. in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde Th. 2. S. 398. u. f.

**) Puffendorf l. c. „Ipse Elector longo post tempore Carolo Schlippenbachio Comiti dixerat: sine dubio Sueciae se amicum fuisse permansurum, nisi Regis Gustavi Adolphi mors intervenisset. Post eam nobiles Sueciae ita omnia miscuisse et confudisse, ut scopum belli non amplius liceret dignoscere."

***) Außer den schon oben hierüber mitgetheilten Nachrichten vergl. man auch die Landtagsproposition von 1635. „Als die Königliche Würde zu Dänemargk aus sonderbahrer Christlicher und hochlöblicher Zuneigung auch Liebe vnd Fürsorge sich in den Sachen zu interponiren anerkleret, vnd vns solches durch dero Gesandten freundlich zu erkennen geben, Ist von Vns solche treu- vnd wohlgemeinte Interposition acceptiret, sowohl Zeit vnd Ort zu benennen Ihrer Königl. M. anheim gestellet worden, vnd wie dieselbe bey Vns welter gesucht, wir möchten zu beförderung des Wergks Paßbriefe geben, haben wir solche ertheilet. Vnd nachdem diese Tagfarth ihren Fortgang nicht erreichet, vnd Ihre Königl. W. anderweit gewisse örter zu den Traktaten fürgeschlagen, Ist gegen dieselbe

ſelbſt betrift, wodurch die wichtigſten kirchlichen und politiſchen Beſchwerden, welche die Veranlaſſung zum dreyßigjährigen Krieg, gehoben werden ſollten, ſo waren ſie freylich nicht beſſer als man ſie von einem Separatfrieden erwarten konnte und das auffallendſte dabey dieſes: daß ſich der Churfürſt die eigenmächtigen Veränderungen gefallen ließ, die ſich der kaiſerliche Hof in den ſchon abgeſchloſſenen Friedenspräliminarien bey dem Definitivtraktate erlaubte und in welche die churfürſtlichen Geſandten der Kammerrath Dr. Döring und von Sebottendorf ohne Vorwiſſen ihres Herrn ſich nicht einzugehn getrauten, daher ſie auf kurze Zeit nach Dreßden zurückkehrten, um neue Inſtruktion deshalb einzuhohlen*).

Der Hauptpunkt, über den man ſich verglich und welcher die Churſächſiſche Theilnahme an dem Krieg eigentlich veranlaßt hatte, betraf die geiſtlichen Stifter

von vns ebenermaßen dienſtfreundliche erklerung erfolget, daß vns die zugleich mitbenandte Städte Mühlhauſen oder Marburg nicht zuwider. Dieweil aber vber alle Ihrer Königl. W. hierinnen vorgewandte trewrühmliche, hohe vnd eifferige bemühung ſich die Dinge doch etwas verzogen, vnd unterdeſſen durch den weiland Hochgebornen Fürſten — Herrn Franz Julium von Saſſen ꝛc. den Herzog zu Lauenburg, veranlaſſung geſchehen, daß der Röm. K. M. Geſandte, vnd dann vnſere Räthe zuſammenkommen — auch hierzu die Stadt Leutmeritz beſtimmet worden: Haben wir zu deſto mehrer Contestirung vnſerer vngeferbten Friedensbegierde — ſolches gleichergeſtalt mitbelieber."

*) Man vergl. Chemnitz Th. 2. S. 708. und die Abhandlung über den Unterſchied zwiſchen dem Pirniſchen und Pragiſchen Friedensſchluß in Struvs Hiſt. politiſchen Archiv Th. 2. N. VI. S. 204. u. f.

und Güter, von welchen die mittelbaren, die Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte noch vor dem Paſſauer Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen und beſeſſen hatten, nach dieſen Normen ſelbſt beurtheilt werden ſollten; diejenigen mittelbaren aber, die ſeit dieſem Zeitpunkte in proteſtantiſche Hände gekommen, ſo wie auch alle von den Proteſtanten eingezogene reichsunmittelbare Stifter und Güter ohne Unterſchied, ihren jetzigen Beſitzern auf 40 Jahre jedoch mit Suſpenſion ihrer Reichstagsſtimmen vorbehalten wurden, wenn ſie am 12. Nov. 1627. im Beſitz derſelben geweſen wären, dafern ſie nicht den Katholiken nach einem ordentlichen Prozeß von den höchſten Reichsgerichten förmlich zuerkannt waren. Auch wurden dieſer Religionsparthey in gedachten Stiftern ausdrücklich alle Rechte verſichert, in deren Beſitz ſie an jenem Normaltage ſich befunden hatten. Binnen den bemerkten 40 Jahren ſollte durch eine Deputation beyder Theile an einer endlichen Vergleichung gearbeitet und mit den Verhandlungen wegen derſelben ſchon in den erſten 10 Jahren der Anfang gemacht werden; in deren Entſtehung aber jeder Theil in demjenigen Recht ſtehen, welches er am 12. Nov. 1627 inne gehabt hätte und ſich deſſen, ſo ſtark oder ſchwach es damals geweſen ſey, gütlich oder rechtlich gebrauchen; wobey dem Kaiſer ſeine höchſte Gerichtsbarkeit jedoch mit Zuziehung proteſtantiſcher Räthe ausdrücklich vorbehalten wurde*). Zu den reichsunmittelbaren proteſtantiſchen Stiftern, welche noch

*) In dieſem Falle alſo ſollte nicht, wie oft behauptet wird, der Beſitzſtand dieſes Tages, ſondern die damals vorhandnen Rechtstitel zum Entſcheidungsgrund angenommen werden. Anders war es nach den Pirniſchen Friedenspräliminarien.

40 Jahr in den Händen der Proteſtanten blieben, deren Stimmen aber auf reichsſtändiſchen Verſammlungen ruhen ſollten, wurde auch Magdeburg gerechnet und dieſes dem Sohne des Churfürſt als bisherigen Adminiſtrator auf Lebenslang zugetheilt; dagegen der Erzherzog Leopold Wilhelm das Bisthum Halberſtadt behielt. Vier Magdeburgiſche Herrſchaften und Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Burk, ſollte der Churfürſt von Sachſen als Magdeburgiſche Lehne ſo lange behalten, bis ſie mit ſeinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechſelt würden. Von dieſen war Querfurt ehedem eine alte Herrſchaft geweſen, deren Beſitzer mit Bruno XI. 1496 ausſtarben; worauf die meiſten Stücke derſelben als eröfnete Lehen an Magdeburg fielen, einige aber ſchon damals in gleicher Eigenſchaft von Sachſen erworben wurden, welches mit dem Erzbiſchof Ernſt aus dem Sächſiſchen Hauſe zwey Rezeſſe 1499 und 1502 abſchloß, wodurch verſchiedne Anſtände berichtigt wurden, welche gegenſeitige Gerechtigkeiten in den bisherigen Querfurtiſchen Herrſchaften betrafen*).

Bey den übrigen Bedingungen des Prager Friedens war es dem Churfürſten am unangenehmſten: daß ungeachtet ſeines inſtändigen Bittens (deſſen in dem Friedensinſtrumente ſelbſt Erwähnung geſchah) in den Oeſtreichiſchen Erblanden die freye Nachlaſſung der evangeliſchen Religionsübung dem Willen des Landesherrn überlaſſen blieb; nur wegen Schleſien erhielt der Churfürſt dadurch

*) S. dieſelben in Arndts Archiv der Sächſ. Geſch. Th. 2. S. 297. u. f. Auch iſt damit ein ſpätrer Vertrag wegen der Aemter Freyburg und Querfurt von 1565 zu verbinden a. a. O. S. 389.

eine Ausnahme: daß der Kaiſer in einer beſondern Reſolution *), den über dieſen Gegenſtand von dem Churfürſten als kaiſerlichen Kommiſſarius mit den Schleſiſchen Ständen am 18. Febr. 1621. eingegangenen Vertrag beſtätigte. Auch wurden die Böhmiſchen und Pfälziſchen Händel ausdrücklich von der allgemeinen Amneſtie ausgeſchloſſen, die auſſerdem allen Theilnehmern **) an dem Krieg, vom Jahre 1630 an, zugeſichert ward, dafern ſie den Prager Frieden binnen 10 Tagen von deſſen Bekanntmachung an gerechnet annehmen würden, und nicht in einem deshalb abgeſchloſſenen Beyvertrage ausdrücklich ausgenommen ***), oder beſondre Verträge mit dem Kaiſer eingegangen wären. Da man übrigens

*) In den Pirniſchen und Pragiſchen Friedenspakten S. 249. bey Londorp l. c. p. 471. Ehe noch die Schleſier von dieſer Reſolution benachrichtiget wurden, erließen ſie wegen der Erhaltung ihres Religionszuſtandes d. 9. Jun. d. J. ſehr bewegliche Schreiben an den Churfürſten und den General Arnheim bey Chemnitz Th. 2. S. 717. und in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 630. Auch waren in der Folge die Schleſier mit jener Reſolution ſelbſt keinesweges zufrieden, da ſie nicht kraft eines Vergleichs, ſondern blos vermöge kaiſerlicher Gnade ihnen gegeben wurde, und überdieß noch manche andre nachtheilige Beſtimmungen enthielt. S. Chemnitz S. 713.

**) Doch wurden unter den Alliirten des Churfürſten immer nur der Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten Stände erwähnt, wodurch man die Reformirten gänzlich ausſchließen wollte; dagegen waren in den Pirniſchen Präliminarien durchgehends alle Proteſtirende genannt.

***) Dahin gehörten alle Diener und Erbunterthanen des Hauſes Oeſtreich, alle diejenigen, die in dem Consilio formato geſeſſen hatten und mehrere namentlich genannte Fürſten. S. die Pirniſchen und Pragiſchen Friedenspakten S. 265. und Londorp l. c. p. 470.

bey der ausbedungenen Amneſtie zugleich feſtſetzte; daß ſie auch diejenigen Länder und Oerter betreffen ſollte, die ſich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß die Kriegsvölker des Churfürſten von Sachſen und aller andern Stände ſich mit den kaiſerlichen Truppen zur Vollſtreckung und Handhabung des Friedens, zum Theil unter dem Generalkommando des Churfürſten von Sachſen ſelbſt, vereinigen ſollten: ſo wurde in der That hierdurch ſchon der Grund zu einem neuen Kriege deſſelben gegen ſeine bisherigen Bundesgenoſſen gelegt. Auch ſuchte man mit der größten Sorgfalt allen ähnlichen Verbindungen mit auswärtigen Mächten, ſo wie allen Liguen und beſondern Kriegsrüſtungen vorzubeugen. Dagegen verpflichtete ſich zwar der Kaiſer ſowohl im Allgemeinen zu einer konſtitutionsmäßigen Regierung, nach den Reichsgeſetzen (die zum Theil nahmentlich mit Einſchluß des Religionsfriedens beſtätiget wurden); als auch zur Erledigung mancher individueller Beſchwerden, nahmentlich zur Haltung eines Reichstages, zur Aufnahme proteſtantiſcher Beyſitzer an dem Reichskammergericht, zur Wiederherſtellung ordentlicher Viſitationen deſſelben, u. m. a.: aber alle dieſe Vorſchriften ließen noch immer der kaiſerlichen Willkühr einen großen Spielraum, daher ihr hauptſächlichſtes Verdienſt nur darin beſtand, daß ſie manchen glücklichen Gedanken veranlaßten, der durch den Weſtphäliſchen Frieden zur völligen Reife kam.

§. 73. Für das perſönliche Intereſſe des Churfürſten wurde am meiſten durch einen Nebenrezeß *) geſorgt, den 30. May 1634.

*) Selbiger iſt außer denen in Schöttgen Invent. dipl. p. 669. bemerkten Werken auch in Glafeys Kern der Sächſ. Geſch.

welcher die Lauſitz betraf, und worin der Kaiſer dem Churfürſten wegen ſeiner, für die Dienſte bey den Böhmiſchen Unruhen, liquidirten Kriegskoſten, welche ſich an Kapital und Zinſen über 72 Tonnen Goldes beliefen, die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz, mit allen Landes-Fürſtlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titel und Wappen und andern Zubehörungen unter folgenden Beſtimmungen erb- eigenthümlich und unwiederruflich, jedoch als ein rechtes Mannlehn der Krone Böhmen überließ:

1) Sollte die Uebergabe auf offenem Landtage, längſtens binnen den nächſten fünf oder ſechs Monathen, zugleich mit der Ausantwortung aller zum Regiments-Weſen gehörigen Urkunden, ſoviel deren in den königlichen Amts-Kanzleyen befindlich, geſchehen.

2) Wurden diejenigen Reſervate aufgehoben, die ſich der König von Böhmen bey der ehedem über dieſe Markgrafſchaften aufgeſetzten Pfandverſchreibungen vorbehalten hatte; doch ward ihm Titel und Wappen unbeſchadet dieſer Uebergabe und ohne Eintrag der Regierung, ferner zu führen geſtattet.

3) Erhielten die Herzoge von Altenburg die Verſicherung der Erbfolge in der Lauſitz, nach Abgang der Churlinie*) und dafern auch erſtere erloſchen wä-

N. VIII. S. 1015. in dem Oberlauſ. Kollektions-Werk Th. 2. S. 1408. u. in Groſſers Lauſitzer Merkwürdigkeiten Th. 1. S. 255. zu finden.

*) Dieſer Linie, welche 1672 erloſchen iſt, ward die Erbfolge aus bloßer Freundſchaft zugeſichert; denn erſt 1652 heyrathete der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen Altenburg die

ren, Sr. Churfürſtl. Durchl. eheliche Töchter ſammt oder ſonders, oder wenn dieſe den Anfall nicht erlebten, deren männliche Nachkommen*) nach der Linealfolge, jedoch mit der Beſchränkung, daß beyde Markgrafthümer nicht getheilt, ſondern unter einer Regierung gelaſſen werden ſollten.

4) Ward in dem zuletzt bemerkten Falle dem Könige von Böhmen die Wahl zugeſtanden, entweder die Töchter des Churfürſten und deren männliche Nachkommen ſuccediren zu laſſen, oder dieſelben mit Erſtattung der oben bemerkten Summe abzufinden.

5) Behielt ſich der König von Böhmen den unentgeldlichen Anfall der Lauſitz nach dem Abſterben aller genannten Lehnsfolger ausdrücklich vor; ſo wie auch die Inveſtitur und Erneuerung derſelben binnen Jahr und Tag, welche auf dieſelbige Weiſe, wie bey andern Böhmiſchen Lehen des Churhauſes Sachſen vollzogen werden ſollte.

6) Verſprach der Churfürſt die katholiſche Geiſtlichkeit und Stände (von welchen die wichtigſten nahmentlich angeführt wurden), bey allen ihren Pri-

jüngſte Tochter des Churfürſten und verwittbete Prinzeſſin von Dänemark Magdalene Sybille. S. Wecks Dreßdner Chronik S. 172.

*) Dieſe ſind noch jetzt in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Hauſe und Hollſtein Gottorpiſchen oder Oldenburgiſchen Hauſe vorhanden, indem erſteres von der älteſten Prinzeſſin des Churfürſten Sophie Eleonore abſtammt, die ſich 1627 an den Landgrafen Georg von Heſſen Darmſtadt vermählte, letzteres von der zweyten Tochter Marie Eliſabeth, die ſeit 1630 an den Herzog Friedrich von Holſtein Gottorp verheyrathet war.

vilegien, besonders bey ihrer Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu erhalten, auch dem Könige von Böhmen die oberste Schutzgerechtigkeit über sie zuzugestehen und die katholischen Stifter und Klöster nicht aussterben zu lassen.

7) Sollte der Churfürst eben so wenig eine andere Neuerung in Religionssachen, welche die katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Konfession beträfen, vornehmen, so wie überhaupt die Stände des Landes und deren Unterthanen bey ihren Rechten und Privilegien schützen und erhalten*); auch deshalb dem Könige von Böhmen bey Empfangung der Lehn, desgleichen der katholischen Geistlichkeit und den Ständen dieser Religion bey Empfangung der Huldigung besondere Versicherung leisten.

8) Wurde dem Churfürsten die völlige Befreyung von allen Böhmischen Steuern und andern dergleichen Bürden und Beschwerungen (außer in allgemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind christlichen Nahmens, oder andern dergleichen gemeinen Feind der Könige von Böhmen) zugesichert, so wie auch von aller Territorial- und andrer Gerichtsbarkeit, wobey sich jedoch der König von Böhmen letztere dann vorbehielt, wenn der Churfürst selbst wegen beyder Markgrafthümer in rechtlichen Anspruch genommen würde.

*) Zwey Jahre nach Abschluß des Friedens bestätigte der Churfürst die Privilegien der Ober- und Niederlausitz in besondern Urkunden, v. 2. Okt. 1637. S. das Kollektions-Werk T. 2. p. 1419. und Lünig Pars spec. von Sachsen S. 276.

9) Uebernahmen beyde Theile die Hälfte der alten Schulden, die auf den Markgrafthümern hafteten; doch sollte der Churfürst die seinige aus den Steuern und Gefällen dieser Länder nach und nach abzutragen berechtiget seyn, auch wurden ihm dagegen einige außenstehende Forderungen des Königs von Böhmen überwiesen.

Die wirkliche Vollziehung dieses Vertrages geschah in dem folgenden Jahre, wobey wegen Uebergabe sowohl der Ober- als Niederlausitz besondre Traditionsrezesse*) aufgesetzt wurden; die Belehnung aber**) erfolgte erst den 16. Aug. 1638. den 14 und 30. Apr. 1636.

§. 74. Noch ehe der Prager Friede zu Stande kam, hatte der Churfürst dessen Inhalt auf einem Landtage zu Dreßden seiner Landschaft eröfnet***). Seine Proposition aber zeigte deutlich, wie sehr er es fühlte, daß die Bedingungen desselben, welche den Religionszustand des ganzen Teutschen Reichs betrafen, den allgemeinen Wünschen und Hoffnungen seiner Kirche nicht entsprechen würden. Denn außerdem, daß er alle nur mögliche moralische und religiöse Gründe anführte, um die Nothwendigkeit eines Friedens zu erweisen; erklärte er noch den 6. Jan. 1635.

*) Beyde stimmen wörtlich mit einander überein. S. den erstern in Du Mont Corps dipl. T. VI. P. 1. p. 126. u. den letztern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte N. VIII. S. 1014.

**) S. Den Lehnbrief in Lünig Corp. iuris feud. T. 2. p. 15.

***) Die Verhandlungen dieses Landtages sind bis jetzt fast ganz unbekannt gewesen, nur Chemnitz, der ihn irrig nach Merseburg versetzt, liefert einige sehr mangelhafte Nachrichten davon a. a. O. Th. 2. S. 675.

ausdrücklich, daß es ihm, besonders nach der Nördlinger Schlacht unmöglich gewesen sey, bessere Bedingungen zu erhalten. Im übrigen verlangte er nicht nur ein bestimmtes Gutachten von den Ständen, ob er den Frieden und das darin ihm übertragene Generalkommando annehmen oder verwerfen sollte; sondern auch, daß sie aus jedem Kreise gewisse Personen aus der Ritterschaft und den Städten benennen möchten, mit denen er sich wegen der Fortsetzung der Friedensunterhandlungen berathen könnte.

den 29. Jan. In dem freymüthigen Bedenken, welches hierauf die gesammte Landschaft vom Adel und Städten dem Churfürsten überreichte, äußerte sie zuförderst folgende Wünsche: Daß er 1) seinem eignen Versprechen gemäß, den Churfürsten von Brandenburg, die Herzoge zu Sachsen und Braunschweig, die Landgrafen von Hessen and andre vornehme Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau von dem Friedenswerke unterrichten, und noch bey dem Konvente zu Prag, allen Reichsständen, die der Friede beträfe, ein williges Gehör bey dem Kaiser verschaffen möchte; 2) Den Schweden eine annehmliche Genugthuung wegen der durch ihren König der evangelischen Kirche geleisteten Dienste auswirke, die um so nothwendiger sey, da sie beträchtliche Besitzungen inne hätten, die man ihnen ohne großes Blutvergießen nicht werde entreißen können; 3) Sich auf alle mögliche Weise bemühen möchte, eine beständige Zusicherung sowohl von dem Kaiser als von der katholischen Ligue wegen der geistlichen Stifter und Güter auszuwirken, damit nicht die Nachkommen nach verflossenen 40 Jahren wieder in die nehmliche Noth geriethen, die jetzt geendigt

werden ſollte; 4) Wo möglich auch die Pfälziſche Sache vergleichen, da zumal zu beſorgen ſey, daß ſich die Kronen Frankreich und England derſelben ſehr thätig annehmen würden, weil ihnen in dem Teſtament des verſtorbenen Churfürſt Friedrich von der Pfalz die Obervormundſchaft und der Schutz über deſſen junge Herrſchaft übertragen ſey; endlich 5) Mit ſeinen Kammerräthen es überlege, inwieweit die abgetretnen Länder und Leute als ein hinreichender Erſatz für die Churſächſiſche Anforderung an das Oeſtreichiſche Haus könnten betrachtet werden. In Anſehung des dem Churfürſten zu übertragenden Generalkommandos waren die Landſtände der Meynung: daß er es nicht ausſchlagen möchte, weil es beſſer ſey die Waffen ſelbſt mit in der Hand zu führen, als ſie andern, zumal Ausländern zu vertrauen, die ſich wie die neuſten Beyſpiele zeigten, nur wenig nach den Reichsgeſetzen richteten, auch ſcheine es ſein churfürſtliches Amt, vermöge deſſen er das Schwerdt führe, zu erfordern, die Anführung einer Armee zu übernehmen, welche die Ruhe in Teutſchland wieder herſtellen ſollte.

Was übrigens den verlangten Ausſchuß betraf, ſo wollten ſich die Stände, wiederhohlter Vorſtellungen des Churfürſten ungeachtet*), zu deſſen Ernennung nicht

*) Zuletzt that dieſer in der Triplik v. 24. Febr. die Erklärung, die mit einer frühern des Churfürſt Moritz (S. Th. 3. S. 300) faſt ganz übereinſtimmte: „Soltet Ihr vber alle vnſere gnedigſt gefaßte Zuverſicht — bey ewrer meinung verharren, vnd wir würden doch angezogener Vmbſtände halben, einen Frieden endtlichen zu ergreifen vor gut, vnd die höchſte nothwendigkeit zu ſein befindten, vnd im nahmen Gottes denſelben ſelbſt ſchließen, ſo wolte man auch nur hernacher, da gleich einem oder dem andern darin etwas beſchwerlich zu ſein deuch-

verſtehen, weil er neue Koſten verurſachen würde, es ferner den Churfürſten an tüchtigen Rathgebern nicht fehle, und daſſelbe Anſinnen ſchon mehrmals von den Landſtänden ſey verweigert worden *).

Wegen der übrigen Erinnerungen der Stände that der Churfürſt die beſtimmte Erklärung **); daß keine beſſern Bedingungen zu erhalten wären, er ſich aber bemühen werde die auf weitern Vergleich ausgeſetzten Punkte ſobald als möglich zu einer endlichen Entſcheidung zu bringen. Er ſelbſt (fuhr er fort) ſey von mehreren Reichsſtänden um die Abſchließung eines allgemeinen Friedens gebeten worden, und wenn auch die Erinnerungen einzelner Stände des Reichs dabey nicht berückſichtiget würden, die ohnedieß mehr das privat- als allgemeine In-

ten vnd fürkommen möchte, ſich zu ruhe begeben, damit content leben u. ſ. w.“

*) Zuletzt war dieſes noch 1631 geſchehn, wo der Churfürſt als ihm dieſes Geſuch gleichfalls abgeſchlagen, zugleich aber anheim geſtellt wurde, nach Befinden bey ſchwierigen Fällen einen beliebigen Ausſchuß zu verſammeln, in dem Landtagsabſchiede ſelbſt, folgende merkwürdige Erklärung that: „Wir hätten nichts liebers geſehn, als wenn die Landſchaft bey dieſen bedenklichen Zeiten gewiſſe qualificirte Männer ernannt hätte, die wir bey bedenklichen Fällen erfordern können, vm ihren Rath zu gebrauchen. Dieweil aber ihnen das zu thun ſchwer fallen wollen, und Uns die Erforderung anheim geben, ſo müſſen wir es auch dahin ſtellen. Allein nachdem diejenigen ſo wir alsdenn beſcheiden, doch nicht die Landſchaft, wenn ſie nicht in specie von derſelben dazu deputiret, in den Rathſchlägen repreſentiren. So wollte auch hernach eine Landſchaft ſolcher vnſerer Landesväterlichen Fürſorge vnd Vorſchlags vnderthenigſt eingedenk bleiben.“

**) In der Replik v. 9. Febr. 1635.

tereſſe betreffen möchten, ſo könnte doch dieſe Friedenshandlung mit Recht eine allgemeine genannt werden, da ſie zum Beſten aller Stände gereiche, die ſie annehmen würden. Auch dürfe man nicht befürchten, daß der Krieg nach Verlauf von 40 Jahren aufs neue losgehe, da in dem gegenwärtigen Frieden nicht nur der Religionsfriede beſtätiget würde, ſondern auch ein Normaltag feſtgeſetzt ſey, der dann bleibe, wenn keine weitre Vergleichung erfolge*). Von Schweden aber ſey um ſo mehr die Annahme eines billigen Friedens zu hoffen, da der verſtorbene König es hoch betheuert habe, daß er blos in dieſer Abſicht die Waffen ergriffen, und ſeine Unternehmung dem Reiche auf keine Weiſe zum Nachtheile gereichen ſolle. Aehnliche Verſicherungen wären von Frankreich geſchehen, daher ſich auch von dieſer Krone mit Recht erwarten laſſe, daß ſie den Frieden eben ſo wenig aufhalten werde. Was endlich die Abtretung der Lauſitz anlange, ſo ſey ſelbige zwar, wenn man blos auf die currenten Zinſen des Kapitals Rückſicht nehme, welche Churſachſen von dem Oeſtreichiſchen Hauſe zu fordern habe, kein hinlänglicher Erſatz; dagegen aber müſſe man in Erwägung ziehen, wie ſonſt Land und Leute mit aller landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit durch feilen Kauf nicht zu erlangen; wie ſchwer es ſeyn würde, jene Forderung auf andre Weiſe geltend zu machen; wie treflich hierdurch der Religionszuſtand der Proteſtanten in der Lauſitz geſichert werde, wie ſehr die Lage dieſes Landes ihre Verbindung mit Churſachſen begünſtige; und wie endlich dieſer Erſatz noch durch die Abtretung der Magdeburgiſchen Aemter und durch einige

*) Man erinnere ſich hierbey an die über dieſen Punkt feſtgeſetzten Beſtimmungen der Pirniſchen Präliminarien.

Geldposten vergrößert werde. Da übrigens der Churfürst in derselbigen Schrift von den Landständen darüber eine bestimmte Erklärung verlangte, ob er den Frieden dann ratificiren sollte, wenn ihn der Kaiser genehmigen würde, so erfolgte hierauf von der Landschaft in ihrer Duplik eine beyfällige Antwort ohne irgend eine weitre Beschränkung, nur empfahl sie noch dem Churfürsten die Sache der Böhmischen Exulanten in einem besondern Intercessionalschreiben, das aber deshalb vergebens war, weil der kaiserliche Hof sich in diesem Punkt zu gar keiner Nachgiebigkeit verstehen wollte.

den 20. Febr d. J.

§. 75. Der Prager Friede erregte anfangs bey den meisten protestantischen Ständen viel Mißvergnügen über den Churſächsischen Hof, da man zumal laut behauptete, daß der Oberhofprediger des Churfürsten aus persönlichem Interesse die gemeine Sache der Evangelischen verrathen hätte *). Doch verlor sich allmählich dieser Widerwille bey einem großen Theile jener Stände, weil ihre Länder kaum mehr vermögend waren, die Last des Kriegs zu tragen, und Churſachsen alles mögliche that, um sie gegen Schweden mißtrauisch zu machen, und sie zur Annahme des Friedens zu bewegen. Es traten ihm daher allmählich viele protestantische Reichsstände besonders in dem Ober- und Niedersächsischen

*) Puffendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195. „Arguebatur quoque, Saxonicus Theologus Mathias Hoeus decem uncialium millia a Caesare accepisse, eximendis principis sui animo scrupulis, quos alias facile ista pax generare poterat.“ Schon 1628. hatte sich dieser gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit vertheidigen müssen. S. Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten B. 3. Samml. 2. N. XLVIII. S. 230. u. f.

Kreiſe bey*). Ja, ſelbſt Brandenburg, welches der Churfürſt ſchon vorher zu dem Beytritt der Pirnaer Präliminarien eingeladen hatte**), wurde gewonnen, wozu wahrſcheinlich der General Arnheim, der unter dem Scheine einer Unzufriedenheit mit dem Inhalte des Friedens, die Sächſiſchen Dienſte verließ, nicht wenig beytragen mochte, da er bald darauf von dem Churfürſten von Brandenburg ſelbſt an den Dreßdner Hof mit gegeheimen Aufträgen geſendet wurde***). Deſto größer war Schwedens Erbitterung. Zwar wurden langwierige Unterhandlungen zwiſchen dem Churfürſten von Sachſen und dem Schwediſchen Kanzler Oxenſtierna eingeleitet†), um auch die Theilnahme dieſer Krone an dem Prager Frieden zu bewirken, und der kaiſerliche Hof erklärte ausdrücklich: daß ſie nach dem Sinne dieſes Friedenſchluſſes von ihm nicht ausgeſchloſſen werde††), aber die Hauptſchwierigkeit konnte nicht gehoben werden, welche darin beſtanden zu haben ſcheint, daß Schweden eigentlich eine anſehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünſchte, und weil es dieſe damals nicht erhalten konnte, aber geradezu ſich deshalb zu erklären Bedenken trug, verſchiedne andre Hinderniſſe dem Abſchluſſe des Friedens in Weg legte, die es bey den Reichsſtänden in kein ſo nachtheiliges Licht ſetzten als das verborgene†††). im Jul. u. Aug. 1635.

*) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte Th. 6. S. 665.

**) Chemnitz Th. 2. S. 681.

***) a. a. O. S. 715 und 794. Puffendorf l. c. §. 44. p. 195.

†) Bey Londorp T. 4. p. 487. seq.

††) l. c. p. 519.

†††) Dieſer Meynung widerſpricht zwar Chemnitz Th. 2. S. 774. womit Puffendorf l. c. §. 102. p. 217. übereinſtimmt.

Jenen Wünſchen aber war außer dem kaiſerlichen Hof, im Jul. 1635. auch der Churfürſt entgegen, der gleich beym Anfang der Traktaten durch ſeine Geſandten, die er an den Schwediſchen Kanzler nach Magdeburg ſchickte, beſtimmt erklären ließ*): „daß des Römiſchen Reichs Hoheit, Ehre, Stand, Weſen und Würde es nicht zulaſſe, daß das Geringſte von Land- Leuten oder Gerechtigkeiten zur Satisfaktion gegeben würde. Es werde auch kein Stand des Reichs etwas, ſo geringe es auch wäre, von ſeinen Land und Leuten zurücklaſſen wollen, oder den Pflichten nach, können.“ Dagegen erbot er ſich ſchon damals den Schweden, gegen die Reſtitution aller Beſitzungen, die ſie noch in Teutſchland inne hatten, eine anſehnliche

ſtimmt) indem er ſogar behauptet: daß der Kanzler beynahe entſchloſſen geweſen ſey: „ſeines Vaterlandes Satisfaktion der böſen und leichtfertigen Zeiten halber, und um andre Ungelegenheiten zu entfliehen, gar im Stiche zu laſſen.“ Wenn man aber ſowohl den Grund ſelbſt in Erwägung zieht, warum ſich die Schweden anfangs ganz weigerten, in die Friedensunterhandlungen einzugehen, und welcher darin beſtand: daß die Art, wie der Prager Friede geſchloſſen ſey, zu ihrer Herabſetzung gereiche, und daß man daher die Traktaten aufs neue anfangen müſſe; als auch die beſtändige Weigerung des Kanzlers, die Genugthuung, die er verlangte, beſtimmt anzugeben, weshalb dieſer Punkt zuletzt auf einen beſondern Konvent in Lüneburg verſchoben wurde; endlich das ſonderbare Betragen des Kanzlers bey der thätigen Vermittlung des Herzogs Adolf Friedrich von Meklenburg, dem er immer neue Forderungen vorlegte, wenn dieſer die Bewilligung der vorhergehenden erhalten hatte: ſo kann man wohl die obige Meynung mit Grund vertheidigen. Ueberdieß gab der Kanzler auch durch die Hypotheken, die er wegen der angebotnen Geldſummen an Land und Leuten forderte, und durch manche gelegentliche Aeußerung ſeine wahren Abſichten deutlich genug zu erkennen.

*) Londorp l. c. p. 491.

Summe Geldes zu verschaffen, die er in der Folge dergestalt näher bestimmte: daß sie dritthalb Millionen Meißnische Gülden von den evangelischen Reichsständen erhalten sollten*). Uebrigens gaben alle diese Unterhandlungen dem Churfürsten einen sehr guten Vorwand, sich gegen die Königin von Schweden Christine wegen der Treulosigkeit zu rechtfertigen, die sie ihm vorgeworfen hatte**).

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden.

§. 76.

Unter Christian I. schien sich der wohlthätige Geist von der Regierung des Churfürst August insofern zu erhalten, als man noch mit Eifer an der Vervollkommung der innern Landesverfassung arbeitete. Wie sehr man besonders für die Verbesserung der Landeskollegien sorgte, zeigt die Landtagsproposition von 1588, in welcher Christian I. den Ständen bekannt machte: daß er den Geheimen- und Hof-Rath mit etlichen Räthen ansehnlich verstärket, zu den vorigen 9 Assessoren des Oberhofgerichts 3 hinzu-

*) l. c. p. 519.

**) l. c. p. 547.

gefügt, das Appellationsgericht genugsam beseßt, die Besoldung von den Beysißern der Kollegien erhöhet, und bey den Appellationsräthen zuerst fixiret, die Schöppenstühle mit besserer Ordnung versehn und mehrere Amtleute eingeseßt habe, damit die vom Adel nicht mit zu vielen Kommissionen beschweret würden *). Außerdem erwarb sich derselbige Churfürst dadurch ein großes bis jeßt noch ganz unerkanntes Verdienst um die Churſächsische Justißverfassung, daß er von dem berühmten Rechtsgelehrten Hartmann Pistoris den Entwurf zu einer Appellationsgerichtsordnung verfertigen ließ, welche nicht nur die Grundlage der unter Christian II. den 7. Okt. 1605. bekannt gemachten Appellationsgerichtsordnung **) wurde, sondern auch der von Johann George I. 1622 erlassenen Prozeßordnung, in der man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat ***). Daß beyde Geseße wichtige Verbesserungen der Justißpflege bewirkten, ist unläugbar; inzwischen blieb es bey der Verfassung des Appellationsgerichts ein bedeutender Mangel, daß es noch immer nur zweymal des Jahres zusammenkömmen sollte, und überdieß mit Ausnahme von 11 Räthen, die der Churfürst aus dem Lande, besonders aus den Universitäten wählte, blos aus Hofräthen bestand, die der Kanzler mit churfürstlichem Vorwissen bey jedem Ter-

*) Auf dem Landtage von 1595. wurden besondre adliche Landräthe zu Kommissionen angeordnet, die ihre Besoldung aus der Kammer erhielten, und von welchen man auch bey andern Landtagsverhandlungen Spuren findet.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1226.

***) Man vergl. die in dem Anhang zu diesem Bande befindliche von dem Herrn Oberhofgerichtsassessor Haubold mir gütigst mitgetheilte Nachricht über dieses Concept.

min ernannte und die daher oft abwechſelten, obgleich auf diejenigen vorzügliche Rückſicht genommen werden ſollte, die man ſchon vorher hierzu gebraucht hatte. Außer denen die Juſtiz betreffenden Geſetzen fehlte es auch keinesweges an neuen Vorſchriften, welche die Landespolizey betrafen. Ein großer Theil derſelben wurde durch vorhergegangene Beſchwerden der Landſchaft, die ſich auch während dieſem Zeitraum immer mehr vergrößerten, oft aber mehr das Intereſſe der einzelnen Klaſſen der Stände, als des ganzen Landes betrafen, veranlaßt, und daher in die Form einer Erledigung der Landesgebrechen eingekleidet*): doch erließ noch Johann George I. nach alter Sitte, eine von der Landſchaft gebilligte allgemeine Polizeyordnung**), die aber ganz in dem Geiſte der alten vor dem Churfürſt Auguſt gegebenen Polizeyordnungen abgefaßt iſt, und ſich mit der größten Umſtändlichkeit über die Kleiderordnung, und über den Aufwand bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen u. ſ. w. verbreitet. So ernſtlich es auch mit dieſer Polizeyordnung gemeynt ſeyn mochte***), ſo konnte man

*) Man vergl. 1) Die Erledigung der Landesgebrechen auf dem Landtage zu Torgau d. 12. März 1603. in Cod. Aug. T. 1. p. 162. — 2) die Erledigung der Landesgebrechen von 1609. von Johann Georg I. den 23. April 1612. bekannt gemacht l. c. p. 167. Letztere enthielt auch manche Vorſchriften für Juſtiz- beſonders für Konſiſtorial-Sachen.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1451.

***) Selbſt eine Art von geheimer Polizey, von der man ſonſt nie in Sachſen etwas gehört hat, wurde zu dieſem Behuf angeordnet. „Unſerm Fiscal zu Leipzig befehlen Wir bey höchſter Unſerer Ungnade: daß er in jedem Kreiſe drey gewiſſe Perſonen, ſo unter denen von Adel und Landvolk hierauf Achtung geben, jedoch unvermerkt und ingeheim beſtellen

es doch aus dem Kontraste selbst, den die vielen Einschränkungen des Luxus mit diesem selbst machten*), vermuthen, daß sie von keiner langer Dauer seyn würde. Auch war der große Unterschied, der darin blos nach dem Maaßstabe des Ranges unter den verschiednen Ständen gemacht wurde, und der sich sogar selbst auf die Form der Kleidung erstreckte**), ein wichtiges Hinderniß ihrer genauen Beobachtung, weil hierdurch der Gesetzgeber einen großen Werth auf die den geringern Klassen verbotnen Gegenstände zu setzen schien.

§. 77. Noch wäre es ein Glück für unser Vaterland gewesen, wenn sich die Vernachläßigung der Polizey blos auf jenes Gesetz allein eingeschränkt hätte; aber in der andern Hälfte dieses Zeitraums wurden weit größere Mängel sichtbar. Einer der wichtigsten betraf das Münzwesen, dessen Zerrüttung seit 1609 ihren Anfang genommen hatte, als verschiedne Münzherrn ihre Münze dergestalt verringerten, daß hierdurch eine allgemeine

soll.“ In den Städten sollte der Rath etliche seines Mittels gleichsam zu Censoribus morum verordnen. Außerdem wurde auch einem jeden Schneider verboten, jemanden irgend ein Kleid zuzuschneiden, das ihm nach der Kleiderordnung verboten sey.

*) So wurde z. B. ungeachtet der großen Neigung zu prächtigen Kleidungsstücken, die sich aus dem Gesetze selbst ergiebt, selbst den Schöffern, Bürgermeistern und Rathsverwandten nur inländisches Tuch, oder ausländisches die Elle zu 2 Thaler verstattet.

**) Nur den eben erwähnten und allen auf sie folgenden Personen wurden verboten: „alle ausländische fremde Trachten, Muster und Manier von Kleidungen, es sey Spanisch, Welsch, Französisch, Engländisch, oder Niederländisch, wie die erdacht werden mögen.“

Theurung der nöthigsten Bedürfnisse entstand *). Eine Folge hiervon war das Einwechseln und Fortschaffen der guten Münze, das sowohl von Kaufleuten, als auch von andern Personen so stark getrieben wurde, daß wenn sich, (wie der Churfürst Johann George I. selbst in einem deshalb den 1. Jun. 1620 erlassenen Edikte **) klagte) noch irgend eine gute Münze blicken ließ, sie sogleich von den Auswechslern aufgebracht und in verbotne Münzstätten zur Ausprägung schlechter Münze abgeliefert wurde. Zwar erfolgten dagegen eine Menge Vorschriften, theils von dem Landesherrn, theils von dem gesammten Obersächsischen Kreise ***), der deshalb häufige Probationstäge veranstaltete: da aber die Kriegsunruhen hinzukamen, so war man nicht im Stande, die Befolgung dieser Vorschriften mit dem gehörigen Nachdruck durchzusetzen; ja, es sahe sich sogar der Churfürst genöthigt einem Kreisschlusse beyzutreten, nach welchem man den Werth der Münzen beträchtlich erhöhte, um nur jenem Unwesen einigermaßen abzuhelfen †). Allein die allgemeine Theurung ward hierdurch natürlich eher vermehrt als vermindert. Nachdem sich aber endlich sämmtliche Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau vereinigt hatten, daß sie der Reichsmünzordnung von 1559 pünktlich nachgehen wollten, so wurde diesem zu

*) Auf diese Weise wird der Anfang der Münzverwirrung selbst in dem Münzmandat v. 31. Jul. 1623 erzählt, in Cod. Aug. T. 2. p. 786.

**) l. c. p. 766.

***) S. F. K. Mosers Abschiede des Obersächsischen Kreises S. 144. u. f.

†) S. außer dem schon bemerkten Münzedikt v. 1. Jun. 1620. ein andres v. 22. Dec. d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 770.

den 31. Jul. 1623 Folge durch ein Churfürſtliches Mandat*) der Werth der Münze wieder gemindert und in demſelbigen Geſetz eine ſehr vollſtändige Taxordnung gegeben, wodurch die alten auf den höhern Münzwerth berechneten Preiſe der Waaren herabgeſetzt wurden. Und in der That ſcheint ſeit dieſer Zeit die Münzverwirrung allmählich nachgelaſſen zu haben; doch hielt es noch der Oberſächſiſche den 7. Aug. 1624. Kreis in dem folgenden Jahre für nöthig, „zur Erhaltung guter Richtigkeit und Verhüthung neuer Verwirrung im Münzweſen“ die Verordnung der Reichsgeſetze, nach welcher jährlich zwey Münzprobationstäge gehalten werden ſollten, ausdrücklich zu erneuern**).

§. 78. Kaum hatte man aber dieſem Uebel einigermaßen abgeholfen, ſo zeigten ſich ſchon andre traurige Folgen der immer mehr überhandnehmenden Kriegsunruhen. Die deutlichſten Nachrichten hiervon findet man auf dem Landtage von 1635; wo der Churfürſt Johann George I. in ſeiner Propoſition darüber ein Gutachten von den Ständen verlangte: wie den eingeriſſenen groſſen Unordnungen zu ſteuern, und die Sicherheit auf den Straßen und in dem Lande wieder herzuſtellen und zu erhalten wäre, „damit der Handel nicht ganz daniedergelegt, die Reiſenden fortkommen, und der Hauswirth das Land bauen und der Nahrung abwarten, ſo wie jedermann bey dem Seinigen erhalten werden könnte.“ Die Landſtände ſuchten hierauf***) den alleinigen Grund dieſer Zerrüttung theils in der erſchlafften Kriegsdiſciplin,

*) Iſt ſchon oben angeführt.

**) Moſer a. a. O. S. 298.

***) in der Antwort auf die Propoſition v. 29. Jan. d. J.

die den Soldaten die gröbſten Verbrechen ungeſtraft geſtatte; theils in den beſtändigen militäriſchen Exekutionen, die mit ſolcher Härte betrieben würden, daß man oft eines Gulden wegen 50 — 60 Fl. Unkoſten verurſachte, und trugen daher darauf an: daß alle Thäter die auf friſcher That ergriffen, der ordentlichen Obrigkeit zur Beſtrafung ausgeliefert werden, auch derſelben die Eintreibung der Steuerreſte überlaſſen werden möchte. Zugleich fügten ſie ihrem Bedenken ein Poſtſkript bey, welches die lebhafteſten Beſchwerden über die den Unterthanen aufgebürdete Einquartierung und Verpflegung der Soldaten enthielt. Der Churfürſt räumte zwar jene Gebrechen ein*), ließ aber die Urſachen derſelben, die ſeine Rechtfertigung enthielten, durch die von ihm zuerſt errichtete Kriegskanzley in drey beſondern Schriften beantworten. Als die Haupturſache der eingeriſſenen Unordnung unter dem Militair wurde angegeben: daß man mit Abſtattung der dem Churfürſten zur Fortſetzung des Kriegs bewilligten Mittel ziemlich ſäumig geweſen, und daher die Soldaten, was ihnen nicht mit Ordnung gegeben worden ſey, mit Unordnung ſelbſt genommen hätten. Die Beſtrafung der Uebelthäter müſſe man zwar auch in Zukunft den Oberſten und Regimentern ſelbſt überlaſſen, weil es ein alter Kriegsbrauch und von vielen Kaiſern privilegirtes Herkommen ſey: daß bey jedem Regimente ein gewiſſer Schultheiß und etliche Gerichtsperſonen beſtellet wären, die nebſt andern, ſo zu Recht erfordert**), über die Verbrechen der Soldaten erkennten und urtheilten:

*) in der Replik v. 9. Febr.

**) Aus dieſer merkwürdigen Stelle ergiebt ſich die damalige Form der Kriegsgerichte.

doch werde der Churfürſt denen Regimentern, welche die Verbrecher mehr ſchützten, als ſtraften, den Gerichts-Stab aufkündigen, Schultheiß und Gerichtsperſonen kaſſiren und keine Verbrecher an ſie mehr verabfolgen laſſen. — Die ſtrenge Exekution hätten ſich die ſäumigen Reſtanten wegen ihrer Hartnäckigkeit ſelbſt beyzumeſſen, auch ſey ſie jederzeit mit Zuziehung der Beamten und Obrigkeiten geſchehen, und leicht zu ermeſſen, daß gelindere Mittel ihren Zweck noch weniger erreichen würden. Uebrigens blieb auch das Poſtſkript der Landſtände nicht unbeantwortet, indem man die Unmöglichkeit zu zeigen ſuchte, den Unterthanen die daſelbſt erwähnten Laſten ganz abzunehmen, und ſich daher blos zu einigen Milderungen derſelben verſtand. Auch gegen dieſe Landesherrlichen Reſolutionen machte die Landſchaft noch verſchiedne wichtige Vorſtellungen*): unter andern erinnerte ſie den Churfürſten wegen der nach den Schocken ausgeſchriebenen und von den Krigskommiſſarien eigenmächtig angelegten Kriegskontributionen**), die ſo hoch angeſetzt wären, daß jetzt wöchentlich von der Unterthanen Grundſtücke ſo viel gefordert werde, als man ehedem in Friedenszeiten kaum ein ganzes Jahr entrichtet hätte; an ſeinen auf verſchiednen Landtägen gegebenen Revers, nach welchem dergleichen Anlagen ohne ihre freye Bewilligung nicht gemacht werden ſollten, und verlangte überdieß in Beziehung auf mehrere ältre Geſetze:

*) in ihrer Gegenantwort auf die wegen der großen Kriegsinſolenzen und Beſchwerungen unterſchiedlich gethanen Reſolutionen v. 19. Febr.

**) Schon 1625 und 1626 waren wegen der Militz dergleichen außerordentliche Anlagen ausgeſchrieben worden. S. meine Zuſätze zum Schreber S. 46.

daß in Anſehung der Kriegsgerichtsbarkeit ein Unterſchied zwiſchen den Vergehungen gegen die Kriegsartikel und andern gemeinen Verbrechen gemacht werden ſollte. — In der darauf erfolgten endlichen Reſolution*) v. 28. Febr. verſprach der Churfürſt: daß die jetzige Kriegsanlage der Landſchaft zu keinem Nachtheil für die Zukunft gereichen, und daß ferner die militairiſche Exekution in Zukunft nur dann von den Kommiſſarien und Beamten angeordnet werden ſollte, wenn die gewöhnlichen Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit nicht hinlänglich waren; dagegen blieb es wegen der Gerichtsbarkeit über die Soldaten in der Hauptſache bey den vorigen Entſchließungen**).

§. 79. Außer den allgemeinen Kriegsbeſchwerungen, welche die eben erzählten Verhandlungen auf dem Landtage von 1635 veranlaßten, kamen noch ebendaſelbſt einige andre Gebrechen zur Sprache, die eine Folge derſelben waren. Dahin gehörte vorzüglich der traurige Zuſtand der Schulen und Univerſitäten, der von dieſen ſelbſt in ihrem Bedenken vom 19. Jan. d. J. dergeſtalt geſchildert wurde: „Die niedern Schulen ſind entweder

*) Sie wurde in einem beſondern Dekrete ertheilt, und in der kurz zuvor ergangenen landesherrlichen Triplik die ganze Sache übergangen, worüber die Ritterſchaft ſo beſtürzt war, daß ſie an dem nehmlichen Tage, wo jenes Dekret erfolgte, deshalb eine neue Supplik überreichte.

**) Auf alle dieſe Verhandlungen gründet ſich das Mandat wider allerhand unter dem Schein der Werbung, militairiſcher Exekution und Salva guardien verübte höchſt ſchädliche Proceduren im Lande v. 3. März 1635. in Cod. Aug. T. 1. p. 1991. Auch folgten einige andre hierauf ſich beziehende Geſetze l. c. p. 1993.

ganz eingegangen, oder es fehlt wenigstens ihren Lehrern an allen Mitteln zum Unterhalt. — In den Fürstenschulen, die von jeher die Seminarien gelehrter Männer gewesen, können kaum mehr 2 oder 3 Tische von Knaben erhalten werden. — Desgleichen sind die Akademien zur Einöde, und aus Studierenden Soldaten geworden. Alle Stipendien sind außengeblieben, und die meisten Professoren haben an ihren Salarien einen Rückstand von mehreren Jahren zu fordern und überdieß einen großen Theil ihres eignen Vermögens eingebüßt u. s. w. *)" Eben so kläglich wird der Verfall der Bergwerke geschildert **), und der Churfürst hielt es sogar für nöthig in einer besondern Beyproposition vom 9. Febr. verschiedne von seinen Bergbeamten ihm deshalb gethane Vorschläge der Landschaft bekannt zu machen, unter welchen einer

*) Die Universitäten erhielten auch wegen ihrer Beschwerden eine Intercession von Ritterschaft und Städten in der Duplik v. 20. Febr. Der Churfürst erklärte darauf in der Triplik vom 24. Febr. „Wegen Abtragung der geistlichen Stiftungen und Stipendiatengelder, so auf unsern Universitäten Leipzig und Wittenberg restiren sollen, wollen wir auch gnädigst Vorsehung thun, damit darinn, so viel bey diesen betrübten Zeiten nur immer möglich, die Gebühr erfolgen möge."

**) Es heißt nehmlich in einer Beylage zu der gleich anzuführenden Beyproposition: „Ew. Churf. Durchl. haben — zu vernehmen — wie dieselben (die Bergwerke) bey denen etliche Jahr hero beschehnen Feindtlichen Einfällen und Plünderungen, auch andern Verhindernissen in solchen Fall Abnehm; — vnd Stecken gerathen, das, ob wohl Gottes reicher Segen darbey noch scheinbarlich vor Augen vnd zu verspüren, Sie jedoch hülfflicher Handtreichung euserst und ehist von nöthen hetten, Sintemahl do es itzo an geldes verlage ermangeln solte, die Stollen, als Schlüssel deren Bergkwerge vollents verbrechen, die Zechen mit waßer vnd sonsten zu sumpfe gehen u. s. w.

darauf gerichtet war, daß zur Beyhülfe derſelben die Trankſteuer erhöht oder eine beſondre Bergſteuer entrichtet werden ſollte, welches aber die Landſchaft unter andern deswegen verweigerte*), weil das Bergwerk zu den Regalien des Churfürſten gehöre, von welchen er die anſehnlichſten Einkünfte genieße, und zu deſſen Unterſtützung noch nie eine Beyhülfe von den Ständen verlangt worden ſey; auch ſey es ihr bedenklich das Land mit irgend einer neuen Steuer, ſo gering ſie auch anfangs ſcheinen möge, zu beſchweren, weil ſie leicht von Landtag zu Landtag erhöht werden könnte. den 10. März d. J.

§. 80. Sowohl aus den Landtagsverhandlungen, als aus der Kriegsgeſchichte jener Zeit, läßt ſich mit Recht ſchließen, daß ſich die beſoldete Miliz, zu der noch häufig Ausländer gezogen wurden**), ſehr vergrößert hatte. Ja, ſchon jetzt war immer von einer ordentlich organiſirten Armee die Rede, bey der man auch die meiſten Kriegsämter der neuern Zeit gewahr

*) in ihrer zweyten auf das anderweite Begehren des Churfürſten wegen der Bergwerke v. 9. März gethanen Erklärung. In der erſtern dagegen v. 21. Febr. war die Ritterſchaft nicht abgeneigt zu dieſer Verwilligung, und nur die Städte ſetzten ſich dagegen.

**) Man vergl. den Artikel Brief, darauf die Hochteutſchen Knechte den 5. Jun. 1631. verpflichtet wurden in Cod. Aug. T. 1. p. 1983. Dagegen war den Sachſen die Annahme fremder Kriegsdienſte, die man noch in manchen Ländern für ein weſentliches Stück der Teutſchen Freyheit hielt, ohne Vorwiſſen der Landesobrigkeit ſchon längſt verboten, denn ſchon der Herzog Georg hatte deshalb 1535 ein Mandat erlaſſen l. c. p. 2175. Wie viel Mühe aber es koſtete deſſen Vollziehung zu bewirken, zeigt die große Menge der darauf folgenden Geſetze l. c. p. 2178. seq.

***) Außer den Landtagsverhandlungen von 1635. vergl. man be-

wird***), da man im Gegentheil noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums blos Reuter und Knechte erwähnte, die mit etlichen Obersten und Rittmeistern in Sold genommen wurden*). Doch ist man nicht im Stande ihre Zahl bestimmt anzugeben, da sie beständig wechselte und bisweilen die Regimenter so schwach waren, daß man, wie die Landschaft 1635 erinnerte, aus drey oder vier Regimentern kaum Ein vollzähliges zusammenbringen konnte. An stehende Truppen aber wurde damals noch so wenig wie ehedem gedacht, und der Churfürst Johann George I. erklärte in der schon erwähnten Resolution v. 28. Febr. desselben Jahres ausdrücklich: daß das Land nach Wiederherstellung des Friedens ganz von den Soldaten befreyt werden sollte.

Außer den Söldnern wurde noch die Ritterschaft in diesem Zeitraum zur Vertheidigung des Landes fleißig aufgeboten, unter andern geschah solches während der Regierung des Churfürst Johann George I. 1612**) 1622***) und 1631. In diesem Jahre nun versprach

sonders das eilf Jahre später (den 1. Sept. 1646.) erlassene Verpflegungs-Reglement l. c. p. 1998.

*) Man vergl. die Landtagsproposition von 1595. wo der Administrator erklärte: daß er wegen der von Böhmen in Beziehung auf die Erbeinigung geforderten Türkenhülfe, sich genöthigt gesehn hätte, etliche Zeit über Reiter und Knechte, auch ihre Obersten und Rittmeister um Wartegeld anzunehmen.

**) Dieses Aufgebot bestand eigentlich nur in dem Befehl sich mit den Ritterpferden in Bereitschaft zu halten, dafern Unruhen in dem Zwischenreiche entstehen sollten. S. den Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) Die Ritterschaft zeigte damals eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit die verlangten Dienste zu leisten. Denn als der Churfürst auf dem damaligen Landtage (in der Replik) erklär-

der Churfürſt in dem Landtagsabſchied *), daß er die Ritterſchaft ſogleich wieder entlaſſen würde, ſobald es nur die vorhandne Noth und Gefahr einigermaßen erlaubte; allein bald darauf, nachdem dieſes Verſprechen wirklich in Erfüllung gegangen war, ſah er ſich aufs neue in die Nothwendigkeit verſetzt zu jener Vorkehrung ſeine Zuflucht zu nehmen, wobey er jedoch der Ritterſchaft die Wahl ließ, entweder die Dienſte in Natur zu leiſten, oder für jedes Ritterpferd 15 Thaler zu geben **), und ſie in dem zweyten Fall von erſtern auf ein Jahr befreyte. Ein ähnlicher Befehl wurde auch zu Anfange des folgenden Zeitraums erlaſſen, wo aber von jedem Pferd 30 Thaler gefordert wurden, die binnen drey Monathen erlegt werden mußten ***). Ehe noch dieſe Aus-

den 27. Apr. 1632.

den 3. Dec. 1639.

te: Die Ritterſchaft ſolle ſich ſonderlich im Thüringiſchen Kreiſe mit ihren Pferdten, tüchtigen Knechten und guter Armatur auf das erſte Erfordern parat halten, weil der Biſchof zu Halberſtadt (der eifrige Anhänger des Churfürſten von der Pfalz Chriſtian von Braunſchweig) in dieſe Lande einen Einfall thun möchte; ſo gab ſie hierauf zur Antwort: „wir machen uns keinen Zweifel, es wird ein jeglicher E. Churfürſtl. Gn. geſchehener Vermahnung nach, nicht allein ſelbiger orthen, ſondern auch ſonſten männiglichen in guter Bereitſchaft ſich halten, Damit das liebe Vaterland vor allen Einfall und Gefehrlichkeit geſichert in guter Ruhe und Friede erhalten werde.“ Daß die Ritterſchaft bald darauf wirklich erſchienen iſt, zeigt der Landtagsabſchied von 1631. wo erwähnt wird: daß ſich die Ritterſchaft wegen ihres von An. 1623 her, und anderer Aufforderung halben außenſtehenden Solds noch zu gedulden, erklärt habe.

*) S. den Auszug deſſelben in dem Anhang zu Maximil. Carol. de Carlowitz Comment. de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. No. XVI.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) l. c. p. 2305.

lösung der Ritterdienste erfolgte, hatte die Ritterschaft schon einigemal dem Churfürsten ein außerordentliches Geschenk von 200,000 Fl. überreicht, welches aber nicht auf die Ritterpferde gelegt, sondern nach dem Werthe der Rittergüter, den adliche Deputirte in einem jeden Kreise schätzten, vertheilet wurde, und wofür keine Erlassung der Lehnsdienste erfolgte*). Den ersten Anlaß hierzu gab schon Christian II. der auf dem Landtage von 1609 eine ordentliche Steuer von den Rittergüthern verlangte, welche aber die Ritterschaft „wegen der vielen Ritterdienste, Aufwartungen bey Hofe und andern Geleiten“ verweigerte. Als dagegen der Churfürst Johann George I. auf dem Landtage von 1612 jene Anforderung erneuerte, so bezeugte sich die Ritterschaft, die vielleicht merken mochte, wie sie jetzt mit ihrer Weigerung nicht durchkommen werde, bereitwilliger als das vorigemal, suchte sich aber dadurch ihre Freyheit auf die Zukunft zu erhalten, daß sie die schon erwähnte Summe in die Form eines freywilligen Geschenks einkleidete, wozu sie blos die Erwägung der großen Verdienste des Churfürsten und seiner Zuneigung gegen den Adel bewogen hätte**). Dasselbe geschah 1622 und 1631. obgleich die

*) Man vergl. Carlowitz l. c. p. 37. not. o.

**) S. den Auszug aus der Landschaft Antwort auf die Churfürstl. Replik v. 22. März 1612. bey Carlowitz l. c. in Append. N. XIII. „Wan wir — bedenken, daß ob zwar an S. Churf. Gnaden (Christian II.) wir ein sehr hohes vnd großes verloren, doch solches alles an E. Churf. G. gantz überflußigk wieder bekommen, vnd dieselbe mit solchen Christlichen Churfürstlichen vnd rühmlichen Qualiteten vnd Tugenten von Gott dem allmechtigen dermassen reichlich begabt sehen vnd spuren, sowol denen von Adell mit Churf. Gnaden dermaßen zugethan vnd geneiget, Vnd dan sonsten auch ihr gantzes an-

Ritterschaft das letztemal ihr Donativ wegen der von dem Churfürsten erkauften Rittergüter vermindern wollte, so blieb es doch bey der vorigen Verwilligung.

§. 81. Außer dem, daß in diesem Zeitraum die Ritterdienste noch häufig geleistet wurden, war auch überdieß vorzüglich zur Abwehrung des vielen lüderlichen Gesindels, welches das Land bey dem häufigen Entlassen der Söldner öfters überschwemmte und manchen Gefahren aussetzte, eine ganz neue Bewaffnung durch die Defensioner entstanden, die eine Art von Landmiliz bildeten, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde*), und sich von Zeit zu Zeit an den, in einem jeden Kreise angeordneten Musterplätzen einfinden mußte. Die ersten Verhandlungen über diese Einrichtung hatte man schon 1609 gepflogen, als aber hierauf der Churfürst d. 22. April 1611 eine sogenannte Defensionsordnung ergehen ließ, so thaten viele Obrigkeiten so nachdrückliche Vorstellungen dagegen, daß man die Berichtigung derselben bis zum folgenden Landtag verschob, daher sie erst den 23. Febr. 1613 in ihrer neuen Form erschien**).

gefangenes Churfürstliche Regiment also beschaffen finden, daß wir uns dessen herzlich freuen."

*) Doch scheinen auch diejenigen Landeigenthümer zur Stellung der Defensioner verpflichtet gewesen zu seyn, die keine Ritterdienste leisteten; denn in einigen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetzen wird der Adel (oder vielmehr die Gutsbesitzer) ausdrücklich erwähnt. So heißt es z. B. in einem Reskript Johann George III. v. 15. Nov. 1688. in Cod. Aug. T. 1. p. 2254: „Darneben hast du denen in deinem Amtsbezirk angesessenen, bey dem Defensions-Werk interessirten vom Adel u. s. w.

**) S. den Befehl wodurch sie bekannt gemacht wurde l. c.

Nach den Landtagsverhandlungen von 1612 sollte die Zahl der Defensioner aus 9080 Mann bestehen *); inwiefern es aber in der angeführten Defensionsordnung hierbey sein Bewenden hatte, kann ich nicht angeben, weil dieselbe in den Sammlungen der Sächsischen Gesetze nicht enthalten, doch ist soviel gewiß, daß sie in der Folge auf 3000 Mann vermindert wurden **). Da ihnen übrigens wegen ihrer Besoldung, die sie dann erhielten, wenn sie sich wirklich in Dienst befanden, erlaubt wurde, daß sie dagegen ihre Abgaben in Abrechnung bringen könnten, so entstanden hieraus manche Unordnungen in dem Steuerwesen, die besonders auf dem Landtage von 1635 zur Sprache kamen ***).

§. 82. Das Steuerwesen selbst erfuhr während diesem Zeitraum große Veränderungen. — Zu Anfange desselben hatte der Churfürst August einen Schatz hinterlassen, den man auf 7 Millionen Thaler berechnete †),

p. 2246. die Ordnung selbst aber ist meines Wissens noch nicht abgedruckt.

*) S. die Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 100.

**) Man vergl. den Defensionsrezeß v. 25. Okt. 1663 wo die Zahl der Defensioner zu 3000 (nach vormals gemachten revidirten Aufsätzen) festgesetzt wird in Cod. Aug. T. I. p. 2247.

***) Die Städte übergaben deswegen eine Vorstellung den 24. Febr. worauf den 4 März d. J. eine Churfürstliche Resolution erfolgte, welche in Ansehung der Trankſteuer jene Freyheit der Defensioner aufhob, und sie blos auf die Landsteuer einschränkte.

†) Diese Angabe beruht blos auf dem Zeugnisse des Thuan L. LXXXIV. p. 77. Andre Sächsische Geschichtschreiber als z. B. Müller in seinen Annalen S. 192. nehmen gar 17 Millionen an, es ist aber die Vermuthung von Heer-

weil aber schon damals die Landeskasse von der Kammer genau abgesondert war, so hatte sie von dieser keine unmittelbare Erleichterung mehr zu erwarten, daher die vorigen Abgaben unverändert blieben, so sehr auch die Landschaft besonders auf dem Landtage von 1592 darnach strebte, daß gegen die Verwilligung der Tranksteuer auf 3 Jahr, die Landsteuer ganz wegfallen möchte. Dagegen sollte man nach einigen Nachrichten *) glauben, daß schon 1588 eine andre Art der Steuer, welche den Nahmen des Hufengeldes führte, sey aufgehoben worden: allein dieses Hufengeld war keine eigentliche Abgabe, sondern ein von den Unterthanen selbst freywillig seit 1587 übernominenes Surrogat für Jagd- Post- Küchen- und Keller- Fuhren, und überdieß hatte der Churfürst ob, schon die Stände 1588 auf dessen Abstellung drangen, kein verbindliches Versprechen hierüber in dem Landtagsabschied gegeben. Es wurde daher erst den 19. Febr. 1591 blos deshalb aufgehoben, weil es zur Haltung des nöthigen Geschirrs und der Lohnfuhren nicht zureichte, und der Landesherrschaft ausdrücklich freygelassen, es nach Befinden wieder einzuführen. Als nun unter Johann Georg I. große Beschwerden über die unmäßigen Dienste und Fuhren entstanden, so schickte er Kommissarien in die Aemter, welche die Unterthanen fragen mußten, ob sie wieder das vorige Surrogat annehmen

wagen in Woltmanns Geschichte und Politik St. 2 u. 3. von 1801. S. 246. nicht unwahrscheinlich, daß diese Angabe auf einer falschen Auslegung jenes Schriftstellers beruht.

*) in Schrebers Ausführlicher Nachricht von den Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 64. und in der Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 71.

wollten, worüber denn auch in den meiſten Aemtern Rezeſſe abgeſchloſſen wurden, ohne daß man ſich dabey irgend einen Zwang erlaubte*).

Mit dem Regierungsantritt Chriſtian II. vermehrten ſich wieder die Anforderungen an die Landſchaft, weil während der Adminiſtration neue Kammerſchulden entſtanden waren**). Es wurde daher ſchon 1601 die Landſteuer von 4 Pf. auf 6 Pf. erhöht, und 1605 außer einer nochmaligen Erhöhung derſelbigen Steuer um 2 Pf. die doppelte Trankſteuer an 40 Gr. vom Faß nebſt einem Weinimpoſt an 5 Gr. vom Eymer eingeführt***). Ungeachtet verſchiedner abermaligen Erhöhungen der Schockſteuer†) zeigte ſich doch in dem Jahre 1628 eine ſo große Zerrüttung der Finanzen, als man bisher noch nie erfahren hatte. Die Kammerſchulden beliefen ſich auf 6 Millionen Thaler††) und überdieß waren neue Steuer-

*) Man vergl. die Landtagsakten von 1622. Da auf dieſem Landtage neue Beſchwerden hierüber entſtanden, ſo erklärte der Churfürſt ausdrücklich: „daß das Hufengeld kein Impoſitum ſey, ſondern blos eine nachgelaſſene Commutation der Dienſte.“

**) Dieß wird ausdrücklich in den gleich anzuführenden Steuerausſchreiben bemerkt.

***) S. das Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben v. 27. Dec. 1601. und v. 25. Jun. 1605. in Cod. Aug. T. 2. p. 1387—1391.

†) 1612. auf 12 Pf. 1622. auf 18 Pf. S. die Ausſchreiben vom 27. März 1612 und v. 22. März 1622. l. c. p. 1402 u. 1403.

††) Den 25. Febr. wurde den Landſchaftlichen Deputirten folgende Berechnung der Kammerſchulden übergeben. Bey dem vorigen Landtage hätten ſie 3,300,000 Fl. betragen; jetzt aber 7,100.000 Fl. Von dieſen wurden 5,303,399 Fl. an Kapital, 1,079,386 Fl. an Zinſen und 295,020 Fl. an rückſtändiger Diener-

ſchulden daraus entſtanden: daß die Steuer der Kammer oft hatte aushelfen müſſen. Als Urſache dieſer Schuldenlaſt führte der Churfürſt ſelbſt in der Landtagsproposition die beſtändigen Kriegsrüſtungen an und die häufigen Konvente, die in dem damaligen Zeitalter, wo bey dergleichen Zuſammenkünften der größte Luxus getrieben ward, allerdings mit einem ſehr beträchtlichen Aufwand verbunden waren. Eine andre Urſache aber, die man aus einigen Beylagen der Landtagsakten errathen kann, wurde ganz mit Stillſchweigen übergangen. Man hatte nehmlich ſeit geraumer Zeit wieder inſofern das alte Syſtem des Churfürſt Auguſt befolgt, als man theils durch neuen Ankauf die Kammergüter anſehnlich vermehrte*), theils aber auch einzelne Regalien, vorzüglich die Jagdgerechtigkeit, deren eigenmächtige Erwerbung in Zukunft zu unterlaſſen, der Churfürſt ſeit 1601 in dem Landtagsrevers ausdrücklich verſprechen mußte**), durch große Summen an ſich brachte***). Wie wenig

Beſoldung und der Reſt an mehreren andern Poſten berechnet. Und nach einer aus andern Landtagsſchriften in Gottfr. Aug. Arndt Comment. de primis initiis vectigalis carnium in Saxonia Electorali (Lips. 1800.) p. 5. gezogenen Berechnung betrugen ſogar ſämmtliche Kammerſchulden über 6 Millionen Thaler.

*) Nach der vom Kammerrath Döring den 29. Febr. eingegebenen Vertheidigung ſollten ſich die von Johann George I. neuerkauften Güter über eine Million Goldes erſtrecken.

**) Schon vorher hatte man häufige Beſchwerden hierüber, unter andern auf dem Landtage von 1595 geführt.

***) Man vergl. das auf dem damaligen Landtage den Ständen übergebene Verzeichniß der ſeit 1609 erhandelten Jagden vom 8. März 1628; wobey zugleich auch diejenigen Jagden angeführt wurden, über die man noch im Handel begriffen war.

aber dieſes Syſtem den damaligen Zeitumſtänden angemeſſen war, wo man kaum die nöthigſten Staatsbedürfniſſe befriedigen konnte, iſt leicht zu begreifen. Auch waren die Mängel der damaligen Finanzadminiſtration, der Aufmerkſamkeit der Landſtände nicht entgangen, daher ſie den Churfürſten inſtändigſt baten, denen Deputirten, welchen das Verzeichniß der Kammerſchulden mitgetheilt wurde *), durch ſeine Kammerräthe zugleich anzeigen zu laſſen, wodurch „dieſe große und zuvor in dieſen Landen ganz unerhörte Schuldenlaſt eigentlich verurſacht worden ſey **).“ Allein obſchon die Stände ſelbſt in der Folge ihr Verlangen nur darauf einſchränkten: daß ihnen wegen der 6 Pfennige Bericht gegeben werden ſollte, die auf dem vorigen Landtage zur Tilgung der Kammerſchulden waren bewilliget worden ***), ſo er-

*) Dieſe Mittheilung war ſchon 1612 und 1622 geſchehen; doch hatte ſchon in dem zuletzt bemerkten Jahre der Bürgermeiſter Möſſel aus Leipzig erinnert: daß man dieſes Verzeichniß geheim halten möchte, weil das vorigemal aus der Bekanntmachung deſſelben große Widerwärtigkeiten entſtanden wären.

**) S. das Schreiben des Ausſchuſſes vom 23. Febr. in dem Anhang zu Arndt l. c. N. V. Auch ſtimmt hiermit das Schreiben der geſammten Landſchaft vom 26. Febr. überein l. c. N. VII.

***) Ueber dieſe 6 Pf. giebt folgende Stelle aus der Quadruplik der Landſchaft v. 1622 Aufſchluß: „Wir wollen vns erbiethen, die Landſteuer, wie ſchweer es auch einzubringen ſein magk, vber vorige geſchehne Verwilligung des groſchens, noch mit 6 Pf. zu erhöhen, dergeſtaldt vndt alſo, das, weil E. Ch. Gn. eine Summa Cammerſchulden vf die Steuer zu nehmen gnädigſt begehret, nach berichr aber E. Ch. Gn. verordneten Ober-Einnehmern, die Steuer ſolches zu ertragen gantz nicht vermagk, daß zu beſſerer E. Ch. Gn. Cammerſchulden, abſtattunge, vber vorige 2 Pf. noch 4 Pf. vndt alſo jöhrlich

folgte doch eine abschlägliche Antwort, „weil Ihre Churfürstl. Durchl. der Landschaft Rechnung abzulegen, sich nicht verpflichtet hätte, sondern dies Gesuch Ihre Churf. Durchl. Hoheit etwas nahe gehen und dem schuldigen Respekt zuwider laufen wollte*)." Die Stände mußten sich nun zwar hierbey beruhigen, doch ließ dagegen ein beträchtlicher Theil derselben seinen Unwillen an dem Kammerath Dr. David Döring aus, der bisher gewöhnlich das Direktorium in der Kammer geführt hatte**). Es übergaben daher jene Stände dem Churfürsten eine besondre gegen Döringen gerichtete Schrift, den 27. Febr. 1628. worin sie ihm vier Hauptbeschwerden zur Last legten, die sich zwar nicht unmittelbar auf seine Administration der Finanzen bezogen, diese aber daneben deutlich genug angriffen***), und verlangten sogar, daß er abgesetzt, ver-

6 Pf. aus der Steuer in E. Ch. Gn. Cammer gereichet werden soll."

*) S. die Antwort des Churfürsten v. 28. Febr. l. c. N. VIII.

**) Die Landschaft nennte ihn zwar Kammerdirektor, Döring aber erklärte: daß er blos zum Kammerrath bestellt sey, jedoch nach einem Befehl v. 3. Dec. 1621. nach dem Direktor die Session, und in dessen Abwesenheit die Subskription haben sollte. l. c. N. II.

***) Diese 4 Hauptbeschwerden gegen Döringen, von welchen man nur die letzte l. c. N. I. angeführt findet, waren folgende: 1) Daß er bey einer Kommission, welche das Schuldenwesen der Stadt Leipzig betraf, diese um ihren Kredit gebracht; 2) Gegen die oben erwähnten Reverse wegen der Jagd gehandelt (welche Beschwerde die Landschaft in der Folge deshalb fallen ließ, weil der Churfürst erklärte, daß er Döringen hierinn vertreten wolle); 3) Dem Revers Christian II. von 1609 zuwider, Güter der Fürstenschulen an sich gezogen; 4) In dem Verzeichniß der Kammerschulden etliche sehr schlechte und geringe Posten angesetzt habe, die mit mehrerer Re-

haftet und seine Güter konfiscirt werden sollten. Hierauf befahl zwar der Churfürst Döringen, daß er sich gegen die Beschwerden der Landschaft vertheidigen sollte,
den 29. Febr welches auch wirklich geschah*); schlug aber sowohl das
den 2. März d. J. angeführte Gesuch der letztern ab, als auch ihre anderweite Bitte, daß er einen Inquisitionsprozeß gegen Dö-
den 12 März d. J. ringen eröfnen sollte. Dagegen erlaubte er ihr eine förmliche Klage gegen Döringen bey der Landesregierung an-
den 14. März d. J. zustellen, und gab auch derselben in dieser Sache Kommission, als die Landschaft ihre Bereitwilligkeit hierzu erklärte. Der Prozeß nahm nun wirklich seinen Anfang**), und die Erbitterung beyder Theile wurde da-

putation hätten ausgelassen werden können. Daß aber überdieß die Landschaft Döringen grobe Unterschleife und Veruntreuungen Schuld gab, zeigt folgende Stelle der nehmlichen Schrift: „Wer E. Churf. Durchl. sowohl in Dero selbst eignen Cammergesellen, als Ihre arme gehorsame vnterthanen an Ihrem ohne das gantz geringen vermögen, durch allerhand böse schendtliche Practicken vndt Partiken nicht wenig zu vervortheilen vndt zu beschedigen sich vnterstehet — der ist ein Recht- Ehr- vndt Pflichtvergeßener Mann; David Döringk hat dieses alles gar vielfeltigg verübett vndt böslichen begangen; Ergo so ist er ein Recht- Ehr- Pflichtvergeßener Mann.“

*) Wegen der Hauptpunkte bestand seine Vertheidigung (von der man einen Auszug l. c. N. II. findet) darin, daß er nichts ohne Befehl gethan, und der Extrakt der Kammerschulden, nicht von ihm sondern von dem Kammermeister abgefaßt sey. Die ihm vorgeworfene Untreue läugnete er gänzlich ab.

**) Zur Führung des Prozesses wurden Syndici aus jedem Stande und Kreise ernannt, auch legte die Ritterschaft zu diesem Behuf auf jedes Ritterpferd 1 Rthlr. Als aber die Syndici bey Eintreibung dieser Summe diejenigen von der Ritterschaft, die das Syndicat noch nicht unterschrieben hatten, hierzu aufforderten, so mißbilligte dieses der Churfürst in sehr ernstlichen Ausdrücken.

durch noch vergrößert, daß Döring sowohl gegen einzelne Glieder der Landschaft klagte, weshalb der Schösser zu Leipzig Auftrag erhielt; als auch eine Diffamations- und Injurien-Klage gegen seine Kläger von Ritterschaft und Städten bey der Landesregierung anstellte. Schon hatte das Appellationsgericht verschiedene Urtheile in der Sache gesprochen, als sich noch der Churfürst ins Mittel schlug und bey der Regierung einige Vergleichsverhöre veranlaßte, die endlich den 3. Nov. 1630. einen Vergleich bewirkten, der den ganzen Prozeß niederschlug *).

Ob sich gleich die Landschaft auf dem Landtage von 1628 davon überzeugt zu haben glaubte, daß Unordnungen in der Finanzadministration die Hauptquelle von der Vermehrung der Kammerschulden wären, so konnte sie doch neue Bewilligungen zur Tilgung derselben nicht versagen. Es wurden daher hierzu außer den vorigen 6 Pf. noch 2 andre aus der Landsteuer verwilligt, und diese überhaupt bis zu 22 Pf. erhöht, auch überdieß statt des vorgeschlagenen Mahlgroschens eine ganz neue Abgabe unter dem Nahmen der Fleischsteuer eingeführt, die in 1 Pf. vom Pfund Fleisch bestand **). Mit der Landsteuer selbst aber wurde die neue Einrichtung verbunden, daß man gegenwärtig die werbende Baarschaft und das jährliche Einkommen nicht mehr wie ehedem nach Schocken schätzte und mit der nehmlichen Zahl Pfennige wie die unbeweglichen Güter belegte, sondern von jedem 100 Gülden einen forderte, wobey jedoch gleichfalls alle Stände zur

*) aus handschriftlichen Nachrichten.

**) S. Die Befehle vom 16 und 21. März in Cod. Aug. T. 2. p. 1334.

Mitleidenheit gezogen wurden *). In dieser Veränderung aber ist wahrscheinlich der Grund zu suchen, warum man die Schätzung der unbeweglichen Güter von 1628 als ein Fundamentalkataster beybehielt, weil seit dieser Zeit die ehedem nach Schocken übliche Schätzung des gesammten Vermögens, die bey jeder Bewilligung erfordert wurde, gänzlich aufhörte **).

§. 83. Ehe noch die 1628 festgesetzte Verwilligungszeit auf 6 Jahre verflossen war, sahe sich der Churfürst
1631. genöthigt, eine neue außerordentliche Geldhülfe zu verlangen, um die auf dem Leipziger Konvent beschlossene Kriegsrüstung zu bestreiten. Die Städte trugen damals auf eine Kopfsteuer an, weil die Besitzer der Grundstücke so sehr beschweret wären, daß sie nicht mehr zu tragen vermöchten, aber die Ritterschaft setzte sich diesem Vorschlag entgegen, unter dem Vorwande, daß diese Besteuerungsart ganz ungewöhnlich sey. Eben so wenig glückte ein andrer Versuch, die Sächsischen Stifter zu einer außerordentlichen Mitleidenheit zu ziehen, weil sie wegen des Restitutionsedikts vorzüglich bey dem gegenwärtigen Kriege interessirt wären. Denn der Churfürst nahm sich ihrer mit Nachdruck an, und that die merkwürdige Erklärung: daß das Restitutionsedikt deswegen auf die Sächsischen Stifter nicht anwendbar sey, weil es mit ihnen die besondere Beschaffenheit habe, daß sich in selbigen Kapitel und Landschaft selbst reformiret hätten, sie auch von seinen Vorfahren nicht ordentlich

*) S. das Land- und Tranksteuer-Ausschreiben v. 28. März 1628. l. c. p. 1407.

**) S. die Abhandlung über die Churſächs. Steuerverfassung S. 33.

eingezogen und in seinem Territorio gelegen wären. Es wurde daher ein vor allemal außer den vorigen Abgaben noch 2 Gr. vom Schock in drey Terminen verwilliget und überdieß von 16 Schock eine Metze Korn, und von 8 Schock eine Metze Hafer*).

So erschöpft auch das Land durch diese außerordentliche Verwilligung und durch andre Kriegsbeschwerden war, so hielt es doch der Churfürst in der folgenden Landtagsproposition vom 6. Jan. 1635 für nöthig, wegen der noch immer fortdauernden Schuldenlast der Kammer und Steuer auch häufig restirenden Zinsen und Diener-Besoldungen, nicht nur auf die Verlängerung der ordentlichen Abgaben, sondern wo möglich auch auf eine neue Erhöhung derselben anzutragen. Die Landschaft aber weigerte sich dessen mit der größten Standhaftigkeit den 29. Jan. 1635. und führte unter andern an: „daß wie bisher die Glieder dem Haupte geholfen, es jetzt vielmehr nöthig scheine, daß letztres erstere unterstütze und wieder zu Kräften bringe," denn die Unterthanen wären so sehr verarmt, daß selbst durch die strengste militairische Exekution, die oft Kompagnienweise vollstreckt würde, als wenn man einen Zug gegen den Feind zu thun gesonnen sey, nichts mehr erpreßt werden könnte. Sie wollte sich daher nur zu eine Verwilligung auf zwey Jahr nach verminderten Ansätzen dergestalt verstehen: daß außer der Tranksteuer nur 12 Pf. Landsteuer und 1 Pf. blos von demjenigen Fleisch, das zu feilen Verkauf in die Bänke gebracht würde, auf das Land gelegt werden sollten. Auch verlangte sie zugleich in einem besondern Intercessionsschrei-

*) S. Das Ausschreiben vom 15. Jul. 1631. in Cod. Aug. T. 2. p. 1670.

ben, daß dem Erzgebürgiſchen Kreiſe, weil deſſen Güter in der geringſten Landesart gelegen und von dem Feinde am meiſten gelitten hätten, eine beſondre Erleichtrung der Abgaben möchte zugeſtanden werden. Der letzte Punkt wurde von dem Churfürſten in der Replik ganz abgeſchlagen, weil eine Moderation ganzer Kreiſe noch nie erhört geweſen, auch die übrigen Kreiſe zum Theil jämmerlich verderbt und von Kriegskontributionen noch härter mitgenommen wären, als jener. Dagegen war es der Churfürſt ſogleich zufrieden, daß obſchon bisher die Verwilligung gewöhnlich auf 6 Jahr geſchehen, ſie doch gegenwärtig nur auf 2 Jahr beſchränket würde, weil nach Wiederherſtellung des Friedens wirkſamere Mittel zur Tilgung der alten und neuen Schulden gewählt werden müßten. Für jetzt aber beharrte der Churfürſt wenigſtens darauf: daß die Steuern ganz auf dem nehmlichen Fuß wie 1628 gegeben werden ſollten. Nach weitläuftigen Unterhandlungen, bey welchen die Landſchaft auf eine allgemeine Reviſion des Kammer- und Steuerweſens antrug, weil es die Erfahrung bezeuge, daß mit Erhöhung der Steuer zwar das Land verarmet ſey, aber jenem nie geholfen worden, blieb es endlich in Anſehung der Landſteuer der unbeweglichen Güter*) blos bey 18 Pf. wovon 4 zur Abtragung der Kammerſchulden verwilliget wurden, jedoch nach Proportion deſſen, was wirklich einkäme, welches der Churfürſt anfangs nicht hatte zugeben wollen. Die Schwie-

den 9. Febr. d. J.

*) Der Vermögenſteuer wurde weder in dem Landtagsabſchiede noch in dem Landtagsrevers gedacht, ob ſie gleich die Landſchaft auf demſelben Fuß wie 1628 gleich in ihrer erſten Antwort auf die Propoſition verwilliget hatte, daher ſie auch in dem Ausſchreiben beybehalten wurde.

rigkeit wegen der Fleiſchſteuer aber wurde dadurch gehoben: daß der Churfürſt in der Quintuplik vorſtellte, welche große Koſten er zu denen wegen der Friedenshandlungen nöthigen Beſchickungen und Zuſammenkünften bedürfe, worauf der Kammer nicht nur dieſe Abgabe in der bisherigen Maaße, blos mit Exemtion der Ritterſchaft in Anſehung deſſen, was ſie zum eignen Bedürfniß ſchlachten ließ, vorzüglich zu dem bemerkten Zweck verwilliget, ſondern auch überdieß derſelben 20000 Gülden zu demſelben Behuf angewieſen wurden*). den 4. März d. J.

§. 84. Sowohl dieſe als andre Landtagsverhandlungen zeigen zur Genüge, daß in der Regel die Staatsbedürfniſſe noch aus der Kammer beſtritten werden mußten, und die Abgaben der Unterthanen, wenn ſie nicht eine außerordentliche Noth veranlaßte, gewöhnlich nur zur Abtragung und Verzinſung der Schulden**) verwilliget wurden, die entweder von der Kammer auf die Steuer ganz übergegangen waren, oder die zwar noch auf erſtrer hafteten, aber durch Beyhülfe der letztern befriediget werden ſollten. Auf dieſe pflegte man ſich in der andern Hälfte dieſes Zeitraums allein einzuſchränken, wobey aber die Landſchaft deswegen mehr verlor, als gewann, weil ſie ſich um die zweckmäßige Verwendung dieſer Beyſteuer nicht mehr bekümmern durfte. Daher

*) Außer den noch ungedruckten Landtagsakten, beſonders den Landtagsabſchied vom 13. März 1635. S. den Befehl wegen der Fleiſchſteuer vom 16. März d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 1338. und das Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben v. 23. März 1635. l. c. p. 1415.

**) Dieſe Worte oder ähnliche z. B. zur Abtragung der bewußten Beſchwerungen, findet man in den meiſten Landtagsabſchieden und Reverſen.

ſich auch die Kammerſchulden beſtändig vergrößerten, obwohl der Churfürſt ſchon ſeit geraumer Zeit in dem Landtagsrevers*) verſprach, daß er die Steuern der Verwilligung gemäß verwenden, und ohne Rath der Stände kein Geld aufnehmen wollte. Freylich aber waren ſchon damals die Laſten, welche auf der Kammer lagen, zu groß, um von ihr allein getragen werden zu können. Denn ſelbſt in Anſehung der Reichsſteuern mußte der Churfürſt in dem Landtagsrevers verſprechen: daß er damit die Stände während der Bewilligungszeit gänzlich verſchonen wollte. Und wegen der Auslöſung der Landſtände wurde noch bey der Landesverſammlung von 1635 erinnert**): daß ſie dem Steuerwerk nicht zugewieſen, ſondern von Ihro Churfürſtl. Durchl. Quota beſtritten werden möchte, welche Erinnerung dadurch veranlaßt wurde, daß in dem Ausſchreiben zu dieſem Landtage vom 26. Nov. 1634 die Stände angewieſen waren, ihre Auslöſung von den erſten Steuern, die ſie dem Churfürſten verwilligen würden, abzuziehen. Auch erklärte derſelbe hierauf***), daß es deshalb bey dem alten Herkommen bleiben ſollte. Und ein ſolches war

*) S. z. B. den im Anhange befindlichen Landtagsrevers vom 13. März 1635. der zugleich eine urkundliche Beſtätigung verſchiedner andrer Behauptungen in dieſem Abſchnitt enthält. Da ſelbſt Hausmann in ſeiner ſchätzbaren Abhandlung von dem Landtagsrevers in den Beyträgen zur Kenntniß der Churſächſ. Landesverſammlungen (Th. 2. N. III. S. 64.) über den Inhalt der frühern Landtagsreverſe des 17ten Jahrhunderts keine beſtimmte Auskunft giebt, ſo wird gewiß die Mittheilung deſſelben den Freunden der Sächſ. Geſchichte willkommen ſeyn.

**) in dem Bedenken v. 29. Jan. d. J.

***) in der Replik v. 9. Frbr. d. J.

allerdings insofern vorhanden, als nach der ursprünglichen Verfassung die Stände bey dem Landtage auf dieselbe Weise wie die Vasallen im Kriege von dem Landesherrn mit allen nöthigen Bedürfnissen unterhalten werden mußten. Die eigentliche Auslösung aber war erst in der letzten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums entstanden, nachdem man schon früher angefangen hatte, den Vasallen im Kriege einen ordentlichen Sold zu reichen*), und es vielleicht aus dieser Erfahrung merken mochte, daß man hierdurch den Aufwand beträchtlich verminderte. Zwar findet man einzelne Spuren hiervon schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts, doch erst seit 1622 wurde diese Gewohnheit ununterbrochen beobachtet, wobey man anfangs auf ein Pferd zwey Gülden und ein Futtermaaß Hafer, später aber blos anderthalb Gülden rechnete**). Daß es übrigens die Landschaft an Beschwerden wegen dieser Neuerung nicht ermangeln ließ, kann man leicht vermuthen***), da zumal die

*) Hiervon findet man schon ein Beyspiel auf dem Chemnitzer Landtage von 1546, und in den Landtagsverhandlungen dieses Zeitraums des 17ten Jahrhunderts wird sehr oft der Sold wegen der Ritterdienste erwähnt.

**) In dem Landtagsausschreiben v. 29. Nov. 1627. wurde noch überdieß wie bey dem vorigen Landtag „ein Futtermaaß Hafer" erwähnt, aber in dem Ausschreiben v. 24. May 1631. hieß es: „Anderthalben Gülden für alles." Man vergleiche Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. N. I. S. 13 u. f.

***) Hierüber beschwerte sich die Landschaft den 10. März 1635. in ihrer anderweiten Erklärung auf die Beyproposition, welche die Bergwerke betraf: „Ew. Churfürstl. Durchl. bitten wir — Ihr gnädigst belieben zu lassen Dero Churfl. Anliegen einer getreuen Landtschaft zusammen, in einer gnädigsten Proposition vorzutragen; Dann wir in der That erfahren, das die

Stände die Auslage für ihre Bedürfniſſe übernehmen mußten, die um ſo drückender für ſie war, je mehr ſich ſchon damals die Dauer der Landesverſammlungen verlängerte, welches zum Theil eine Wirkung der ſogenannten Beypropoſitionen war, worin manche Punkte nachgehohlt wurden, die man in der Hauptpropoſition entweder vergeſſen, oder mit Fleiß übergangen hatte.

Beyproposiciones nicht allein alle vnterthänigſte Bewilligung ſchwer, ſorglich vnd die Landtage koſtbar vnd verzögerlich machen, ſondern auch nur von den jüngſten Landtägen hero, vnd vorhin nicht gewöhnlich noch bräuchlich geweſen; Wie dann vns vber alle maßen der jezige verzug, ſchwer faſt vnerträglich gefallen, indem wir nunmehro in die zwölffte Wochen auffgehalten, aus vnſerm eignen Beutel zähren müſſen, vnd noch gar ſorglich, wann vnd wo wir vnſere Auslöſung wieder erlangen ſollen.“

Anhang.

I.

Auszug*) der Capitulation v. 13. Febr. 1583.

Von Gottes gnaden wier Augustus Hertzogk zu Sachsenn des heiligen Romischen Reichs Erzsmarschallch vndt Churfürst, Landtgraff in Duringen, Marggraff zue Meißen vndt Burggraff zu Magdenburgk, Thuen kunth vndt bekennen, Krafft dieses Briefes vor Menniglichen, Nachdem nuhmer die Capitulation so wier Anno ꝛc. funf vndt Sechzigk mit den wurdigen, vndt hochgelarten, Vnsern lieben Andechtigen vndt getreuen Dechant Senior vndt Thumb Capitull des Stiffts Merseburgk deßelbigenn administration halben aufgerichtet, sich zum Ende nahet, vndt aber dieser Zeit die leuffte sich von Tage zue Tage ie lenger vndt mehr geschwinder vndt geferlicher ereugnen vndt dann wegen allerley Practicken vndt anschlege der Christlichen Reformirten Stiefft vndt vorstehenden Kriegsempörungenn halbenn besorglich, welches wier bewogenn vndt auß gnedigster wolmeinender sorgfeltigkeit

*) Diesen allein, nicht aber die ganze Urkunde bin ich so glücklich gewesen zu erhalten; doch fehlt kein einziger Punkt, der die Verhältnisse des Stifts zu dem Churfürsten unmittelbar betrifft.

nicht vnnderlaßen ſollen, ſolches gemeltenn Thumb Capitull zu gemuet zufuhren vndt ſie zu erinnern, waß groſſes daran gelegen, daß die hiebeuorn aufgerichte Capitulation ferner Continuirt werde, damit in dieſen ſchwinden getzeiten vndt beſorglichen leufften des Stieffts Merſeburgk Zerruttungk vndt trennung, durch Gottliche Hulffe vndt Zeitigenn Rath abgewendet werden, vndt nicht alleine daß Stiefft, Sondern auch wier vndt vnſere lande vndt leuthe der beſchwerlichen beſorgnuß entladen werden mochten, Sintemahl vnſer gemuth dahin Gerichtet, Keinesweges zugeſtatten, daß das Stiefft zertrennet, oder in weitleuftige vnrichtigkeit vndt gefahr ſolte geſetzt vndt gefurth werden, Dardurch der Rom. Key Mayt vnſern Allergnedigſten herren vndt dem heiligen Reiche Jhre Gebuhr vndt vnderthenigkeit Jn etwas geſchmelert, eingezogen, oder auch die Prälaturen, Präbenden, Vicarien vndt Lehen in Prophanſachen gewendet, Sondern vielmeher darob zu halten, daß die reine Gottſehlige lehre in Kirchen vndt Schulen durch Gottes gnedigen Segenn befordert vndt auf die Nachkommen bracht vndt des Stieffts guethere vndt einkommen bey einander bleiben vndt der Kay. Mayt gehorſamb gebuhrende hulffe vndt Anlage dauon geleiſtet vndt alle Stieffts Perſohnen, wie die nahmenn haben mochteun, bey Jhren einkommen gelaßenn, geſchuzt vndt gehandthabt werden ſollen ꝛc. ꝛc.

Derwegen ſeindt die Herren oberwentes Thumb Capitelß bewogen wordenn, vnß vndt vnſern geliebten Sohnn, Hertzogenn Chriſtian zue Sachſen, ſo lange vnß beidenn Gott der Almechtige daß lebenn gonnen wurdt, die Administration gemeltes Stieffts Merſeburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu Continuiren, prorogirn vndt ſolch Stiefft in vorſorgunge vndt Regierunge einzu-

thun vndt einzureumen, alſo vndt dergeſtalt, daß wier alle nutzungk vndt einkommen von ſolchenn Stieffte vndt deßen Zugehorunge einnehmen, auffheben vndt gebrauchen, dauon vndt dagegenn die Ahmbt vndt Vorwaltungk In Religion vndt Prophanſachen vorſorgen vndt beſtellenn, auch eine volkommene Regierung des Stieffts habenn ſollenn, Daß wier auch alſo auf folgende Capitulation auf vndt angenohmmen ꝛc. Daß Bißtumb vndt Stiefft bey ſeinen Guethern, Schloſſern, Lehenen, herſlichkeiten, freyheiten, gerechtigkeiten, vndt allenn andern Zugehorungenn allenthalben gnedigk vndt treulich ſchutzen, handthaben vndt dauon nichts entziehenn laßenn, Auch ohne Vorwißen vndt ſonderbare vorwilligunge eines Algemeinen Thumb Capitulß von dem Stiefft vndt deßelben guetern, einkommen vndt nutzungen nichts vorkauffen, vorſetzen noch vorwenden laſſen in keinem wege, Sondern do etwas alienirt oder in einigen wege daruon kommen, Daß wollen wir vnſerm vormogen nach wiederumb darzuebringen ꝛc.

Deßgleichen alle des Stieffts vnderthanen geiſtlich vndt weltlich bey ihren hergebrachten gerechtigkeitenn, Herlichkeiten vndt freiheiten, friede vndt einigkeit erhalten, Schutzen vndt handhaben vndt mit keiner neurigkeit, noch einiger Exaction, Steuer oder auflage, ohne des Thumb Capitulß vndt Stiefftsſtende vorwißen vndt bewilligung beſchweren vndt belegen laßen ꝛc.

Die beſuchungk der Reichs Täge vndt Leiſtungk der Reichshulffe, ſo iederzeit durch die Reichsſtende bewilliget werden, anlangende, damit ſoll es wie herkommen, gehalten vndt dem Reiche, dem Hauſe zu Sachſſenn vndt dem Stieffte zue Merſeburgk An jedes habendenn gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen werden,

Wier wollen auch darob ſein, Damit dem Stiefft keine erhöhungk oder ſteigerungk aufgedrungen, Sondern das Stiefft bey ſeinen Alten des Reichs Contributionen vndt anſchlegenn gelaßen werde, ꝛc. ꝛc.

Vndt bey dieſer vorſorgunge vndt Regierunge des Stieffts ſollenn vndt wollen wier vndt vnſer geliebter Sohn das Thumb Capitel ſchutzen vndt handthaben, Vnſer geliebter Sohn auch nach vnß dieſe Capitulation, Innmaßen die itzo aufgerichtet, vorneuren vndt vnter ſeiner Liebe Inſiegiell vndt Handſchrifft wiederumb vollnziehen vndt dem Capitull, wann von den Stifftsvnderthanen in beyſein der Capitularen die holdunge im Stieffte geleiſtet wurdt, dieſelbige vberantworten.

Vndt ſoll durch dieſe eingereumbte Regierungk dem Capitell kunfftigk, wan wier vndt vnſer geliebter Sohn das Stiefft nicht mehr haben wurden, An Jhrer freien wahl vndt habenden gerechtigkeit keine einführungk oder abbruch geſchehen, noch eingefurth werdenn,

Do wier auch ſelbſt oder vnſer geliebter Sohn nach vnß das Stiefft ferner in vnſer Regierungk vndt vorwaltungk innen zu haben nicht begerten, oder abzutreten bedachtt weren, So wollen wier Jn allewege ſolche Cession vndt abtretungk zue des Capituls handt vndt Jhrer fernern freien Wahl ſtellen, zue deme daß auf den Todesfahl vndt Cession aus dem Stiefft nichts gefurth vndt entwandt werde, Sondern daßelbige dem Capitull vndt kunfftigen Regierenden herren nach vormoge des zugeſtalten Inuentarij mit vorbeßerungk vberantwortten vndt bleiben laßen, Jedoch ſollen ſich auch die Capitularn ſo lange wier vndt vnſer geliebter Sohn ſolch Stiefft zu behalten bedacht, nicht allein fur ſich vns hieran keine hinderunge vorurſachen vndt ſich alles heimlichen Practici-

rens enthaltenn, Sondern Auch, do Jhnen gleich derenthalbenn, Vnß zuwieder von dem Papſt, oder ſonſtenn iemands, wer der auch were, einige Mandat oder beuehlich, oder andere anmuthunge geſchehe, ſich doch an deßelbe gar nicht kehren noch Jhrre machen laßen, Sondern deßelben allen, wie das nahmen haben moge, vngeachtet, vber dieſer Capitulation zue ieder Zeit ſteiff vndt veſte halten,

Gereden vndt vorſprechen hierauf vor vns vndt vnſere Erben vndt nachkommen, das wir bey vnſern Chur-Trauen vndt glaubenn Dieſer Vorſchreibungk vndt allen Jhren Puncten vndt Artickeln vheſtiglich nachſetzen vndt darwieder nichts thuen vndt furnehmen, oder Jemandts zu thuen vndt furzunehmen geſtatten, noch in einigerley Wege, darwieder behelffen wollenn, Jedoch vns vndt vnſern Erben an vnſern hergebrachten Erbſchutzrechten vndt gerechtigkeiten dem Hauſe zue Sachſenn zuſtendigk, vnnachtheiligk vndt vnabbruchlich, wie wier dann dieſelben vns vndt vnſern Nachkommen hiermit vorbehalten haben wollen, Alles Treulich vndt vngeuehrlich, Des zue Whrkunde haben Wier vnſer Jnſiegiell An dieſen Brieff wißentlich hengen laſſen vndt vnß mit eigner handt vnderſchrieben, Geben zue Dresden den dreizehenden Februarii, Nach Chriſtj Vnſers Lieben Hern vndt Heilandts geburth, Tauſent funff hundertt vndt im Drei vndt Achzigſten Jahre.

Auguſtus Churfurſt ꝛc.

Anmerkung zu der vorſtehenden Urkunde.

Die Capitulation Churfürſt Chriſtian vom 30. April 1586. ſtimmet mit der vorhergehenden vom 13. Febr. 1583.

größtentheils überein. Doch ist zuförderst der Eingang verschieden, der folgendergestalt lautet:

„Von Gottes gnaden Wir Christian Hertzogk zue Sachßen ꝛc. Nachdeme sich der Hochgeborne Furst, Her Augustus Weilant hertzogk vndt Churfurst zue Saxen ꝛc. Vnser gelibter her Vater ꝛc. Als seint solchem allen nach die hern oberwents Thumb Capittels bewogen worden vndt haben bewilliget, vnß vndt auß vnsern geliebten Söhnen, die vns Gott der Almechtige bescheret hat vndt kunftig nach seinen willen weiter bescheren mochte, einem, darbey dan vns vorbehalten sein soll, welchen wir kunftigk hiertzue benennen vndt verordnen werden, die Administration gemeltes Stieffts Merseburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu continuiren vndt vnß das Stiefft in Vorsorgungk vndt Regierungk einzuthun vndt einzureumen ꝛc. ꝛc.“

Im ferneren Verlauf steht blos: „vnser geliebter Söhne einer ꝛc. anstatt: vnser geliebter Sohn ꝛc.“

Alles übrige ist gleichlautend; bis auf die Stelle: vnser Insiegiell — hengen lassen; wofür gesetzt ist: „vnser Secret — drucken lassen.“ — Endlich heißt es am Schlusse: „Geben zu Merseburgk den dreisigsten monatstag Aprilis Nach Christi vnsers lieben hern vndt seligmachers geburth, Tausent funfhundert vndt im Sechs vndt Achtzigsten Jahr.“

„Christianus Churfurst.“

II.

Nachricht von dem ersten Entwurf der Appellationsgerichtsordnug.

Der Titel derselben ist: Vngeferlich Concept, wie die Ordnung des Churfürstl. Sächsischen Appellationgerichts zu fassen seyn möchte; alles auf ferner Nachdenken und Verbeßerung gerichtet. Er enthält 72 Titel, wovon die 25 ersten die Verfassung des Appellationgerichts allein angehen; die übrigen aber sind allgemeine processualische Vorschriften, größtentheils in der nehmlichen Ordnung, wie die Proceßordnung von 1622.

Der Eingang ist: „Von Gottes Gnaden Wir Christian Herzogk zue Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen vnnd Burggraff zu Magdeburg, thun kund vnnd bekennen, Nachdem Wir Vnns in Vnsrer angehenden Churf. Regierung erinnert, das Vns nechst erhaltung vnnd fortpflantzung der wahren seeligmachenden lehr Göttliches Worts gebühre vnnd zustehe, darob zu sein, damit in Vnsern Landen gleichmäßige Iusticia befördert, vnnd was jedermenniglich gebühren, das Recht wiederfahren vnnd mitgetheilet werde.

Das aber hierzu sonderlich nützlich vnnd zutreglich sey, wann die Gerichte, an welchen man sich solches Rechtens zu erholen, mit redlichen vnnd aufrichtigen, vorstendigen vnnd wolerfahrnen Personen besetzt vnnd mit guten, heilsamen Ordnungen gefast werden, solches auch fürnemblich in denen Gerichten, welche vber das, was an andern orten geurteilet worden, weiter zu erkennen,

vnnd daßelbe entweder zue confirmirn haben, oder zu retractiren, deſto mehr vonnöthen, je mehr authoritets, anſehens vnnd gewalts ſie haben, Derohalben Vnſere lobliche Vorfahren, Vnnd zuforderſt Vnſer geliebter Herr Vater löblicher vnnd ſeeliger gedechtnus, ein ſonderlich Appellation-Gerichte, in welchen, ſo oft von denen in andern Gerichten ergangenen Vrtheilen ahn J. ſeeligen gn. appelliret, oder wann ſonſten dieſe Sachen für derſelben ohne Mittel zu recht anhengigk gemacht worden, in Jhr ſeeligen G. Namen die Vrthell gefaßt vnnd publiciret worden, verordnet.

Vnnd weil ſolches das hochſte Gerichte dieſer Landtſchafft iſt, von deme Craft Wolhergebrachtes vnnd beſtetigtes Priuilegii weiter zu appelliren nicht verſtattet wirdt, hierzu neben den hofräthen etzliche Wohl qualificirte Perſonen zu gewißen Terminen jedes Jhars beſchrieben, Jhnen was ſie ſich zu verhalten nach vorgefallener Gelegenheit, durch vnterſchiedliche derowegen ergangene Befehlich gebührende Maaß vnnd Ordnung geben, vnnd hierdurch auch durch publicirte ſonderliche Constitutiones diß Gericht zu fortſetzung der Juſticien, vnnd derſelben Landen vnnd Leutten zu Nutz vnnd troſt, in guten ſtand vnnd Würden erhalten; welches Wir auß obangeregten Vrſachen nicht weniger zu thun gnedigſt geſonnen.

Alß haben Wir ſolchen nach, Wie es mit bemelten Appellation Gerichte wie biß anhero gehalten worden, vollſtendigen Bericht eingenommen, vnnd in den derowegen ergangenen Befehlich vnnd publicirten Constitutionibus erſehen, vnnd ſolches alles, ſo viel es diß Appellation Gerichte vnnd deßelben Proceß anlangett, nach vorgehender fleißigen beratſchlagung, auch weiterer Erclerung vnnd vorbeßerung, vmb mehrer Gewißheit vnnd

Richtigkeit willen, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hiernach folgett.“

Der Verf. des Concepts bemerkt hierbey, „es sey ohnehin darauf gesehen worden, wie der ganze Proceß des Sachs-Rechtens, welcher gar mit in consuetudine stehet, vnnd sich derowegen offt verendertt, gefaßt, vnnd hierin eine Gewißheit gemacht werden möge.“

Und in der That ist dieses Concept die ursprüngliche Grundlage der Proc. Ordn. von 1622, in welcher man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat.

In die Appellationgerichtsordnung Churf. Christian II. v. 7. Okt. 1605. sind die ersten 25 Titel des Concepts ebenfalls, jedoch mit mehrern Abänderungen aufgenommen, die vier letzten Rubriken der gedruckten Appellationgerichtsordnung aber (Wie wider die außenblibende ꝛc.) neu hinzugefügt worden.

Verfasser des Concepts ist, wie aus den beygefügten bald lateinischen, bald teutschen Anmerkungen z. B. ad Tit. XI. sich ergiebt, ganz unstreitig Hartm. Pistoris, denn er beruft sich daselbst auf seine Schriften, z. B. Rationem horum explicaui quaest. 20. lib. 1. und das Allegat paßt auf H. Pist. Quaestiones.

Aus dem projektirten Publikationsbefehle erhellt, daß es zu Anfang der Regierung Churf. Christian I. also ungefähr im J. 1587 muß gemacht worden seyn.

III.

Landtags-Revers
v. 13. März 1635.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleue undt Bergk, des h. Röm. Reiches Erzmarschall, Churfürst, Landgraff in Thüringen, Markgraff zu Meissen, undt Burggraff zu Magdeburg, Graff zur Mark und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen, Vor Vns Vndt Vnsere Nachkommen,

Nachdeme Vnsere getr. Landtschaft auß getr. Unterthänigkeit, sonderlicher Liebe undt Zuneigung Zu Vor Zinß. undt Ablegung Vnserer schulden Last, Die auffn Jüngst Ao. 1628 gehaltenen Landtage bewilligte Trankſteuer, so wohl den Fleisch Pf. wie solches beydes Bißhero gegeben Worden, Noch 2 Jahr lang zu prorogiren, die Landtsteuer aber ebenmessig auf 2 Jahr dergestalt zu reichen, Vnthst. verwilliget, Das Von Jdem Schock, Jedoch uff Vorigen Tax undt Ahnschlagk der Güttere Jährlichen 18 Pf. erleget sollen Werden, Vndt solche Järlichen vff folgende Termin, Alß die Landtsteuer auff Künftig Bartholomaei, Jnstehendes 1635. Die Trankſteuer aber Crucis Verschienen 1634. Jahres anzufahen, Vndt dann wegen des Fleisch-Pfennigs es bey denen Terminen, wie Sie bißhero gehalten worden, Verbleibet,

Alß haben Wir solche Jhre getreue Guthwilligkeitt zu sondern gnädigen Gefallen, auf undt ahngenommen, Vndt dieweil Vnser gemuth undt meinung gar nicht ist Das diese undt dergleichen guthwilligkeitt gemeldeter

Vnſerer getr. Landtſchaft Zu einigem Nachtheile, oder ſchädlichen einfuhrung gereichen ſoll, So thun Wir für Vns, Vnſere Erben undt Nachkommen, Krafft dieſes Vnſers Briefes Zuſagen undt Verſprechen, Das Wir Vns obberürter bewilligten Hülffe nicht Vor Recht noch Pflicht anmaſſen wollen, Das auch ſolche ihre bewilligung Ihnen undt Ihren Nachkommen, an allen Ihren privilegien, Vbung vndt Gewohnheiten gar Keine ſchäden, Veränderung oder Abbruch gebehren, Vndt bringen ſoll, Sondern Wir, Vnſere Erben undt Nachkommen ſollen vndt Wollen mitler Zeit undt ſo lange die Steuer ſtehet, auch ſonſten undt nach endung derſelben, ohne ſonderliche hochdringende Noth, hinführo Zu Keiner Zeit keine Hülffe, Steuer undt andere Auflage, auf Vnſere Landtſchafft legen, ohne ihre freihe guthwillige beliebung, Vndt ob ſolches von ihnen abgeſchlagen würde, ſo ſollen Sie damit wieder Ihr Eydt undt Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen undt den Ihrigen Zu einiger Vngnade gereichen,

Wollen auch, ſo lange dieſe Steuer wehret, Vndt in Ihrem esse bleibet, Vor dißmahl undt auß ſonderbahren gnaden auf einige In- oder außländiſche Wahren, ſo in Vnſern Landen Vertrieben, Darein Vndt darauß geführet werden, auf was maß auch ſolches beſchehen möchte, Jedoch Vnſere Jzige Zolle, gleidt undt einkommen, Vnbeſchadet, nicht ſchlagen, noch ferner ſchuldt machen, Vndt ohne Ihren Rath kein Geldt aufnehmen oder entlehnen, Auch den Verordneten Einnehmern, Keine Weitere ſchulden, als Jzo auf dem Steuerwerk iſt, zuweißen noch auſtringen, Sondern ſoll dieſe Ihre gutwillige Hülffe undt Steuer zu keinem andern Ende, als Sie Von Ihnen gemeinet, Vndt Erleich-

terung obgedachten ſchulden Laſten, angewendet Werden, Inmaſſen denn auch die Verordnete Einnehmere ein anders zu befehlen, Von Jemanden Bewogen Würden, Demſelben ohne Vnſerer getr. Landtſchaft ein Willigung zu pariren nicht ſchuldig ſein ſollen,

Vnſre getr. Landtſchaft auch bey dieſer währenden Ihrer Bewilligten Steuer, aller Reichs- Türken- undt dergleichen Hülffe, ob derer einige aufgelegt würde, gänzlichen Verſchonen, Vndt damit mit Einbringung der Steuer Gleichheit gehalten undt niemandt eximiret werde, Verſchaffen, So wohlen mit den Wildtfuhren undt ge[illegible]en Vermöge Vnſerer Hiebevor gegebenen Revers derer Datum Torgau den 19. Xbris Ao. 1601. Vndt den 25. Iunii Ao. 1605. Es allenthalben bewenden undt bleiben Laſſen, Auch Niemand an ſeinen Jagten, inmaſſen er mit denſelben beliehen, oder ſonſten Rechtmeſſiger Weiſe herbracht, Vndt Izo beſitzet, einigen Einhalt thun oder andern Zuthun Verſtatten, noch Ehe undt zu Vor, mit ſeinem guten Willen undt beliebung mit Jhme Handlung gepflogen undt endtlich geſchloſſen Worden, Sich der Jagten undt Weidewerk zu endthalten, Inhibiren undt befehlen,

Wir wollen Vns auch ohne gemeiner Landtſchafft Bewilligung in Keinen Kriegk, Bündtniß, Religions-Handlung oder andere ſachen, darauß Vns undt Vnſern Landten undt Leuthen ſchaden undt Nachtheil erfolgen möchte, einlaſſen, Vndt obberürter Vnſrer Landtſchafft erzeigung in Gnaden Vndt allen guten Vnvergeſſen, eingedenk ſein,

Dieſelbe auch bey der einmahl erkandten undt bekandten Wahren reinen Religion, Wie dieſelbe in den Prophetiſchen undt Apoſtoliſchen Schrifften Begriffen,

Auch in der Augsburgiſchen Vngeänderten Confession Ao. 1530. Kayſer Carl V. Von den Evangeliſchen Ständen überantwortet Vndt in der formula Concordiae wiederholet, So wohl die Kirchen Ceremonien, in Allermaßen dieſelbe Bißhero in dieſem Lande kirchenbreuchlich geweſen, biß an Vnſer ſeligs Ende handthaben undt ſchützen, Vndt mit gnädiger Väterlicher Verleihung Gottes des Allmächtigen, Allem dem Jenigen, ſo von einem oder dem andern Dar wieder practiciret undt Vorgenommen werden Wolte, So viel an Vnß, mit Ernſt ſteuern undt Wehren, So wohl mehr erwehnte Vnſere getr. Landtſchafft, Auch ſonſten bey allen Jhrigen Freyheiten undt gerechtigkeiten Jeder Zeit gebührlich defendiren, Vndt Vns mit Jhren obliegen in allewege gnädiglich gegen Sie Bezeigen, Sollt aber (ſo doch die Heilige Dreyfaltigkeit gnädiglich Behüten Wolle, undt mit derſelben Beyſtandte auch Nimmermehr geſchehen ſoll) Von Vns in einem undt dem andern obgeſäzter Puncte, Fuhrnemblich aber die Religion betreffende etwas da wieder vorgenommen, Verordnet undt darbey Verharret werden,

So wollen Wir Vns Crafft dieſes Briefes Dahinn reversirt undt Verpflichtet haben, Das vorgedachte Vnſerer getreuen Landtſchafft gethane Bewilligung, Alſobaldt gänzlicher ſoll verleſchen, Ab- undt nichtig undt Sie insgeſambt undt ſonderheit weder einige Trank- noch Landtſteuer zu erlegen Verbunden ſein,

Solches auch Jhnen zu einiger Vngnade nicht gereichen, Viel weniger Sie darmit wieder Jhr Eydt undt Pflicht gehandelt haben ſollen, Alles treulich ohne gefährlich, Zue Vhrkundt haben Wir Vns mit eigener Hand unterſchrieben, Vndt Vnſer groß Jnſigel an die-

sen Brief hengen lassen, Geschehen vnd geben zu Dreßden, am 15. Martii nach Christi, unsers L. Herrn undt Seeligmachers geburth 1635 Jahr.

Johann George, Churfürst.

Einige Zusätze und Berichtigungen.

Seite 15. Zeile 21. statt die Stadt Magdeburg aber verwarf, Aber die Magdeburger verwarffen.

S. 21. Z. 11. st. es, sie.

S. 41. wo von den Familienverhältnissen des Churfürsten Moritz die Rede ist, verdient eine Abhandlung beygefügt zu werden, die während dem Abdrucke dieses Bandes der Sächs. Geschichte erschienen ist, unter dem Titel: Gotlfr. Aug. Arndt Nonnulla de ingenio et moribus Mauritii Principis Electoris Saxoniae Lips. 1806. 4. Sie enthält im Anhang 29 Briefe des Churfürsten an seine Gemahlin Agnes v. 21. Nov. 1547 — 3. Jul. 1553. aus welchen man nicht nur das trauliche Verhältniß, worinne er mit dieser stand, kennen lernt, sondern auch manche unbekannte Züge seines Charakters, die man nach seiner Regierungsgeschichte gar nicht von ihm vermuthen würde, als z. B. seine scherzhafte Laune und seine Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, die er oft mitten in dem Geräusche der Waffen zeigte.

S. 76. Die daselbst aufgestellte Behauptung: daß in dem Stifte Meißen keine besondern Stiftsverwilligungen nothwendig gewesen, wäre dann nicht richtig, wenn man sie auch auf den folgenden Zeitraum ausdehnen wollte. Denn schon auf dem Torgauer Landtage von 1595 bezogen sich sämmtliche Stifter, als neue Anforderungen an sie ergiengen, darauf: daß man sich zuvor wegen der Steuer auf besondern Stiftstägen zu Merseburg, Zeitz und Wurzen verglichen hätte. Auch besitze ich selbst eine den Stiftsständen des Bisthums Meißen vorgelegte Propesition v. 14. April 1628 so wie auch den darauf erfolgten Stiftstagesabschied v. 24. April 1628. Uebrigens ergiebt sich aus diesem: daß die Steuern in dem Bisthum Meißen ganz auf dem nehmlichen Fuß wie in den Erblanden verwilligt wurden, welches in Merseburg und Naumburg nicht ganz der Fall gewesen zu seyn scheint. (Man vergl. S. 179 und 180.)

S. 81. Z. 17. st. ob es gleich in der Folge Grumbach selbst, ungeachtet Grumbach in der Folge selbst es.
S. 84. Z. 14. st. seiner, der.
S. 93. Z. 3. st. unter welchen, unter denen.
S. 125. Note *** Z. 5. muß sonders weggelassen werden.
S. 166. Note * Gegen die Glaubwürdigkeit der in dieser Note angeführten Nachricht aus den Historischen Beytragen die Preuß. und benachbarten Staaten betreffend (Th. 2. B. 1. S. 55. u. f.) hat der Landrentmeister Hunger in Woltmanns Geschichte und Politik (St. 3 u 4 1802. p. 356—364.) verschiedne Zweifel mitgetheilt. Man vergl. aber die Widerlegung derselben in Woltmanns Geschichte und Politik St. 7. 1804. S. 277. u. f.
S. 170. Z. 2. muß auch weggelassen werden.
S. 175. Z. 7. st. besonders auf den, unter andern auf dem.
S. 178. Z. 7. st. wie sie hoffen, wie sie hofften.
S. 180. Z. 25 u. 26. st. indem das Steuerwesen noch öfters den Kammerräthen überlassen blieb, indem man das Steuerwesen noch öfters den Kammerräthen überließ.
S. 181. Z. 2 u. 3. st. „wenn es gleich damals in Ansehung der Landsteuer bey der alten Einrichtung blieb, wenn gleich in Ansehung der Landsteuer die alte Einrichtung fortdauerte.
S. 183. Z. 5. st. der Geschäfte, derselben.
S. 188. Z. 5. st. ihm, ihn.
S. 190. Z. 14. st. besonders nachdem er; der dadurch beträchtlich vermehrt wurde, daß er.
S. 192. Z. 13 u. 14. st. Da bey dieser Gelegenheit auch, Da zugleich bey dieser Gelegenheit.
S. 196. Z. 25. muß schon weggelassen werden.
S. 204. Note ** st. C. 1., CI.
S. 230. gehört die Note ** zu dem Worte Universitätsverwandten.
S. 238. wo von dem verweigerten Churſächsischen Beytritt zur Union die Rede ist, hätte das Bedenken erwähnt werden sollen, welches der Churſächs. Rath D. Gerstenberger dagegen ausstellte, und das der Pfälzische Rath D. Läsenius widerlegte. (Bey Londorp T. I. p. 179.) Unter andern führte er an: daß die verbündeten Fürsten jenen Beytritt gleichsam Befehlsweise verlangt hätten, daß man vor dem Abschluß der Union mit den höhern Reichsständen hätte konferiren sollen, daß dergleichen Verbindungen den göttlichen und positiven Rechten entgegen wären, daß große Nachtheile hiervon zu besorgen wären u. s. w.
S. 257. Note * st. a. a. O., Müller.
S. 269. Z. 10. st. Gaber, Gabor.
S. 272. Z. 15. st. die, der.

S. 281. Z. 5. st. Beschwerden, Bedrückungen.
S. 283. Z. 2. muß nicht nur weggelassen werden.
S. 304. Z. 11. ist vor dem Worte Als einzuschalten: In der That bekommt diese Vermuthung dadurch einige Wahrscheinlichkeit, daß Wallenstein den Churfürsten auch nach dem Abmarsch der Sachsen durch verschiedne Mittel zu gewinnen suchte. (S. Puffendorf de Rebus Suec. L. IV. §. 47. p. 76.)
S. 333. Z. 2. st. vergleichen, vergleiche.